

Gemeinde Nebel
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18
„Klinikstandort Satteldüne“



für das Gebiet Tanenwai 32+32a sowie
die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai
Stand: 27.06.2023

ppp

TGP

Auftraggeber

Deutsche Rentenversicherung Nord
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Auftragnehmer

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck

ppp

architekten + stadtplaner gmbh

Kanalstraße 52
23552 Lübeck

Steindamm 105
20099 Hamburg

Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Fon 040. 3609846-0
Fax 040. 3609846-99
info@ppp-architekten.de
www.ppp-architekten.de

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Maria Julius
Diana Berghold

Dipl.-Ing. Doris Grondke
Dipl.-Ing. Anja Schwarz
Dipl.-Ing. Anke Warnke

Hamburg, 27.06.2023

Teil I: Begründung

1	Einführung	4
1.1	Planungsanlass.....	4
1.2	Planungsgrundlage	4
2	Ausgangssituation	5
2.1	Plangebiet.....	5
2.2	Umgebung	5
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	6
2.4	Erschließung	6
2.5	Ver- und Entsorgung.....	6
2.6	Altlasten	7
2.7	Denkmalschutz	7
2.8	Kampfmittel	7
2.9	Eigentumsverhältnisse	8
3	Planerische Rahmenbedingungen	9
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
3.2	Übergeordnete Planungen	9
3.3	Landschaftsplanung	12
3.4	Naturschutz.....	13
3.5	Waldflächen	16
3.6	Baumschutzsatzung.....	16
4	PLANUNGSKONZEPT	17
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	17
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	17
4.3	Berücksichtigung sonstiger Planungen.....	17
5	Planinhalt	22
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	22
5.2	Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen.....	26
5.3	Grünordnerische Festsetzungen	26
5.4	Nachrichtliche Übernahmen	28
5.5	Hinweise	28
6	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	30
6.1	Auswirkungen auf andere Nutzungen	30
6.2	Gemeinbedarfseinrichtungen	30
6.3	Verkehr	30
6.4	Ver- und Entsorgung.....	30
6.5	Natur, Landschaft, Umwelt	30
6.6	Bodenordnende Maßnahmen.....	32
6.7	Kosten und Finanzierung	32
	Rechtsgrundlagen	33

Teil II: Umweltbericht

1 EINFÜHRUNG

1.1 Planungsanlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ ist die städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Fachklinik Satteldüne sowie die Sicherung, Umnutzung und Modernisierung der vorhandenen Nebengebäude zur Fachklinik Satteldüne der Deutschen Rentenversicherung Nord.

Die Kinderfachklinik der DRV Nord wird zurzeit modernisiert und soll den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Außer-dem soll eine künftige geringfügige Erweiterung möglich sein. Die neuen Baufelder sind eng am vorhandenen Gebäudebestand orientiert, damit eine Zersiedelung des Umfeldes und Eingriffe in Wald und wertvolle Lebensräume vermieden bzw. minimiert werden.

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt, diese Vorhaben über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ordnen und zu sichern. Darüber hinaus sollen einige weitere Möglichkeiten für Nachverdichtungen geschaffen werden. Außerdem ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.

Für das Gebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Aus oben genannten Gründen soll daher der Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt werden.

Weiterhin soll das bestehende Nebengebäude (Villa Düneneck) in der Dünenlandschaft in das Nutzungskonzept einbezogen werden. Das bestehende Nebengebäude im südlichen Geltungsbereich befindet sich aufgrund seiner isolierten Lage im Außenbereich. Hier sind in der Regel nur privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Hierzu gehört die Nutzung des bestehenden Gebäudes jedoch nicht. Das Gebäude genießt jedoch Bestandsschutz. Neue Vorhaben können nach § 35 (2) BauGB nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Für die Übernahme von Planungskosten hat die Gemeinde Nebel ergänzend zu dem Bebauungsplan einen städtebaulichen Vertrag mit der Deutschen Rentenversicherung Nord abgeschlossen. Der für die Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet Kinderfachklinik sowie als Fläche für Wald und Dünenlandschaft dar. Da der geplante Bebauungsplan zum Teil nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan parallel zu diesem Bebauungsplan geändert.

1.2 Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient eine digitale Katasteramtsvorlage, welche durch das Vermessungsbüro Holst und Helten mit Informationen einer topographischen Geländeaufnahme vom 15.04.2021 ergänzt wurde. Als Lagebezugssystem wurde ETRS89 / UTM 32 verwendet.

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 Plangebiet

2.1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Nebel auf Amrum und ist ca. 8,81 ha groß. Es umfasst das Gelände der Kinderfachklinik Satteldüne, die östlich liegenden Flächen, auf denen sich von der Klinik genutzte Spiel- und Sportflächen befinden sowie das Gelände südlich der Fachklinik Satteldüne, auf dem sich ein Nebengebäude der Klinik befindet.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch eine Waldfläche sowie den Satteldünwai begrenzt, im Osten durch Wohngrundstücke entlang des Sanghughwais sowie im Südosten durch das Flurstück 35/1. Im Süden und Südwesten wird das Plangebiet durch das Landschaftsschutzgebiet „Amrum“ und im Westen durch das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/1, 2/10, 10/2 und 39/2 sowie teilweise die Flurstücke 2/1, 108/2 und 62 der Gemeinde Nebel.

2.1.2 Nutzung und Bebauung

Das Gelände wird von der Kinderfachklinik Satteldüne genutzt. Westlich des Tanenwais befinden sich die Hauptgebäude der Fachklinik. In diesen sind u.a. Räume zur ärztlichen und therapeutischen Behandlung, zur Unterkunft und Verpflegung der Patienten und Gäste, zu Verwaltungs- und Schulungszwecken sowie eine Schwimmhalle und eine Gymnastikhalle untergebracht. Neben diesen Hauptgebäuden gibt es einzelne Nebengebäude.

Auf der Ostseite des Tanenwais, gegenüber den Hauptgebäuden, befinden sich Sportanlagen (Sport- und Spielplatz, Minigolfplatz). Darüber hinaus befinden sich hier Parkplätze der Kinderfachklinik und Waldflächen.

Im südlichen Geltungsbereich, im Übergangsbereich zwischen den Wald- und Dünenflächen, befindet sich ein Gebäude, welches von der Fachklinik genutzt wird (Villa Düneneck).

2.1.3 Topographie

Das Gelände ist im Bereich der Hauptgebäude der Klinik und des Sport- und Spielplatzes im Wald ausgeglichen. Nach Südwesten hin geht das Gebiet in eine Dünenlandschaft über und steigt daher an.

2.2 Umgebung

Nordöstlich und östlich des Plangebietes grenzen Wohnbauflächen mit überwiegend Einfamilienhäusern an. Im Südosten sowie im Norden befinden sich Waldflächen. Südwestlich und westlich des Plangebietes liegt die Dünenlandschaft „Amrumer Dünen“. Diese ist als Naturschutzgebiet geschützt.

2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Teile des Plangebietes liegen innerhalb des Naturschutzgebiets „Amrumer Dünen“, des Landschaftsschutzgebiets „Amrum“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (0916-491) sowie innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets "Küstenschutz- und Dünenlandschaft Amrum" (1315- 391).

Für weitere Informationen wird auf das Kapitel 3 und den Umweltbericht verwiesen.

2.4 Erschließung

2.4.1 Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist im Norden und im Südosten durch den Tanenwai sowie im Osten durch den Sateldünwai zu erreichen. Über den Sateldünwai ist das Gebiet an die L 215 angebunden, welche die Haupteerschließungsstraße der Insel darstellt.

Die innere Erschließung erfolgt über private Erschließungswege, die vom Tanenwai abgehen. Diese Wege sind gepflastert, sowie in Richtung Villa Düneck als Kies- und Sandwege ausgebaut.

2.4.2 Fuß- und Radwegenetz

Die Erschließung des Geländes mit dem Rad wird über den Tanenwai und den Sateldünwai gewährleistet.

Fußwege führen z.T. außerhalb des Geltungsbereiches zu Nebengebäuden der Klinik südlich des Tanenwais sowie entlang des Dünenfußes. Außerdem gibt es einen Weg zur Schule, der weiter bis zum Strand führt. Er ist daher nicht nur für die Klinik, sondern auch für die angrenzenden Bewohner von Bedeutung.

2.4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Busliniennetz auf Amrum besteht nur aus einer Linie. Diese verläuft von Wittdün über Nebel nach Norddorf führt und wieder zurück. Die nächstgelegenen Bushaltestellen von der Fachklinik Satteldüne befinden sich in Nebel (ca. 0,7 km Entfernung) und in Süddorf (ca. 1,2 km Entfernung).

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Trinkwasser

Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung wird über die Versorgungsbetriebe Amrum gewährleistet. Im sogenannten Pumpenhaus (im Plan mit "Wasser" nachrichtlich gekennzeichnet) ist die Übergabestelle vom Versorgungsbetrieb. Im Pumpenhaus erfolgt die Verteilung auf Villa Düneck und Klinik sowie auf klinikeigene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin ist dort eine alte Grundwasserpumpe, die der Gartenbewässerung dient.

2.5.2 Abwasser

Im Tanenwai befindet sich ein Abwassersammler, an den die Klinik und die Villa Düneck angeschlossen ist.

2.5.3 Wärme

Die Klinik und die Villa Düneck verfügen jeweils über einen Gasanschluss.

2.5.4 Strom

Die Klinik wird über eine Trafostation versorgt. Die Villa Düneck hat einen eigenen Anschluss. Die Trafostation ist im Plan mit "Elektrizität" nachrichtlich gekennzeichnet.

2.5.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Kreis Nordfriesland. Für die allgemeinen Abfälle steht ein Aufstellplatz für Müllcontainer zur Verfügung, welcher im Plan mit "Abfall" nachrichtlich gekennzeichnet ist.

2.5.6 Telekommunikation

Die Versorgung erfolgt über Leitungen der Telecom und der LüneCom.

2.5.7 Feuerlöschversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Tanenwai durch die Versorgungsbetriebe (DN 225 Trinkwassernetz) und auf dem Klinikgelände durch Unter- und Oberflurhydranten am eigenen Trinkwassernetz (DN 100 Ringleitung) gewährleistet.

2.5.8 Regenwasser

Alle Oberflächenwässer versickern auf den Grundstücken der Klinik.

2.6 Altlasten

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.7 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Plangebietes liegen keine Baudenkmäler.

Im Nahbereich des B-Plangebietes wurden archäologische Funde gemacht. Werden während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2.8 Kampfmittel

Die Gemeinde Nebel ist in der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen aufgelistet.

Die Klinikfläche wurde im Jahr 2013 auf Kriegsaltlasten ausgewertet (Schreiben des Landeskriminalamtes, Sachgebiet 323, vom 27.08.2014 zu den Baumaßnahmen auf dem Flurstück 108/1):

"Baumaßnahmen auf dem heutigen Klinikgelände sind ohne Bedenken durchzuführen."

"Bombenblindgängerhinweispunkte waren nicht zu erkennen."

"Die alliierten Kriegsluftbilder lassen auf eine militärische Nutzung im Zweiten Weltkrieg auf dem Sportplatz schließen."

" ... eine Kampfmittelfreigabe aber technisch bedingt nicht garantiert werden kann."

Für die Herstellung des Parkplatzes liegt eine Freigabe vom 05.12.2015 vor.

2.9 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Grundstücke innerhalb des Plangebietes außer den öffentlichen Straßen befinden sich im Besitz der Deutschen Rentenversicherung Nord. Die Flurstücke der öffentlichen Straßen Tanenwai (Flurstück 62) und Satteldünenwai (Flurstück 62) sind Eigentum der Gemeinde Nebel.

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Zusammenhang der Hauptgebäude der Fachklinik können Erweiterungen nach § 34 BauGB zugelassen werden, da das Gelände bereits bebaut ist.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Landesentwicklungsplan

In Schleswig-Holstein wurde der Landesentwicklungsplan durch das Innenministerium aufgestellt und 2021 fortgeschrieben (LEP-VO 2021). Er ersetzt den Landesraumordnungsplan 1998 und den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP). Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) wurde am 25. November 2021 durch das Innenministerium verkündet und trat ein Tag später in Kraft. Der Landesentwicklungsplan weist die Insel Amrum als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (Kap.4.7.1 LEP-VO 2021). In den Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturlandschaft und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden (Kap. 6.2.2 LEP-VO 2021).

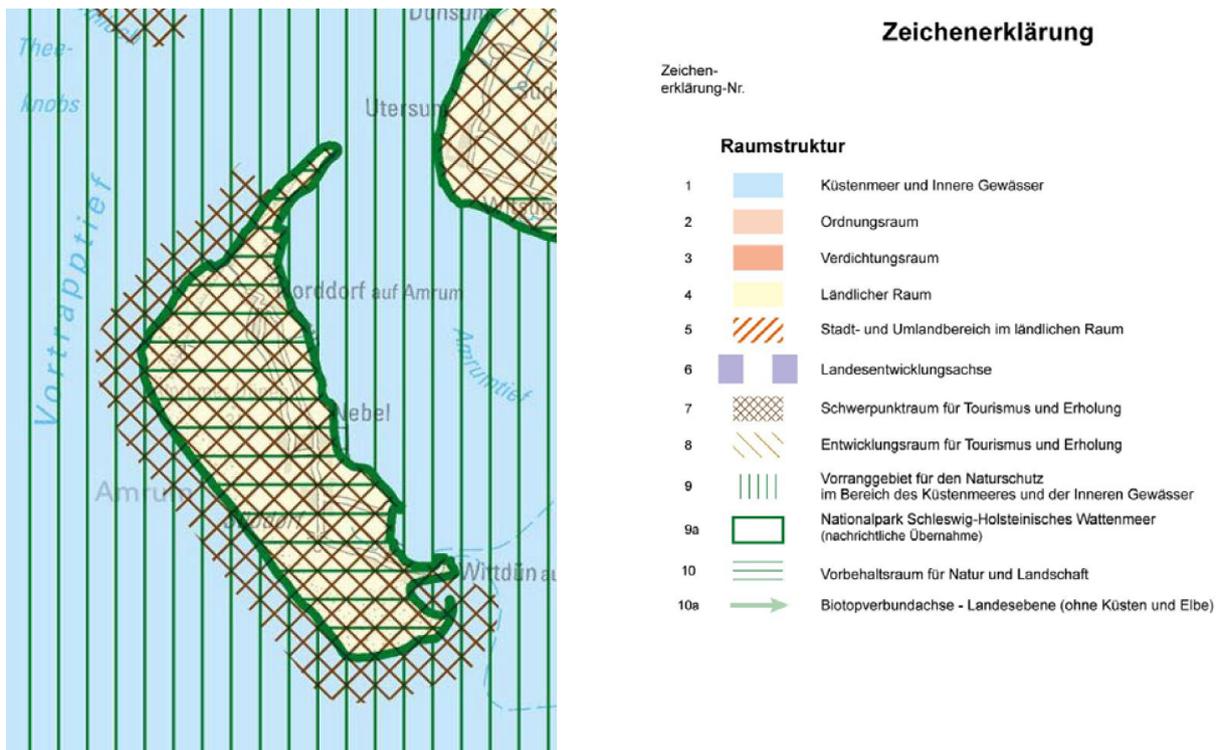


Abbildung 3-1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021

3.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan wird aus dem Landesraumordnungsplan entwickelt und konkretisiert die Aussagen zur Raumstruktur auf der regionalen Ebene. Für Amrum gilt der Regionalplan (REP) für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Nord) vom 11. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 747).

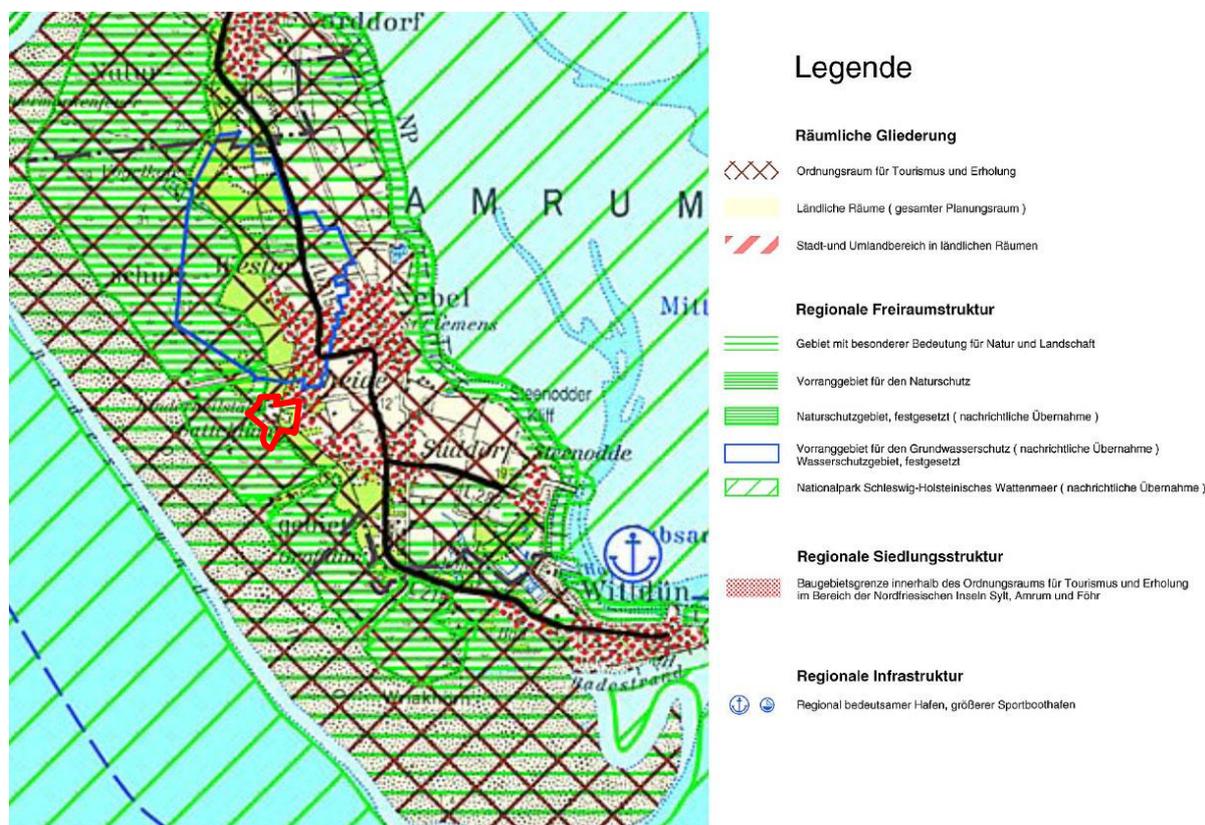


Abbildung 3-3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum V (Schleswig-Holstein Nord) 2002

Der Regionalplan weist Amrum als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung aus. In diesen Ordnungsräumen wird die künftige Siedlungstätigkeit eingeschränkt, weil die Landschaft durch die intensiven Nutzungsansprüche des Tourismus überproportional belastet wird. Die weitere bauliche Entwicklung darf sich in den Ordnungsräumen nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen (Ziel der Raumordnung, Kap. 6.4.2 Nr. 7 REP). Die räumlichen Grenzen für die Siedlungsentwicklung ergeben sich im Wesentlichen aus der entsprechenden derzeit geltenden Flächennutzungsplanfassung und den Landschaftsplanungen für die Insel Amrum (Kap. 6.4.2 Nr. 7 REP). Siedlungs-, Bauplanungen und –maßnahmen sollen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung die Erhaltung und Sicherung der Freiräume zur Grundlage haben (Kap. 4.1 REP).

Die Gemeinde Nebel bildet dem Regionalplan zufolge zusammen mit Wyk auf Föhr ein Unterzentrum (Kap. 6.1 REP). Daher liegt in der Gemeinde Nebel der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf Amrum. Allerdings gilt für Amrum ein besonderer Orientierungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung (Kap. 6.3 und 6.4.2 Nr. 7 REP sowie Kap. 7.1 LROP). Der künftige Wohnungsneubau soll nur noch den tatsächlichen Bedarf der einheimischen Bevölkerung decken. Neue Wohnungen für Personal von Tourismus- und anderen Gewerbebetrieben sind daher nur noch sehr begrenzt möglich.

Im Geltungsbereich des Plangebietes stellt der Regionalplan das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ dar. Nutzungseinschränkungen, die sich aus der Festsetzung des Naturschutzgebietes ergeben, werden in Kapitel 3.4 „Naturschutz“ dieser Begründung dargestellt.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Nebel gehört seit dem 01.01.2007 zum Amt Föhr-Amrum, welches aus den Gemeinden der Ämter Amrum und Föhr-Land sowie der bis dahin amtsfreien Stadt Wyk auf Föhr gebildet wurde. Vorher gehörte die Gemeinde Nebel zum Amt Amrum. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Nebel gemeinsam mit den Gemeinden Norddorf und Wittdün 1988 den derzeit gültigen Flächennutzungsplan „Insel Amrum“ aufgestellt. Für Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Nebel wurde der Flächennutzungsplan jedoch bereits geändert (2. Änderung des FNP vom 03.08.2000).

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Kinderfachklinik“ und als Waldfläche dar. Teile des Geltungsbereiches liegen zudem im Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet.

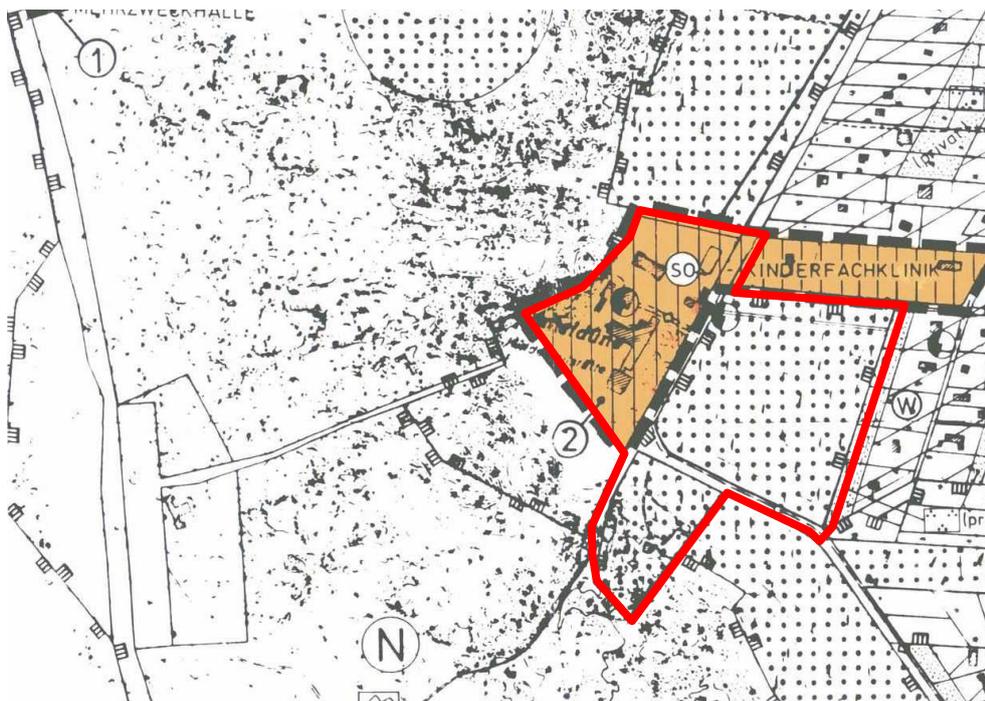


Abbildung 3-4: Ausschnitt aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“

3.2.4 Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

Ortsgestaltungssatzung

Die Gemeinde Nebel hat am 02.12.2015 (Neufassung von 21.01.2020) für große Teile des Gemeindegebietes eine Ortsgestaltungssatzung erlassen. Die Fachklinik „Satteldüne“ liegt jedoch nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung. Daher gilt die Gestaltungssatzung nicht für das Plangebiet.

3.3 Landschaftsplanung

3.3.1 Landschaftsprogramm

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten hat das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein am 05.07.1999 bekannt gemacht (- X 342 - 5333.1 – Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 348). Es stellt die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopverbundes dar.

Das Landschaftsprogramm weist Amrum als Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus (Kap. 3.4). Darüber hinaus sieht das Landschaftsprogramm das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ als Europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet vor (Tabelle 16).

3.3.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP für den Planungsraum I von 2020: kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) stellt die Schutzgebiete rund um Amrum und auf der Insel selbst dar. Umgeben vom Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist die gesamte Westseite der Insel, also Strand und Dünengebiete, unter Schutz gestellt. Auch der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 ist von mehreren Schutzgebietskategorien betroffen. Diese betreffen nicht nur Fauna, Flora und Biotope, sondern auch wertvolle und seltene Geotope, die als schutzwürdige Bodenformen ausgewiesen sind. Allerdings zeigt der LRP auch die besondere Erholungseignung der gesamten Insel auf. Zwischen diesen beiden Nutzungen ist abzuwägen bzw. ist ein verträgliches Miteinander zu suchen.

3.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Insel Amrum“ stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für die Gemeinde Nebel gilt der Landschaftsplan des Amtes Amrum vom 18.12.2008. Er stellt die umliegenden Flächen des Plangebiets als bestehenden Biotopverbund dar. Darüber hinaus stellt er die Baugebietsgrenze des Regionalplans für den Planungsraum V dar. Das Plangebiet befindet sich jedoch außerhalb der Baugebietsgrenze.

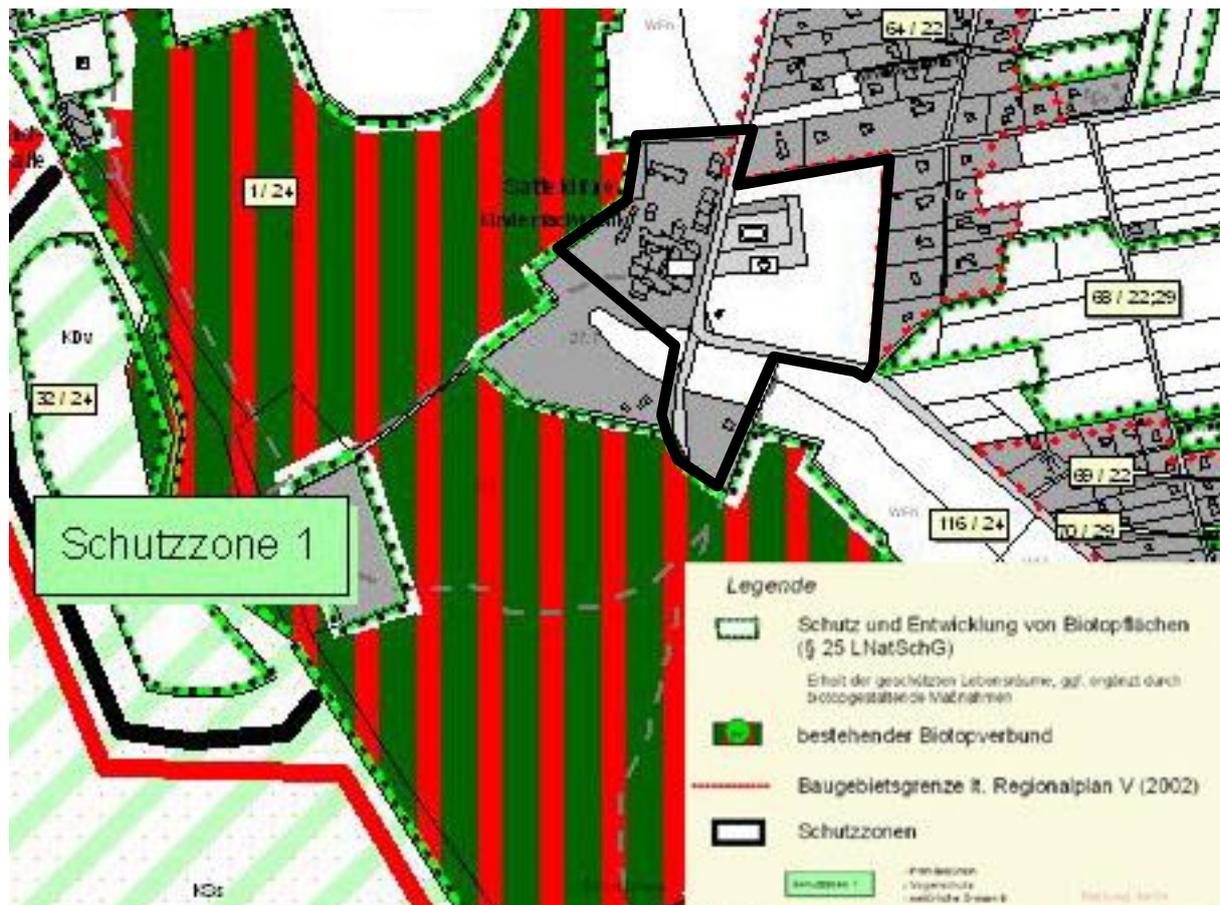


Abbildung 3-5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Planungs- und Entwicklungskarte)

3.4 Naturschutz

Teile des Plangebiets befinden sich in verschiedenen Schutzgebieten. Auf diese wird im Folgenden eingegangen:

Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“

Das Naturschutzgebiet wurde am 18.03.1971 durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“, Kreis Nordfriesland, (GVOBl. 1971, S. 147) festgesetzt und zuletzt am 12.10.2005 (GVOBl. 2005, S. 487) geändert. In dem geschützten Gebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten.

Im Naturschutzgebiet sind nach § 23 II BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestand-

teile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Handlungen werden in § 3 I der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ näher erläutert.

§ 3 II der Landesverordnung sieht jedoch eine Ausnahme von den Verboten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderheilstätte der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (heute: Fachklinik Satteldüne der Deutschen Rentenversicherung Nord) auf den Flurstücken 21/3 (ehem. 2/5, 2/6 und 21/2) sowie 22/2 der Flur 15 der Gemarkung Amrum in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung der auf den Flurstücken befindlichen baulichen Anlagen vor. Die Grenzen des Naturschutzgebiets „Amrumer Dünen“, wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

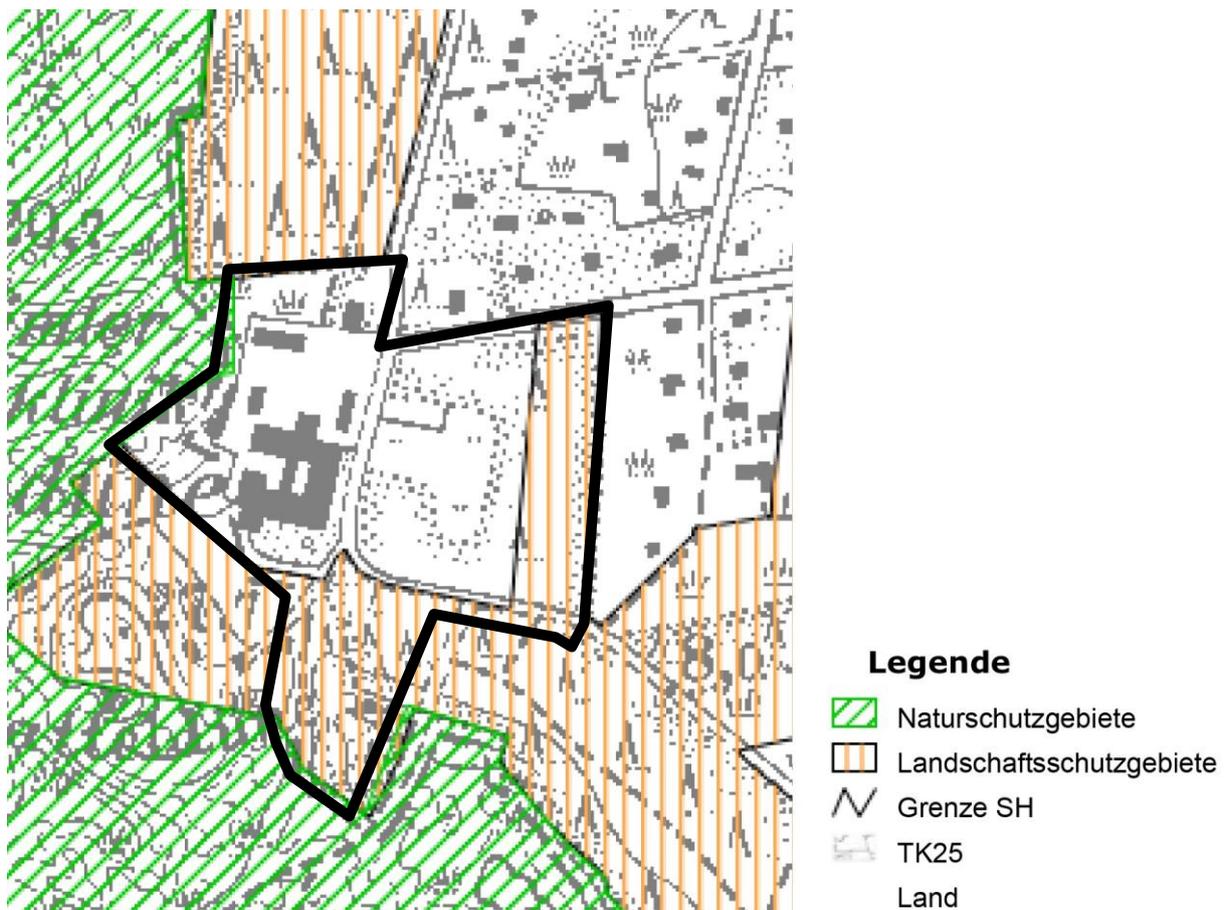


Abbildung 3-6: Ausschnitt aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas: Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Amrum“

Das Landschaftsschutzgebiet wurde am 20.10.1982 durch Kreisverordnung des Kreises Nordfriesland zum Schutze von Landschaftsteilen auf der Insel Amrum (Landschaftsschutzgebiet Amrum) festgesetzt. In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen sowie zu entwickeln und wiederherzustellen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es

verboten, Gebäude zu errichten (§ 4 I Nr. 5 Kreisverordnung). Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Amrum“ wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

FFH-Gebiet "Küsten- und Dünenlandschaft Amrum" (1315- 391)

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 2.158 ha umfasst im Wesentlichen die Küsten- und Dünenlandschaften Amrums. In das Gebiet eingeschlossen ist, neben der Westküste mit ihrem ausgeprägten Dünengürtel und dem vorgelagerten Kniepsand, auch die Wattenmeerküste im Osten der Insel. Insgesamt handelt es sich um eine große, zusammenhängende und touristisch verhältnismäßig gering überprägte Dünenlandschaft mit beispielhaft entwickeltem Dünengebiet sowie Strand- und Wattbereichen. Teile des FFH-Gebietes „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ sind seit 1971 als Naturschutzgebiet (NSG) „Amrumer Dünen“ ausgewiesen. Zudem befindet sich im Norden der Insel das seit 1936 bestehende NSG „Nordspitze Amrum“. Weitere Bereiche Amrums sind zudem als vorgeschlagenes NSG „Amrumer Heide“, „Amrum Süd-Ost“ und „Erweiterung NSG Amrumer Dünen“ projektiert (MUNF 2002).

Des Weiteren sind weite Teile des FFH-Gebiets Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebiets „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491). Die Grenzen des FFH-Gebiets wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

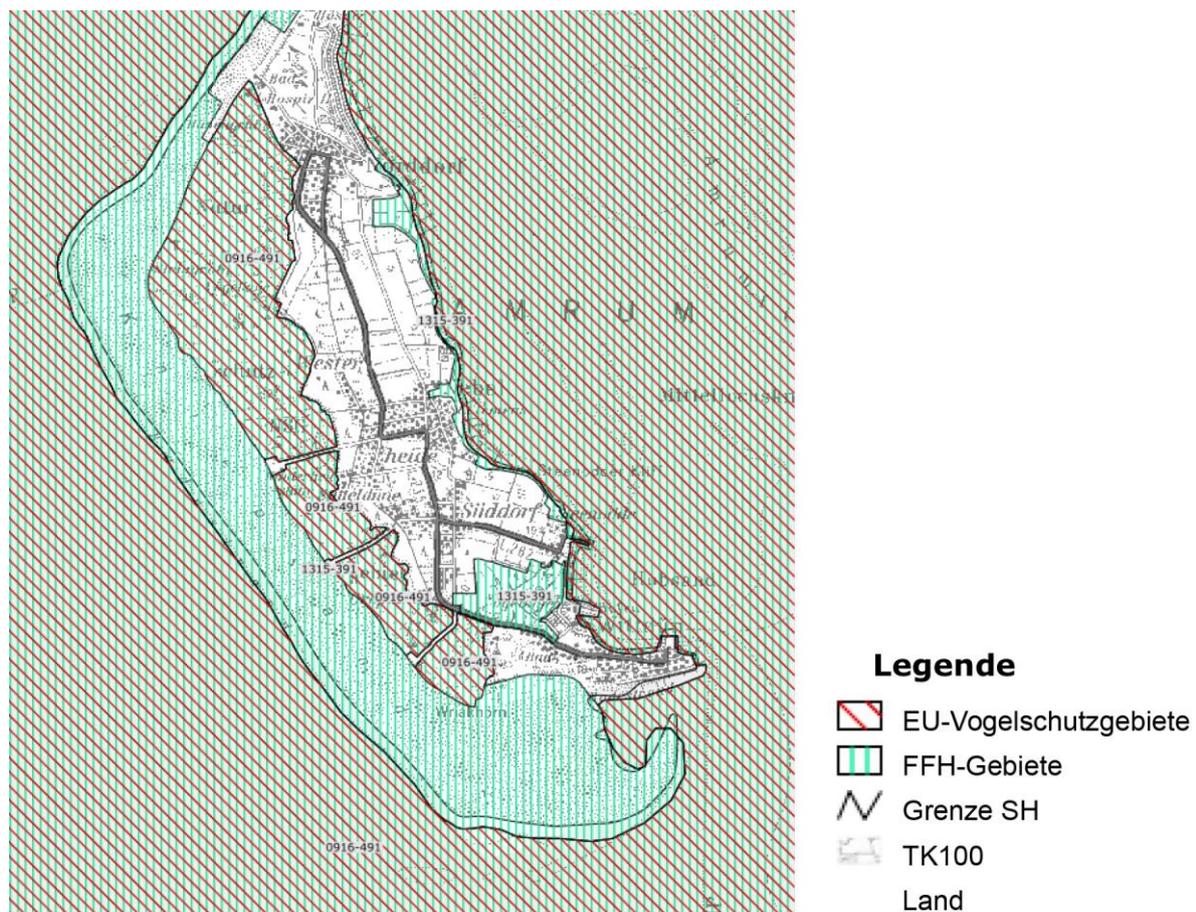


Abbildung 3-7: Geltungsbereich des FFH-Gebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (1315-391)

Europäisches Vogelschutzgebiet "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (0916-491)

Einige bestehende und geplante Gebäude des Plangebietes befinden sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete". Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat das Ramsar-Gebiet "S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" am 06.06.2006 in der Bekanntmachung „Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein – V 521 – 5321-324.9-1 –“ (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 459) zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

In dem Schutzgebiet sind die Dünengebiete als wichtige Brutgebiete zu erhalten. Daher sind nach § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Grenzen des Ramsar-Gebiets wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Planungsgebiet treten im Wesentlichen die Dünen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope auf (vgl. Anhang 4 - Bestandsplan zum Umweltbericht).

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Befreiung von den Verboten des § 25 LNatSchG notwendig. Die Grenzen der gesetzlich geschützten Biotope wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

3.5 Waldflächen

Wald darf nach § 9 LWaldG nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Außerdem ist es nach § 24 LWaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.

In Absprache mit der unteren Forstbehörde wird der freizuhaltende Mindestabstand auf 20 m reduziert.

3.6 Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Nebel hat am 22.12.2020 für große Teile des Gemeindegebietes eine Baumschutzsatzung erlassen. Die Fachklinik „Satteldüne“ liegt jedoch nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Daher gilt die Baumschutzsatzung nicht für das Plangebiet.

4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Fachklinik Satteldüne. Diese Vorhaben sollen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geordnet und gesichert werden. Darüber hinaus sollen weitere Möglichkeiten für Nachverdichtungen in Maßen geschaffen werden.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Zusammenhang der Hauptgebäude der Fachklinik können Erweiterungen zurzeit nach § 34 BauGB gelassen werden, da das Gelände bereits bebaut ist. Durch den Bebauungsplan sollen die Erweiterungsmöglichkeiten jedoch auf ein behutsames Maß begrenzt werden.

Villa Düneneck (Bauteil 13) soll saniert werden. Außerdem sollen Innenwände abgerissen bzw. neu gezeugen werden. Von außen erfährt das Gebäude jedoch keine Veränderungen.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Kinderfachklinik“ und als Waldfläche dar. Teile des Geltungsbereiches liegen zudem im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss und die Planung zum Teil nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entspricht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren § 8 III BauGB geändert (6. Änderung FNP).

Ziel der Änderung ist eine Erweiterung des Sondergebiets Kinderfachklinik, die Optimierung der Stellplätze östlich des Tanenwais und die Entwicklung der Sport- und Spielflächen östlich des Tanenwais sowie die Sicherung der Villa Düneneck und die Berücksichtigung der naturrechtlichen Bedingungen.

4.3 Berücksichtigung sonstiger Planungen

4.3.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne müssen sich nach § 1 IV BauGB den Zielen der Raumordnung anpassen. Ziele der Raumordnung können nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Planung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans muss an folgende Ziele der Raumordnung angepasst werden:

Baugebietsgrenzen

Der Regionalplan für den Planungsraum V schränkt die Siedlungstätigkeit auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr dadurch ein, dass sich die weitere bauliche Entwicklung nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen darf (Kap. 6.4.2 Nr. 7 REP). Das B-Plan-Gebiet befindet sich jedoch außerhalb der Baugebietsgrenzen. Da bei der Festsetzung der Baugebietsgrenzen die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Sondergebietsfläche nicht berücksichtigt worden ist, verzichtet die Landesplanung jedoch im Schreiben vom 29.10.2009 auf die Geltendmachung eines Zielverstoßes.

4.3.2 Nationale Schutzgebiete und geschützte Biotop nach § 21 LNatSchG SH i.V.m. § 30 BNatSchG LNatSchG

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Amrum“ umfasst im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 Flächen, die einer intensiven Freizeitnutzung durch die Kinderklinik Satteldüne unterliegen.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen der Klinik sind östlich des eigentlichen Klinikgebäudes die Anlage neuer Wege bzw. die Verlegung von Wegen sowie der Umbau von Nadelforsten in Mischwald geplant. Die bestehenden Nutzungen und die genannten Maßnahmen sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan rechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund und im Hinblick auf eine langfristige Nutzung des Klinikgeländes hat die Gemeinde Nebel mit Schreiben vom 25.06.2009 im Bereich Satteldünenwai eine Entlassung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Nordfriesland) beantragt. Die zur Entlassung beantragte Fläche umfasst 3,0 ha. Aus natur-schutzfachlicher Sicht sind keine hochwertigen Flächen betroffen.

Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ befindet sich westlich des B-Plangeltungsbereiches und zu einem kleinen Teil innerhalb des B-Plans nördlich der Klinikgebäude. In diesem Bereich finden keine Baumaßnahmen statt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Die bauliche Umsetzung der Festsetzungen, die im vorliegenden Bebauungsplan getroffen werden, führen nicht zu Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Dünenbereiche.

4.3.3 Europäische Schutzgebiete

FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet

Projekte, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Da Teile des Bebauungsplangebietes innerhalb eines FFH-Gebietes und eines Europäischen Vogelschutzgebietes liegen wurde eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt (vgl. Anhang 3 Umweltbericht zum B-Plan Nr. 18).

Die FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 18 keine negativen Entwicklungen oder Gefährdungen der Schutzziele verursacht werden.

4.3.4 Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

Da zur Erweiterung der Fachklinik teilweise Waldflächen in Anspruch genommen und umgewandelt werden sollen, muss hierfür eine Genehmigung eingeholt werden. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Anträge auf Waldumwandlung im Bereich der Bauvorhaben Satteldüne gestellt und genehmigt. Ein neuer aktualisierter Antrag auf Waldumwandlung

wurde bei der Unteren Forstbehörde eingereicht. Die neuen Waldgrenzen im Antrag vom 11.06.2021 werden im B-Plan übernommen. Ersatzflächen wurden bereits mit der Forstbehörde abgestimmt. Der Waldumwandlungsantrag beinhaltet 3 Bereiche: 1. Bereich Sport- und Spielfläche – der Bereich wurde aktualisiert 2. Bereich Bewegungsbad (Bauteil 3) – das Gebäude ist von 1984 und kann den Waldabstand von 20 m nicht einhalten; die Schutzfunktionen gem. Waldgesetz werden mit dieser Waldumwandlung wiederhergestellt 3. Bereich neue Sporthalle – im Waldumwandlungsantrag wurde der vorgesehene Standort begründet bzw. die Alternativprüfungen zusammengefasst. Der Waldumwandlungsantrag vom 11.06.2021 konnte noch nicht genehmigt werden. Es fehlt die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung wurde versagt, da der B-Plan noch keine Planreife erreicht hat.

4.4 Begründung zum Standort "neue Sporthalle"

Die Größe der neuen Einfeld-Sporthalle und der dazugehörigen Nebenräume sind durch die DIN 18032 vorgegeben. Es wurde untersucht, an welcher Stelle auf dem Klinikgelände ein solcher (I-geschossiger) Baukörper funktional und von der Größe her errichtet werden kann. Dabei wurde auch der weitere Raumbedarf der Klinik (Veränderung der therapeutischen Bedingungen bzw. Berücksichtigung der aktuellen Veränderungen für den Klinikbetrieb) berücksichtigt. Auch für diese Veränderungen müssen Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Errichtung einer Einfeldsporthalle kam lediglich die südwestliche Ecke in Frage. Innenbereich oder potentielle Bauflächen kamen von den internen Abläufen her bzw. von den anvisierten Erweiterungen durch den angemeldeten Klinikbedarf unter Beachtung des Brandschutzes und der Abstandregeln nach Landesbauordnung nicht in Frage.

Konzeptionell wurde die Lage in Abstimmung mit dem Gemeinderat im Jahr 2012 bei den Festlegungen des im Verfahren stehenden Bebauungsplanes 18 berücksichtigt: Schwimm- und Sporthallen sind nur in der südwestlichen Ecke als SO2 zulässig.

Die vorgesehene Waldumwandlung für die Sporthalle ist erforderlich. Eine Alternative ist nicht möglich, da folgende Punkte berücksichtigt werden müssen:

- Lage in der südwestlichen Ecke, da es keine alternativen Flächen gibt bzw. nur dort die Funktion „Schwimm- und Sporthallen“ gewährleistet ist
- ausreichender Abstand von 9,65 m zum Bauteil 8 / BT8 mit Berücksichtigung des Schutzes der Dünen (dicke grüne Linie) – idealerweise ist das auch die Fluchtlinie zur Außenwand BT4
- vorhandene Feuerwehrezufahrt mit Überflurhydrant – in diesem Bereich sind außerdem wichtige Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden ⇒ gegenüber dem Plan unter Punkt 1.2 und 2.1 wurde konsequenterweise das Baufenster nach Westen geschoben und der freizuhaltende Bereich aus dem Baufenster genommen – dadurch verändert sich die Berechnung der Waldumwandlungsfläche nicht
- eine senkrechte Aufstellung ist durch die Begrenzung Naturschutz und freizuhaltende Bewegung nicht möglich
- der Abstand zum BT4 von 8,7 m ergibt sich durch den für die Feuerwehrezufahrt erforderlichen Abstand neue Sporthalle zum vorhandenen gepflasterten Weg von 1 m
- Unter Beachtung der DIN 18032 ergibt sich ein Gebäude, an dem die Umkleiden seitlich und der Geräteraum längsseitig angeordnet werden und der Zugang längsseitig erfolgt

- bei einer Einfeldsporthalle von 15m*27m und dieser Anordnung der Nebenräume ergibt sich ein Baufenster von 19,5 m * 39,5 m.

4.5 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Flächenanteil
SO-Gebiete	ca. 2,61ha	29,6 %
Verkehrsflächen <i>davon: - öffentlich</i> <i>- besondere Zweckbestimmung</i>	ca. 0,37 ha ca. 0,26 ha ca. 0,11 ha	4,2%
Grünflächen	ca. 3,08 ha	34,9%
Waldflächen	ca. 2,72 ha	30,8%
Versorgungsflächen	ca. 0,01 ha	0,11%
GESAMT	ca. 8,81 ha	100 %

4.6 Prüfung Grundflächenzahl (GRZ)

Prüfung GRZ SO3



$$\text{GRZ SO3} = 0,4$$

$$117/509 = 0,23$$

mit Nebenanlage:
 $134/509 = 0,26$

Abbildung 4-1: Prüfung GRZ SO3

5 PLANINHALT

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet „Kinderfachklinik“ (§ 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete sind Gebiete, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Als sonstiges Sondergebiet kommen insbesondere Klinikgebiete in Betracht. Da große Teile des Plangebietes bereits als Kinderfachklinik genutzt werden und diese Nutzung gesichert werden soll, werden Teile des Plangebiets als Sondergebiet „Kinderfachklinik“ festgesetzt. Die Sondergebiete SO₁ bis SO₄ dienen der Unterbringung einer Fachklinik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie den zugehörigen Gesundheitseinrichtungen.

Sondergebiet SO₁

Im Sondergebiet SO₁ befinden sich die Hauptgebäude der Fachklinik Satteldüne. Um den Bestand zu sichern, sind in dem Sondergebiet die bereits vorhandenen Nutzungen zulässig.

Hierzu gehören:

- Klinikeinrichtungen (Kinderstation, Medizinisches Zentrum, CF-Zentrum etc.)
- Gebäude und Räume für die Verwaltung der Klinik
- Schwimm- und Sporthallen, die dem Klinikbetrieb dienen
- Gebäude für die Verpflegung von Patienten, Begleitpersonen und Personal sowie für die Betreuung von Kindern
- Gebäude und Räume für die Unterbringung von Patienten und Begleitpersonen
- Gebäude und Wohnungen für die Unterbringung von Personal
- Wirtschaftsgebäude, Werkstätten und Nebenanlagen, die dem Klinikbetrieb dienen.

Sondergebiet SO₂

Im Bereich des Sondergebietes SO₂ befinden sich derzeit eine Sport- sowie eine Gymnastikhalle. Neben diesen beiden Hallennutzungen mit Lagerflächen und Sanitarräumen sind in dem Baufenster auch die Büros für Sporttherapeuten sowie die Physiotherapeuten untergebracht. Um den Bestand zu sichern und zu erweitern, sind Schwimm- und Sporthallen, die dem Klinikbetrieb dienen, zulässig.

Sondergebiet SO₃

Die Villa Düneneck (BT 13), wurde 1991 als Einfamilienhaus genehmigt und wird im Bestand von der Fachklinik als Wohngebäude für das Klinikpersonal genutzt. Um eine Veräußerung des Gebäudes durch die DRV an einen Investor und dessen Nutzungsinteressen entgegen-gesteuert, wird das Gebäude in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 aufgenommen und als SO₃ „Kinderfachklinik“ ausgewiesen. Um die Nutzung des Gebäudes an den Betrieb der Kinderfachklinik zubinden, sind dort nur Gebäude und Wohnungen für die Unterbringung von Personal der Fachklinik zulässig.

Sondergebiet SO₄

Im Bereich des Sondergebietes SO₄ befinden sich Stellplätze für Besucher und Personal der Fachklinik für Kinder und Jugendliche sowie den zugehörigen Gesundheitseinrichtungen. Diese Stellplätze sollen durch den Bebauungsplan gesichert werden. Die Stellplatzflächen werden als Sondergebiet ausgewiesen, weil sie im Zusammenhang mit der Fachklinik und damit mit dem Sondergebiet stehen. Sie dienen ausschließlich der Unterbringung von Stellplätzen für Besucher und Personal der Fachklinik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie den dazugehörigen Gesundheitseinrichtungen.

Die Stellplatzanlage wurde zwischenzeitlich durch eine eigene Baugenehmigung vom 24.10.2014 legalisiert (Akt.Z.:4.60.4.31-600108912014) und wird hier nachvollzogen. Der erforderliche Ausgleich für die Waldumwandlung wurde bereits umgesetzt. Der Ausgleichsbedarf für die mögliche, zwischenzeitlich umgesetzte Neuversiegelung soll im vorliegenden Umweltbericht erfüllt werden.

Da das Gebiet an Waldflächen angrenzt bzw. auf ehemaligen Waldflächen liegt, sollen im Sinne des § 24 LWaldG keine Gebäude auf der Fläche errichtet werden. Daher werden andere bauliche Anlagen als die Stellplätze im Sondergebiet SO₄ ausgeschlossen.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

In den Sondergebieten SO₁ und SO₂ befinden sich derzeit Gebäude unterschiedlicher Höhen. Das größte Gebäude hat eine Höhe von 16,90 m von OK Fußboden. Das Gelände hat im Bereich der Sondergebiete SO₁ und SO₂ eine Höhe von ca. 8,00 – 10,00 m und im Bereich SO₃ eine Höhe von ca. 13,40 m über NN. Um die bestehende Höhenlandschaft zu erhalten, wird für jedes Bauteil eine eigene bestandsorientierende maximale Firsthöhe über NN festgesetzt.

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Derzeit sind etwa 35 % der Sondergebietsflächen SO₁ und SO₂ mit Gebäuden bebaut. Hinzu kommen noch etwa 15 % Versiegelungen durch Zufahrten und Wege. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt derzeit also bei etwa 0,45. Um vereinzelte Erweiterungen der Fachklinik zu ermöglichen, wird die GRZ für das SO₁ auf 0,45 festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl darf jedoch durch die in § 19 IV 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um höchstens 30% überschritten werden.

Im Sondergebiet SO₂ ist die Erweiterung der Fachklinik um eine Mehrzweck-Einfeld-Sporthalle geplant. Um dies zu ermöglichen wird die GRZ für das SO₂ auf 0,6 begrenzt.

Im Sondergebiet SO₃ sind derzeit ca. 30 % der Fläche mit Gebäuden versiegelt. Zusätzlich wird die Fläche zu 30 % durch Zufahrten und Wege versiegelt. Dies entspricht einer GRZ von ca. 0,6. Da die zulässige Grundfläche durch Zufahrten etc. um 50% überschritten werden darf, wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Dadurch kann der Bestand gesichert und weitere Bebauung ausgeschlossen werden.

Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Sondergebiete SO₁ und SO₂

In den Sondergebieten SO₁ und SO₂ befinden sich derzeit Gebäude unterschiedlicher Höhen und Geschossezahlen. Das höchste Gebäude im Geltungsbereich hat drei Vollgeschosse. Um die bestehenden Gebäude im Bestand zu sichern, sowie die vereinzelt Erweiterungsbauten ortsbildprägend einzufügen, wird für jedes Gebäude eine eigene maximale Geschossezahl zwischen ein und drei Vollgeschossen festgesetzt.

Sondergebiet SO₃

Die Villa Düneneck im Sondergebiet SO₃ hat zwei Vollgeschosse. Um diesen Bestand zu sichern, wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse ebenfalls auf zwei festgesetzt.

5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 I Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

Sondergebiete SO₁ und SO₂

Im gesamten Plangebiet sind die bestehenden Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet worden. Da die Länge der Gebäude im Sondergebiet SO₁ und SO₂ zum Teil mehr als 50 m beträgt, kann hier aber keine offene Bauweise festgesetzt werden. Eine geschlossene Bauweise liegt hier jedoch auch nicht vor, da die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet worden sind. Aus diesen Gründen wird im Sondergebiet SO₁ und SO₂ eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach sind unter Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

Sondergebiet SO₃

Die bestehende Villa Düneneck ist ohne seitlichen Grenzabstand errichtet worden. Um den Bestand zu sichern, wird daher für das SO₃ - Gebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im B-Plan Nr. 18 durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind so angeordnet, dass sie die bestehenden Gebäude umschließen. In den Sondergebieten SO₁ und SO₂ sind die Baufenster so groß, dass neben den bestehenden Gebäuden vereinzelt Erweiterungsbauten möglich sind.

Darüber hinaus ist im Sondergebiet SO₂ eine Überschreitung der Baugrenze durch Gebäudeteile auch im geringfügigen Ausmaß zulässig.

Aufgrund der Lage innerhalb der Dünenlandschaft sind im südlichen Plangebiet keine Erweiterungen der Bauflächen erwünscht. Deshalb umschließt im Sondergebiet SO₃ das Baufenster der Villa Düneneck den Bestand vollständig.

5.1.4 Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen (§ 9 I Nr. 4 BauGB)

Nach § 50 LBO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe hergestellt werden. Da die Fachklinik zum Teil erweitert werden soll, müssen die Richtwerte des Stellplatzerlasses eingehalten werden. Danach ist für Sanatorien, Kuranstalten und Anstalten für langfristig Kranke ein Stellplatz pro 2-4 Betten zu errichten. Bei der Fachklinik Satteldüne, die derzeit über 165 Betten verfügt, sind daher zwischen 41 und 83 Stellplätze erforderlich.

Auf der Fläche Sondergebiet SO₄ befinden sich derzeit 61 Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher der Kinderfachklinik Satteldüne. Diese Stellplätze sollen durch den Bebauungsplan gesichert werden.

5.1.5 Verkehrsflächen (§ 9 I Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Die öffentlichen Straßen im Plangebiet sind bereits vorhanden. Zur Sicherung der Erschließung werden die bestehenden Wege als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Privatwege

Die Privatwege im Plangebiet sind ebenfalls bereits vorhanden. Zur Sicherung der Erschließung werden die bestehenden Wege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Privatwege festgesetzt. Der bestehende Weg zum Schulgebäude der Klinik wird im Bebauungsplan allerdings verlegt, um einen Erweiterungsbau im Sondergebiet SO₂ zu ermöglichen.

5.1.6 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 I Nr. 12 BauGB)

Angrenzend an den bestehenden Minigolfplatz und die Waldflächen befindet sich ein Pumpenhaus. Zur Sicherung des Pumpenhauses wurde der Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser (hier: Trink- und Brauchwasserversorgung) festgesetzt.

Der Standort der Transformatorenstation auf dem Flurstück 1/1 wird zudem als Fläche für Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität (hier: Trafo-Station) festgesetzt. Hierdurch soll die Transformatorenstation im Bestand gesichert werden.

5.1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 I Nr. 21 BauGB)

Die im Plan gekennzeichnete Fläche GL ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belasten, um den Zugang zum Pumpenhaus zu sichern.

5.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

5.2.1 Dachformen (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Um das Ortsbild zu erhalten und zu gestalten, können nach § 84 III LBO Schleswig-Holstein örtliche Bauvorschriften erlassen werden. Auf dieser Grundlage werden folgende Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ erlassen:

Die bestehenden Gebäude im Sondergebiet SO₁ bis SO₃ haben unterschiedliche Dachformen, aber einheitliche anthrazitfarbene Dächer. Um dieses Ortsbild zu erhalten, sollen ausschließlich anthrazitfarbene Dächer zulässig sein.

Weiterhin wird, um die bestehende Dachlandschaft und somit das prägende Ortsbild zu sichern für jedes Bauteil die bestehende sowie für die geplanten Ergänzungsbauten eine eigene Dachform festgesetzt.

Für eingeschossige untergeordnete Bauteile, wie beispielsweise Verbindungsgänge und Eingangsbereiche, sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig, da sie architektonisch nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollen.

5.2.2 Stellplätze (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Die Stellplätze im Sondergebiet SO₄ sind aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades im Rahmen der Sanierung und Neugestaltung der Außenanlagen nicht vollständig zu versiegeln. Daher sind die Stellplätze mit einer wassergebundenen Decke, die Fahrgassen mit Pflaster herzustellen.

5.3 Grünordnerische Festsetzungen

5.3.1 Grünflächen (§ 9 I Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen im Plangebiet wurden nach ihrer derzeitigen Nutzung als Sportplatz, Spielplatz, Minigolfplatz, als Dünengebiet sowie als Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Zweckbestimmung: Sportplatz

Die Rasenfläche wird bereits heute als Bolz- bzw. Sportplatz genutzt. Durch die Festsetzung dieser Zweckbestimmung soll der Bestand an dieser Stelle gesichert werden.

Zweckbestimmung: Spielplatz

Zur landschaftstypischen Einbindung der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind die Rasen- und Wiesenflächen mit landschaftstypischen Bäumen zu gestalten/ entwickeln.

Zweckbestimmung: Minigolf

Im Geltungsbereich ist bereits eine Minigolfanlage an dieser Stelle vorhanden. Durch die Festsetzung der Zweckbestimmung Minigolf wird der Bestand gesichert.

Zweckbestimmung: Dünen

Die natürliche Dünenlandschaft ist zu erhalten bzw. zu schützen und zu entwickeln.

Zweckbestimmung: extensive Parkanlage

Die Rasenflächen sind extensiv und ohne Einsatz von Düngemitteln zu pflegen. Die Entwicklung von Heideflächen wird angestrebt.

Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

Angrenzend an die öffentlichen Straßen sind Grünflächen vorhanden. Durch die Festsetzung der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün wird der Bestand gesichert.

5.3.2 Waldflächen (§ 9 I Nr. 18 b BauGB)

Durch den Bebauungsplan werden Stellplätze und Grünflächen auf ehemaligen Waldflächen festgesetzt. Dies ist u.a. zur Sicherung des Waldabstandes von 20 m im Bereich SO2 notwendig. Hierfür wurde eine Waldumwandlung beantragt bzw. für Teilflächen bereits in der Vergangenheit genehmigt. Um die verbleibenden Waldflächen zu sichern, werden sie im Bebauungsplan als Waldflächen festgesetzt.

5.3.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 I Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich für die Eingriffe in Boden und Naturhaushalt werden im Plangebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Darüber hinaus wird der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen der bereits 2014 genehmigten Parkplatzerweiterung erbracht. Dazu werden Waldflächen in einem Umfang von 0,578 ha zur Aufwertung festgesetzt (Ausgleich für Festsetzungen B-Plan Nr.18 von 5.345 m² zzgl. Ausgleich Parkplatzerweiterung 434 m²). Ziel ist die Entwicklung eines lichten Eichen-, Buchen-, Birken- (Ahornwaldes).

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche
- Anlage von Pflanzplätzen mit Pflanzung von Birken und Eichen in größeren Lücken sowie von Buchen in verschatteten Bereichen,
- zeitnahe Wiederholung des Voranbaus auf einer Fläche von 0,37 ha,
- Entfernen nicht vitaler Sitkafichten und
- Vorsehen von Verbisschutz der Neupflanzungen.

5.3.4. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Als Ausgleich nach dem Landeswaldgesetz sind außerhalb des Geltungsbereiches Flächen (Flst. 37, Flur 8, Nieblum, Insel Föhr) zur Waldentwicklung in einem Umfang von 0,443 ha festgesetzt.

5.3.5 Anpflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 I Nr. 25)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind mindestens 5 standortgerechte und landschaftstypische Bäume zu pflanzen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.

5.3.6 Ökologische Baubegleitung

Für jegliche Baumaßnahme, die in die Bodenbeschaffenheit eingreift und damit Reptilien oder Amphibien betrifft, ist eine ökologische Baubegleitung zu beschäftigen, die für die potentiell vorkommenden geschützten Arten die entsprechenden Schutzmaßnahmen plant, umsetzt und dokumentiert.

5.4 Nachrichtliche Übernahmen

5.4.1 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 VI BauGB)

Die Grenzen des Naturschutzgebietes „Amrumer Dünen“, des Landschaftsschutzgebietes „Amrum“, des FFH-Gebietes „Küstenschutz- und Dünenlandschaft Amrum“ (1315- 391) und des Europäischen Vogelschutzgebietes "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete 0916-491" sowie die gesetzlich geschützten Biotope wurden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Ferner ist der, in Absprache mit der Obersten Forstbehörde auf 20m verringerte, einzuhaltenene Mindestschutzabstand zum Wald (Waldschutzstreifen) gemäß § 24 LWaldG in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt worden.

5.5 Hinweise

5.5.1 Archäologische Funde

Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während Erdarbeiten ist die Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

5.5.2 Schifffahrt

Gem. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter an Gebäuden und Anlagen angebracht werden, welche die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

5.5.3 Kampfmittel

Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.

6 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

6.1 Auswirkungen auf andere Nutzungen

Die umliegenden Nutzungen werden nicht weiter beeinträchtigt, da durch die Aufstellung des Bebauungsplans lediglich der Bestand gesichert wird.

6.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird keine Auswirkungen auf die Gemeinbedarfseinrichtungen haben, da die Kinderfachklinik eigene Gemeinbedarfseinrichtungen wie eine Schule und eine Kindertagesstätte besitzt.

6.3 Verkehr

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr, da durch die Bestandssicherung kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Auch die zusätzlich geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten werden keine nennenswerte Erhöhung des Verkehrs hervorrufen, da die Erweiterungsmöglichkeiten begrenzt sind.

6.4 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der geringen Erweiterungsmöglichkeiten hat die Aufstellung des Bebauungsplans keine großen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung. Um die Löschwasserzufuhr für die Erweiterungsbauten gewährleisten zu können, wird lediglich ein zusätzlicher Hydrant im Innenhof zwischen den Bauteilen 3,4,5 und 7 angebracht. Zur Brandbekämpfung im Naturschutzgebiet werden außerdem weitere Hydranten auf einer vorhandenen an der Zuwegung zur Schule angebracht.

6.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustands, der Vorbelastung und der geringen Bedeutung für den Lebensraumverbund und als eigener Lebensraum überwiegend als mittel erheblich eingestuft. Erhöhungen der Lärmbelastung sind durch die Neuausweisungen nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild und Erholungseignung werden nicht negativ verändert.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt und werden ausgeglichen:

In Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommt es bau- und anlagebedingt durch Flächenverluste zu negativen Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Mit der Umsetzung der Festlegungen des B-Planes sind Verluste von Waldflächen nach LWaldG, die mit einem Ausgleichs-

faktor von 1:3 auszugleichen. Darüber hinaus ist mit einem Verlust landschaftsbestimmender Bäume zu rechnen, für den insgesamt 5 standortheimischen Ersatzbäume als Ausgleich zu pflanzen sind. Betriebsbedingt ist aufgrund der Vorbelastung nicht mit einer Erhöhung von Störungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu rechnen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vgl. Anhang 2 Umweltbericht zum B-Plan Nr. 18) mit folgendem Ergebnis erstellt: Es liegen keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor. Als Grundlage wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt. Als artenschutzrechtlich relevante Tierarten im Untersuchungsgebiet wurden Brutvögel und Fledermäuse betrachtet.

Eine FFH-Prüfung wurde durchgeführt. Als Ergebnis ist dabei festzustellen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele der NATURA 2000 Gebiete kommt.

Baubedingt ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Anlagebedingt sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung und der vorhandenen Vorbelastungen Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten. Für die zu erwartende Steigerung der Vollversiegelung um rund 1.700 m² wird eine Kompensation erforderlich.

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Für das Grundwasser ist bau- und betriebsbedingt nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, anlagebedingt kommt es durch zusätzliche Versiegelung nicht zu geringerer Grundwasserneubildung. Das Wasser kann weiterhin vor Ort versickert werden.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau- und betriebsbedingt nicht zu negativen Auswirkungen. Die anlagebedingten klimatischen Auswirkungen bleiben ohne spürbaren Einfluss auf das Inselklima. Nur mikroklimatisch verändern sich einige Standorte. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Entfallende landschaftsbildprägende Bäume werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Es ist nicht mit Auswirkungen in Hinblick auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Durch den für Gebäude erforderlichen Waldabstand müssen Forstflächen umgewandelt werden. Anträge werden bei der Kreisbehörde gestellt. Der Ausgleichsbedarf und die Ausgleichsfläche sind abgestimmt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich findet im Geltungsbereich durch Aufwertung von bewaldeten Dünenflächen statt. Der Ausgleich für Waldumwandlungen wird außerhalb des Geltungsbereiches (Waldumwandlung) auf einer Ökokontofläche auf der Insel Föhr erbracht.

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Im Geltungsbereich werden Kompensationsflächen in einem Umfang von 0,578 ha festgesetzt. Diese dienen zum Ausgleich der zusätzlichen möglichen Vollversiegelung und möglicher Verluste eines kleinen Flächenanteils eines geschützten Biotopes.

Als Ausgleich für Eingriffe in Waldflächen nach LWaldG sind insgesamt 0,443 ha erforderlich. Davon ist eine Teilfläche als Ausgleich für Waldumwandlungen durch die Sicherung des Waldabstandes notwendig und ein größerer Anteil für die Heilung von Unstimmigkeiten bisheriger Waldumwandlungen im Bereich von nun im Bestand zu sichern der Grünflächen (Spielplatz / Minigolf / Klanggarten). Die Ausgleichsflächen für den Wald werden außerhalb des Geltungsbereiches auf der Insel Föhr in Nieblum (Flurstück 37, Flur8).

Als Ausgleich für den Verlust von landschaftsbestimmenden Bäumen im B-Plangeltungsbereich ist die Neupflanzung von insgesamt 5 Bäumen notwendig. Sie werden im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen gepflanzt und textlich festgesetzt.

6.6 Bodenordnende Maßnahmen

Im Geltungsbereich sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da durch den Bebauungsplan nur der Bestand gesichert werden soll.

6.7 Kosten und Finanzierung

Im städtebaulichen Vertrag wird die Übernahme der Planungskosten durch die Deutsche Rentenversicherung Nord vereinbart. Der Gemeinde Nebel entstehen daher keine Kosten durch die Aufstellung des Bebauungsplans.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), .daqs zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)

LNatSchG

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) zuletzt geändert: § 8 (Art. 7 Ges. V. 13.11.2019, GVOBl. S. 425).

LWaldG

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. S. 773)

PlanzV

Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

ROG

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

FFH-RL

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Anlage 1: Begründung zum Antrag Waldumwandlung

Teil II: Umweltbericht

Stand: 21.06.2023

Erstellt durch: TGP Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck

**Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18
„Klinikstandort Satteldüne“
der Inselgemeinde Nebel**

Auftraggeber

Deutsche Rentenversicherung Nord
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Auftragnehmer

TGP
Trüper Gondesen Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Maria Julius
Diana Berghold

Sondergutachter

Bioplan
Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz

Karsten Lutz
Diplombiologe
Bebelallee 55 d
22297 Hamburg

Lübeck, Juni 2023

Teil II: Umweltbericht

1	ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	4
2	PRÜFMETHODEN	6
3	RECHTLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN	6
3.1	Pläne und Programme	6
3.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	7
3.3	Waldabstand	8
3.4	Biotopverbund	11
4	ALTERNATIVENBETRACHTUNG / GESTALTUNGSKONZEPT	11
5	ABLEITUNG DER MÖGLICHEN WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN	12
5.1	Baubedingte Wirkungen	12
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	13
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	13
6	BESTANDBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	15
6.1	Schutzgut Mensch	15
6.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	16
6.2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vegetation	17
6.2.2	Faunistische Potenzialanalyse Fledermäuse:	21
6.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	29
6.2.3	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen	31
6.2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	32
6.2.5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	33
6.3	Schutzgut Boden	33
6.4	Schutzgut Wasser	37
6.5	Schutzgüter Klima und Luft	38
6.6	Schutzgut Landschaft	38
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	41
6.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	42
7	AUSGLEICHSMABNAHMEN	42
7.1	Ausgleichsmaßnahmen gemäß LNatSchG, SH	42
	Ausgleichsmaßnahmen gemäß LWaldG (außerhalb Geltungsbereich)	48
8	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	50

9	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)	50
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	51
	LITERATUR UND QUELLEN	53

ANHANGVERZEICHNIS

ANHANG 1: BILANZIERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN B-PLAN NR. 18

ANHANG 2: FLORISTISCH-FAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 1

ANHANG 3: FFH-PRÜFUNG

ANHANG 4: BESTAND IM M 1:1.000

ANHANG 5: BEWERTUNGSKARTE BIOTOPTYPEN IM M 1:2.500

ANHANG 6: GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME ZU AUFWERTUNGSMASSNAHMEN VON WALDFLÄCHEN (SILVACONCEPT 2016 DU AKTUALISIERUNG 2022)

ANHANG 7: ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DEN VERBOTEN DER SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG DES LSG „AMRUM“

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht über die wesentlichen potenziellen baubedingten Wirkfaktoren und Wirkungen	12
Tabelle 2:	Potenzielle anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen	13
Tabelle 3:	Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen	14
Tabelle 4:	Potenzielle Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum des Plangebietes	23
Tabelle 5:	Potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum des Plangebietes	26
Tabelle 6:	Entfallende landschaftsbestimmende Bäume im Geltungsbereich des B-Plan 18	30
Tabelle 7:	Mögliche Versiegelung B-Plan Nr. 18	35
Tabelle 8:	Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Boden durch Neuversiegelung in m ² bei externem Ausgleich (Anhang 1)	A1
Tabelle 9:	Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf in Bezug auf den B-Plan Nr. 18	A1

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung mit Eintragung des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 18 (rot)	4
Abbildung 2:	Ausschnitt des Flächennutzungsplanes von 1988 mit Eintragung des Geltungsbereichs.	5
Abbildung 3:	Schutzgebiete (Abgrenzung gem. LRP 2020) im Plangeltungsbereich B-Plan 18 (schwarz gestrichelte Linie),	10
Abbildung 4:	Ausschnitt Bestandsplan mit Darstellung der geschützten Biotope (hellrote Schrägschraffur), des festzusetzenden Bauteils (Baugrenze) in der Sonderbaufläche SO2 (rote Umgrenzung) und des gemäß Landesweiter Biotopkartierung als FFH-LRT ausgewiesenen Dünen-Biotops (blaue Umgrenzung)	31
Abbildung 5:	Plangebiet (rot) im Nahbereich eines archäologischen Interessengebiets.	34
Abbildung 6:	Klinikgebäude am Tanenwai (zentrales Gelände im B-Plan-Geltungsbereich).	39
Abbildung 7:	Stellplatz am Wald.	39
Abbildung 8:	Waldbestand südlich der Klinikgebäude.	40
Abbildung 9:	Spiel- und Minigolfplatz.	40
Abbildung 10:	Darstellung der für eine Aufwertung geeigneten Waldflächen gemäß Abstimmung mit der Forstbehörde	49
Abbildung 11:	Ausgleichsfläche für Waldumwandlung auf Föhr (LLUR 2022)	A1

1 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt bereits seit 2008/2009 die städtebauliche Neuordnung der Liegenschaften der Deutschen Rentenversicherung Nord am Tanenwai. Dort wurden und werden in Zukunft Baumaßnahmen durchgeführt, welche die dort ansässige Kinderfachklinik modernisieren und heutigen Erfordernissen und Richtlinien anpassen sollen.

Dieses Vorhaben soll über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 (ca. 8,81 ha) geordnet und gesichert werden. Der dafür erforderliche Umweltbericht wird hiermit vorgelegt.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der gültige Flächennutzungsplan von 1988 für die Insel Amrum umfasst alle Gemeinden (Nebel, Norddorf und Wittdün). Im jetzt überplanten Bereich stellte er flächig Dünen und Wald dar; die „Kinderheilstätte“ wurde mit „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie mit einer Anlage zur Versorgung mit Elektrizität mit einem 20kV-Kabel gekennzeichnet. In der 2. Änderung von 2000 wurde das Klinikgelände als „Sondergebiet Kinderfachklinik“ ausgewiesen. Für die geordnete städtebauliche Entwicklung und Sicherung des Klinikstandortes war die Aufstellung des B-Plans 18 erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (6. Änderung).

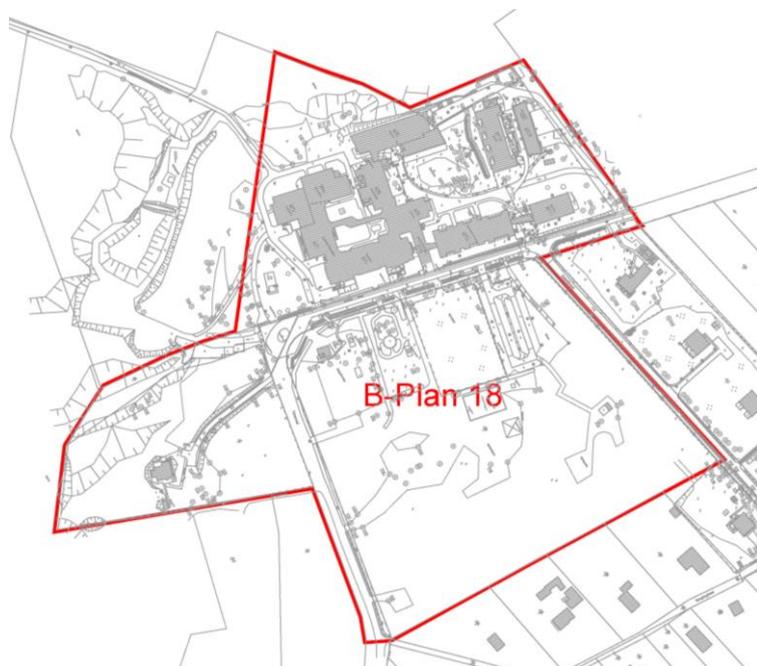


Abbildung 1: Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung mit Eintragung des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 18 (rot)

Geltungsbereich und wesentliche Inhalte des B-Planes:

Der Geltungsbereich umfasst Flächen der Liegenschaft der Kinderfachklinik Satteldüne am Tanenwai. Zukünftig sollen dort zur Standortsicherung Baufelder für geringfügige Erweiterungen und die Sicherung des jetzigen Baubestandes als Sondergebiet Kinderfachklinik (SO1, SO2 und SO3) bzw. die bereits erweiterte Stellplatzanlage (Kinderfachklinik SO4)

festgesetzt werden. Der größere Teil der Flächen wird als Wald- und private Grünfläche bzw. als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Durch die Ausweisung der Sonderbauflächen im B - Plan Nr. 18 soll die Nutzung von Bestandsgebäuden für Zwecke der Kinderfachklinik auf Dauer gesichert werden. Die Gebäude werden und wurden saniert und für die vorgesehenen therapeutischen Nutzungen sowie zur zeitgemäßen Unterbringung der Patienten und ihrer Begleitpersonen modernisiert. Außerdem soll eine künftige geringfügige Erweiterung möglich sein. Die neuen Baufelder sind eng am vorhandenen Gebäudebestand orientiert, damit eine Zersiedelung des Umfeldes und Eingriffe in Wald und wertvolle Lebensräume vermieden bzw. minimiert werden.

Zudem war die Ausweisung einer Stellplatzanlage für Mitarbeiter und Begleitpersonen der Patienten vorgesehen, die bisher in den anliegenden Straßen und Nebenflächen ungeordnet Parkraum suchten. Die Stellplatzanlage wurde zwischenzeitlich durch eine eigene Baugenehmigung vom 24.10.2014 legalisiert (Akt.Z.:4.60.4.31-600108912014) und wird hier nachvollzogen (SO4). Der erforderliche Ausgleich für die Waldumwandlung wurde bereits umgesetzt. Der Ausgleichsbedarf für die mögliche, zwischenzeitlich umgesetzte Neuversiegelung soll im vorliegenden Umweltbericht erfüllt werden.

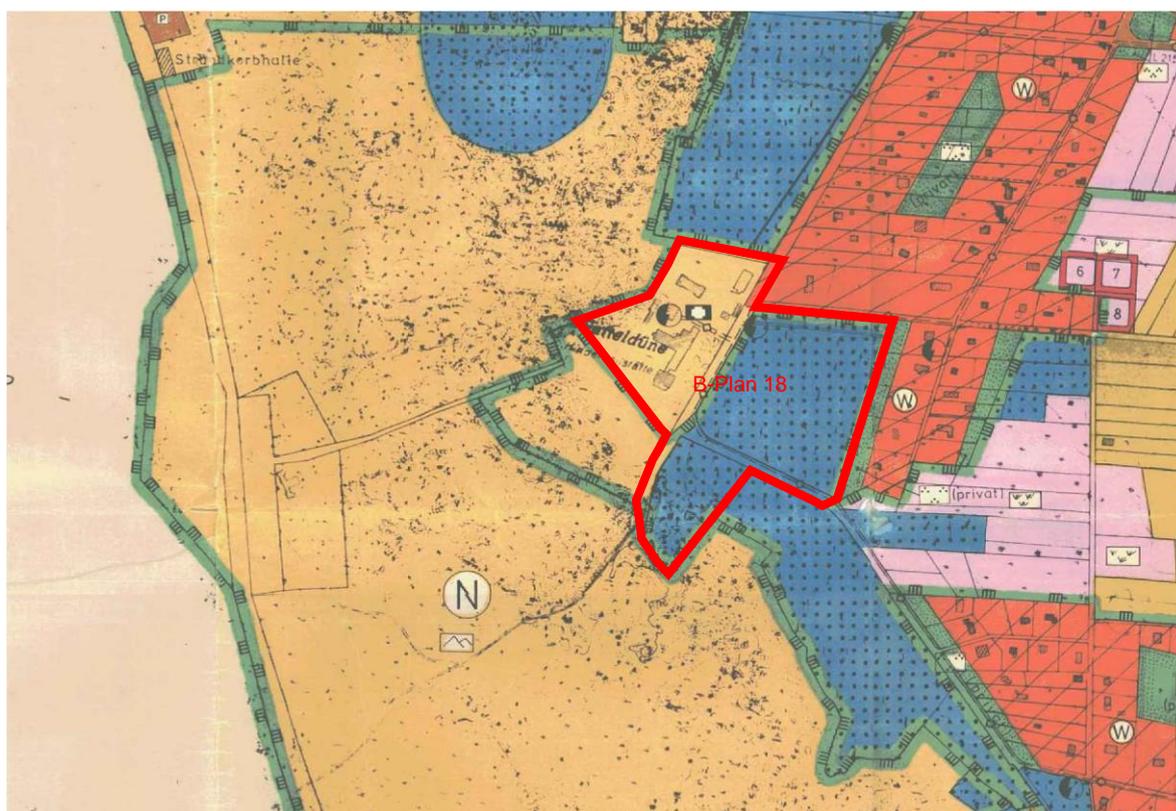


Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes von 1988 mit Eintragung des Geltungsbereichs.

2 PRÜFMETHODEN

Zur Erfassung der Bestandssituation wurden vorhandene Daten (u.a. Landschaftsplan der Insel Amrum, Bodengutachten, Informationen zu den Schutzgebieten) ausgewertet sowie eigene Erhebungen durchgeführt. Neben einer Biotoptypen- und Gehölzkartierung wurde eine Potenzialanalyse für folgende relevante Tiergruppen durchgeführt (vgl. Anhang 2, Biplan 2009):

- Fledermäuse,
- Brutvögel,
- Amphibien/Reptilien.

Außerdem wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Anhang 3, LUTZ 2013).

Weitere Unterlagen die im Zusammenhang mit bisherigen Bauanträgen bei der Sanierung und Erweiterung der Klinikanlage erarbeitet wurden (u.a. Baugrundgutachten) wurden ebenfalls herangezogen.

Die Naturschutzbehörde hat zugestimmt (Mailverkehr Juni 2020), dass die aus 2009, bzw. 2013 vorliegenden Gutachten aufgrund der bestehenden Verdichtung des Gebietes, der Ausprägung des Geländes und der geplanten Entwicklung als ausreichend angesehen werden können. An der räumlichen Ausstattung des Planungsraumes haben sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben. Dies gilt insbesondere für Flora und Fauna als auch für die FFH-Gebietsziele. Im ersten Quartal 2022 erfolgte der Hinweis der Naturschutzbehörde zur Berücksichtigung der Landesweiten Biotopkartierung der geschützten Biotope des LLUR mit Prüfstand 2020. Diese wurden ergänzend zur Darstellung und Bewertung des Bestandes hinzugezogen.

3 RECHTLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN

3.1 Pläne und Programme

Die Bebauungsplanung weist Sondergebiete und Waldflächen sowie die Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft aus. Somit steht sie im Widerspruch zur gültigen Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan wird deshalb in einem eigenen Verfahren den städtebaulichen Zielen angepasst.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans der Insel Amrum (beschlossen 18.12.2008, Änderungen 2009) stellt die Flächen als Bauflächen und weiße Flächen dar. Zu den Waldflächen gibt es keine Aussagen. Außerdem sind die geschützten Dünen dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP für den Planungsraum I von 2020: kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) stellt die Schutzgebiete rund um Amrum und auf der Insel selbst dar. Umgeben vom Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches

Wattenmeer“ ist die gesamte Westseite der Insel, also Strand und Dünengebiete, unter Schutz gestellt. Mehrere Teilflächen des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 18 sind über verschiedene Schutzgebietskategorien geschützt. Diese betreffen zum einen Fauna, Flora sowie Biotop (Biotopverbund) und zum anderen wertvolle sowie seltene Geotope, die als schutzwürdige Bodenformen ausgewiesen sind. Weiterhin stellt der LRP eine besondere Erholungseignung der gesamten Insel dar. Zwischen den verschiedenen Nutzungen ist abzuwägen und ein verträgliches Miteinander zu suchen.

Das Landschaftsprogramm von 1999 weist Amrum als Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum aus (siehe dort: Karte 2 und 3). Außerdem sind die nationalen und europäischen Schutzgebietskategorien nachrichtlich übernommen.

Die Insel wird der Kategorie „Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung“ zugeordnet. Hier sollen Entwicklungen möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein und ein Miteinander von Nutzungen und Naturschutzbelangen zulassen.

3.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Untersuchungsraum bzw. im Plangebiet handelt es sich bei den Dünen südlich und westlich der festzusetzenden Sonderbauflächen um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop (vgl. Anhang 4 - Bestandsplan). Bei einem Teil der Dünenflächen handelt es sich zudem um FFH-Lebensraumtypen.

Außerdem liegen Teile im Osten und Westen des Plangebietes zum großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Amrum“ sowie zum Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ (vgl. Abbildung 3). Sehr geringe Flächenanteile des Geltungsbereiches liegen im FFH-Gebiet und im europäischen Vogelschutzgebiet (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7b BauGB) (vgl. Abbildung 3), die sehr wahrscheinlich auf Zeichenungenauigkeiten bzw. die Maßstäbe der Datengrundlagen zurückzuführen sind. In den Schutzgebieten sind die Abfolge der Watt- und Sandflächen sowie der Dünen bis hin zu den Braundünen und ihren jeweiligen Trocken- bis Nasslebensräumen geschützt. Das westlich ans Plangebiet angrenzende europäische Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst das eigentliche großflächige Wattenmeer mit Sandbänken und seinen Kontaktlebensräumen an den Ufern. Im europäischen Vogelschutzgebiet sollen v.a. die Brutvögel Herings-, Silber- Sturmmöwe und Eiderente sowie Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel und Sumpfohreule in ihrem Bestand geschützt werden.

Folgende Verordnungen sind betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet „Amrum“: VO Kreis Nordfriesland vom 20. Oktober 1982; geändert mit Datum vom 20.09.02
- Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“: VO Land SH vom 18. März 1971
- FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ (DE 1315 – 391)

- Europäisches Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491)

Für Teilflächen war u.a. im Rahmen einer bereits durchgeführten Waldumwandlung eine Entlassung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes sinnvoll. Ein Antrag wurde durch die Gemeinde mit Datum vom 25.06.2009 beim Kreis Nordfriesland eingereicht. Eine Änderung der Grenze erfolgte durch Kreisverordnung vom 30.11.2009. Darüber hinaus ist zur Wahrung des Waldabstandes für das festzusetzende Gebäude in der Sonderbaufläche SO3 eine Waldumwandlung erforderlich (vgl. Kap. 3.3), von der eine Teilfläche zudem im Landschaftsschutzgebiet liegt (Abbildung 3). Für diese Flächen ist eine Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Der Antrag auf Befreiung wird als Anlage beigefügt.

Für das FFH- und das Vogelschutzgebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist in der Anlage beigefügt (vgl. Anhang 3, LUTZ 2009).

3.3 Waldabstand

Als rechtliche Vorgabe sind weiterhin die Vorschriften des LWaldG zu beachten. Insbesondere der § 24 „Waldschutzstreifen“. Ziel ist die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und zur Walderhaltung wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz, aber auch zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand. Gemäß Verwaltungsvorschrift (vom 30.08.2013 – V 544 – 7414.2) ist ein Unterschreiten des Waldabstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulässig.

Dies ist im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 für die Waldabstände im Bereich des Bauteils 3 und des vorgesehenen Neubaus in der Sonderbaufläche SO2 erfolgt. Der in den B-Plan übernommene Waldabstand beträgt in Abstimmung mit der Forstbehörde 20 m. Der Waldabstand ist gemäß § 24 Abs.2 LWaldG SH nachrichtlich in Bebauungspläne aufzunehmen.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Anträge auf Waldumwandlung im Bereich der Bauvorhaben Satteldüne gestellt und (teilweise) genehmigt:

- **(1) Genehmigung** zur Umwandlung von Wald nach § 9 LWaldG vom **05.03.2004**, betreffend Teile des Flurstücks 111/1 Flur 9 der Gemeinde Nebel (1.445 m²) für Cheafarzt-haus,
 - **Maßnahme** Ersatzaufforstung in der Gemeinde Uphusum auf einer Fläche von 0,28 ha (Flur 4, Flurstücksnummer 34), bereits **umgesetzt**.
- **(2) Genehmigung** zur Umwandlung von Wald nach § 9 LWaldG vom **05.03.2004**, betreffend Teile des Flurstücks 2/1 Flur 9 der Gemeinde Nebel (750 m²),
 - **Maßnahme** Erstaufforstung von 1.400 m² in Gemarkung Uphusum (Flur 4, Flock 34) bereits **umgesetzt**.

- **(3) Genehmigung** zur Waldumwandlung von Wald nach § 9 LWaldG vom 25.01.2006, betreffend Teile des Flurstücks 1/1 (teilweise) und 1/2 in der Gemeinde Nebel (1.800 m²),
 - zeitgleich **Aufhebung** der Waldumwandlung vom 05.03.2004 für Westrand der Klinik und **Verrechnung** des bereits umgesetzten Ausgleichs für Antrag vom 25.01.2006 im Umfang von 0,14 ha.
 - **Maßnahme** Ersatzaufforstung von 400 m² in der Gemeinde Joldelund (Flur 3, Flurstück 93), bereits **umgesetzt**.

- **(4) Genehmigung** zur Umwandlung von Wald nach § 9 LWaldG vom **23.02.2009** (AZ 7424.3), betreffend Teile des Flurstücks 108/2 Flur 9 der Gemeinde Nebel Flächen um Sportplatz) (5.700 m²):
 - **Maßnahme:** Ersatzwaldbildung durch Sukzession auf einer Teilfläche (13.100 m²) in der Gemeinde Risum-Lindholm, bereits **umgesetzt**,
 - **Maßnahme:** Finanzierung der Pflanzung einer Umbaumaßnahme von 9.400 m² Nadel- in Laubwald durch Forstbetriebsverband, bereits **umgesetzt**.

- **(5) Änderungsbescheid** zur Korrektur der Darstellungen (Abgrenzung) der Waldflächen und der Waldumwandlung mit gleichbleibenden Gesamtflächen vom **03.09.2009**.

- **(6) Genehmigung** zur Umwandlung von Wald nach § 9 LWaldG vom **16.02.2010**, betreffend bereits 2004 genehmigter und anschließend zurückgenommener Teile des Flurstücks 2/1 Flur 9 der Gemeinde Nebel (784 m²) (befristet bis 15.03.2014):
 - **Maßnahme:** Ersatzwaldbildung auf einer Teilfläche von 1.570 m² durch Sukzession im Ökokonto Norddorf (Flur 3, Flst. 61), bereits **umgesetzt** (tatsächlich ausgebucht wurden 2.200 m², in Abstimmung mit der Forstbehörde verbleibt somit ein verrechenbarer Überhang von 630 m²),
 - **Maßnahme:** Umbau einer Fläche von 1.570 m² Nadelwald in Laubwald in Nebel, Flur 9, Flst. 2/1 (in der Fläche besteht derzeit **Anpassungsbedarf**, die Umsetzung ist nach Auskunft der Forstbehörde nicht fachgerecht erfolgt, oder die Maßnahme noch nicht durchgeführt).

- **(7) Antrag** auf Umwandlung von Wald nach § 9 LWaldG vom **21.02.2014**, betreffend Teile des Flurstücks 2/1 Flur 9 der Gemeinde Nebel (355 m²):
 - **Maßnahmen** Ausbuchtungen einer Teilfläche (755 m²) für Erstaufforstung aus Ausgleichsfläche Nahmens auf Föhr (Flur 3, Flst. 61) **nicht umgesetzt**.

Aufgrund des Einspruchs der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Nordfriesland konnte dieser nicht genehmigt werden (Schreiben an die Untere Naturschutzbehörde vom 20.03.2014). Gemäß mündlicher Abstimmung mit der UNB (10.09.2014) kann der Waldumwandlung erst zugestimmt werden, wenn der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegt.

Gemäß Auskunft des LLUR vom 18.02.2022 gibt es mittlerweile zudem Unstimmigkeiten zwischen den tatsächlichen Waldgrenzen und den bisher zur Umwandlung im Plangebiet genehmigten Flächen, die vermutlich auf fehlerhafte Abgrenzungen zurückzuführen sind.

Die Abgrenzung der im Jahr 2009 genehmigten und per Änderungsbescheid im Jahr 2009 angepassten Waldgrenzen werden nochmals korrigiert. Die Gesamtgröße der Flächen bleibt gleich.

Darüber hinaus sind weitere Flächen bereits umgewandelt gewesen, die damals nicht berücksichtigt wurden. Davon sind ehemalige Waldflächen im Flurstück 108/2 mit einem Flächenumfang von 2.014 m² betroffen. Diese Unstimmigkeiten sollen im Rahmen dieses Umweltberichtes ebenfalls geheilt werden. Die aktuellen, geprüften und mit dem LLUR abgestimmten Waldgrenzen (GIS-shape LLUR März 2022) werden nachrichtlich übernommen.

Nach Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 18 wird ein neuer Antrag auf Waldumwandlung gestellt, welcher die Gesamtflächen zur Einhaltung des 20 m-Waldabstandes, einschließlich der Fehlerheilungen umfasst (vgl. Abbildung 3).

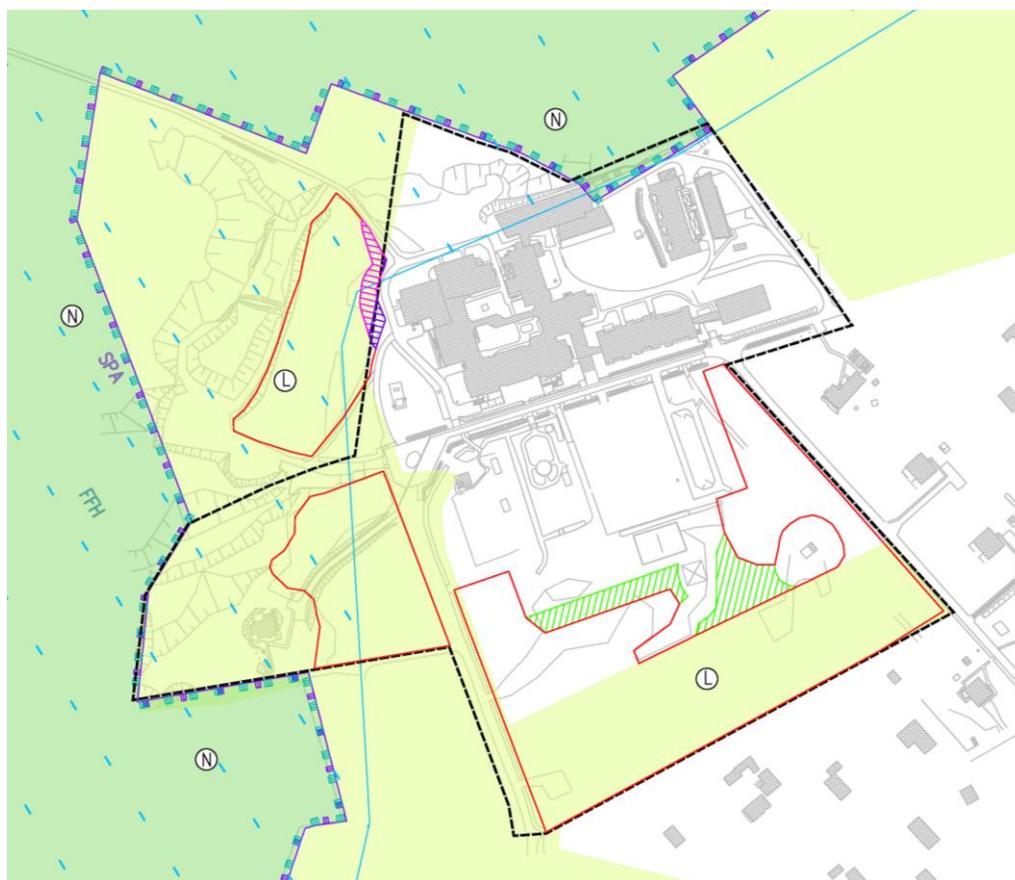


Abbildung 3: Schutzgebiete (Abgrenzung gem. LRP 2020) im Plangeltungsbereich B-Plan 18 (schwarz gestrichelte Linie),

LSG [L - hellgrün]; **NSG** [N - dunkelgrün], **FFH-Gebiet** [FFH – blaue Grenze m. Symbol] und **Vogelschutzgebiet** [SPA – lila Grenze m. Symbol]) sowie **Biotopverbund** (blaue Schraffur),

Waldgrenze (rote Linie, LLUR 2021), einschl. Darstellung zu **entlassender Waldflächen** zur Wahrung 20 m Waldabstand außerhalb (violettfarbene Schraffur) und im LSG (pinkfarbene Schraffur) sowie zu heilender Waldumwandlung (grüne Schraffur).

3.4 Biotopverbund

Teilflächen im Westen und Süden des Plangebietes liegen gemäß Landschaftsrahmenplan 2020 im Schwerpunktbereich des Biotopverbundes (vgl. Abbildung 3). Teilweise überlagert dieser Bestandsgebäude im Plangebiet, für die aufgrund des Maßstabs der Datengrundlagen von Zeichengenauigkeiten auszugehen ist. Darüber hinaus werden mit den Festsetzungen des B-Plans (Neubau im Sondergebiet SO2) geringe Teilflächen im Randbereich des Biotopverbundes überplant (vgl. Anhang 4 – Bestandsplan).

4 ALTERNATIVENBETRACHTUNG / GESTALTUNGSKONZEPT

Ausgangspunkt des Bauleitplanverfahrens war das aufgrund des Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs erarbeitete hochbauliche Konzept des Büros petersen pörksen partner, Lübeck. In Ergänzung dazu wurde das Freiraumkonzept (TGP, 2008) entwickelt, das auf die Neukonzipierung und Umnutzung von Gebäuden reagierte und neue und zeitgemäße Angebote für die Patienten in den Freiflächen der Klinik schaffen sollte. Die Gestaltung soll die Gebäude durch eine landschaftsangepasste Modellierung und Pflanzenverwendung in die Umgebung einbinden. Die Klinik besteht aus untereinander verbundenen Gebäuden, deren Nutzungen eng miteinander verzahnt sind. Sie grenzt im Norden an vorhandene Bebauung und auf allen anderen Seiten an Wald oder geschützte Flächen an. Die Erweiterungsmöglichkeiten sind durch die Lage äußerst begrenzt.

In Aussicht genommene neue Wegeführungen und Bauvorhaben im Geltungsbereich des B-Plans:

- SO 1: Die Erweiterung des Baufeldes für Klinikeinrichtungen, Verwaltungsgebäude, die Unterbringung von Patienten und Personal u.ä. liegt im Süden des zentralen Gebäudekomplexes. Hier befinden sich Rasenflächen und Wege. Angrenzender Gehölzbestand ist durch den erforderlichen Waldabstand betroffen. Der Waldabstand wurde, unter dem Vorbehalt der Zustimmung bzgl. Brandschutz durch den Kreis Nordfriesland, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf 20 m reduziert. Die auf 0,4 begrenzte GRZ darf für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um max. 30 % überschritten werden.
- SO 2: Hier sollen Schwimm- und Sporthallenerweiterungen möglich sein. Die interne Organisation der Klinik mit Wohn- und Schlafrakten, Speisesaal, Räumen für Therapien, Schwimmbad etc. führt dazu, dass Gebäude für sportliche Aktivitäten im Bereich der übrigen Sportnutzungen vorzusehen sind. Diese sind in den BT 2, 3 und 4 untergebracht. In den Innenhöfen ist keine weitere Verdichtung mehr möglich, da Vorgaben für Feuerwehr- und Notfahrzeuge sowie die Belichtung der Gebäude zu berücksichtigen sind. Aufgrund der o.g. Vorgaben und Restriktionen sind andere, eingriffsärmere Standorte nicht vorhanden.
- SO 3: Das bestehende Gebäude soll für die Unterbringung von Klinikpersonal genutzt werden. Die Baugrenzen sichern lediglich das bestehende Gebäude.

- SO 4 - Stellplatzanlage: Die Fläche liegt auf einem ehemaligen Waldstandort. Ausgleich und Ersatzaufforstung für den Wald sind im Rahmen einer Genehmigung der Forstbehörde Nord des Landes Schleswig-Holstein zur Umwandlung von Wald vom 23.02.2009 geregelt worden. Diese Genehmigung wurde am 03.09.2009 (Akt. Z.: 7424.3) in Bezug auf die Darstellung der Waldflächen geändert. Die Stellplatzanlage wurde bereits errichtet und durch eine eigene Baugenehmigung vom 24.10.2014 (Akt. Z.: 4.60.4.31-6000108912014) legalisiert. Die Umwandlung von Waldflächen nach LWaldG wurden bereits ausgeglichen. Der Ausgleich für die Neuversiegelungen soll im vorliegenden Umweltbericht erbracht werden.

5 ABLEITUNG DER MÖGLICHEN WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN

5.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingt werden die temporär während der Bauzeit durch Bautätigkeiten entstehenden Wirkungen bezeichnet.

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen potenziellen baubedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
temporäre Überbauung/Abtrag durch Baustelleneinrichtungen, Baugruben, Baustraßen etc.	Flächenbeanspruchung Veränderung der Landschaftsstruktur	temporäre Störung von Erholungsgebieten, Wohnbereichen Biotopverlust/-degeneration Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung Verlust der Eigenart	Menschen (Erholung) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden / Fläche Menschen (Erholung) Landschaft
Schallemissionen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen	Verlärmung	Leistungsbeeinträchtigung; Belästigungen; Behinderung der akustischen Kommunikation (Arbeiten, Lernen, Wohnen, Erholen) Störung Landschaftserleben Beunruhigung Fauna	Menschen Menschen/Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material-, Bodentransporte und Baumaßnahmen	Abgas- und Staubentwicklung Gefahr: Versickerung von Betriebsstoffen	Störung Landschaftserleben Veränderung natürlicher Stoffkreisläufe Verunreinigung von Boden und Wasser	Menschen/Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Klima und Luft Boden/Fläche, Wasser
Erschütterung durch Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporte Pfahlgründung	Bodenvibration	Beunruhigung Fauna	Tiere
Grundwasserbeeinflussung beim Herstellen von Baugruben	temporäre Grundwasserabsenkung/-stau	Veränderung des Grundwasserstandes/ des Grundwasserstromes nicht zu erwarten (vgl. Baugrunduntersuchungen)	keine

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben und die hiermit in Verbindung stehenden Wegeflächen und Skulpturenstandorte sowie den möglichen Aussichtspunkt verursacht werden.

Die Intensität der anlagebedingten Effekte ist u.a. abhängig

- vom Flächenverbrauch,
- vom Versiegelungsgrad,
- von Art und Größe der vorgesehenen Bauwerke.

Als wesentliche anlagebedingte Wirkung ist der direkte Flächenverlust zu bezeichnen. In Tabelle 2 werden die möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle 2: Potenzielle anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Bauwerke Erschließungsflächen Ver- und Entsorgungsanlagen	Flächenbeanspruchung	Verlust von Erholungsfläche / Grünfläche Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse Bodenverlust/-degeneration/Teilversiegelung Verringerung der Versickerungsrate/ Reduzierung von Grundwasserdeckschichten nicht zu befürchten Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse/Beschattung Verlust von Landschaftselementen (z.B. Bäumen; Wald)	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden / Fläche Wasser Klima und Luft Landschaft
	Veränderung Landschaftsstruktur	Einschränkung der Erholungswirksamkeit der Landschaft Verlust der Eigenart Visuelle Beeinträchtigungen	Menschen Landschaft
Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung, Überbauung, Regenwasserbewirtschaftung und Dränage	Gefahr: Grundwasserabsenkung/-stau	Veränderung des Grundwasserstandes / der Grundwasserströme nicht zu befürchten (vgl. Baugrunduntersuchungen)	keine

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivitäten bzw. Prozesse während des Betriebs des Skulpturenparks erzeugt werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auswirkungen aufgrund von

- Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie
- menschliche Anwesenheit und die Erholungsnutzung.

Einige Auswirkungen bleiben nicht auf den Bereich des Vorhabens beschränkt, sondern treten auch außerhalb auf. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aktivitäten und Prozesse während des Betriebs und die hieraus resultierenden möglichen Belastungen der Schutzgüter.

Tabelle 3: Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in den Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbindung einer natürlichen Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung durch Intensivierung nicht zu befürchten 	keine
Erholungsnutzung	<ul style="list-style-type: none"> • menschliche Anwesenheit, Störung Fauna 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung durch intensivere Nutzung nicht zu befürchten 	keine
Schallemissionen Kfz-Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Verlärmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung nicht zu befürchten, da keine Erhöhung des Verkehrs 	keine
Kfz-Dichte, Bebauungsdichte	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Lebensräumen 	Tiere (Fledermäuse) und Pflanzen
Schadstoffemissionen durch Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung nicht zu befürchten, da keine Erhöhung des Verkehrs 	keine
Gebäudebeheizung	<ul style="list-style-type: none"> • Deposition in Boden, Wasser, Vegetation; Lösung im Ablaufwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung nicht zu befürchten 	keine
Abwässer Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Stoffeinträge) • Erhöhung von Hochwasserspitzen • Stoffliche Deposition 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung nicht zu befürchten • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versickerung des Oberflächenwassers nicht zu befürchten (vgl. Baugrunduntersuchungen) • Veränderung von Standortverhältnissen 	keine

6 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

6.1 Schutzgut Mensch

Bezüglich dieses Schutzgutes sind vor allem Lärm sowie eine weitere mögliche Verschlechterung hinsichtlich der Sondernutzung Klinik sowie der Wohn- und Wohnumfeldfunktion für die Erholung zu betrachten.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird vorwiegend zur Erholung und als Klinikstandort genutzt.

Die Klinik ist über den Satteldünwai von Osten und den Tanenwai aus Norden an öffentliche und befestigte Straßen angebunden. Die dort angrenzende Wohnnutzung verfügt über große Privatgärten. Die Häuser liegen meist abgerückt von der Straße. Durch den Klinikbetrieb kommt es zu keiner hohen Verkehrsbelastung. Da es sich nicht um eine Akutklinik handelt und im Wesentlichen Kinder betreut werden, wird Verkehr überwiegend nur von Lieferfahrzeugen und Personal verursacht.

Die vorhandenen Wege werden auch von erholungssuchenden Feriengästen benutzt. Diese bewegen sich jedoch überwiegend per Rad oder zu Fuß.

Grünflächen besitzen sowohl für die Erholung als auch als Wegeverbindung eine Bedeutung. Das die Klinik umgebende Dünengebiet und die Anbindung in Richtung Strand haben eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung und den Tourismus.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Durch die geplanten Baumaßnahmen/Gebäudeerweiterungen und die mögliche Errichtung neuer Gebäude wird es während der jeweiligen Bauzeit zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Wohn-/ Erholungsqualität der Klinik selbst sowie benachbarter Wohngebäude und Grünflächen kommen. Durch das Einhalten der üblichen technischen Vorsorgemaßnahmen wird dies auf ein Minimum begrenzt. Die Baumaßnahmen selbst finden abgewandt und in mind. 250 m Entfernung von nächstliegenden Wohngebäuden statt. Die Auswirkungen sind unerheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Erholungsflächen der Öffentlichkeit gehen durch die in den Bauleitplänen dargestellten Flächenänderungen nicht verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es ist nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen, da die neuen Gebäude nicht zu einer Erhöhung der Betten- oder Personalanzahl führen werden.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Nicht erforderlich

6.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Anfang März 2009 wurde im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 und im Umfeld eine Biotoptypen- und Baumkartierung durchgeführt. Die vergebenen Codes (Kürzel) für die Biotoptypen in der Bestandskarte richten sich nach der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (vgl. LANU, 2003).

Aufgrund des frühen Aufnahmezeitpunktes konnte das Arteninventar der Lebensräume nur eingeschränkt erfasst werden. Auf die Erstellung von Biotopbögen wird daher verzichtet.

Ergänzend wurden Informationen der landesweiten Biotopkartierung der geschützten Biotope des LLUR (Stand der geprüften Fassung 2020) hinzugezogen. Diese Kartierung umfasst überwiegend gesetzlich geschützte Biotope, teilweise auch angrenzende Biotope.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt verbal argumentativ über eine fünfstufige Bewertungsskala:

- 5 sehr hochwertig
- 4 hochwertig
- 3 mittlerer Wert
- 2 mäßiger Wert
- 1 geringwertig

Als Kriterien werden Naturnähe, Artenreichtum, Strukturvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten oder Gemeinschaften und Sonderstrukturen (z.B. Altholz) sowie der Schutzstatus und Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen herangezogen. Eine grafische Darstellung zur Bewertung ist im Anhang 5 beigefügt.

Neben der Biotoptypen- und Gehölzkartierung war eine Potenzialanalyse für folgende artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen durchzuführen (vgl. Anhang 2):

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien

Die Potenzialanalyse beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Fledermäuse und Brutvögel sowie für Reptilien und Amphibien relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst. Für Arten mit höheren Raumanprüchen wurden angrenzende Flächen einbezogen. Die Bewertung der potenziellen Fauna erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala.

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vegetation

Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18 und seinem Umfeld werden 11 Biotoptypen unterschieden:

- Nadelwald (WFn)
- Birken-Vorwald (WPb)
- Waldboden/Waldlichtung (RO / RHw)
- Kartoffelrosen-Bestände (SGs)
- Vegetationsarme Ruderalflächen (RH)
- Kurzrasige Trittflächen (SGr)
- Rasen (SGr)
- Braundüne mit Krähenbeere (KDe)
- Naturnahe Graudüne (KDg)
- Bewaldete Düne mit Kiefer (KHp)
- Bewaldete Düne mit Zitterpappel (KHt)

Die Biotope werden in den folgenden Absätzen beschrieben und in den Plänen 1.0 (Anhang 4, M 1:1.000) und 1.2 (Anhang 5, M 1:2.500) in Bestand und Wertstufen dargestellt. Biotopkürzel gemäß Standardliste (LLUR 2021).

Nadelwald

Abseits des Klinikkomplexes und der Freizeitanlagen bestehen bzw. bestanden größere Nadelwälder. Die Kiefer ist bzw. war die dominante Baumart, Fichten haben nur einen geringen Anteil an der Baumschicht. Einzelne Birken (und Zitterpappeln) haben sich angesiedelt. Die Nadelbäume haben einen Stamm-Durchmesser von 30-40(-50) cm erreicht.

Teilweise sind bzw. waren die Bestände sehr dicht, was die Ausbildung einer starken Streuschicht fördert. Die Feldschicht ist entsprechend schlecht entwickelt (zu beobachten in den noch ungestörten Beständen im Norden des Parkplatzes). Lediglich im Osten besteht ein etwas lichter Kiefernwald, der eine teilweise gut entwickelte Feldschicht aufweist. Sie setzt sich aus Arten der Heiden/Braundünen zusammen. Im Rahmen der Erfassungen Anfang März 2009 waren folgende Arten festzustellen: Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Geschlängelte Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Moose (*Pseudoscleropodium purum*, *Polytrichum juniperum*, *Hypnum cupressiforme*).

In jüngerer Vergangenheit wurde im Bereich der Wälder umfangreiche Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch die Bestände im Süden stark ausgelichtet wurden. Es wurde ein Großteil der Nadelbäume entnommen, so dass nur noch Einzelbäume übriggeblieben sind, vielfach Birken, auch Zitterpappeln. Teilweise sind Rodungsflächen entstanden (s.u.). Das angefallene Schreddergut wurde (bereichsweise) auf ganzer Fläche ausgebracht.

Die Kiefernwälder besitzen als Teil eines größeren Waldgebietes auf einer waldarmen Insel eine ökologische Bedeutung (vgl. z.B. Brutvögel). Jedoch sind die überwiegend monotonen Bestände floristisch an Arten verarmt. Die Strukturvielfalt ist aufgrund der fehlenden Strauchschicht und der etwa gleich alten Bestände ebenfalls vergleichsweise gering (Wertstufe 2).

Viele Bestände sind aktuell stark gestört. Als Besonderheit sind die trockenwarmen, ungestörten Lichtungen des älteren Waldbestandes im Osten zu sehen, die eine Aufwertung des Bestandes rechtfertigen (Wertstufe 3).

2013 wurden durch einen Sturm auf Amrum zahlreiche Bäume, v.a. Nadelgehölze umgeworfen. Der Wald ist deshalb z.T. sehr lückig geworden. Der Neophyt, die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), breitet sich stark aus.

Birken-Vorwald

Auf kleiner Fläche im Randbereich der Nadelforste haben sich Birken-Vorwälder entwickelt. Die Birke ist eine Lichtholzart. Es handelt sich durchweg um jüngere Bestände (Stangenholzstadium). Ein lichter Birkenbestand ebenfalls jüngeren Alters besteht südlich des Gebäudekomplexes.

Aufgrund des dichten Wuchses ist davon auszugehen, dass die Feldschicht trotz des höheren Lichtgenusses unter der Birke nur wenige Arten aufweist. Die floristische Vielfalt ist gering, auch die Strukturvielfalt ist vergleichsweise gering. Die Bestände sind jedoch naturnah (Wertstufe 3).

Wald-/Heideboden, Rodungen

Durch umfangreiche Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen sind offene, gehölzfreie Flächen entstanden. Die aktuell gestörten Standorte weisen großteils eine Überdeckung mit Schreddergut auf. Die darunterliegende Vegetation ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Zum Teil sind die Standorte auch umgebrochen. Eine Wertermittlung war zur Kartierzeit nicht möglich. Die Wertstufe dürfte – je nach Störungsgrad – zwischen 1-2 liegen.

Teilweise bestanden bereits baumarme Flächen, z.B. im Bereich von Spielgeräten im Wald. Hier unterscheidet sich der Standort nicht erkennbar vom umgebenden Waldboden, so dass die Wertstufe 2 vergeben wurde.

Die aktuell gerodeten Flächen sind mit Schreddergut bedeckt. Eine eigenständige Vegetation war Anfang März nicht feststellbar.

Kartoffelrosen-Bestände

Einige kleine Flächen auf den Freiflächen des Klinikgeländes wurden mit Kartoffelrosen (*Rosa rugosa*) bepflanzt. Die Art erreicht eine hohe Dominanz und wird nur von wenigen anderen Arten der Dünen und Heiden begleitet. Lichtere Bestände können jedoch auch eine höhere Artenvielfalt und Naturnähe aufweisen. Eine Bewertung der Bestände im winterlichen Zustand ist schwierig. Es wird ein Wert zwischen 2 und 3 angenommen.

Vegetationsarme Ruderalflächen

Als Ruderalflächen wurden Teile des Klinikgeländes im Süden aufgenommen (an der Tischlerei). Großteils handelt es sich um in jüngerer Zeit umgestaltete Bereiche, die kaum eigenständige Vegetation aufweisen. Es handelt sich um gestörte Standorte. Z.T. steht humoser Oberboden an (Wall), z.T. sind Bauschuttteile dem sandigen Substrat beigemischt. Ebenfalls als Ruderalflächen wurden Lagerflächen um die Betriebsgebäude an der Tischlerei aufgenommen. Der Wert übersteigt den von Äckern derzeit nicht (Wertstufe 1).

Kurzrasige Trittplächen

Um das Klinikgebäude des psychologischen Dienstes und das Schulgebäude sowie im Bereich relativ wenig genutzter Spielgeräte im Südwesten sind durch die Trittbelastung kurzrasige Vegetationsbestände entstanden. Das Arteninventar ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Auf den sandigen, mageren Standorten können hier Pionierfluren der Trockenrasen auftreten (wie z.B. die Gesellschaft der Frühen Haferschmiele [*Airetum praecoccis*]).

Im Bereich der Spielgeräte im Südwesten des Klinikkomplexes sind Reste der Dünenvegetation erhalten. Daneben besteht hier ein vegetationsfreier Trampelpfad.

Die trittbelasteten Flächen zeichnen sich großteils durch eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Das Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Arten oder Vegetationstypen ist nicht auszuschließen. Ein Wert zwischen 2 und 3 ist anzunehmen.

Rasen

Die Freiflächen des Klinikkomplexes sowie der Bolzplatz und ein Teil der Freizeitflächen werden als Vielschnittrasen gepflegt. Die Rasen stocken auf armen Sandböden, so dass von der Dominanz niedrigwüchsiger Gräser wie dem Rotschwengel (*Festuca rubra-agg*). Auszugehen ist. Daneben treten Moose auf (z.B. *Rhythidiadelphus squarrosus*).

Die offenbar nicht oder wenig gedüngten Flächen weisen eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Durch die häufige Pflegenutzung ist der ökologische Wert jedoch eingeschränkt (Wertstufe 2)

Dünenflächen

Im Süden und Westen schließt sich an das eigentliche Klinikgelände die Satteldüne an. Es handelt sich um ein stark bewegtes Gelände. Vor allem die höchsten Kuppen sind dem Windanriss ausgesetzt. Aber auch durch Trittbelastung steigt die „Gefahr“ der Winderosion, da die Vegetation trittempfindlich ist. Auf den offenen, durch Übersandung geprägten Standorten siedelt sich in der Folge zunächst vor allem der Strandhafer (*Ammophila arenaria*) an (Strandhafer-Weißdüne [*Elymo-Ammophyletum*]). Dieser Vegetationstyp ist von Natur aus sehr artenarm. Teilweise wird die Art offenbar auch gepflanzt, um die Düne zu befestigen.

Auf offenen Sandflächen der Graudünen sind Silbergrasfluren vorhanden. Es handelt sich um eine Pioniergesellschaft warmer, trockener Standorte. Ihre Entstehung wird offenbar stellenweise durch die Trittbelastung der Satteldüne gefördert, der die trittempfindliche Dünenvegetation zum Opfer fällt. Auf der anderen Seite siedelt sich das Silbergras in ehemaligen Windanrissen an. Wahrscheinlich handelt es sich um die landesweit stark gefährdete Pflanzengesellschaft der Spörgel-Silbergrasflur [*Spergulo-Corynephorum*] (vgl. DIERSEN ET AL. 1988).

Auf der ruhenden Düne hat eine Bodenentwicklung zur sogenannten Braundüne stattgefunden. Auswaschungsprozesse haben zur Versauerung des Bodens geführt. Dies reduziert die Zersetzung organischen Materials, so dass sich eine Humusaufgabe bildet. Auf den sehr wasserdurchlässigen Böden werden Humusverbindungen in tiefer liegende Schichten eingewaschen. Auf diesen natürlichen Heidestandorten ist die Krähenbeeren-Heide [*Hieracio-Empetretum*] entwickelt. Sie kennzeichnet relativ wenig saure Standorte und ist besser als die Besenheide an eine gewisse Übersandung angepasst. Typisch für die Krähenbeeren-Heide ist auch ein hoher Anteil der Becherflechten (*Cladonia indet*). an der Gesamtdeckung.

Die Besenheide (*Calluna vulgaris*) ist stellenweise eingemischt. Die Gesellschaft gilt als gefährdet (vgl. DIERßEN ET AL.1988).

In sehr geschützten Bereichen haben sich Kiefern angesiedelt, die überwiegend nur eine geringe Höhe erreichen. Begünstigt wird die Ausbreitung der Kiefer durch die Nähe zu den Aufforstungen.

Zwischen dem Klinikgebäude für die psychologische Betreuung und den Betriebsgebäuden an der Tischlerei besteht ein recht tief eingeschnittenes, trockenes Dünenal. Dieser Bereich ist windgeschützt, so dass sich gerade hier auch Kiefern und andere Arten fortgeschrittener Sukzession angesiedelt haben. Festzustellen waren das Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und die Brombeere (*Rubus fruticosus-agg.*). – Im Dünenal tritt die Dünen-Kriechweide (*Salix repens ssp. Dunensis*), die zusammen mit der Pimpinell-Rose (*Rosa spinosissima ssp. Pimpinellifolia*) in den Graudünen der Nordfriesischen Inseln Gebüsche trocken-warmer Standorte aufbaut. Die Dünen-Kriechweide ist landesweit im Bestand gefährdet (vgl. MIERWALD & ROMAHN 2006) (Die Artansprache im Winter ist mit Unsicherheit behaftet. Jedoch sind alle Kriechweiden gefährdet.).

Die Düne erfüllt alle Wertkriterien in hohem Maße (Wertstufe 5). Das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten ist anzunehmen. Zudem ist die Düne ein nach § 30 Nr. 6 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG besonders geschütztes Biotop bzw. handelt es sich bei den Dünenbereichen teilweise um folgende FFH-Lebensraumtypen (vgl. Bestandsplan):

- 2130* - Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen),
- 2140* - Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*,
- 2180 – Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region.

Bei den beiden ersten FFH- Lebensraumtypen handelt es sich zudem um prioritäre (*) FFH-LRT, in denen besonders strenge Schutzvorschriften zum Tragen kommen, da sie vom Verschwinden bedroht sind.

Baumbestand

Ein älterer, erhaltenswerter Baumbestand um die Gebäude herum ist kaum vorhanden. Bei den wenigen größeren Bäumen handelt es sich um Zitterpappeln und Sandbirken, die als Pionierarten und Weichhölzer nur eine relativ geringe Lebenserwartung haben und oftmals aus Verkehrssicherungsgründen in höherem Alter gefällt werden müssen. Zum anderen wurden auch einzeln stehende Kiefern und Fichten eingemessen. Zum Teil kennzeichnen die eingemessenen Bäume lediglich die (neuen) Waldgrenzen. Es handelt sich vielfach um Kiefern und Fichten unterschiedlicher Altersstufen und Vitalität. Eingemessen wurden auch junge Bäume im Einzelstand und die ebenfalls noch sehr jungen Straßenbäume.

Als erhaltenswert sind die einzeln stehenden Kiefern im Gebäudekomplex einzustufen, die mit zunehmendem Alter an ökologischem und ästhetischem Wert gewinnen werden.

Nicht eingemessen wurden die jungen Stieleichen-Reihen, die zwischen Bolzplatz und Straße gepflanzt wurden und sich zu einem erhaltenswerten Baumbestand entwickeln könnten.

Als Arten in Baum- und Gehölzgruppen wurden angesprochen:

Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Fichte	<i>Picea abies</i> (u.a.)
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Kirsche/Pflaume	<i>Prunus indet.</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus indet.</i>
Silberpappel	<i>Populus alba</i> (Artbestimmung unsicher)

In Einzelexemplaren traten zudem folgende Arten auf:

Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Magnolie	(Art und Sorte unbestimmt)
Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Erle	<i>Alnus indet.</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Tanne	(Art und Sorte unbestimmt).

6.2.2 Faunistische Potenzialanalyse Fledermäuse:

Fledermäuse stellen im Jahresverlauf sehr differenzierte Ansprüche an ihren Lebensraum. Zur Deckung ihres Nahrungsbedarfs – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – sind sie auf ein reiches Insektenangebot angewiesen. Sie suchen je nach ökologischer Einnischung regelmäßig bestimmte Jagdlebensräume auf, die sie über Flugstraßen erreichen. Charakteristisch für Fledermäuse ist die Bildung von Kolonien. Hier versammeln sich je nach Quartier-typ einige wenige bis zu mehreren Tausend Individuen. Ein Großteil der Fledermauspopula-tion einer Region konzentriert sich tagsüber in einigen Quartieren. In sogenannten Wochen-stubenquartieren findet die Jungenaufzucht statt. Mit Einbruch der Dämmerung verlassen die Tiere ihre Quartiere und fliegen auf meistens den gleichen Flugwegen zu den Nahrungsräu-men. Diese sogenannten Flugstraßen, die oft entlang linienförmiger Landschaftselemente verlaufen, bieten den Tieren Orientierungshilfen.

Zu starken Konzentrationen kommt es in den Winterquartieren, in denen sich die Fledermäu-se zum Winterschlaf sammeln. Hierher finden sich Fledermäuse aus verschiedenen, teilwei-se sehr weit entfernt liegenden Regionen ein und bilden dabei mitunter Bestände von mehre-ren Tausend Individuen.

Fledermäuse entwickeln zu ihren Quartieren, ihren Flugstraßen und ihren Jagdhabitaten Nutzungstraditionen, demzufolge sind sie wichtige Indikatoren der Landschaftsqualität. Landschaften, deren Entwicklung langsam verläuft und die „alte“ Strukturelemente (Bäume, Höhlen, Gebäude) aufweisen, besitzen in der Regel eine große Artenvielfalt. Dabei macht die Nutzung von Gebäuden einige Fledermausarten zu einem wichtigen Indikator gerade für den menschlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum.

Arten- und Individuenzahl geben also Auskunft über die Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen des komplexen Lebenszyklus das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf und immer die Vernetzungen zwischen Teillebensräumen berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist eine sinnvolle, dem Naturschutz Rechnung tragende Bewertung eines Gebietes nur möglich, wenn ein kompletter Jahreszyklus der Fledermäuse mit winterlicher Ruhephase und sommerlicher Aktivitätsphase berücksichtigt wird.

Im Jahreszyklus der einheimischen Fledermäuse lässt sich folgende Gliederung vornehmen:

- eine winterliche Ruhephase (Winterschlaf, jedoch zum Teil mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, manchmal auch Jagdflüge)
- eine sommerliche Aktivitätsphase (bei der wiederum die Abschnitte der Quartiersuche, der Geburtsvorbereitung, der Aufzucht der Jungtiere, der Paarung und die Winterschlafvorbereitung zu unterscheiden sind).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Fledermäuse gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anhang IV FFH-RL nach europäischem Recht als streng geschützt.

Konkret stellten sich die Fragen, welche Fledermausarten im Gebiet vorkommen, wie diese durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden und welche Teillebensräume (Quartiere oder Jagdgebiete) beeinträchtigt oder funktionale Beziehungen wie Flugrouten zwischen Teillebensräumen gestört werden.

Potenzieller Bestand Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Für die Nordseeinseln ist das Vorkommen von lediglich drei Arten bekannt (D. Barre, pers. Mitt.) (vgl. Tabelle 4). Unter ihnen befindet sich mit der Rauhauffledermaus eine gefährdete Art (vgl. Borkenhagen 2001).

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nach Bundesrecht streng geschützt.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Es ist davon auszugehen, dass sie im Gebäudekomplex der Fachklinik Quartiere findet. Generell befinden sich die Wochenstuben dieser typischen und weit verbreiteten Siedlungsfledermaus in Schleswig-Holstein nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Als Nahrungsraum (Jagdhabitat) werden im Betrachtungsraum die windgeschützten Freiflächen und der Düne dienen.

Auf den Inseln wurde bislang eine Pipistrellus-Art nachgewiesen. Es wird angenommen, dass es sich um die Zwergfledermaus handelt (D. Barre, pers. Mitt.). Die Zwergfledermaus ist vorwiegend als Hausfledermaus einzustufen, tritt aber auch gelegentlich in alten Bäumen auf, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln.

Daneben werden auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Die Quartiere werden dabei zumeist oft gewechselt, wodurch bei Wochenstubenkolonien ein Verbund von Quartieren entsteht. In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. – Auf dem Klinikgelände fallen geeignete Bäume weitgehend aus. Nadelbäume und –wälder werden von Fledermäusen kaum genutzt. Potenzielle Quartiere beschränken sich daher auf die Gebäude.

Für die landesweit gefährdete Rauhautfledermaus besitzen die Nordseeinseln offenbar eine besondere Bedeutung als Leitlinie während des Durchzuges. Sie ist für Amrum auch nur als Durchzügler anzunehmen (D. Barre, pers. Mitt.). Außerdem zeigt die Rauhautfledermaus eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaftsräume, so dass deren dauerhaftes Vorkommen im Betrachtungsraum insbesondere auch während der Migrationszeit im Herbst nicht anzunehmen ist.

Tabelle 4: Potenzielle Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum des Plangebietes

Art	RL SH	FFH-Anhang	Potenzielle Funktionen
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	IV	Q, N, F
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	IV	Q, P, N, F
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	N, F

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)
 Gefährdungskategorien: 3: gefährdet D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste
 FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:
 IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 Q: Sommerquartiere N: Nahrungsgebiete, Jagdreviere P: Paarungsquartier F: traditionelle Flugstraßen

Bewertung Fledermäuse

Die Nordfriesischen Inseln weisen nur eine sehr eingeschränkte Fledermausfauna auf. Am ehesten ist mit dem Auftreten der Breitflügel-Fledermaus in den Gebäuden der Fachklinik zu rechnen. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ebenda ist nicht auszuschließen. Eine Beurteilung des Bestandes ist kaum möglich, da über die Größe der potenziellen Vorkommen keine Erkenntnisse vorliegen.

Potenzieller Bestand Brutvögel

Für den Betrachtungsraum können 29 potenzielle Brutvogelarten angenommen werden (vgl. Tabelle 5), darunter mit Feldlerche und Steinschmätzer zwei landesweit gefährdete Arten sowie mit dem Wiesenpieper eine Art der Vorwarnliste. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule treten (potenziell) drei national streng geschützte Arten auf.

Bezeichnend für die Nordfriesischen Inseln ist, dass einige sonst weit verbreitete Arten fehlen oder nur sehr vereinzelt auftreten. Dies gilt z.B. für den Buntspecht, den Waldkauz, Sumpf-, Weiden-, Haubenmeise, Gimpel, Kernbeißer und Goldammer (BERNDT et al. 2002). Andererseits weist gerade die Vogelwelt Amrums einige Besonderheiten unter den Brutvögeln auf, die für den Untersuchungsraum z.T. eine Rolle spielen (s.u.).

Es sind grundsätzlich drei Habitat- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum zu unterscheiden:

- das von Nadelgehölzen geprägte Klinikgelände,
- der große Gebäudekomplex selbst und
- die Düne.

Die gehölzarmen Spiel- und Freizeitflächen spielen aufgrund des sehr hohen Nutzungsdruckes und des Mangels an geeigneten Strukturen höchstens eine Rolle als Nahrungsraum (Rasenflächen).

Bei den **Nadelholzbeständen** spielt eine Rolle, dass sie sich in lockeren und dichteren Beständen auf Nachbargrundstücken im Osten und Norden fortsetzen. Dies erhöht die Attraktivität und die anzunehmende Artzahl. Nicht alle Arten werden ihren Revierschwerpunkt auf dem Klinikgelände haben, sondern dies ggf. nur in ihren Nahrungsraum einbeziehen. Dies gilt z.B. für den Mäusebussard, der offenbar in den störungsärmeren Wäldern im Norden brütet. Hier konnte ein Paar erfasst werden.

Als typische Arten der Nadelwälder ist vom Vorkommen des Wintergoldhähnchens auszugehen. Das Auftreten der Tannenmeise ist nicht auszuschließen, da Nachweise auf Amrum vorliegen. Allerdings ist die Art in gleichaltrigen Kiefernwäldern nicht häufig.

Die Ringeltaube tritt offenbar mit mehreren Brutpaaren auf, Rabenkrähe, Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig wurden beobachtet. Als weitere Arten, deren potenzielles Vorkommen an die Wald- und Gehölzbestände gebunden sind, sind zu nennen: Waldohreule, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blau-meise, Grünling und Rabenkrähe.

Vorkommen von Gartengrasmücke und Fitis würden sich vermutlich auf dichte, deckungsreiche Gebüsche im Übergang des engeren Klinikgeländes zur Düne beschränken, jedoch ist ihr Auftreten nicht sehr wahrscheinlich.

Ein Auftreten der Bachstelze wäre am ehesten für das Betriebsgelände im Süden oder die Freiflächen im Norden anzunehmen. Der Fasan ist eine auf Amrum offenbar sehr häufige und wenig scheue Art, die auch am Rand der stark genutzten Freizeitflächen beobachtet wurde.

Die **Düne** ist ein spezieller Vogellebensraum für Offenlandbewohner. Unter ihnen finden sich etliche gefährdete Arten, da ihr Lebensraum aufgrund der intensiven Landnutzung sehr an Eignung verloren hat. Für die weitgehend ungestörte Düne um das Klinikgelände ist vom Vorkommen der Feldlerche und des Wiesenpiepers auszugehen, ein Vorkommen des Steinschmätzers ist nicht auszuschließen.

Die Feldlerche findet in den offenen Dünen einen ihrer natürlichen Lebensräume. In den ausgedehnten Dünen Amrums ist von hohen Dichten auszugehen (vgl. BERNDT et al. 2002). Auch Bruten in Nähe zum Klinikgelände sind nicht auszuschließen.

Der Wiesenpieper ist ebenfalls als typischer Brutvogel der Dünen der Nordseeinseln bekannt (vgl. BERNDT et al. 2002). Jedoch ist er stärker als die Feldlerche auf das Vorhandensein von Feuchtflecken in seinem Habitat angewiesen. Solche konnten im näheren Umfeld des Klinik-

geländes nicht festgestellt werden, so dass eine Besiedlung des unmittelbaren Umfelds nicht wahrscheinlich ist.

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatansprüchen der Art.

Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (vgl. BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

Eine weitere Besonderheit Amrums ist ein Verbreitungsschwerpunkt der Hohltaube in den Dünen. Die Hohltaube brütet allgemein in Höhlen in Buchen-, seltener in Eichenwäldern. Sie nutzt gerne Schwarzspechthöhlen als Bruthabitat. Auf Amrum hat sich die Art Kaninchenhöhlen als Brutplatz erschlossen. Dünenkämme dienen als Rufplatz. Von Vorkommen der Art auf der Satteldüne ist auszugehen (vgl. BERNDT et al. 2002).

Die Sturmmöwe hat in den Dünen Amrums ihre größten Kolonien an der Westküste (vgl. BERNDT et al. 2002). Jedoch liegt keine der Kolonien in der Nähe der Fachklinik, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Auch für die Eiderente stellen die Amrumer Dünen einen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein dar. Jedoch dürften die Brutplätze in Küstennähe liegen, da das Wattmeer als Nahrungsraum der nestflüchtigen Jungen dient, so dass eine Betroffenheit der Art im Umfeld der Fachklinik auszuschließen ist.

Der Bluthänfling – eine Art der bundesweiten Vorwarnliste – nistet auf den Nordseeinseln in den Dünen. Es werden dabei deckungsreiche Habitate aufgesucht (Kartoffelrosenbestände, dichte Heidekraut- und Strandhaferbestände). Der Bluthänfling ist eine typische Art sonnenreicher, offener bis halboffener Landschaften. Da die bevorzugten Strukturen gerade auch im Umfeld der Fachklinik vorhanden sind, ist von einem Vorkommen der Art auszugehen.

In den deckungsreichen Kieferngestrüppen der Düne im Umfeld der Fachklinik ist der Zaunkönig zu erwarten.

Über der Düne konnte ein Turmfalke jagend beobachtet werden, der offenbar aus Kiefernwäldern im Südosten kam.

Weitere allgemein häufige Arten können in den gehölzgeprägten Teilen der Düne im Südwesten auftreten (Spielplatzgelände), wenn auch nur wenige Brutpaare zu erwarten sind.

An den **Gebäuden** der Fachklinik sind zwei Arten zu erwarten: Grauschnäpper und Hausrotschwanz. Beide Arten sind Halbhöhlenbrüter und nutzen das entsprechende Angebot an Gebäuden.

Tabelle 5: Potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum des Plangebietes

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	§	Wald im Norden des USGes (Nachweis)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG			§	Jagd über der Düne (Nachweis)
Fasan <i>Coturnix coturnix</i>	NG/BV	-	-		Freiflächen (Nachweis)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	BV	-	-		Düne
Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV/NG?	-	-	§	Nadelwälder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3		Düne
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	V	V		Düne
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-		Düne/Betriebsgelände
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		-	-		Wälder Klinikgelände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV?	-	-		Wälder Klinikgelände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-			Klinikgebäude
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV?	1	1	§	Düne
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-			Klinikgelände (Nachweis)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV?	-	-		Ev. Ränder des Klinikgeländes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-			Wälder
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV				Nadelwälder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-		Wälder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	-		Ränder des Klinikgeländes
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	-		an Gebäuden
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-			Ältere, lichte Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-		Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand (Nachweis)
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	-		Nadelwälder
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-		Gesamtes Klinikgelände (Nachweis)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BV	-			Nadelwälder (Nachweis)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	V		Düne
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BV				Wälder (Nachweis)

Status: BV = Brutverdacht NG: regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit ? : Vorkommen unsicher
Rote Liste-Brutvogelarten (inkl. Arten des Anhangs 1 EU-VSRL) wurden durch Fettdruck hervorgehoben
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein 2007 (in „Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008“)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007)
§ = Art streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bewertung Brutvögel

Die Vogelwelt der monotonen gleichaltrigen Kiefernwälder ist als eher artenarm einzustufen. Selbst allgemein häufige Arten werden nur mit wenigen Brutpaaren vertreten sein. Dazu tragen sicher der hohe Nutzungsdruck und die umfangreichen Durchforstungsmaßnahmen in jüngster Zeit bei. So wurde die wenig empfindliche Amsel bei der Übersichtsbegehung nur in den störungsärmeren Gehölzen im Westen des Gebäudekomplexes beobachtet. Die national streng geschützten Arten Mäusebussard und Waldohreule werden in störungsärmeren Wäldern brüten, die im Norden angrenzen. Der Vogelwelt ist daher ein mäßiger Wert zuzuordnen.

Für die von Natur aus artenarme Düne ist vom Vorkommen gefährdeter oder nicht mehr allgemein häufiger Arten auszugehen (Steinschätzer, Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling). Sie ist ein spezieller Vogellebensraum, dem ein sehr hoher Wert zuzuweisen ist. Dies rechtfertigt allein schon das potenzielle Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art (Steinschmätzer).

Bestand Reptilien und Amphibien

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen eher kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für alle Reptilienarten gilt daher, dass sie einen Biotop bewohnen, der folgenden Ansprüchen genügen muss:

- Ausreichendes Nahrungsangebot,
- Plätze zum Sonnen,
- Unterschlupfmöglichkeiten und
- geeignete Überwinterungsquartiere

Wenn diese Ansprüche erfüllt sind, können auch bei uns Reptilien in recht individuenreichen Populationen an einem Ort vorkommen.

Reptilien zeichnen sich im Vergleich zu anderen Wirbeltieren durch eine hohe Habitatreue aus. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen.

Die Reptilien sind prozentual am stärksten in der Roten Liste vertreten. In Schleswig-Holstein kommen nur sechs Reptilienarten rezent vor. Alle einheimischen Reptilienarten sind heute mehr oder weniger stark in ihrem Bestand bedroht und stehen mittlerweile mit Ausnahme der Waldeidechse alle auf der aktuellen Rote Liste Schleswig-Holsteins (vgl. Klinge 2003). Ein wesentlicher Grund für den hohen Gefährdungsgrad der Reptilien ist die intensive Landnutzung. Hinzu kommt die direkte Zerstörung ihrer Lebensräume. Mobile Arten wie die Ringelnatter werden häufig Opfer des Straßenverkehrs.

Amphibien brauchen neben geeigneten Laichgewässern zur Fortpflanzung entsprechende Sommer- und Winterlebensräume. Die Tiergruppe eignet sich daher besonders zur Beurteilung von Lebensraumkomplexen. Zwischen den sehr unterschiedlichen Habitaten finden ausgeprägte Wanderungsbewegungen statt. Die sich langsam fortbewegenden Tiere sind aufgrund dieser Wanderungen sehr empfindlich gegenüber der Zerschneidung ihres Lebensraumes.

Die ökologischen Ansprüche der heimischen Amphibien sind z.T. sehr unterschiedlich. Sehr früh im Jahr laichen Grasfrosch und Erdkröte, etwas später der Moorfrosch, deutlich später (Mai) Teich- und Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch. Die Molche wandern früh in die Gewässer ein, in denen sie sich fast den ganzen Sommer aufhalten.

Die meisten Arten weisen eine große Laichplatztreue auf und sind daher auf den Erhalt ihrer traditionellen Laichgewässer angewiesen.

Für Amrum ist das Auftreten von drei **Reptilien**arten bekannt: Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter (vgl. KLINGE & WINKLER 2005). Für die Dünenbereiche Amrums liegen zahlreiche Nachweise der Waldeidechse vor (KLINGE & WINKLER 2005). Von einem Vorkommen der Art im Dünenbereich des Klinikgeländes ist auszugehen. Die Waldeidechse ist die häufigste Reptilienart Schleswig-Holsteins und die einzige ungefährdete Art (vgl. KLINGE 2003). Sie finden in den Dünen Amrums einen sehr geeigneten Lebensraum. Für die Blindschleiche liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, vgl. KLINGE & WINKLER 2005). Es wird vermutet, dass die Besiedlung der Nordfriesischen Inseln erst in den letzten Jahrzehnten durch unbeabsichtigtes Verschleppen erfolgte (vgl. KLINGE & WINKLER, 2005). Auch gezielte Ansiedlungen durch Privatpersonen werden nicht ausgeschlossen. Ob die Art auch auf dem Klinikgelände zu erwarten ist, ist sehr fraglich. Hauptnahrung der Blindschleiche sind Regenwürmer und Nacktschnecken, die vor allem in Lebensräumen mit gewisser Bodenfeuchte zu finden sind. Zum einen ist das Bodenleben der Kiefernwälder und gealterten Dünenstandorte bekanntermaßen nur schlecht entwickelt und es mangelt gerade an Regenwürmern. Zum anderen handelt es sich um durch Trockenheit geprägte Lebensräume. Ein Vorkommen der Blindschleiche wird daher nicht angenommen.

Auch für die landesweit stark gefährdete Ringelnatter liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, vgl. KLINGE & WINKLER 2005). Die Art ist noch weit stärker als die Blindschleiche an Lebensräume mit hoher Feuchtigkeit gebunden, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Diese Lebensraumansprüche werden potenziell im Süden und Norden Amrums befriedigt. Für das Klinikgelände ist ein Vorkommen auszuschließen.

Auf Amrum treten vier **Amphibien**arten auf: Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch. Das Vorkommen dieser Arten ist an die Existenz geeigneter Laichgewässer gebunden. Solche existieren im Süden und Norden Amrums. Die nächsten potenziellen Laichgewässer sind so weit von der Fachklinik Satteldüne entfernt, dass ein Auftreten von Individuen der genannten Arten nicht zu erwarten ist. Selbst die am weitesten wandernde Erdkröte wird nicht bis in diesen Bereich vordringen, da geeignete Lebensräume nicht vorhanden sind.

Bewertung Reptilien und Amphibien

Der Betrachtungsraum bezogen auf diese Artengruppe hat lediglich eine Bedeutung für die Waldeidechse. Für die Düne ist von einer stabilen Population auszugehen, so dass dieser ein mittlerer Wert zuzuordnen ist. Für das Klinikgelände ist allenfalls von einer kleinen Teilpopulation auszugehen. Insbesondere die Nadelwälder sind kein geeigneter Lebensraum für die Art. Der Wert ist als gering bis allenfalls mäßig (sonnige Randbereiche) anzunehmen.

Für Amphibien besitzt der Betrachtungsraum keine Bedeutung.

6.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Durch Bauarbeiten werden ggf. geringfügig größere Flächen in Anspruch genommen als durch die geplante spätere Bebauung in den Baufeldern (betrifft vorrangig Mehrzweckhalle).

Die Wirkungen des Baubetriebes werden voraussichtlich im Rahmen des im Hochbau Üblichen liegen. Die Arbeiten in oder in der Nähe von geschützten Biotopen oder anderen empfindlichen Flächen sind mit besonderer Vorsicht auszuführen bzw. sind Absperrungen vorzusehen. Ggf. sind diese mit einer einzusetzenden Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Spezielle Arbeiten, die besondere Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Zum Brutvogelschutz wird der ggf. zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG-SH zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar beseitigt. Während der Bauphase kommt es durch die stete Anwesenheit des Menschen und die Verlärmung zu erheblichen Störungen potenzieller Brutvögel. Hierdurch kann es zur Aufgabe von Brutplätzen in Randbereichen kommen. Da hiervon auch seltene und gefährdete Arten betroffen sein können, ist der potenzielle Konflikt als hoch einzustufen.

Zur Vermeidung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten während des Bauablaufs ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Diese kann bei Eintreten derzeit unvorhersehbarer Veränderungen, wie das Ansiedeln / Einwandern besonders geschützter Arten in oder in der Nähe der künftigen Baufelder, geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder -minimierung empfehlen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Festsetzung neuer Baufelder im Plangebiet gehen Biotope mit mäßiger bis sehr hoher Wertigkeit verloren (Wertstufe 2 und 5, vgl. Plan 02 - Bewertung). Ein Großteil der Festsetzungen erfolgt zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft in vorbelasteten bzw. geringwertigen Biotopen, darunter teilversiegelte und versiegelte Flächen sowie in intensiv bis extensiv gepflegten und genutzten Rasenflächen im Sondergebiet SO1. Der Verlust geschützter Biotope durch das neue Bauteil im Sondergebiet SO2 wurde u.a. über die Anpassung und Optimierung der Abgrenzungen der Baufelder bzw. künftigen Baukörper auf das maximal erforderliche Maß beschränkt. Um die Klinik auf künftige wettbewerbsfähig betreiben zu können, kann auf die Festsetzung eines neuen Baufeldes im Westen des Plangebietes, zur Ergänzung des therapeutischen Sportangebots, nicht verzichtet werden. Aufgrund weiterer Zwangspunkte, darunter die Gewährleistung der Waldabstände der Gebäude, ist die Festsetzung eines solchen Bauteils an anderer Stelle zudem nicht möglich.

Folgende unversiegelte Biotoptypen sind im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 betroffen:

- Wald nach LWaldG: Die Waldumwandlung für durch Stellplatzflächen in Anspruch genommene Walfläche wurde im Jahr 2009 genehmigt. Der Ausgleich für die Waldumwandlung ist bereits erfolgt. Der Ausgleich für die Neuversiegelung wird im vorliegenden UB erbracht. Weitere Waldflächen nach LWaldG sind im Westen des

Plangebietes in einem Umfang von 516 m² betroffen. Für diese Flächen ist ein Antrag auf Waldumwandlung nach Satzungsbeschluss zu stellen.

- Bewaldete Dünenbereiche deren Waldbestand nicht nach LWaldG als Wald gilt: 695 m², davon Düne mit Kiefernbestand (KHp/WFn): 652 m² sowie Düne mit Pionierwald aus vorwiegend Zitter-Pappel / Hänge-Birke (KDg/WPb): ca. 43 m²,
- Rasenfläche auf Graudüne in einem Umfang von 29 m²,
- Rasenfläche (SGr): 648 m² sowie
- Sandfläche unversiegelt (SVu): 517 m².

Der Biotopverlust der Dünenbereiche im Umfang von insgesamt 724 m² muss gemäß des Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Amtsbl SH 2013, 1170) ausgeglichen werden, da es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Bei den 695 m² bewaldeten Dünenflächen im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um Kiefernforste (652 m²) und um einen kleinen Flächenanteil Pionierwald (43 m² Zitter-Pappel, Hänge-Birke), bei denen es sich um kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte handelt, die entsprechend im Verhältnis von 1:1 auszugleichen sind (vgl. Anhang 1). Für die geschützten Dünenflächen ist von nicht oder nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen auszugehen. Der Ausgleich für die geschützten Biotope wird im folgenden Kapitel abgehandelt.

Beim Verlust von insgesamt 1.165 m² Grün- und Sandflächen handelt es sich um Biotope allgemeiner Bedeutung für die gemäß Runderlass ein Ausgleich über die Beeinträchtigung der Abiotik, hier die mögliche Neuversiegelung, berücksichtigt wird.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 mit dem Verlust von 2 landschaftsbildprägenden Einzelbäumen im Geltungsbereich zu rechnen (vgl. Tabelle 6). Bei der Kiefer im Bereich des neuen Bauteils handelt es sich um einen Baum, der zwar Teil der bewaldeten Dünenfläche ist, aufgrund seiner Größe jedoch trotzdem als landschaftsbestimmender Einzelbaum bewertet wird.

Tabelle 6: Entfallende landschaftsbestimmende Bäume im Geltungsbereich des B-Plan 18

Nr.	Bezeichnung Baumart	Kronendurch- messer	Stammdurch- messer	Stammumfang	Ersatzbedarf (STU 18/20)
1	Kiefer	12 m	0,35 m	1,10 m	4
2	Tanne	3 m	0,10 m	0,30 m	1
Summe Ersatzbäume					5
Die Ermittlung orientiert sich an der Musterbaumschutzverordnung SH vom 18.10.1999					

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen durch die Erweiterung des Gebäudebestandes im Geltungsbereich des B-Plans ist nicht zu rechnen.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Rodung der entfallenden Gehölze / Waldflächen außerhalb der Brutzeiten (nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, § 39 BNatSchG),
- Festsetzung von neu zu pflanzenden Bäumen,
- Einsetzen einer Umweltbaubegleitung.

6.2.3 Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen

Durch die Umsetzung der Festsetzungen von Bauflächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 gehen im Bereich der Sonderbaufläche SO2 nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Dünenbereiche in einem Umfang von 724 m² verloren (siehe auch vorheriges Kapitel).



Abbildung 4: Ausschnitt Bestandsplan mit Darstellung der geschützten Biotope (hellrote Schrägschraffur), des festzusetzenden Bauteils (Baugrenze) in der Sonderbaufläche SO2 (rote Umgrenzung) und des gemäß Landesweiter Biotopkartierung als FFH-LRT ausgewiesenen Dünen-Biotops (blaue Umgrenzung)

Dabei handelt es sich gemäß Landesweiter Biotopkartierung des LLUR mit KHp/WPb und KHp/WFn um Bewaldete Düne (695 m²) und KDg/SGr – Grünfläche auf Graudüne (29 m²). Bei den bewaldeten Dünenbereichen handelt es sich um Flächen mit großem Vorkommen von Neophyten, darunter *Rosa rugosa*, daher sind die Flächen gemäß Anmerkung des LLUR nicht als FFH-LRT ausgewiesen. Gemäß der Biotopkartierung von 2009 wird ein schmaler Streifen am nördlichen Rand zudem als Grünfläche genutzt und gepflegt. Bei der sehr kleinen Teilfläche (29 m²) der Graudüne handelt es sich gemäß Landesweiter Biotopkartierung des LLUR um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 2130* – Festliegende Küstendünen mit

krautiger Vegetation (Graudünen). Bei dieser Teilfläche ist jedoch sehr wahrscheinlich von Ungenauigkeiten bei der Digitalisierung (Maßstab) im Rahmen dieser Kartierung auszugehen, da es sich hier um eine durch Pflegemaßnahmen und Trittschäden deutlich vorbelastete als Grünfläche genutzte Fläche handelt. Für diese bereits 2009 als Grünfläche kartierte Teilfläche wird aufgrund der Vorbelastungen wie auch bei den bewaldeten Dünenbereichen nicht von einem FFH-LRT ausgegangen.

Aufgrund der Erholungsnutzung ist bei den Dünenbereichen im Plangebiet insgesamt von Vorbelastungen durch Trittschäden und durch Pflegemaßnahmen auf den Grünflächen auszugehen.

6.2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für den B-Plan Nr. 18 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2, Kapitel 6, Bioplan 2013). Aus der Unterlage geht folgendes Ergebnis hervor:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Brutvögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Gehölzrodung (allgemein gültige Regelung § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen. Durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen verloren. Dementsprechend sind Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen auszuschließen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

b. Da die Rodung des Baumbestandes und die Neuanlage des Parkplatzgeländes außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen bzw. erfolgten, entfallen baubedingte Störungen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da die in den angrenzenden Gehölzen brütenden Vögel ein hohes Maß an Störung gewöhnt sind.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Vom Verlust von Gehölzen im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 sind nur allgemein häufige und verbreitete Vogelarten betroffen, die ihre Nester jedes Jahr neu anlegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist durchweg günstig (vgl. LBV-SH 2008). Bei der Mehrzahl der Arten handelt es

sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Sie finden im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden sich folglich nicht erheblich auf die Lokalpopulation der jeweiligen Arten auswirken. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Düne bleibt erhalten, da in diesem Bereich ein Eingriff erfolgt, der räumlich sehr begrenzt erfolgt.

Durch die Umsetzung der Festsetzungen der Bauleitplanung kommt es nicht zu Verstößen gegen den § 44 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse, da von den Baumaßnahmen keine geeigneten Lebensräume betroffen sind.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei einer Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 kommt es nicht zu Verstößen gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG.

6.2.5 Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Bezug auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7b BauGB), hier konkret im Hinblick auf das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (Kennziffer DE 1315-391) und im Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (Kennziffer DE 0916-491), werden im Rahmen der Umweltprüfungen FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die hierfür zu Grunde zu legenden Verträglichkeitsstudien sind als eigenständige Unterlagen (vgl. Anlage 3, LUTZ 2013) dokumentiert.

Im Bereich der Bestandsfestsetzung der Sonderbaufläche SO3 steht ein Bestandsgebäude auf einer Fläche von rund 8 m² im FFH-Gebiet DE 1315-391 und im Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Küstendünen“ sowie im Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“. Dies ist sehr wahrscheinlich auf Ungenauigkeiten bei der Digitalisierung zurückzuführen. Von der Bestandsfestsetzung gehen keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele bzw. Erhaltungsarten aus, da der Status-Quo erhalten bleibt.

6.3 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Als Quellen standen mehrere Bodengutachten zur Verfügung, die in Vorbereitung der Bautätigkeiten durchgeführt wurden (vgl. MÜCKE 2005 und 2007.).

Die Fachklinik steht auf Dünensand, der bis zu den Endteufen von 8 m nachgewiesen wurde. In den älteren Sandböden hat eine Bodenbildung stattgefunden, die zur Entwicklung von

podsoligen Böden geführt haben dürfte. Die Oberbodenschicht ist aber entweder gar nicht vorhanden oder bis zu 30 cm stark. Die Standorte sind trocken, nährstoffarm und sauer. Die Aufforstung mit Nadelbäumen hat die Versauerung der Böden noch gefördert. Das Bodenleben in solchen Böden ist verarmt und die Streuzersetzung stark verzögert.

Durch die Bautätigkeit ist es in einigen Bereichen zu starken Umlagerungen des Bodens gekommen, so dass in einigen Teilen Rohböden mit geringer oder ohne jegliche Bodenentwicklung anstehen.

Altlasten oder Altablagerungen bzw. Verdachtsflächen sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 nicht bekannt.

Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 25.08.2015 grenzt westlich des Plangebietes ein Archäologisches Interessengebiet, in dem mit bisher unentdeckten archäologischen Denkmälern bzw. archäologischer Substanz zu rechnen ist (vgl. folgende Abbildung)

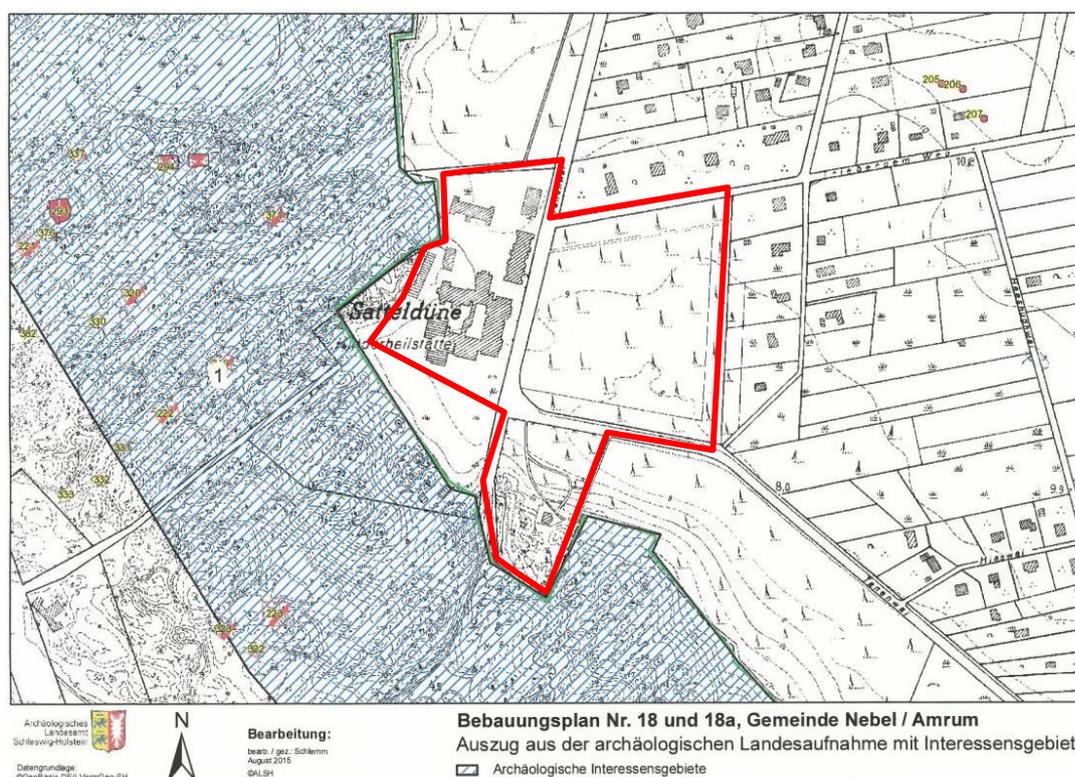


Abbildung 5: Plangebiet (rot) im Nahbereich eines archäologischen Interessengebiets.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Boden gehen nicht über die eigentlichen Bauflächen hinaus, da Verkehrsflächen im Bestand bereits vorhanden sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Plangebiet werden eine Erweiterung von Gebäuden und die Anlage von Wegen und Nebenanlagen ermöglicht. Innerhalb des B-Plangeltungsbereiches sollen folgende Festsetzungen bezüglich der Überbaubarkeit getroffen worden:

Tabelle 7: Mögliche Versiegelung B-Plan Nr. 18

Gebietsbezeichnung	Flächengröße (m ²)	Vollversiegelung Bestand (m ²)	Teilversiegelung (m ²)	Geplante GRZ	Mögliche „Bebauung“ (einschl. Überschreitung für Nebenanlagen / in SO1 bei 30 % gekappt)		Mögliche zusätzliche „Bebauung“	Davon zusätzlich mögliche	
		Bestand			(%)	(m ²)		Vollver. m ² (zu max.90%)	Teilv. m ²
SO 1	20.614	10.211	146	0,40	52	10.719	362	326	36
SO 2	3.283	1.462	16	0,6	80	2.626	1.148	1.033	115
SO 3/Villa Düneneck	509	288¹	0	0,4	60	309	21	0	21
SO 4/Stellplatz ² :	2.063	51	2.012	1	100	2.063	Keine Veränderung geplant, Bestandsfestschreibung		
Summe SO	26.469	12.012	2.174			15.717	1.531	1.359	172
Öff. Straßenverkehrsfläche Tanenwai	2.723	1.644	987	Keine Veränderung geplant Bestandsfestschreibung					
Private Verkehrsfläche	944	664	241	im Wesentlichen Festschreibung des Bestandes bzw. der Änderungen im Zusammenhang mit den LBPs 2009, 2009 und 2010 (Änderungen von Entsiegelungsanteilen)					
Summen	30.136	14.320	3.402				1.531	1.359	172

Wie aus der Tabelle erkennbar ist, ermöglichen die Festsetzungen des B-Planes insgesamt:

- **Vollversiegelungen im Umfang von $14.320 \text{ m}^2 + 1.359 \text{ m}^2 = 15.679 \text{ m}^2$,**
- **sowie Teilversiegelungen von rund $3.402 \text{ m}^2 + 172 \text{ m}^2 = 3.574 \text{ m}^2$.**

Demgegenüber stehen vorhandene Versiegelungen:

- **Vollversiegelungen von 14.320 m^2 ,**
- **Teilversiegelungen von 3.402 m^2 .**

Von den Neuversiegelungen (sowohl Teil- als auch Vollversiegelung) sind vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Dabei handelt es sich um als Freiflächen genutzte Zierrasen oder Trittrasenflächen, deren Bodenverhältnisse auch durch frühere Baumaßnahmen oder die jahrzehntelange Nutzung überprägt oder verdichtet wurden. Auf insgesamt 724 m² sind durch die Festsetzung im Bereich der Sonderbaufläche SO2 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Dabei handelt es sich um geschützte Graudünen von denen rund 695 m² zudem mit Wald bestanden sind.

¹ Bestandsfestsetzung des bereits gebauten Gebäudes.

² Die Erweiterung des Stellplatzes wurde bereits in einem gesonderten Bauantragsverfahren beantragt. Der damit erforderlichen Waldumwandlung wurde bereits eine Ausgleichsmaßnahme zugeordnet (Entlassung einer vorhandenen Waldfläche aus der Nutzung und Pflege im Umfang von 450 m²). Der Ausgleichsbedarf für die Neuversiegelung ist im vorliegenden Umweltbericht abzuhandeln.

Insgesamt können im Geltungsbereich des B-18 nun 1.531 m² zusätzlich vollversiegelt und 172 m² zusätzlich teilversiegelt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Gebäudebeheizung oder die leichte Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist eine messbare Erhöhung der Bodenbelastung durch Stoffeinträge nicht zu befürchten. Das Gebiet ist bereits jetzt genutzt.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Festsetzung einer GRZ zur Begrenzung der Überbauung in den Sonderbauflächen (einschl. Kappungsgrenze in SO 1 des B-Planes) sowie enge Baugrenzen am Bestand (Bestandsfestsetzung für SO3 und SO4),
- Ausführung neuer Fußwege als wassergebundene Wege, Pflaster mit Rasenfugen (vgl. textliche Festsetzungen des B-Plans Nr. 18),
- Entsiegelungsmaßnahmen lt. LBP vom 24.04.2006 (4.043 m²) i.V. mit der Änderung vom 30.06.2009 (3.800 m²) (vorgelegt durch die DRV-Nord, erstellt durch TGP),
 - Abriss Holzschuppen und Werkstattgebäude (ursprünglich abzureißende BT 15 und 17 wurden mit Änderung 2009 zur Weiternutzung erhalten, wodurch sich zusammen mit weiteren geringfügigen Neuversiegelungen ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Umfang von 304 m² ergab, der anteilig durch Maßnahmen im LSG ausgeglichen wurden. Im Dezember 2020 wurden beide Bauteile 15 und 17 doch abgerissen, woraus sich ein Überhang an für den B-Plan verrechenbarer Ausgleichsfläche in einem Umfang von 122 m² ergibt) sowie Rückbau der Lagerflächen,
 - Entsiegelung nördlicher Dünenhof,
 - Entsiegelung Betonpflaster, durch Neuordnung der Wege und Ausprägung als wassergebundene Wegedecke.

6.4 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Aus den Bodengutachten ist zu entnehmen, dass das Grundwasser mehr als 8 m unterhalb der GOK anstehen muss. Mit lokal sich aufstauenden Oberflächen-, Schichten und Sickerwasser über stark schluffigen Sandzonen könnte aber gerechnet werden. In tieferen Bereichen besteht eine hydraulische Korrespondenz mit den Wasserständen der Nordsee. Die erfasste Vegetation im Gebiet gibt keine Hinweise auf lokale Vernässungszonen.

Die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurde mit einem kf-Wert von $2,3 \times 10^{-4}$ m/s bis $5,1 \times 10^{-5}$ m/s ermittelt. Es handelt sich also um einen Standort mit guter Versickerungsfähigkeit. Allerdings ist die Filterfähigkeit gegenüber Schad- und Nährstoffen sehr gering.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Für die Baumaßnahmen sind keine Grundwasserabsenkungen erforderlich. Durch die Durchlässigkeit der Sande bzw. ihre geringe Filterfunktion besteht ein erhöhtes Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Bauarbeiten (Treib- und Schmierstoffe). Hier ist besondere Vorsicht geboten und die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften. Bei Beachtung sind Eingriffe vermeidbar.

Anlagebedingte Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Überbauung / Versiegelung durch Gebäude und Nebenflächen sowie durch Teilversiegelung. Hier gehen lokal begrenzt Funktionen des Bodenwasserhaushaltes verloren. Innerhalb der Geltungsbereiche von B-Plan Nr. 18 ist von einer Erhöhung des Versiegelungsanteils (Voll- und Teilversiegelung von ca. 1.703 m²) auszugehen (vgl. Anhang 1).

Da eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, wird der Eingriff nicht als erheblich eingeschätzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Gebäudebeheizung zusätzlicher neuer Gebäude ist eine messbare Erhöhung der Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge nicht zu befürchten. Zudem wurden und werden die vorhandenen Gebäude auch wärmetechnisch saniert, so dass es hier zu einer Verminderung des Heizbedarfs kommen wird. Eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist nicht zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Begrenzung der maximalen Versiegelung in den Sonderbauflächen (B-Plan-Geltungsbereich) und enge Ausweisung von Baufeldern (Bestandsfestsetzung für SO3 und SO4).

6.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Die Luftgüte im Planungsraum ist aufgrund der Insellage als sehr gut einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind temporär und zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geringfügige Erhöhung der Versiegelung gehen keine klimatisch wichtigen Bereiche verloren. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Erhöhung des Kfz-Verkehrs durch das Vorhaben wird nicht erwartet, so dass von keiner Zunahme von Schadstoffimmissionen auszugehen ist.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

6.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch die Dünen und Waldbestände geprägt. Die Dünen erreichen vor allem im Umfeld der Klinik ausgeprägte Höhen. Das Gelände ist kleinräumig sehr bewegt. Das Klinikgelände selbst ist mit Ausnahme der südlichen Teile relativ eben. Die Gebäude im zentralen Bereich (Geltungsbereich B-Plan 18) sind im Wesentlichen aus Backstein und zu einem großen Gebäudekomplex mit Innenhöfen und Grünanlagen zusammengefasst.

Die Freiflächen im Geltungsbereich des B-Planes, die zur Klinik gehören, sind für die Nutzung der Patienten hergerichtet. Es handelt sich um Rasenflächen, Wege und Sitzplätze sowie Spiel- und Sportanlagen, die in waldartige Bestände eingebettet sind.



Abbildung 6: Klinikgebäude am Tanenwai (zentrales Gelände im B-Plan-Geltungsbereich).



Abbildung 7: Stellplatz am Wald.



Abbildung 8: Waldbestand südlich der Klinikgebäude.



Abbildung 9: Spiel- und Minigolfplatz.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen gehen nicht über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplanten Bauvorhaben wird nicht in die Topographie des Geländes eingegriffen.

Der vorgesehene geringfügige zusätzliche Bau von Klinikgebäuden verändert den Charakter der Landschaft und des Ortsbildes nicht. Es wird nicht in besonders wertvolle oder naturnahe Bereiche eingegriffen. Die Vorhaben finden im direkten Anschluss an vorhandene Gebäude statt.

Durch die Anlage von Baukörpern (im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18), sind nur wenige ortsbildprägende Einzelbäume und private Grünflächen auf bewaldeten Dünenbereichen betroffen (2 Bäume und 695 m² Nadelgehölz-/ Pionierwaldbestand auf Dünen).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Festsetzung von Grünflächen und Flächen für Wald, Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen,
- Festsetzung zum Erhalt landschaftsbildprägender Bäume.

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Als Sachgut sind die Klinikgebäude selbst sowie der Wald zu bezeichnen. Kulturdenkmale sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch die geplanten Bauvorhaben wird in Gehölzflächen eingegriffen. Die betroffenen Flächen wurden zum größten Teil bereits aus dem Status „Wald“ nach LWaldG entlassen. Der Waldabstand im Bereich Bauteil 1 (SO 1) und Bauteil 3 (SO 2) wurde auf 20 m verringert. Der Antrag zur Waldumwandlung von 516 m² Waldfläche (Für Gewährleistung 20 m Waldabstand der Gebäude in SO1 und SO2) soll bei der Forstbehörde nach Satzungsbeschluss eingereicht werden. In diesem Zusammenhang sollen Unstimmigkeiten bereits genehmigter Waldumwandlungen in einem Umfang von weiteren 2.014 m² geheilt werden. Die Baugrenze für das Sondergebiet SO3 wurde eng am Bestand gefasst. Hier sind keine wesentlichen baulichen Veränderungen oder größere Baumaßnahmen möglich. Auf Waldumwandlung hinsichtlich des Waldabstandes kann in diesem Bereich verzichtet werden. In der Sonderbaufläche SO4 ist durch die Festsetzungen ebenfalls nicht mit Änderungen zum Status Quo zu rechnen.

Weitere Sach- und Kulturgüter werden durch die Maßnahme nicht berührt. Die vorhandenen übrigen Gebäude werden in die Planung einbezogen und besitzen Bestandsschutz.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Nicht erforderlich

6.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Veränderungen in den Wechselwirkungen der Schutzgüter, die durch Bauvorhaben hervorgerufen werden, betreffen im Wesentlichen das Wirkungsgefüge zwischen Wasser, Boden und Vegetation sowie Tierwelt.

Durch die Standortverhältnisse im Geltungsbereich ist das Schutzgut Wasser von Auswirkungen nicht betroffen, es kommt deshalb nicht zu Veränderungen der Bodenwasserverhältnisse. Die Auswirkungen werden v.a. durch die Flächenbeanspruchung der Bauwerke selbst verursacht. Hierdurch treten Verluste an Boden (veränderter, überprägter Dünenstandort) und Pflanzenbeständen auf. Es sind hierbei jedoch keine wertvollen Bestände betroffen und damit auch keine darauf angewiesenen wertvollen Tierpopulationen.

7 AUSGLEICHSMABNAHMEN

7.1 Ausgleichsmaßnahmen gemäß LNatSchG, SH

Es handelt sich bei den durch Eingriffe betroffenen Flächen um Bereiche mit besonderer und mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Flächen sind jedoch fast alle durch vorhandene Nutzungen vorbelastet. Der Eingriff und das Kompensationserfordernis wurden in Kap. 6.3 bzw. in Anhang 1 ermittelt. Ausgleichsflächen stehen in den Waldflächen im Plangebiet zur Verfügung (vgl. Abbildung 10). Die Anrechenbarkeit von Nadelwald beträgt lt. Ökokonto-VO: 0,67.

Die Ersatzpflanzung von 5 landschafts- und standortgerechten Bäumen als Kompensation für den Verlust von 2 landschaftsbildprägenden Einzelbäumen wird im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 erbracht.

Die mögliche Steigerung der Vollversiegelung im B-Plangebiet um 1.359 m² sowie eine 172 m² höhere Teilversiegelung kann, unter Berücksichtigung anrechenbarer Entsiegelungen in einem Umfang von 122 m² vorangegangener Anträge, ebenfalls im Plangebiet kompensiert werden.

Der Verlust wertvoller Lebensräume mit besonderer Bedeutung ist gemäß Baurechtserlass über den Ausgleich für das Schutzgut Boden hinaus zu erbringen. Der Verlust geschützter bewaldeter Graudünen (WFn – nicht nach LWaldG geschützte Waldbiotope auf geschützter Düne KHp) im Umfang von 695 m² sowie an diese Flächen direkt angrenzender geschützter Graudünen (KDg) im Umfang von 29 m² wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbe-

hörde ebenfalls im Geltungsbereich des B-Plans erbracht (vgl. Anhang 1). Dazu werden bewaldete Dünenbereiche im Süden des Plangebietes (Teilfläche 2, Abbildung 10) aufgewertet und entwickelt, ohne den Status als Wald und die Waldfunktionen aufzugeben. Für den Verlust der (bewaldete) Dünen sind insgesamt 2.172 m² Ausgleichsfläche notwendig (vgl. Tabelle 9, Anhang 1).

Im Geltungsbereich des B-Plans stehen für Beeinträchtigungen durch Festsetzungen insgesamt 22.366 m² Waldfläche (Fläche 1 und 2 gemäß Abbildung 8) als Ausgleichsfläche zur Aufwertung und Entwicklung zur Verfügung. Die Fläche 4 zeigt derzeit keinen Handlungsbedarf auf und die Fläche 3 wurde bereits für den Ausgleich einer Waldumwandlung angesetzt. Für die möglichen Neuversiegelungen ergibt sich ein Gesamtbedarf von 1.409 m².

Insgesamt ergibt sich für den Verlust der Dünenflächen und die mögliche Neuversiegelung ein Kompensationsbedarf von 3.581 m². Mit einer Anrechenbarkeit von 0,67 der aufzuwertenden Nadelwaldflächen sind im Plangeltungsbereich des B-Plans 5.345 m² für die Kompensation zur Verfügung zu stellen (ebd.).

Demnach sind insgesamt 5.345 m² Waldfläche naturschutzfachlich aufzuwerten und **als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen**. Der gesamte aus den Erfordernissen des LNatSchG resultierende Kompensationsbedarf von 0,535 ha kann auf den zur Verfügung stehenden 2,237 ha Waldflächen im Plangebiet umgesetzt werden. Die Maßnahmen wurden mit der Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland abgestimmt und durch eine gutachterliche Stellungnahme durch silvaconcept unterlegt. Das Gutachten (2016, einschließlich Aktualisierung in 2022) ist als Anhang 6 beigefügt.

Beschreibung der Aufwertungsmaßnahmen im Wald (im Geltungsbereich):

Um den angestrebten naturschutzrechtlichen und forstlichen Belangen auf dieser Fläche gerecht zu werden, ist es notwendig, einen dauerhaft lichten, aber doch mit mindestens 0,6 bestockten, Wald zu erhalten. Da bereits in der Vergangenheit eine starke Auslichtung stattgefunden hat, müssen Fällungen im Rahmen des Umbaus und Verluste durch Sturmereignisse durch Nachpflanzungen standortheimischer Bäume ausreichend ergänzt werden. Diese Maßnahmen verlangen zwingend forsttechnische Kompetenz. Deshalb soll der zuständige Bezirksförster bzw. der Forstverband mit diesen Aufgaben betraut bzw. zu Rate gezogen werden.

Auf Einwände seitens der Forstbehörde war zunächst zwischen allgemeinen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und solchen die über dieses Maß hinausgehen zu differenzieren. Allgemeine Pflegemaßnahmen für den Wald können nicht als Ausgleich angerechnet werden. Zur Identifizierung geeigneter anrechenbarer Aufwertungsmaßnahmen in den Waldflächen im Plangebiet wurde ergänzend im Jahr 2016 eine gutachterliche Stellungnahme zu den Maßnahmen erstellt, die im Frühjahr 2022 aktualisiert wurde.

Seit Planaufstellungsbeschluss wurden bereits einige Maßnahmen in den Waldbereichen im Plangebiet auf Grundlage der Zwischenstände (2013 und 1014) zum Umweltbericht umgesetzt oder begonnen. Diese Maßnahmen wurden im Gutachten (vgl. Anhang 6) ebenfalls ausgewertet.

Zunächst können die Waldflächen der Fachklinik Satteldüne in vier Bereiche mit unterschiedlichen Entwicklungszielen unterteilt werden (siehe auch Abbildung 10):

- **Fläche 1 und 5:** Flächengröße: **18.035 m²**, Wald östlich des Spielbereiches, Lage im LSG: Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach LNatschG)

Entwicklungsziel: Lichter Kiefern-, Birken und Eichenwald mit Unterwuchs aus Krähenbeeren und Heide.

Der Bestand war bereits 2016 relativ licht und weist auf kleinen Lichtungen bereits sich erholende Bestände typischer Dünenvegetation aus Magerrasen und Heidevegetation auf.

Für den 2015 durchgeführten Voranbau auf 80% der Fläche aus Bergahorn, Esche, Hainbuche, Erle und Winterlinde wurden deutlich höhere Standortansprüche an Wasser und Nährstoffverfügbarkeit prognostiziert, bzw. war in der Artzusammensetzung das geplante Entwicklungsziel eines lichten Eichen-Kiefern-Birken-Wald nicht zu erreichen. Die Pflanzungen wurden zudem zu dicht eingebracht, bzw. befanden sich darunter kaum Eichen. Aufgrund der erheblichen Schäden durch Wildkaninchen und einer damit verbundenen hohen Ausfallrate, wurde jedoch mit einer künftig lichten Bestockung gerechnet werden. Die Begehung im Jahr 2022 zeigt wiederum den Ausfall eines Großteils der eingebrachten Bäume (Voranbau). Allerdings konnten sich durch natürliche Verjüngung in den Lücken standortgerechte Baumarten, darunter Birke und Eberesche, etablieren.

Im Süden der Fläche stehen noch einige Samenbäume der spätblühenden Traubenkirsche, welche noch nicht (vollständig) entfernt wurden, wodurch weiterhin die Gefahr besteht, dass sich diese invasive Baumart weiter in die Fläche hinein verjüngt. Insbesondere in den lückigen Bereichen ist eine Verdrängung der heimischen Baumarten durch die Traubenkirsche zu erwarten. Bisher hat sich die Art jedoch noch nicht (wieder) so stark verbreitet wie im Jahr 2016 befürchtet.

Im Zuge der Sturmschäden 2013/ 2014 wurde der Waldbestand auf einer Fläche von 500 m² gerodet und bisher nicht wieder aufgeforstet. Die Fläche ist derzeit stark vergrast und mit einzelnen Brombeeren und Stauden bestanden.

Nach GPS-Überprüfung der Außengrenze wurde festgestellt, dass der Waldrand im Osten nicht mehr Teil des Klinikgeländes ist. Für die ursprünglich geplante Entsorgung der massiven Grünabfälle sind die angrenzenden Grundstückseigentümer verantwortlich. Allerdings scheinen sich hier einige Kulturpflanzen in die Waldflächen im Plangebiet auszubreiten, darunter z.B. die rote Johannisbeere.

Im Südosten der Fläche befand sich eine kleine Kahlfläche, die als Schredderplatz genutzt wurde, für die im Gutachten 2016 die Bepflanzung mit Eichen vorgesehen war. Zwischenzeitlich hat sich durch natürliche Sukzession ein Bestand aus Weiden etabliert.

Pflegemaßnahmen:

- Im Bereich des weitgehend ausgefallenen Voranbaus, für den im Gutachten 2016 der Schutz von 500 jungen Eichen durch eine Wildschutzmanschette bzw. eine Beobachtung mit Nachregulierung bei höherem Anwuchserfolg vorgesehen war, kann das Entwicklungsziel durch die erfolgte Naturverjüngung trotzdem erreicht werden. Für die weitere Entwicklung des Bestandes ist der Kieferschirm femelartig um die Verjüngungsgruppen aus Birke, Eiche und Eberesche auszulichten. Diese Eingriffe müssen behutsam und in mehreren Durchgängen durchgeführt werden. Der Nachwuchs ist dabei zu schonen (2,0 ha).
- Außerdem ist in den lückigen Bereichen der Aufwuchs von spätblühenden Traubenkirschen in zu entfernen. Größere Traubenkirschen sind unverzüglich einschl. Wurzeln zu entfernen. Die verbliebenen Samenbäume (Mutterbäume) sollen dringend, während der Blütezeit (Mai/ Juni), entfernt werden. Da es sich um eine waldbauliche Maßnahme handelt, darf dies innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen (0,2 ha).
- Nutzerdruck ist zu verringern, zusätzliche Spiel- und Klangobjekte sind nur in den genehmigten Flächen zulässig.
- Der gerodete Bestand im Nordwesten auf einer Fläche von rund 500 m² ist anstelle der ursprünglich geplanten 100 Eichensämlinge mit 50 Eichenheistern aufzuforsten, die zudem durch Drahtosen als Einzelbaumschutz vor Wildverbiss zu schützen sind. (0,05 ha).
- Die Ausbreitung von Kulturpflanzen im Bereich der Gartenabfälle angrenzender Wohnbebauung muss dringend weiter beobachtet werden bzw. ist eine weitere Ausbreitung in die Waldflächen im Plangebiet zu unterbinden.

Die Maßnahmen sind für den Sommer (v.a. Zurückdrängen der Traubenkirsche) bzw. Herbst (v.a. Pflanzungen und Fällungen) 2022 geplant.

- **Fläche 2:** Flächengröße: **5.995 m²**, Waldbereich unterhalb der Villa Düneneck.

Entwicklungsziel: Lichter Eichen-, Buchen-, Birken-, Ahornwald.

Bestand: Im Oberstand sind einige Sitkafichten durch Käferbefall abgestorben. Vor allem die tote Sitkafichte am Wirtschaftsweg stellt eine Verkehrsgefährdung dar. Entsprechend der Empfehlung ist der Bestand mit Buchen, Eichen und Bergahorn-Heistern vorangebaut worden. Die Qualität der Pflanzung ist ungenügend, da die Pflanzen nicht tief genug in den Boden gebracht wurden. Für eine fachgerechte Pflanzung ist es hier zudem notwendig die mächtige Rohhumusaufgabe zu entfernen, damit das Wurzelwerk direkt in den Mineralboden eingebracht werden kann. Dies ist hier nicht erfolgt. Entsprechend sind Ausfälle wegen Trocknis zu verzeichnen. Weiterhin ist kein Schutz vor Wildverbiss erfolgt. Aufgrund dessen war bereits im Gutachten 2016 mit weiteren Verlusten zu rechnen. Insgesamt sind derzeit nurnoch wenige Bergahorne verblieben. Im Westen der Fläche sind zudem Reste einer parkartigen Bepflanzung aus Rhododendron spec. Chamaecyparis spe. sowie Buche und Roteiche vorhanden. Diese Bereiche sind in die Waldfläche eingegangen.

Insgesamt war die Überführung der Teilfläche in einen Laubwald mit den bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich.

Pflegemaßnahmen:

- Der Voranbau sollte auf einer Fläche von 0,37 ha wiederholt werden, da aufgrund der hohen Ausfälle eine Überführung der Teilfläche mit Sitkafichte und weiteren Nadelhölzern in Laubwald nicht erfolgversprechend ist, insbesondere auch aufgrund der Verbisschäden und mangelnden Licht aufgrund des dichten Kronendachs. Zur Vermeidung einer Vergrasung und des Einwanderns von Neophyten ist der Voranbau zeitnah durchzuführen. Dazu sind zunächst die ortsfremden Gehölze (Rhododendron und Chamaecyparis) zu entfernen.
- Die vorhandenen Lücken im Kronendach sind vorsichtig zu vergrößern, um eine Bepflanzung zu ermöglichen. Dazu sind vor allem nicht vitale und von Käfern befallene Sitkafichten (ca. 15 Stk) zu entnehmen. Insbesondere ist die gefährdende Sitkafichte am Wirtschaftsweg in 4m Höhe zu kappen und der Stamm als Totholz sowie als potenzieller Höhlenbaum zu erhalten.
- Für den Voranbau sind Stieleichen, Buchen und Birken zu verwenden. Dabei sollen die lichtliebenden Baumarten Eiche und Birke auf größere Lücken oder am lichten Rand gepflanzt werden. Die Buchen können in den dunkleren Partien gesetzt werden. Ein Schutz gegen Wildverbiss (kaninchensicher) ist vorzusehen. Es sind für den Voranbau 2-jährige Sämlinge autochthoner Herkunft zu setzen. Die Fläche ist mit einem kaninchensicheren Wildschutzzaun zu zäunen (0,37 ha).

Die Maßnahmen sind für den Sommer (v.a. Kappung und Auflichten des Nadelbestandes) bzw. Herbst (v.a. Rodungen und Pflanzungen) 2022 geplant.

- **Fläche 3:** Flächengröße: **5.607. m²** (aktuell kein dringender Handlungsbedarf), Waldbereich südlich des Med. Zentrums. Potentielle Fläche für Waldumbau. Eine Teilfläche im Umfang von 1.570 m² wurde bereits für erfolgte Waldumwandlung verrechnet

Entwicklungsziel: Birkenwald mit Kiefern, Eichen und Bergahorn.

Der Bestand ist weitgehend geschlossen und erfüllt eine wichtige Windschutzfunktion.

Es handelt sich um einen Sitkafichten-Bestand mit vereinzelt Schwarzkiefern und Birken aus Naturverjüngung im östlichen Bereich der Fläche. Als weitere Baumarten wurden zudem Bergahorn und Roteiche angesprochen. Mit Umbaumaßnahmen ist noch nicht begonnen worden. Im Osten sind zudem einige Lücken durch Windwurf entstanden.

Pflegemaßnahmen:

- Der Bestand sollte weiterhin möglichst geschlossen gehalten werden. Der Fichtenanteil ist langfristig zu reduzieren. Zunächst ist zur Vorbereitung des Umbaus die Entnahme einzelner abgängiger Nadelbäume (ca. 20 Sitkafichten) zu empfehlen. Der Umbau des Waldrandes ist wegen Windangriff grundsätzlich behutsam auszuführen.

- **Fläche 4:** Flächengröße: **3.408 m²** (aktuell kein Handlungsbedarf), Waldbereich zwischen Satteldünwai und Waldpfad.

Entwicklungsziel: Umbau des reinen Kiefernwaldes in einen Laubmischwald durch teilweisen Unterbau mit Buchen, in lichten Bereichen mit Eiche.

Bestand: Es handelt sich um einen zweischichtigen Bestand. Der Hauptbestand besteht aus einer geschlossenen Dichtung aus Birke, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Schwarzerle, Bergahorn und Eberesche. Rund 25 % der Fläche ist geprägt von einem lichten Bestand aus Schwarzkiefer. Darüber hinaus ist eine Naturverjüngung durch die Sitkafichte zu erkennen.

Durch die extremen Sturmereignisse im Jahr 2013 sind rund 75 % des Kiefern-Altbestandes geworfen worden. Dadurch wurde der Waldumbau deutlich beschleunigt. Im Jahr 2015 wurde die gesamte Fläche wieder mit heimischen Laubbaumarten aufgeforstet. Neben den Zielbaumarten Eiche, Birke und Buche wurden auch Baumarten eingebracht, die es auf trockenen Standorten schwer haben werden (Erle, Esche, Winterlinde). Letztere sind mittlerweile nahezu verschwunden. Der Bestand hat sich, insbesondere Dank der hohen Anzahl der eingebrachten Pflanzen, insgesamt gut geschlossen.

Pflegemaßnahmen:

- Die Zielbaumarten sind ausreichend vorhanden, jedoch werden die Eichen durch Birken aus der Naturverjüngung bedrängt. Dies sollte durch eine Mischungsregulierung unterbunden werden. Die Entwicklung der Konkurrenzvegetation ist in den nächsten Jahren zudem weiter zu beobachten. Bei Bedarf sind weitere Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Kultur umzusetzen.
- Die einwandernden Sitkafichten und spätblühenden Traubenkischen sind ebenfalls zu entnehmen.
- Zur Förderung des Jungwuchses unter dem Schirm im Osten, sind einige Schwarzkiefern zu entnehmen, um mehr Licht zu schaffen.

Gemäß dem Gutachten (vgl. Anhang 6) besteht in den Flächen 3 und 4 derzeit kein (dringender) Handlungsbedarf. In den Waldflächen 1 und 5 sowie 2 hat bereits ein Voranbau stattgefunden, welcher mäßig erfolgreich umgesetzt ist und für den Teilmaßnahmen erneut veranlasst werden müssen. Die umzusetzenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in beiden Flächen gehen insgesamt über das Maß der guten forstwirtschaftlichen Praxis hinaus.

Für die **Parkplatzerweiterung im Jahr 2014 wurde ein Ausgleichsbedarf von 291 m²** für Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden durch Neu-Voll- sowie Teilersiegelung ermittelt. Dieser Ausgleich soll ebenfalls in Abstimmung mit der UNB und der Forstbehörde durch die Aufwertung von Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit der Waldaufwertung mit dem **Faktor 0,67** ist für die Parkplatzerweiterung eine Ausgleichsfläche von $291 \text{ m}^2 / 0,67 = 434 \text{ m}^2$ notwendig.

Nach Abzug des erforderlichen Ausgleichs von 5.345 m² für die Neuversiegelung und den Verlust der Dünen verbleiben von den Aufwertungsflächen 24.030 m² - 5.345 m² = 18.685 m² die für die Parkplatzerweiterung angerechnet werden können. Der Ausgleichsbedarf für die durch die Aufstellung des B-Plan Nr.18 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie anhängiger Ausgleichsbedarfe beträgt insgesamt 1.409 m² + 2.172 m² + 291 m² = 3.872 m² (vgl. Tabelle 9 in Anhang 1). Mit der Aufwertung und Entwicklung von 5.779 m² (3.872 m² / 0,67) bzw. 0,578 ha Wald in der Fläche 2 (Flächengröße: 5.995 m² bzw. 0,600 ha) ist der Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch den vorliegenden B-Plan erfüllt.

Ausgleichsmaßnahmen gemäß LWaldG (außerhalb Geltungsbereich)

Eingriffe in Waldflächen nach LWaldG entstehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 durch den erforderlichen Waldabstand für ein neues Bauteil westlich Bauteil 4 sowie für die Bestandsfestsetzung des Bauteils 3. Dies verursacht Änderungen der Waldfläche im Geltungsbereich. Die Waldfläche verkleinert sich um 516 m². Hinzu kommen weitere 2.014 m² aufgrund von Unstimmigkeiten vorangegangener Waldumwandlungen im Flurstück 108/2 des Plangebietes. Insgesamt ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 2.530 m². Der Ausgleichsfaktor beträgt 1:2.

Im Rahmen der Waldumwandlung im Jahr 2010 wurde eine größere Fläche umgewandelt als erforderlich war, für die der Überhang in Abstimmung mit der Forstbehörde im vorliegenden Umweltbericht verrechnet werden kann. Der verrechenbare Anteil beläuft sich auf 630 m² (vgl. Kap. 3.3). Der Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 18 beläuft sich somit auf 5.060 m² - 630 m² = 4.430 m² bzw. 0,443 ha. Der Ausgleich wird auf einer Ökokontofläche außerhalb des Geltungsbereiches auf der Insel Föhr erbracht (s. Anhang 1 – Bilanzierung).

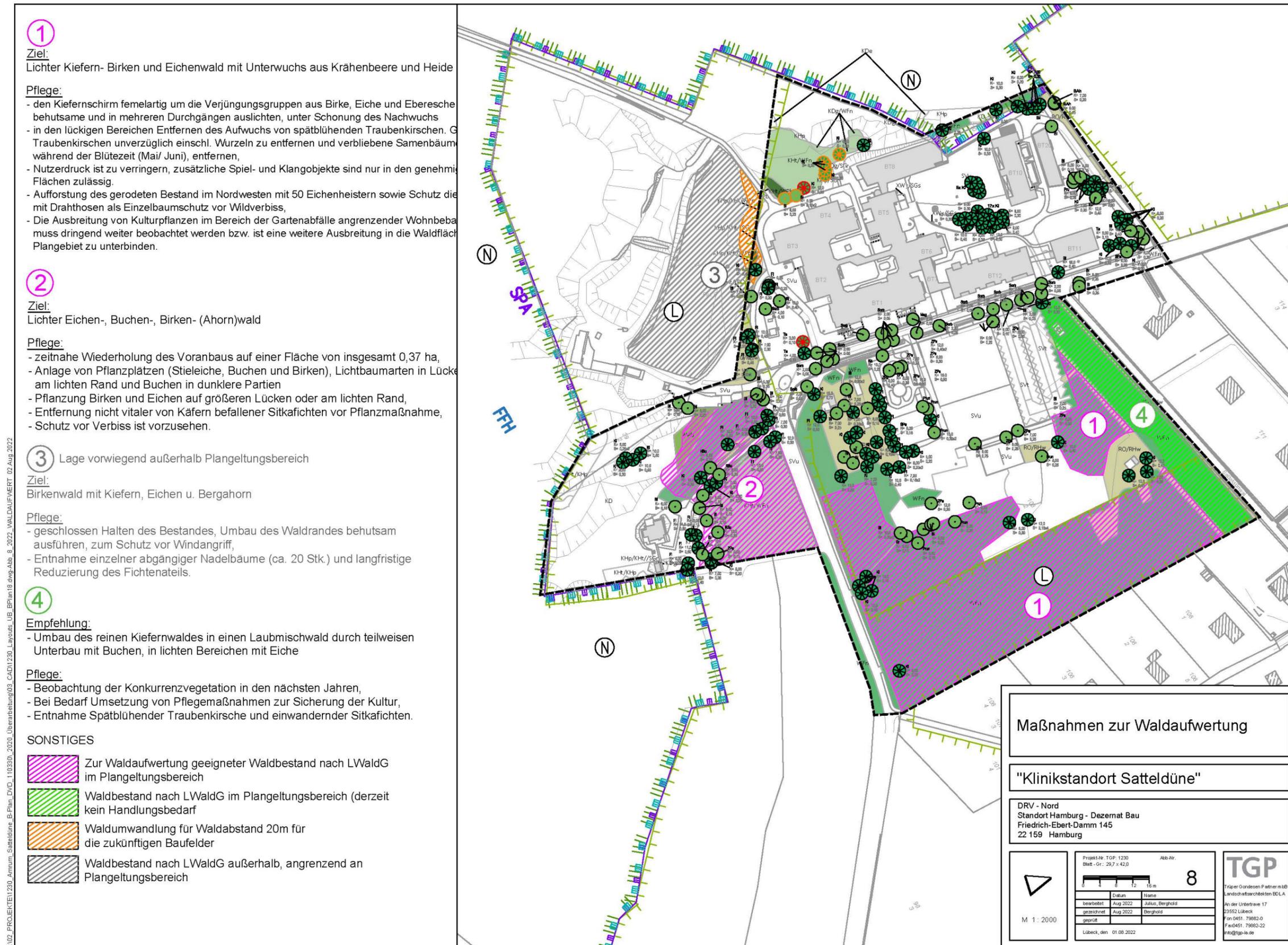


Abbildung 10: Darstellung der für eine Aufwertung geeigneten Waldflächen gemäß Abstimmung mit der Forstbehörde

8 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung des Bauleitplanes wird die Klinik in ihrer jetzigen Ausdehnung und ihrem Gebäudebestand erhalten bleiben. Die Nutzung der Gebäude und der Freiflächen, die zum Klinikgelände gehören, würde durch die Patienten und Besucher weitergeführt, so dass es für Brutvögel weiterhin zu Störungen kommt und die Vegetation Trittbelastungen ausgesetzt ist.

9 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des aufzustellenden B – Planes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob die Aufwertungsmaßnahmen und die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche in den Waldbeständen erfolgreich waren. Diese sind ggf. in Abstimmung mit der Forstbehörde weiterzuführen.

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung der Liegenschaften der Deutschen Rentenversicherung Nord am Tanenwai. Dort sind Baumaßnahmen vorgesehen, welche die ansässige Kinderklinik modernisieren und heutigen Erfordernissen anpassen sollen.

Dieses Vorhaben soll über eine verbindliche Bauleitplanung geordnet und gesichert werden. Der zentrale Klinikbereich im Norden wird über den Bebauungsplan B-Plan Nr. 18 erfasst. Nachverdichtung erfolgt nur in geringem Umfang.

Die Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Verfahren (6. Änderung).

Zur Vermeidung und Minimierung sind Maßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt und werden ausgeglichen:

Schutzgut Menschen

Erhöhungen der Lärmbelastung sind durch die Neuausweisungen nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild und Erholungseignung werden nicht negativ verändert.

In Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommt es bau- und anlagebedingt durch Biotopverluste, insbesondere geschützter Biotope zu erheblich nachteiligen Auswirkungen. Betriebsbedingt kommt es aufgrund der Vorbelastung nicht zur Erhöhung von Störungen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen B-Plan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit folgendem Ergebnis erstellt: Es liegen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG vor. Als Grundlage wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt.

Eine FFH-Prüfung wurde durchgeführt. Es kommt nicht zu negativen Entwicklungen oder Gefährdungen der Schutzziele. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Baubedingt ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Anlagebedingt sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung und der vorhandenen Vorbelastungen Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Für das Grundwasser ist bau- und betriebsbedingt nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, anlagebedingt kommt es durch zusätzliche Versiegelung nicht zu geringerer Grundwasserneubildung. Das Wasser kann vor Ort versickert werden.

Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau- und betriebsbedingt nicht zu negativen Auswirkungen. Die anlagebedingten klimatischen Auswirkungen bleiben ohne spürbaren Einfluss auf das Inselklima. Nur mikroklimatisch verändern sich einige Standorte. Der Eingriff ist nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen. Entfallende landschaftsbildprägende Bäume werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist nicht mit Auswirkungen in Hinblick auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Durch die für Gebäude erforderlichen Waldabstände müssen Forstflächen umgewandelt werden. Ein Antrag wird gestellt. Ausgleichsbedarf und Maßnahmen sind abgestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen für durch den B-Plan vorbereitete Eingriffe

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich findet im Geltungsbereich durch Entwicklung, Pflege sowie Aufwertung bewaldeter Dünenbereiche bzw. Aufwertung von Waldflächen statt. Insgesamt werden dazu 0,578 ha bewaldete Dünenflächen im Süden des Plangebietes aufgewertet. Der Ausgleich für Waldumwandlungen nach LWaldG in einem Umfang von 0,443 ha wird außerhalb des Geltungsbereiches (Waldentwicklung) auf einer Ökokontofläche auf der Insel Föhr erbracht.

LITERATUR UND QUELLEN

- BERTHOLD, JÜRGEN, INGENIEUR FÜR GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2000): Baugrunduntersuchungsergebnisse, Bauteil 12, Lübeck.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- BIOPLAN (2009): Floristisch-Faunistisches Fachgutachten Vegetation, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung, 8.5.2002. –Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BERNDT, R.K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg., Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins– Rote Liste. Landesamt f. Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- DIERßEN, K., GLAHN, H. VON, HÄRDTLE, W., HÖPER, H., MIERWALD, U., SCHRAUTZER, J., WOLF, A. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins. – Schriftenr. Landesamtes Naturschutz Landschaftspflege Schleswig-Holstein 6: 2. Aufl., 157 S., Anhang, Kiel.
- KLINGE, A.. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN [LLUR] (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Standardliste Biotoptypen. 6. Fassung. Stand April 2021.
- LUTZ (2013): FFH- Verträglichkeitsstudie für die Natura 2000 Gebiete DE 1315-391 „Küsten und Dünenlandschaft Amrum“ und DE 0916-491 „Ramsar – Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ für den B-Plan Nr. 18 und den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 18a sowie die 6. Flächennutzungsplanänderung der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün. 02.Oktober 2013. Hamburg.
- MIERWALD, U. & K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN [MUNF] (1998): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Amtsbl SH 2013, 1170).
- MÜCKE, EGBERT (2007): Nachtrag zur Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung, Bauteil 8, Kiel.
- MÜCKE, EGBERT (2005): Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung, Kiel.
- QUEDENS, GEORG; (1997): Die Brutvögel der Insel Amrum - Ornithologische Mitteilungen 49; Seiten 3-23.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007) : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz.
- TGP (2014): Kinderfachklinik Satteldüne Amrum – Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Parkplatzerweiterung. 24.07.2014., einschließlich Änderung vom 30.06.2009. Lübeck.
- TGP (2006): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung und Umbau Klinik Satteldüne / Amrum. 24.04.2006. Lübeck.
- SILVACONCEPT (2016): Gutachterliche Stellungnahme zu Aufwertungsmaßnahmen von Waldflächen im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne Amrum“. April 2016. Grundhof.
- SILVACONCEPT (2022): Gutachterliche Stellungnahme zu Aufwertungsmaßnahmen von Waldflächen im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne Amrum“. April 2022. Grundhof.

ANHANGVERZEICHNIS

- ANHANG 1: BILANZIERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN B-PLAN NR. 18
- ANHANG 2: FLORISTISCH-FAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 1
- ANHANG 3: FFH-PRÜFUNG
- ANHANG 4: BESTAND IM M 1:1.000
- ANHANG 5: BEWERTUNGSKARTE BIOTOPTYPEN IM M 1:2.500
- ANHANG 6: GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME ZU AUFWERTUNGSMASSNAHMEN VON WALDFLÄCHEN (SILVACONCEPT 2016 DU AKTUALISIERUNG 2022)
- ANHANG 7: ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DEN VERBOTEN DER SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG DES LSG „AMRUM“

Die Begründung würde mit Beschluss durch die Gemeindevertretung vom
gebilligt.

Nebel, den

.....

Gemeinde Nebel
-Der Bürgermeister-

**ANHANG 1: BILANZIERUNG VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN B-PLAN NR. 18**

A. Ausgleichsermittlung nach LNatSchG

Im nachfolgenden Text wird die Bilanzierung für den B-Plan Nr. 18 dargestellt.

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Amtsbl. SH 2013, 1170).

Ausgleichsermittlung Neuversiegelung (Schutzgut Boden)

Durch den Bebauungsplan werden anlagebedingte Eingriffe generiert. Die Festsetzungen des B - Planes ermöglichen insgesamt:

- ***Vollversiegelungen im Umfang von bis zu 15.679 m²***
- ***sowie Teilversiegelungen von bis zu 3.574 m²***

Demgegenüber stehen vorhandene Versiegelungen:

- ***Vollversiegelungen von 14.320 m²,***
- ***Teilversiegelungen von 3.402 m².***

Es sind überwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Dabei handelt es sich um als Freiflächen genutzte Zierrasen oder Trittrassenflächen, deren Bodenverhältnisse auch durch frühere Baumaßnahmen oder die jahrzehntelange Nutzung überprägt oder verdichtet wurden. Auf insgesamt 724 m² sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Dabei handelt es sich um Graudünen, die überwiegend mit Wald bestanden sind.

Insgesamt können im Geltungsbereich des B-Plans Nr.18 nun 1.359 m² zusätzlich vollversiegelt und 172 m² zusätzlich teilversiegelt werden.

Für die zu erwartende Steigerung der Vollversiegelung im Plangebiet Nr. 18 um insgesamt 1.531 m² wird eine Kompensation erforderlich. Gemäß Baurechtserlass ist als Ausgleich für die Versiegelung eine gleich große Fläche im Plangebiet zu entsiegeln, oder auf externe Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 für Vollversiegelungen, bzw. 1 : 0,3 für Teilversiegelungen zurückzugreifen. Entsiegelungspotenziale stehen im Plangebiet nicht mehr zur Verfügung, entsprechend ist der Ausgleich durch Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erbringen (vgl. Tabelle 8). Der 2009 vorgesehene Erhalt der Bauteile BT 15 und BT 17 wurde gemäß LBP zum Änderungsantrag vom 30.06.2009 mit einem Kompensationsumfang von 122 m² ausgeglichen. Im Dezember 2020 wurden nun beide Bauteile einschließlich der Versiegelungen (Gebäude, Asphalt, Betonpflaster und sonstige Befestigungen) zurückgebaut. Der sich ergebende Überhang an Ausgleich von 122 m² kann für die Eingriffe in Boden durch Neuversiegelungen im Rahmen des B-Plan 18 angerechnet werden. Es ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von $1.531 \text{ m}^2 - 122 \text{ m}^2 = 1.409 \text{ m}^2$ (ebd.).

Tabelle 8: Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Boden durch Neuversiegelung in m² bei externem Ausgleich

B-Plan Nr 18	Bestand	Mögliche Versiegelung durch Festsetzung	Mögliche zusätzliche Versiegelung	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf
Vollversiegelung	14.320	15.679	1.359	0,5	680
Teilversiegelung	3.402	3.402	172	0,3	52
Überhang für ursprünglichen Verzicht auf Abriss BT 15 und BT 17	-244	/	/	0,5	-122
Summe			1.531	/	610

In Abstimmung mit der UNB und der Forstbehörde sind anstelle des externen Ausgleichs für Neuversiegelungen Aufwertungsmaßnahmen in einem Verhältnis von 1:1 in den Waldflächen im Plangebiet vorgesehen. Dadurch werden höherwertige Biotope entwickelt, der Ausgleich erfolgt am Ort der Beeinträchtigungen und steht zudem im größeren Zusammenhang mit weiteren umgrenzenden wertvollen Biotopen (u.a. Wald- und Dünenflächen). So wird im Plangebiet Mehrwert geschöpft, anstelle auf Ackerflächen an anderer Stelle zurückzugreifen. Insgesamt ist auf Waldflächen im Plangebiet für zusätzliche Beeinträchtigungen im Umfang $1.359 \text{ m}^2 + 172 \text{ m}^2 - 122 \text{ m}^2 = 1.409 \text{ m}^2$ der Ausgleich zu erbringen.

Ausgleichsermittlung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 18 gehen überwiegend bewaldete Dünenflächen im Umfang von 724 m² verloren. Bei einer Teilfläche von 29 m² handelt es sich um private Grünflächen (Rasen) auf Dünen. Nach den Angaben des Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Amtsbl. SH 2013, 1170) gelten geschützte Biotope als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Bei den Waldbeständen auf diesen Dünen handelt es sich in erster Linie um Kiefernforste, bei denen es sich um kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte handelt, die im Verhältnis von 1:1 auszugleichen sind.

Bei den Dünen selbst handelt es sich hingegen um nicht bzw. nur schwer ersetzbare geschützte Biotope bzw. Funktionen, die zudem im Schwerpunktbereich des Biotopverbundes liegen, woraus ein höherer Ausgleichsbedarf resultiert. Aufgrund der Vorbelastungen der Biotope im Plangeltungsbereich kann der Ausgleichsbedarf wiederum vermindert werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich für den möglichen Verlust der mit überwiegend Kiefernforst bewaldeten Dünenbereiche durch die Umsetzung des neuen Baukörpers ein Ausgleichsverhältnis von 1:3.

Dieser Ausgleich ist biotopbezogen (Entwicklung / Pflege bewaldeter Dünen) zu erbringen und kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Nordfriesland im Plangebiet in Waldflächen auf Dünen (Teilfläche 2 gemäß Abbildung 9) durch Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen umgesetzt werden. Es ergibt sich ein **Kompensationsbedarf von $724 \text{ m}^2 \times 3 = 2.172 \text{ m}^2$** . Durch die Umsetzung des Ausgleichs im Plangebiet werden höherwertige Biotope entwickelt, der Ausgleich erfolgt biotopbezogen am Ort der Beeinträchtigung.

gen und steht zudem im größeren Zusammenhang mit weiteren umgrenzenden wertvollen Biotopen (u.a. Wald- und Dünenflächen). So wird im Plangebiet Mehrwert geschöpft.

Zusammenfassende schutzgutbezogene Ausgleichsermittlung

Für den Ausgleich für die Neuversiegelung (Schutzgut Boden) sollen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 18 aufgeforstete Dünen aufgewertet werden, ohne den Status als Wald und die Waldfunktionen aufzugeben. Für eine Aufwertung sind verschiedene Flächen geeignet. Die Aufwertung kann gem. Ökokonto-VO mit einem Faktor von 0,67 angerechnet werden. Es muss also für die Kompensation der Neuversiegelung eine Fläche von **2.103 m²** ($1.409 / 0,67$) für die **Waldaufwertung** zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausgleich für den Verlust von (bewaldeten) Graudünen (Schutzgut Pflanzen und Tiere) wird ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches durch die Aufwertung von Waldflächen erbracht. Die Aufwertung kann gem. Ökokonto-VO mit einem Faktor von 0,67 angerechnet werden. Es müssen also **3.412 m²** ($2.286/0,67$) Waldflächen für den Ausgleich zur Verfügung gestellt werden. Die Flächen werden im Bereich 1 der Abbildung 10 (vgl. Kapitel 7) dargestellt.

Tabelle 9: Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf in Bezug auf den B-Plan Nr. 18

Ansätze	Kompensationsbedarf in m²	Kompensationsbedarf Waldaufwertung (Anrechenbarkeit Faktor 0,67) in m²
Beeinträchtigung von Böden durch Neuversiegelung	1.409	2.103
Verlust von Dünenflächen	2.172	3.242
Verlust Einzelbäume	5 Stck	/

Die naturschutzrechtliche Kompensation für die mögliche Neuversiegelung und den Verlust von (bewaldeten) geschützten Dünen erfolgt im Rahmen der Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 durch die Aufwertung von aufgeforsteten Dünen, ohne den Status als Wald und die Waldfunktionen aufzugeben. Insgesamt besteht ein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf im Umfang von $1.409 \text{ m}^2 + 2.172 \text{ m}^2 = 3.581 \text{ m}^2$. Dementsprechend müssen unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors für die **Waldaufwertung insgesamt** $2.103 \text{ m}^2 + 3.243 \text{ m}^2 = 5.345 \text{ m}^2$ zur Verfügung gestellt werden.

B. Ausgleichsermittlung nach LWaldG

Eingriffe in Waldflächen entstehen durch den erforderlichen Waldabstand für die Erweiterung des Baufeldes westlich Bauteil 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie durch die Waldabstände der Bestandsfestsetzungen des Bauteils 3. Dazu sind die Waldabstandsgrenzen neu zu ziehen. Dies verursacht auch Änderungen der Waldfläche außerhalb des Geltungsbereichs. Außerdem gibt es Unstimmigkeiten vergangener Waldumwandlungen die in diesem Umweltbericht geheilt werden sollen. Durch die zu berücksichtigenden Waldabstände entsteht ein Verlust von 516 m² Waldfläche nach LWaldG. Bei den zu heilenden Flächenumfängen handelt es sich um insgesamt 2.014 m². Somit ist für insgesamt 2.530 m² Waldfläche ein Ausgleich zu erbringen.

Der Ausgleichsfaktor beträgt 1:2. **Der Ausgleichsbedarf** für den B-Plan Nr. 18 und die Heilung vorangegangener Waldumwandlungsanträge beläuft sich damit auf **5.060 m²**. Für diesen Ausgleich darf in Abstimmung mit der Forstbehörde der Überhang einer umgesetzten Kompensation im Rahmen bereits erfolgter Waldumwandlungen (2010) im Umfang von 630 m² angerechnet werden. Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **insgesamt 4.430 m²**. Dieser Ausgleich soll auf einer Ökokontofläche auf der Insel Föhr erfolgen.



Abbildung 11: Ausgleichsfläche für Waldumwandlung auf Föhr (LLUR 2022)

C. Gesamtbedarf B-Plan Nr. 18

Als Ausgleichsbedarf für den Verlust von Waldflächen nach LWaldG, die Neuversiegelung sowie den Verlust von Flächen der Biotope Wald und Dünen bzw. den Verlust landschaftsbildprägender Einzelbäume aufgrund der Festsetzungen des B-Plans Nr. 18 ergeben sich folgende Flächen und Maßnahmen, die für den Ausgleich festgesetzt werden:

- **Waldentwicklung auf der Insel Föhr in einem Umfang von 4.430 m²,**
- **Waldaufwertung aufgeforsteter Dünen im Plangebiet auf einer Gesamtfläche von 5.345 m²**
- **Pflanzung von 5 Stk Einzelbäumen im Plangebiet.**

**ANHANG 2: FLORISTISCH-FAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN
UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

Kinderfachklinik Satteldüne - Amrum

Floristisch-Faunistisches Fachgutachten

Vegetation
Fledermäuse
Brutvögel
Reptilien
Amphibien

Auftraggeber: TGP Trüper Gondesen Partner
An der Untertrave 17
23552 Lübeck

Bearbeitung: Dipl.-Biologen
Dr. Marion Schumann

Preetz, im März 2009, überarbeitet 07.10.2013, überarbeitet Juni 2023



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz
04342-81303

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUSGANGSSITUATION	1
2	LEBENSÄRÄUME UND IHRE VEGETATION	2
2.1	Untersuchungsraum/Methodik	2
2.2	Bestand und Bewertung	2
2.2.1	Biotoptypen	2
2.2.2	Eingemessener Baumbestand	6
2.3	Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff	7
2.4	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	7
3	FLEDERMÄUSE	9
3.1	Einleitung	9
3.2	Betrachtungsraum/Methodik	10
3.3	Potenzieller Bestand	10
3.4	Bewertung	11
3.5	Empfindlichkeit	11
3.6	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	12
4	BRUTVÖGEL	13
4.1	Einleitung	13
4.2	Vorgehensweise / Methodik	13
4.3	Potenzieller Bestand	13
4.4	Bewertung	17
4.5	Empfindlichkeit	17
4.6	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	18
5	REPTILIEN/AMPHIBIEN	19
5.1	Einleitung	19
5.2	Betrachtungsraum/Methodik	20
5.3	Potenzieller Bestand	20
5.4	Beurteilung des Bestandes	21
5.5	Empfindlichkeit	21
5.6	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen	21
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	22

6.1	Rechtliche Grundlagen	22
6.2	Relevante Tierarten und -gruppen	23
6.3	Fledermäuse	25
6.3.1	§ 19 BNatSchG	25
6.3.2	§ 44 (1) BNatSchG	26
6.4	Brutvögel	26
6.4.1	§ 19 BNatSchG	26
6.4.2	§ 44 BNatSchG	26
7	LITERATUR UND QUELLEN	30

1 ANLASS UND AUSGANGSSITUATION

Die „Kinderfachklinik Satteldüne“ liegt im Südwesten von Nebel/Amrum unmittelbar am Dünenfuß der Satteldüne. Einige Gebäude erstrecken sich bis in die Düne hinein bzw. liegen darin (Schulgebäude). Ein Teil der Düne gehört zum Klinikgelände.

Der Westteil des Geländes wird von einem umfangreichen Gebäudekomplex eingenommen. Östlich dieses Komplexes und der Erschließungsstraße erstrecken sich ausgedehnte Spiel- und Freizeitanlagen. Nördlich hiervon besteht ein Besucherparkplatz. Umgeben werden bzw. wurden diese von Nadelwäldern, wobei auch in den Wäldern Spiel- und Freizeitanlagen vorhanden sind.

Im Osten und Norden schließen sich Wohnbauflächen, im Norden auch Kiefernwald an. Im Westen und Süden grenzt die Düne an den Klinikkomplex.

Es ist geplant, den Besucher-Parkplatz auf etwa die doppelte Größe zu erweitern. Hierfür muss ein Teil des Kiefernwaldes gerodet werden. Im Westen soll zwischen dem Gebäude der psychologischen Betreuung und dem Schulweg im Norden ein Bohlenweg mit Ruheplätzen durch die Düne geführt werden.

Neben einer Biotoptypen- und Gehölzkartierung war eine Potenzialanalyse für folgende relevanten Tiergruppen durchzuführen:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse ist nicht anzunehmen. Ältere Funde beruhen wahrscheinlich aus Versuchen, die Art durch Aussetzung anzusiedeln (KLINGE & WINKLER (2005)). Neuere stichprobenhafte Untersuchungen konnten ein Vorkommen nicht bestätigen.

Das floristisch-faunistische Gutachten soll eine Grundlage bilden für die Eingriffsbeurteilung, darüber hinaus für die Prüfung, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen ist, sowie für die Antragsunterlagen nach LWaldG, im Zusammenhang mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sowie für die Bauleitplanung.

2 LEBENSÄÄUME UND IHRE VEGETATION

2.1 Untersuchungsraum/Methodik

Der Untersuchungsraum für die Vegetation umfasste das Klinikgelände in seinen Flurgrenzen.

Es wurde Anfang März 2009 flächendeckend eine Biotoptypen- und Baumkartierung durchgeführt. Die vergebenen Codes (Kürzel) für die Biotoptypen in der Bestandskarte richten sich nach der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein.

Aufgrund des frühen Aufnahmezeitpunktes konnte das Arteninventar der Lebensräume nur eingeschränkt erfasst werden. Auf die Erstellung von Biotopbögen wird daher verzichtet.

Die Bewertung der Lebensraumtypen erfolgt über eine fünfstufige Bewertungsskala verbal argumentativ. Als Kriterien werden Naturnähe, Artenreichtum, Strukturvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten oder Gemeinschaften und Sonderstrukturen (z.B. Altholz) heran gezogen. Es bedeuten:

- 5 sehr hochwertig
- 4 hochwertig
- 3 mittlerer Wert
- 2 mäßiger Wert
- 1 geringwertig
- 0 ohne Wert

Die Wertstufen der Lebensraumtypen und geschützten Biotope sind Plan Nr. 1 des Bestandsplanung zum Umweltbericht (TGP 2009) zu entnehmen.

2.2 Bestand und Bewertung

2.2.1 Biotoptypen

Die Fachklinik steht auf Dünensand. Bei den älteren Sandböden hat eine Bodenbildung stattgefunden, die zur Entwicklung von podsoligen Böden geführt haben dürfte. Die Standorte sind trocken, nährstoffarm und sauer. Die Aufforstung mit Nadelbäumen hat die Versauerung der Böden noch gefördert. Das Bodenleben in solchen Böden ist verarmt und die Streuzersetzung ist stark verzögert.

Durch die Bautätigkeit ist es in einigen Bereichen zu starken Umlagerungen des Bodens gekommen, so dass in einigen Teilen Rohböden mit geringer Bodenentwicklung anstehen dürften.

Im Untersuchungsraum wurden acht Biotoptypen unterschieden:

- Nadelwald
- Birken-Vorwald
- Waldboden/Waldlichtung
- Kartoffelrosen-Bestände
- Vegetationsarme Ruderalflächen
- Kurzrasige Trittflächen
- Rasen
- Düne

Nadelwald

Abseits des Klinikkomplexes und der Freizeitanlagen bestehen bzw. bestanden größere Nadelwälder. Die Kiefer ist bzw. war die dominante Baumart, Fichten haben nur einen geringen Anteil an der Baumschicht. Einzelne Birken (und Zitterpappeln) haben sich angesiedelt. Die Nadelbäume haben ein Stamm-Durchmesser von 30-40(-50) cm erreicht.

Teilweise sind bzw. waren die Bestände sehr dicht, was die Ausbildung einer starken Streuschicht fördert. Die Feldschicht ist entsprechend schlecht entwickelt (zu beobachten in den noch ungestörten Beständen im Norden des Parkplatzes). Lediglich im Osten besteht ein etwas lichter Kiefernwald, der eine teilweise gut entwickelte Feldschicht aufweist. Sie setzt sich aus Arten der Heiden/Braundünen zusammen. Anfang März 2009 waren festzustellen: Krähenbeere *Empetrum nigrum*, Geschlängelte Schmiehe *Deschampsia flexuosa*, Sandsegge *Carex arenaria*, Besenheide *Calluna vulgaris*, Moose *Pseudoscleropodium purum*, *Polytrichum juniperum*, *Hypnum cupressiforme*.

In jüngerer Vergangenheit wurde im Bereich der Wälder umfangreiche Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch die Bestände im Süden stark ausgelichtet wurden. Vielfach wurde ein Großteil der Nadelbäume entnommen, so dass nur noch Einzelbäume übriggeblieben sind, vielfach Birken, auch Zitterpappeln. Teilweise sind Rodungsflächen entstanden (s.u.). Das angefallene Schreddergut wurde (teilweise?) auf ganzer Fläche ausgebracht.

Die Kiefernwälder besitzen als Teil eines größeren Waldgebietes auf einer waldarmen Insel eine nicht geringe ökologische Bedeutung (vgl. z.B. Brutvögel). Jedoch sind die überwiegend monotonen Bestände floristisch an Arten verarmt. Die Strukturvielfalt ist aufgrund der fehlenden Strauchschicht und der etwa gleich alten Bestände ebenfalls vergleichsweise gering (Wertstufe 2). Viele Bestände sind aktuell stark gestört. Als Besonderheit sind die trockenwarmen, ungestörten Lichtungen des älteren Waldbestandes im Osten zu sehen, die eine Aufwertung des Bestandes rechtfertigen (Wertstufe 3).

Birken-Vorwald

Auf kleiner Fläche im Randbereich der Nadelforste haben sich Birken-Vorwälder entwickelt. Die Birke ist eine Lichtholzart. Es handelt sich durchweg um jüngere Bestände (Stangenholzstadium). Ein lichter Birkenbestand ebenfalls jüngeren Alters besteht südlich des Gebäudekomplexes.

Aufgrund des dichten Wuchses ist davon auszugehen, dass die Feldschicht trotz des höheren Lichtgenusses unter der Birke nur wenige Arten aufweist. Die floristische Vielfalt ist gering, auch die Strukturvielfalt ist vergleichsweise gering. Den Beständen ist eine gewisse Naturnähe zuzugestehen (Wertstufe 3).

Wald-/Heideboden, Rodungen

Durch die umfangreichen Durchforstungs- und Rodungsmaßnahmen sind offene, gehölzfreie Flächen entstanden. Die aktuell gestörten Standorte weisen großteils eine Überdeckung mit Schreddergut auf. Die darunter liegende Vegetation ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Zum Teil sind die Standorte auch umgebrochen. Eine Wertermittlung ist derzeit nicht möglich. Die Wertstufe dürfte – je nach Störungsgrad – zwischen 1-2 liegen.

Teilweise bestanden bereits baumarme Flächen, z.B. im Bereich 2 von (wenig genutzten) Spielgeräten im Wald. Hier unterscheidet sich der Standort nicht erkennbar vom umgebenden Waldboden, so dass die Wertstufe 2 vergeben wurde.

Kartoffelrosen-Bestände

Einige kleine Flächen auf den Freiflächen des Klinikgeländes wurden mit Kartoffelrosen *Rosa rugosa* bepflanzt. Die Art erreicht eine hohe Dominanz und wird nur von wenigen anderen Arten der Dünen und Heiden begleitet. Lichtere Bestände können jedoch auch eine höhere Artenvielfalt und Naturnähe aufweisen. Eine Bewertung der Bestände im winterlichen Zustand ist schwierig. Es wird der Wert 2 angenommen.

Vegetationsarme Ruderalflächen

Als Ruderalflächen wurden Teile des Klinikgeländes im Süden aufgenommen (an der Tischlerei). Großteils handelt es sich um in jüngerer Zeit umgestaltete Bereiche, die kaum eigenständige Vegetation aufweisen. Es handelt sich um gestörte Standorte. Z.T. steht humoser Oberboden an (Wall), z.T. sind Bauschuttteile dem sandigen Substrat beigemischt. Ebenfalls als Ruderalflächen wurden Lagerflächen um die Betriebsgebäude an der Tischlerei aufgenommen. Der Wert übersteigt den von Äckern derzeit nicht (Wertstufe 1).

Kurzrasige Trittplächen

Um das Klinikgebäude des psychologischen Dienstes und das Schulgebäude sowie im Bereich relativ wenig genutzter Spielgeräte im Südwesten sind durch die Trittbelastung kurzrasige Vegetationsbestände entstanden. Das Arteninventar ließ sich Anfang März nicht ermitteln. Auf den sandigen, mageren Standorten können hier Pionierfluren der Trockenrasen auftreten (wie z.B. die Gesellschaft der Frühen Haferschmiele *Airetum praecoccis*).

Im Bereich der Spielgeräte im Südwesten des Klinikkomplexes sind Reste der Dünenvegetation erhalten. Daneben besteht hier ein vegetationsfreier Trampelpfad.

Die trittbelasteten Flächen zeichnen großteils sich durch eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Das Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Arten oder Vegetationstypen ist nicht auszuschließen. Der Wert 3 ist anzunehmen.

Rasen

Die Freiflächen des Klinikkomplexes sowie der Bolzplatz und eines Teils der Freizeitflächen werden als Vielschnittrasen gepflegt. Die Rasen stocken auf armen Sandböden, so dass von

der Dominanz niedrigwüchsiger Gräser wie dem Rotschwengel *Festuca rubra-agg.* Auszugehen ist. Daneben treten Moose auf (z.B. *Rhythidiadelphus squarrosus*).

Die offenbar nicht oder wenig gedüngten Flächen weisen eine standorttypische Vegetation aus (Naturnähe). Durch die häufige Pflegenutzung ist der ökologische Wert jedoch eingeschränkt (Wertstufe 2)

Düne

Im Süden und Westen schließt sich an das eigentliche Klinikgelände die Satteldüne an. Es handelt sich um ein stark bewegtes Gelände. Vor allem die höchsten Kuppen sind dem Windanriss ausgesetzt. Aber auch durch Trittbelastung steigt die „Gefahr“ der Winderosion, da die Vegetation trittempfindlich ist. Auf den offenen, durch Übersandung geprägten Standorten siedelt sich in der Folge zunächst vor allem der Strandhafer *Ammophila arenaria* an (Strandhafer-Weißdüne *Elymo-Ammophyllum*). Dieser Vegetationstyp ist von Natur aus sehr artenarm. Teilweise wird die Art offenbar auch gepflanzt, um die Düne zu befestigen.

Auf offenen Sandflächen der Graudüne sind Silbergrasfluren vorhanden. Es handelt sich um eine Pioniergesellschaft warmer, trockener Standorte. Ihre Entstehung wird offenbar teilweise durch die Trittbelastung der Satteldüne gefördert, die trittempfindliche Dünenvvegetation fällt aus. Auf der anderen Seite siedelt sich das Silbergras in ehemaligen Windanrissen an. Wahrscheinlich handelt es sich um die landesweit stark gefährdete Pflanzengesellschaft der Spörgel-Silbergrasflur (*Spergulo-Corynephorum*)(DIERËEN 1988).

Auf der ruhenden Düne hat eine Bodenentwicklung zur sogenannten Braundüne stattgefunden. Auswaschungsprozesse haben zur Versauerung des Bodens geführt. Dies reduziert die Zersetzung organischen Materials, so dass sich eine Humusaufgabe bildet. Auf den sehr wasserdurchlässigen Böden werden Humusverbindungen in tiefer liegende Schichten eingewaschen. Auf diesen natürlichen Heidestandorten ist die Krähenbeeren-Heide (*Hieracio-Empetretum*) entwickelt. Sie kennzeichnet relativ wenig saure Standorte und ist besser als die Besenheide an eine gewisse Übersandung angepasst. Typisch für die Krähenbeeren-Heide ist auch ein hoher Anteil der Becherflechten *Cladonia indet.* an der Gesamtdeckung. Die Besenheide *Calluna vulgaris* ist stellenweise eingemischt. Die Gesellschaft gilt als gefährdet (DIERËEN 1988).

In sehr geschützten Bereichen haben sich Kiefern angesiedelt, die überwiegend nur eine geringe Höhe erreichen. Begünstigt wird die Ausbreitung der Kiefer durch die Nähe zu den Aufforstungen.

Zwischen dem Klinikgebäude für die psychologische Betreuung und den Betriebsgebäuden an der ehemaligen Tischlerei besteht ein recht tief eingeschnittenes, trockenes Dünental. Dieser Bereich ist windgeschützt, so dass sich gerade hier auch Kiefern und andere Arten fortgeschrittener Sukzession angesiedelt haben. Festzustellen waren das Wald-Geißblatt *Lonicera periclymenum* und die Brombeere *Rubus fruticosus-agg.* – Im Dünental tritt die Dünen-Kriechweide *Salix repens ssp. dunensis*, die zusammen mit der Pimpinell-Rose *Rosa spinosissima ssp. pimpinellifolia* in den Graudünen der Nordfriesischen Inseln Gebüsche trocken-warmer Standorte aufbaut. Die Dünen-Kriechweide ist landesweit im Bestand gefährdet (MIERWALD & ROMAHN 2006) (Die Artansprache im Winter ist mit Unsicherheit behaftet! Jedoch sind alle Kriechweiden gefährdet.)

Die Düne erfüllt alle Wertkriterien in hohem Maße (Wertstufe 5). Das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten ist anzunehmen.

Die Düne ist ein nach § 30 (1) BNatSchG besonders geschützter Biotop.

2.2.2 Eingemessener Baumbestand

Der eingemessene Baumbestand wurde flächendeckend mit Artnamen erfasst. Vorrangiges Ziel war die Erfassung erhaltenswerter Bäume. Die Erfassung ergab, dass es kaum einen älteren, erhaltenswerten Baumbestand gibt. Bei den wenigen größeren Bäumen handelt es sich um Zitterpappeln und Sandbirken, die als Pionierarten und Weichhölzer nur eine relativ geringe Lebenserwartung haben und oftmals aus Verkehrssicherungsgründen in höherem Alter gefällt werden müssen. Zum anderen wurden auch einzelstehende Kiefern und Fichten eingemessen. Zum Teil kennzeichnen die eingemessenen Bäume lediglich die (neuen) Waldgrenzen. Es handelt sich vielfach um Kiefern und Fichten unterschiedlicher Altersstufen und Vitalität. Eingemessen wurden auch junge Bäume im Einzelstand und die ebenfalls noch sehr jungen Straßenbäume.

Als erhaltenswert sind die einzeln stehenden Kiefern im Gebäudekomplex einzustufen, die mit zunehmendem Alter an ökologischem und ästhetischem Wert gewinnen werden.

Nicht eingemessen wurden die jungen Stieleichen-Reihen, die zwischen Bolzplatz und Straße gepflanzt wurden und sich zu einem erhaltenswerten Baumbestand entwickeln könnten.

Als Arten wurden angesprochen:

Sandbirke *Betula pendula*

Zitterpappel *Populus tremula*

Kiefer *Pinus sylvestris*

Fichte *Picea abies* (u.a.?)

Stieleiche *Quercus robur*

Kirsche/Pflaume *Prunus indet.*

Mehlbeere *Sorbus indet.*

Silberpappel *Populus alba* (Artbestimmung unsicher)

In Einzelexemplaren traten auf:

Rotbuche *Fagus sylvatica*

Bergahorn *Acer pseudoplatanus*

Magnolie (Artbestimmung unsicher)

Roskastanie *Aesculus hippocastanum*

Erle *Alnus indet.*

Hainbuche *Carpinus betulus*

Tanne (Art unbestimmt)

2.3 Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff

Vergrößerung des Parkplatzes

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Betroffen sind

- 26 Kiefern ($\varnothing \geq 30$ cm)
- 3 Fichten ($\varnothing > 30$ cm)
- 3 Fichten ($\varnothing < 30$ cm)
- 2 Birken ($\varnothing < 30$ cm)
- 1 Birke ($\varnothing \approx 30$ cm)

Der Waldstandort geht verloren. Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche, so dass der Eingriff als von mittlerer Schwere beurteilt wird.

Neubau

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) läge im Bereich einer Grünanlage. Diese wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der nur sehr wenige Bäume vorhanden sind. Unmittelbar betroffen wären zwei kleine, neu gepflanzte Tannen. Der Konflikt ist als gering einzustufen.

Der Neubau / Anbau einer Sporthalle ist im Westen des Komplexes geplant. Die Baugrenzen sind so angeordnet, dass keine geschützten Biotop in Anspruch genommen werden.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Für den **Bau des neuen Parkplatzes** sind Vermeidungsmaßnahmen nicht denkbar. Als Minderungsmaßnahme sollte die Entwicklung eines neuen Waldrandes ins Auge gefasst werden. Dieser sollte aus einheimischen, standorttypischen Laubbaum- und Straucharten bestehen (Weißdorn, Hundsrose, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke).

Beim **Neubau** von Gebäuden sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf vorbelasteten Flächen vorgesehen. Geschützte Flächen werden vor dem Betreten und Befahren mit geeigneten Mitteln geschützt.

3 FLEDERMÄUSE

3.1 Einleitung

Fledermäuse stellen im Jahresverlauf sehr differenzierte Ansprüche an ihren Lebensraum. Zur Deckung ihres Nahrungsbedarfs – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – sind sie auf ein reiches Insektenangebot angewiesen. Sie suchen je nach ökologischer Einnischung regelmäßig bestimmte Jagdlebensräume auf, die sie über Flugstraßen erreichen. Charakteristisch für Fledermäuse ist die Bildung von Kolonien. Hier versammeln sich je nach Quartier-typ einige wenige bis zu mehreren Tausend Individuen. Ein Großteil der Fledermauspopula-tion einer Region konzentriert sich tagsüber in einigen Quartieren. In sogenannten Wochen-stubenquartieren findet die Jungenaufzucht statt. Mit Einbruch der Dämmerung verlassen die Tiere ihre Quartiere und fliegen auf meistens den gleichen Flugwegen zu den Nahrungsräu-men. Diese sogenannten Flugstraßen, die oft entlang linienförmiger Landschaftselemente verlaufen, bieten den Tieren Orientierungshilfen.

Zu starken Konzentrationen kommt es in den Winterquartieren, in denen sich die Fledermäu-se zum Winterschlaf sammeln. Hierher finden sich Fledermäuse aus verschiedenen, teilwei-se sehr weit entfernt liegenden Regionen ein und bilden dabei mitunter Bestände von mehre-ren Tausend Individuen.

Fledermäuse entwickeln zu ihren Quartieren, ihren Flugstraßen und ihren Jaghabitaten Nut-zungstraditionen, demzufolge sind sie wichtige Indikatoren der Landschaftsqualität. Land-schaften, deren Entwicklung langsam verläuft und die „alte“ Strukturelemente (Bäume, Höh-len, Gebäude) aufweisen, besitzen in der Regel eine große Artenvielfalt. Dabei macht die Nutzung von Gebäuden einige Fledermausarten zu einem wichtige Indikator gerade für den menschlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum.

Arten- und Individuenzahl geben also Auskunft über die Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen des komplexen Lebenszyklus das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf und immer die Vernetzungen zwischen Teillebensräumen berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist eine sinnvolle, dem Naturschutz Rechnung tragende Bewertung eines Gebietes nur möglich, wenn ein kompletter Jahreszyklus der Fledermäuse mit winterlicher Ruhephase und sommerlicher Aktivitätsphase berücksichtigt wird.

Im Jahreszyklus der einheimischen Fledermäuse lässt sich folgende Gliederung vornehmen:

- eine winterliche Ruhephase (Winterschlaf, jedoch zum Teil mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, manchmal auch Jagdflüge)
- eine sommerliche Aktivitätsphase (bei der wiederum die Abschnitte der Quartiersu-che, der Geburtsvorbereitung, der Aufzucht der Jungtiere, der Paarung und die Win-terschlafvorbereitung zu unterscheiden sind).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Fledermäuse gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht als streng geschützt.

Konkret stellten sich die Fragen, welche Fledermausarten im Gebiet vorkommen, wie diese durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden und welche Teillebensräume (Quartiere oder Jagdgebiete) beeinträchtigt oder funktionale Beziehungen wie Flugrouten zwischen Teillebensräumen gestört werden.

3.2 Betrachtungsraum/Methodik

Der Fledermausbestand des Betrachtungsraumes wird mit Hilfe einer Potenzialanalyse beschrieben. Sie beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Fledermäuse relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst. Für Arten mit höheren Raumanprüchen wurden angrenzende Flächen einbezogen.

Die Bewertung der potenziellen Fledermausfauna erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala: sehr hochwertig, hochwertig, mittelwertig, mäßiger Wert, geringwertig.

3.3 Potenzieller Bestand

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Für die Nordseeinseln ist das Vorkommen von lediglich drei Arten bekannt (D. Barre, pers. Mitt.)(Tabelle 1). Unter ihnen befindet sich mit der Rauhauffledermaus eine gefährdete Arten (BORKENHAGEN 2001).

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nach Bundesrecht *streng* geschützt.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Es ist davon auszugehen, dass sie im Gebäudekomplex der Fachklinik Quartiere findet. Generell befinden sich die Wochenstuben dieser typischen und weit verbreiteten Siedlungsfledermaus in Schleswig-Holstein nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Als Nahrungsraum (Jagdhabitat) werden im Betrachtungsraum die windgeschützten Freiflächen und der Düne dienen.

Auf den Inseln wurde bislang eine Pipistrellus-Art nachgewiesen. Es wird angenommen, dass es sich um die Zwergfledermaus handelt (D. Barre, pers. Mitt.). Die Zwergfledermaus ist vorwiegend als Hausfledermaus einzustufen, tritt aber auch gelegentlich in alten Bäumen auf, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen

3.6 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Für die Gruppe der Fledermäuse besteht kein Handlungsbedarf. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn auf dem Klinikgelände geeignete Quartiere (Fledermauskästen, Flachkästen) an den Gebäuden angebracht würden.

4 BRUTVÖGEL

4.1 Einleitung

Vögel sind die artenreichste einheimische Wirbeltierklasse und in der Lage, praktisch alle Lebensraumtypen Mitteleuropas zu besiedeln. Seit Jahrzehnten ist ein deutlicher Rückgang von Vogelarten und -beständen in unseren Landschaften festzustellen, der zeigt, dass Vögel auf Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich reagieren. Sie nehmen darum auch seit langem eine zentrale Rolle in der Naturschutz- und Landschaftsplanung ein. Sehr gute Kenntnisse der Arten und ihrer Ökologie, die verhältnismäßig leichte Erfassbarkeit und die oft enge Bindung vieler Arten an bestimmte Lebensraumtypen kennzeichnen die Gruppe der Vögel als ausgezeichnete Indikatoren zur Zustandsbeschreibung unserer Landschaft.

Als hochmobile Tiergruppe eignen sich Vögel insbesondere für die Diagnose zusammenhängender Räume und Biotopkomplexe sowie zur Berücksichtigung anthropogener Eingriffe in ihr Lebensraumgefüge und damit auch zur Zustandsanalyse des Untersuchungsgebietes.

4.2 Vorgehensweise / Methodik

Die Vogelwelt des Betrachtungsraumes wird mit Hilfe einer Potenzialanalyse beschrieben. Sie beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Brutvögel relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst. Für Arten mit höheren Raumanforderungen wurden angrenzende Flächen einbezogen.

Die Bewertung der potenziellen Brutvogelwelt erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala: sehr hochwertig, hochwertig, mittelwertig, mäßiger Wert, geringwertig.

4.3 Potenzieller Bestand

Für den Betrachtungsraum können 29 potenzielle Brutvogelarten angenommen werden, darunter mit Feldlerche und Steinschmätzer zwei landesweit gefährdete Arten sowie mit dem Wiesenpieper eine Art der Vorwarnliste. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule treten (potenziell) drei national streng geschützte Arten auf.

Die Brutvögel der Insel Amrum 1996 sind von G. Quedens erfasst und beschrieben worden (QUEDENS 1997). Die Ergebnisse haben Einzug in den Brutvogelatlas gefunden (BERNDT et al. 2002). Bezeichnend für die Nordfriesischen Inseln ist, dass einige sonst weit verbreitete Arten fehlen oder nur sehr vereinzelt auftreten. Dies gilt z.B. für den Buntspecht, den Waldkauz, Sumpf-, Weiden-, Haubenmeise, Gimpel, Kernbeißer und Goldammer (BERNDT et al. 2002). Andererseits weist gerade die Vogelwelt Amrums einige Besonderheiten unter den Brutvögeln auf, die für den Untersuchungsraum z.T. eine Rolle spielen (s.u.).

Es sind grundsätzlich drei Habitat- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum zu unterscheiden: Das von Nadelgehölzen geprägte Klinikgelände, der große Gebäudekomplex selbst und die Düne. Die gehölzarmen Spiel- und Freizeitflächen spielen aufgrund des sehr hohen Nutzungsdruckes und des Mangels an geeigneten Strukturen höchstens eine Rolle als Nahrungsraum (Rasenflächen).

Bei den **Nadelholzbeständen** spielt eine Rolle, dass sie sich in lockeren und dichteren Beständen auf Nachbargrundstücken im Osten und Norden fortsetzen. Dies erhöht die Attraktivität und die anzunehmende Artzahl. Nicht alle Arten werden ihr Revierschwerpunkt auf dem Klinikgelände haben, sondern dies ggf. nur in ihren Nahrungsraum einbeziehen. Dies gilt z.B. für den Mäusebussard, der offenbar in den störungsärmeren Wäldern im Norden brütet. Hier rief ein Paar.

Als typischer Arten der Nadelwälder ist vom Vorkommen des Wintergoldhähnchens auszugehen. Das Auftreten der Tannenmeise ist nicht auszuschließen, da Nachweise von Amrum vorliegen. Allerdings ist die Art in gleichaltrigen Kiefernwäldern nicht häufig.

Die Ringeltaube tritt offenbar mit mehreren Brutpaaren auf, Rabenkrähe, Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig wurden beobachtet. Als weitere Arten, deren potenzielles Vorkommen an die Wald- und Gehölzbestände gebunden sind, sind zu nennen: Waldohreule, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blau- meise, Grünling und Rabenkrähe.

Vorkommen von Gartengrasmücke und Fitis würden sich vermutlich auf dichte, deckungsreiche Gebüsche im Übergang des engeren Klinikgeländes zur Düne beschränken, jedoch ist ihr Auftreten nicht sehr wahrscheinlich.

Ein Auftreten der Bachstelze wäre am ehesten für das Betriebsgelände im Süden oder die Freiflächen im Norden anzunehmen. Der Fasan ist eine auf Amrum offenbar sehr häufige und wenig scheue Art, die auch am Rand der stark genutzten Freizeitflächen beobachtet wurde.

Die **Düne** ist ein spezieller Vogellebensraum für Offenlandbewohner. Unter ihnen finden sich etliche gefährdete Arten, da ihr Lebensraum aufgrund der intensiven Landnutzung sehr an Eignung verloren hat. Für die weitgehend ungestörte Düne um das Klinikgelände ist vom Vorkommen der Feldlerche und des Wiesenpiepers auszugehen, ein Vorkommen des Steinschmätzers ist nicht auszuschließen.

Die Feldlerche finden in den offenen Dünen einen ihrer natürlichen Lebensräume. In den ausgedehnten Dünen Amrums ist von hohen Dichten auszugehen (BERNDT et al. 2002). Auch Bruten in Nähe zum Klinikgelände sind nicht auszuschließen.

Der Wiesenpieper ist ebenfalls als typischer Brutvogel der Dünen der Nordseeinseln bekannt (BERNDT et al. 2002). Jedoch ist er stärker als die Feldlerche auf das Vorhandensein von Feuchtfächen in seinem Habitat angewiesen. Solche konnten im näheren Umfeld des Klinikgeländes nicht festgestellt werden, so dass eine Besiedlung des unmittelbaren Umfelds nicht wahrscheinlich ist.

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus

den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

Eine weitere Besonderheit Amrums ist ein Verbreitungsschwerpunkt der Hohltaube in den Dünen. Die Hohltaube brütet allgemein in Höhlen in Buchen-, seltener in Eichenwäldern. Sie nutzt gerne Schwarzspechthöhlen als Bruthabitat. Auf Amrum hat sich die Art Kaninchenhöhlen als Brutplatz erschlossen. Dünenkämme dienen als Rufplatz. Von Vorkommen der Art auf der Satteldüne ist auszugehen (BERNDT et al. 2002).

Die Sturmmöwe hat in den Dünen Amrums ihre größten Kolonien an der Westküste (BERNDT et al. 2002). Jedoch liegt keine der Kolonien in der Nähe der Fachklinik, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Auch für die Eiderente stellen die Amrumer Dünen einen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein dar. Jedoch dürften die Brutplätze in Küstennähe liegen, da das Wattenmeer als Nahrungsraum der nestflüchtigen Jungen dient, so dass eine Betroffenheit der Art im Umfeld der Fachklinik auszuschließen ist.

Der Bluthänfling – eine Art der bundesweiten Vorwarnliste – nistet auf den Nordseeinseln in den Dünen. Es werden dabei deckungsreiche Habitate aufgesucht (Kartoffelrosenbestände, dichte Heidekraut- und Strandhaferbestände). Der Bluthänfling ist eine typische Art sonnenreicher, offener bis halboffener Landschaften. Da die bevorzugten Strukturen gerade auch im Umfeld der Fachklinik vorhanden sind, ist von einem Vorkommen der Art auszugehen.

In den deckungsreichen Kieferngestrüppen der Düne im Umfeld der Fachklinik ist der Zaunkönig zu erwarten.

Über der Düne konnte ein Turmfalke jagend beobachtet werden, der offenbar aus Kiefernwäldern im Südosten kam.

Weitere allgemein häufige können in den gehölzgeprägten Teilen der Düne im Südwesten auftreten (Spielplatzgelände), wenn auch nur wenige Brutpaare zu erwarten sind.

An den **Gebäuden** der Fachklinik sind zwei Arten zu erwarten: Grauschnäpper und Hausrotschwanz. Beide Arten sind Halbhöhlenbrüter und nutzen das entsprechende Angebot an Gebäuden.

Tabelle 2 (Potenzielle) Brutvögel im Untersuchungsraum

Status : BV = Brutverdacht NG: regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit ? : Vorkommen unsicher
 Rote Liste-Brutvogelarten (inkl. Arten des Anhangs 1 EU-VSRL) wurden durch Fettdruck hervorgehoben
 RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein 2007 (in „Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008“)
 RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007)

§ = Art streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	§	Wald im Norden des USGes (Nachweis)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG			§	Jagd über der Düne (Nachweis)
Fasan <i>Coturnix coturnix</i>	NG/BV	-	-		Freiflächen (Nachweis)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Hohлтаube <i>Columba oenas</i>	BV	-	-		Düne
Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV/NG?	-	-	§	Nadelwälder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3		Düne
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	V	V		Düne
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-		Düne/Betriebsgelände
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		-	-		Wälder Klinikgelände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV?	-	-		Wälder Klinikgelände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-			Klinikgebäude
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV?	1	1	§	Düne
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-			Klinikgelände (Nachweis)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV?	-	-		Ev. Ränder des Klinikgeländes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-			Wälder
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV				Nadelwälder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-		Wälder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	-		Ränder des Klinikgeländes
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	-		an Gebäuden
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-			Ältere, lichte Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-		Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand (Nachweis)
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	-		Nadelwälder
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-		Gesamtes Klinikgelände (Nachweis)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BV	-			Nadelwälder (Nachweis)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	V		Düne
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BV				Wälder (Nachweis)

4.4 Bewertung

Die Vogelwelt der monotonen, gleichaltrigen Kiefernwälder ist als eher artenarm einzustufen. Selbst allgemein häufige Arten werden nur mit wenigen Brutpaaren vertreten sein. Dazu trägt sicher der hohe Nutzungsdruck und die umfangreichen Durchforstungsmaßnahmen in jüngerer Zeit bei. So wurde die wenig empfindliche Amsel bei der Übersichtsbegehung nur in den störungsärmeren Gehölzen im Westen des Gebäudekomplexes beobachtet. Die national streng geschützten Arten Mäusebussard und Waldohreule werden in störungsärmeren Wäldern brüten, die im Norden angrenzen. Der Vogelwelt ist daher ein mäßiger Wert zuzuordnen.

Für die von Natur aus artenarme Düne ist vom Vorkommen gefährdeter oder nicht mehr allgemein häufiger Arten auszugehen (Steinschmätzer, Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling). Sie ist ein spezieller Vogellebensraum, dem ein sehr hoher Wert zuzuweisen ist. Dies rechtfertigt allein schon das potenzielle Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art (Steinschmätzer).

4.5 Empfindlichkeit

Vergrößerung des Parkplatzes

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche. In dem monotonen, gleichaltrigen Bestand werden nur wenige Brutreviere betroffen sein.

Der Eingriff wird als von geringer bis allenfalls mäßiger Schwere beurteilt.

Neubau

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) sowie der Bau der Sporthalle lägen im Bereich einer Grünanlage. Diese wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der nur sehr wenige, meist jüngere Bäume vorhanden sind. Unmittelbar betroffen wären zwei kleine, neu gepflanzte Tannen. Brutreviere wären mit Sicherheit nicht betroffen. Es ginge ein Teil eines Nahrungsraumes verloren. Jedoch handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche. Der Konflikt ist als gering einzustufen.

4.6 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Für den **Bau des neuen Parkplatzes** sind Vermeidungsmaßnahmen nicht denkbar. Als Minderungsmaßnahme sollte die Entwicklung eines neuen Waldrandes ins Auge gefasst werden. Dieser sollte aus einheimischen, standorttypischen Laubbaum- und Straucharten bestehen (Weißdorn, Hundsrose, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke). Ein solcher Waldrand wäre ein geeigneter Bruthabitat für etliche Singvogelarten.

Für den **Neubau** sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn auf dem Klinikgelände (an Gebäuden und an Bäumen) künstliche Nisthilfen unterschiedlicher Art angebracht würden, da es an Höhlen verschiedener Art mangelt. Hierdurch könnten das Nistplatzangebot und die Besiedlungsdichte merklich erhöht werden.

5 REPTILIEN/AMPHIBIEN

5.1 Einleitung

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen eher kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für alle Reptilienarten gilt daher, dass sie einen Biotop bewohnen, der folgenden Ansprüchen genügen muss:

- Ausreichendes Nahrungsangebot
- Plätze zum Sonnen
- Unterschlupfmöglichkeiten und
- geeignete Überwinterungsquartiere

Wenn diese Ansprüche erfüllt sind, können auch bei uns Reptilien in recht individuenreichen Populationen an einem Ort vorkommen.

Reptilien zeichnen sich im Vergleich zu anderen Wirbeltieren durch eine *hohe Habitattreue* aus. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen.

Die Reptilien sind prozentual am stärksten in der Roten Liste vertreten. In Schleswig-Holstein kommen nur sechs Reptilienarten rezent vor. Alle einheimischen Reptilienarten sind heute mehr oder weniger stark in ihrem Bestand bedroht und stehen mittlerweile mit Ausnahme der Waldeidechse alle auf der aktuellen Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003). Ein wesentlicher Grund für den hohen Gefährdungsgrad der Reptilien ist die intensive Landnutzung. Hinzu kommt die direkte Zerstörung ihrer Lebensräume. Mobile Arten wie die Ringelnatter werden häufig Opfer des Straßenverkehrs.

Amphibien brauchen neben geeigneten Laichgewässern zur Fortpflanzung entsprechende Sommer- und Winterlebensräume. Die Tiergruppe eignet sich daher besonders zur Beurteilung von Lebensraumkomplexen. Zwischen den sehr unterschiedlichen Habitaten finden ausgeprägte Wanderungsbewegungen statt. Die sich langsam fortbewegenden Tiere sind aufgrund dieser Wanderungen sehr empfindlich gegenüber Zerschneidung ihres Lebensraumes.

Die ökologischen Ansprüche der heimischen Amphibien sind z.T. sehr unterschiedlich. Sehr früh im Jahr laichen Grasfrosch und Erdkröte, etwas später der Moorfrosch, deutlich später (Mai) Teich- und Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch. Die Molche wandern früh in die Gewässer ein, in denen sie sich fast den ganzen Sommer aufhalten.

Die meisten Arten weisen eine große Laichplatztreue auf und sind daher auf den Erhalt ihrer traditionellen Laichgewässer angewiesen.

5.2 Betrachtungsraum/Methodik

Der Reptilien- und Amphibienbestand des Betrachtungsraumes wird mit Hilfe einer Potenzialanalyse beschrieben. Sie beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Artengruppen relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst.

Die Bewertung der potenziellen Vorkommen erfolgt verbal argumentativ in einer fünfstufigen Skala: sehr hochwertig, hochwertig, mittelwertig, mäßiger Wert, geringwertig.

5.3 Potenzieller Bestand

Für Amrum ist das Auftreten von drei **Reptilien**arten bekannt: Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter (KLINGE & WINKLER 2005).

Für die Dünenbereiche Amrums liegen zahlreiche Nachweise der Waldeidechse vor (KLINGE & WINKLER 2005). Von einem Vorkommen der Art im Dünenbereich des Klinikgeländes ist auszugehen. Die Waldeidechse ist die häufigste Reptilienart Schleswig-Holsteins und die einzige ungefährdete Art (KLINGE 2003). Sie finden in den Dünen Amrums einen sehr geeigneten Lebensraum.

Für die Blindschleiche liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, KLINGE & WINKLER 2005). Es wird vermutet, dass die Besiedlung der Nordfriesischen Inseln erst in den letzten Jahrzehnten durch unbeabsichtigtes Verschleppen erfolgte (KLINGE & WINKLER (2005). Auch gezielte Ansiedlungen durch Privatpersonen werden nicht ausgeschlossen. Ob die Art auch auf dem Klinikgelände zu erwarten ist, ist sehr fraglich. Hauptnahrung der Blindschleiche sind Regenwürmer und Nacktschnecken, die vor allem in Lebensräumen mit gewisser Bodenfeuchte zu finden sind. Zum einen ist das Bodenleben der Kiefernwälder und gealterten Dünenstandorte bekanntermaßen nur schlecht entwickelt und es mangelt gerade an Regenwürmern. Zum anderen handelt es sich um durch Trockenheit geprägte Lebensräume. Ein Vorkommen der Blindschleiche wird daher nicht angenommen.

Auch für die landesweit stark gefährdete Ringelnatter liegt ein älterer Nachweis von der Nordspitze Amrums vor (vor 1991, KLINGE & WINKLER 2005). Die Art ist noch weit stärker als die Blindschleiche an Lebensräume mit hoher Feuchtigkeit gebunden, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Diese Lebensraumansprüche werden potenziell im Süden und Norden Amrums befriedigt. Für das Klinikgelände ist ein Vorkommen auszuschließen.

Auf Amrum treten vier **Amphibien**arten auf: Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch. Das Vorkommen dieser Arten ist an die Existenz geeigneter Laichgewässer gebunden. Solche existieren im Süden und Norden Amrums. Die nächsten potenziellen Laichgewässer sind so weit von der Fachklinik Satteldüne entfernt, dass ein Auftreten von Individuen der genannten Arten nicht zu erwarten ist. Selbst die am weitesten wandernde Erdkröte wird nicht bis in diesen Bereich vordringen, wobei aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen auch gar kein Anreiz bestünde.

5.4 Beurteilung des Bestandes

Der Betrachtungsraum besitzt auch potenziell nur eine Bedeutung für die Waldeidechse. Für die Düne ist von einer stabilen Population auszugehen, so dass dieser ein mittlerer Wert zuzuordnen ist. Für das Klinikgelände ist allenfalls von einer kleinen Teilpopulation auszugehen. Insbesondere die Nadelwälder sind kein geeigneter Lebensraum für die Art. Der Wert ist als gering bis allenfalls mäßig (sonnige Randbereiche) anzunehmen.

Für Amphibien besitzt der Betrachtungsraum keine Bedeutung.

5.5 Empfindlichkeit

Durch die geplanten Maßnahmen (Erweiterung des Parkplatzes, Neubau) kommt es wahrscheinlich nicht zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Waldeidechsenbestände.

5.6 Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen

Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG:

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten (...) betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen

Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von der europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„5. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält....“

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage der „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 durchgeführt.

6.2 Relevante Tierarten und -gruppen

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 42 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden. Für diese Arten ist lediglich im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu prüfen, ob § 19 LNatSchG zutrifft, bzw. sie werden als Vogelgilden zusammenfassend betrachtet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die

- europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle europäischen Vogelarten

berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Fledermäuse und
- Brutvögel

Für diese Tiergruppen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Biotopstrukturen erfolgte am 6. und 7.3.2009.

Weitere streng geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten. Auch streng geschützte Pflanzenarten sind auszuschließen.

In einer Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 der VSchRL eintreten. Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das vorliegende Vorhaben damit ausschließlich Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Bis auf die nicht betroffenen Gebäudebrüter unter den vorkommenden Vogelarten werden sie in der Konfliktanalyse näher betrachtet. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst. Für die aktuell bestandsgefährdeten Arten (Rebhuhn, Feldlerche) erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten sind aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten nicht anzunehmen.

Tabelle 3 Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Streng geschützte Arten		
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Vögel	Turmfalke Mäusebussard Waldohreule	ja
Amphibien	Keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Breitflügelfledermaus	ja
Sonstige Säugertiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein
Besonders geschützte Vogelarten		

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Gefährdete Vogelarten	Steinschmätzer (RL SH 13, RL D 1) Feldlerche (RL SH und D 3) Wiesenpieper (RL SH und D V)	ja
Vogelgilde Vögel der Nadelwälder und Gehölze	Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Ringeltaube, Rotkehlchen, Tannen-, Blau- und Kohlmeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Rabenkrähe	ja
Vogelgilde Vögel des Offlandes/der Düne	Fasan, Hohltaube, Bluthänfling (RL D Vorwarnliste „V“)	ja
Vogelgilde Gebäudebrüter (einschl. Nischenbrüter)	Bachstelze, Hausrotschwanz, Grauschnäpper	nein

6.3 Fledermäuse

Auf Amrum sind die Vorkommen von drei Fledermausarten bekannt: Breitflügel-, Zwerg- und Rauhaufledermaus. Für die **Rauhaufledermaus** ist eine Betroffenheit durch die Maßnahmen auf dem Klinikgelände auszuschließen, da sie auf Amrum mit Sicherheit nur als Durchzügler auftritt.

6.3.1 § 19 BNatSchG

Werden durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Durch die Erweiterung des Parkplatzes ist ein Teil eines Kiefern-(und Fichten-)Waldes betroffen. Der monotone, gleichaltrige Bestand eignet sich nicht als Fledermauslebensraum. Außerdem ist die Breitflügelfledermaus eine reine Hausfledermaus, die Zwergfledermaus hat ebenfalls hauptsächlich in Gebäuden ihre Quartiere. Biotope dieser Arten sind nicht betroffen.

Auch am Gebäudebestand ändert sich nichts.

6.3.2 § 44 (1) BNatSchG

Es gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen verloren. Eine Tötung von Individuen ist ebenso auszuschließen wie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG ein.

6.4 Brutvögel

In den Wäldern, die an das Eingriffsgebiet grenzen, brüten potenziell mit Mäusebussard und Waldohreule lediglich national streng geschützte Art. Der Turmfalke brütet offensichtlich außerhalb des Betrachtungsraumes und wird daher nicht berücksichtigt.

Ausschlaggebend für die Besiedlung des Gebietes sind die Gehölze, die Gebäude und die Düne. In Tabelle 3 sind die Arten aufgelistet und verschiedenen Vogelfamilien zugeordnet worden.

Als gefährdete Arten, für die eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ist vom Vorkommen des Steinschmätzers, der Feldlerche und des Wiesenpiepers auszugehen.

6.4.1 § 19 BNatSchG

Werden durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Die Brutplätze von Mäusebussard und Turmfalke liegen nicht in Nähe zum Eingriffsgebiet. Auch für ein potenzielles Vorkommen der Waldohreule ist eine Brut in den Wäldern des Klinikgeländes mit ihrem hohen Nutzungsdruck nicht anzunehmen. Eine Betroffenheit durch die geplante Maßnahme ist auszuschließen.

Es werden keine Biotope des Steinschmätzers zerstört, die für diesen unersetzbar wären (vgl. Kap. 6.4.2.1).

6.4.2 § 44 BNatSchG

6.4.2.1 Gefährdete Arten

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)(RL 2007: 1)

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden die Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Ein Teil der Düne im Maßnahmengebiet ist mit Kiefern bestanden. Das Dünental ist eine Struktur, die dem Bedürfnis des Steinschmätzers nach einer weithin offenen Landschaft nicht entgegenkommt. Daher ist nicht von einer Brut in diesem Bereich auszugehen.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Von einer nachhaltigen Vertreibung eines potenziellen Vorkommens ist nicht auszugehen, da in den offenen Dünenbereichen keine Eingriffe vorbereitet werden.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Die potenziell geeigneten Bruthabitate vor allem südlich der ehemaligen Tischlerei bleiben erhalten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)(RL 2007: 3)

Die Feldlerche ist ein typischer Bewohner der Offenlandschaft. Sie findet in den Dünen Amrums einen natürlichen Lebensraum von großer Eignung.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Ein Teil der Düne im Maßnahmengebiet ist mit Kiefern bestanden. Das Dünental ist eine Struktur, die dem Bedürfnis der Feldlerche nach einer weithin offenen Landschaft nicht entgegenkommt. Daher ist nicht von einer Brut in diesem Bereich auszugehen.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Von einer nachhaltigen Vertreibung eines potenziellen Vorkommens ist nicht auszugehen, da in den offenen Dünenbereichen keine Eingriffe vorbereitet werden.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Die potenziell geeigneten Bruthabitate vor allem südlich der ehemaligen Tischlerei bleiben erhalten.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (RL 2007: V)

Der Wiesenpieper besiedelt vor allem extensiv bewirtschaftetes Grünland mit zumindest teilweise bultiger Grasvegetation, die ihm Deckung bietet (BERNDT et al. 2002). Nicht verfilzte Grasfluren sind wichtig für die Nahrungssuche. Die Existenz feuchter Stellen ist ein wesentlicher Bestandteil des Habitats. Zu seinem Revier gehören Singwarten wie z.B. Zaunpfähle und Einzelsträucher, jedoch meidet die Art stärker verbuschtes Gelände. Der Wiesenpieper ist Bodenbrüter und ernährt sich von Wirbellosen. Er gehört zu den typischen Brutvögeln der Amrumer Dünen.

Aufgrund der Habitatansprüche der Art und des Fehlens feuchter Bereiche im Umfeld der Klinik ist nicht von einem Brutrevier in Nähe zum Vorhaben auszugehen.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Eine Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von geeigneten Habitaten vorbereitet werden.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Es sind keine potenziell geeigneten Bruthabitate betroffen, entsprechend sind auch keine Störungen zu erwarten.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Es sind keine potenziell geeigneten Bruthabitate betroffen.

Es entfällt eine Genehmigungspflicht nach § 44 BNatSchG.

6.4.2.2 Vogelgilden

Vögel der Nadelwälder und Gehölze

Eine Betroffenheit von Arten dieser Gruppe besteht zum einen durch die Rodung eines Nadelwaldstückes für die Erweiterung des Parkplatzes sowie durch die Anlage des Holzsteges. Durch den Neubau geht nur ein kleiner Teil eines Nahrungsraum für eine eingeschränkte Zahl potenzieller Brutvogelarten verloren. Der Verlust ist nicht erheblich.

1. Tritt ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein?

Zu einer Tötung von Individuen (Gelege, Jungvögel) könnte es kommen, wenn die Rodung des Nadelwaldes während der Brutzeit erfolgte. Dies ist nicht der Fall.

2. Treten Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 ein?

Die Rodung des Baumbestandes und die Neuanlage des Parkplatzgeländes erfolgt(e) außerhalb der Brutzeit. Baubedingte Störungen entfallen somit. Es ist nicht von betriebsbedingten Störungen auszugehen, da die in den angrenzenden Gehölzen brütenden Vögel an ein hohes Maß an Störung gewöhnt sind.

3. Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Obwohl für die monotonen Nadelholzbestände mit ihrem hohen Nutzungsdruck und Störpotenzial nur von einer sehr eingeschränkten Besiedlung durch Brutvögel auszugehen ist, ist anzunehmen, dass durch die Rodung des Nadelwaldes wahrscheinlich Brutreviere verloren gehen. Betroffen wären mit Sicherheit nur allgemein häufige und verbreitete Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu anlegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist durchweg günstig („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008). Bei der Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Sie finden im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden sich folglich nicht erheblich auf die Lokalpopulation der jeweiligen Arten auswirken.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Düne bleibt erhalten, da der vorbereitete Eingriff räumlich sehr begrenzt erfolgt..

Es entfällt eine Genehmigungspflicht nach § 44 BNatSchG.

Vögel des Offenlandes/der Düne

Eine Betroffenheit von Arten dieser Gruppe ist nicht zu erwarten.

Es entfällt eine Genehmigungspflicht nach § 44 BNatSchG.

7 LITERATUR UND QUELLEN

- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung, 8.5.2002. –Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BERNDT, R.K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg., Neumünster.
- KLINGE, A.. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- MIERWALD, U. & K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007) : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz.

ANHANG 3: FFH-PRÜFUNG

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Beschreibung der NATURA 2000 Gebiete	6
2.1	FFH - Gebiet DE 1315 - 391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “	7
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “	7
2.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum “ ...	8
2.1.2.1	Erhaltungsgegenstand	8
2.1.2.2	Übergreifende Ziele	9
2.1.2.3	Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung	10
2.2	EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	13
2.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	14
2.2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
2.2.2.1	Erhaltungsgegenstand	16
2.2.2.2	Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet (gekürzt)	17
2.2.2.3	Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“	17
2.2.2.4	Ziele für Vogelarten	19
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten	20
3	Beschreibung des betroffenen Bereichs der Schutzgebiete	21
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	21
3.2	Beschreibung des detailliert betrachteten Bereichs	21
3.2.1	Prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie	23
3.2.2	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	23
3.2.3	Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie	23
3.2.4	Vogelarten	23
3.2.4.1	Brutvögel	23
3.2.4.2	Gastvögel	26
4	Beschreibung des Vorhabens	27
4.1	Beschreibung der einzelnen Gebiete der Bauleitpläne	28
4.1.1	Sondergebiet SO1	29
4.1.2	Sondergebiet SO2	29
4.1.3	Sondergebiet SO3	29

4.1.4	Sondergebiet SO4	30
4.2	Kompensationsmaßnahmen	30
4.3	Wirkfaktoren	30
4.3.1	Wirkungsbereich	30
4.3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	31
4.3.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	32
4.3.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	32
	Schadstoffimmission	33
	Lärmimmissionen	33
	Scheuchwirkung	33
4.4	Wirkungen auf Vegetation und Lebensraumtypen	34
4.4.1	Gebäudeneubauten/-erweiterungen (So1 und So2).....	35
4.4.2	Vergrößerung des Parkplatzes (So4).....	36
4.4.3	Bestandssicherung So3	36
4.5	Wirkungen auf Vögel.....	37
4.5.1	Gebäudeneubauten und Erweiterungen (So1 + So2)	37
4.5.2	Vergrößerung des Parkplatzes (So4).....	37
4.5.3	Bestandssicherung (So3).....	37
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.....	38
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	38
5.1.1	Methode der Konfliktbeschreibung	38
5.1.2	Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	40
5.1.3	Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Erhaltungsziel-Arten der FFH-Richtlinie	42
5.1.4	Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Vogelarten	43
5.1.5	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	43
5.2	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit.....	48
6	Zusammenfassung	49
7	Verzeichnisse	50
7.1	Literaturverzeichnis	50
7.2	Abbildungsverzeichnis	51
7.3	Tabellenverzeichnis	51

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nebel auf Amrum beabsichtigt die Aufstellung des B-Plan Nr. 18 zur städtebaulichen Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Kinderfachklinik Satteldüne. Für den Geltungsbereich bestehen derzeit keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Der aufzustellende B-Plan soll den Bestand an Gebäuden absichern und darüber hinaus in geringem Umfang Möglichkeiten für Nachverdichtungen schaffen. Außerdem ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.



Abbildung 1: Luftbild der Fachklinik Satteldüne (Google-Earth™).

Der Geltungsbereich liegt teilweise im FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (DE 1315 - 391) und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916 - 491).

Für Vorhaben, die FFH- Gebiete und/ oder EG-Vogelschutzgebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG bzw. § 30 LNatSchG durchzuführen. Zu untersuchen ist, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Tabelle 1: Datengrundlage zur Prüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie

Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 1315-391 letzte Aktualisierung vom 13.03.2009 http://141.91.150.40/public/gsb/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=1315-391
Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 0916-391 letzte Aktualisierung vom 13.03.2009 http://141.91.150.40/public/gsb/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=0916-391
Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 0916-491 letzte Aktualisierung vom 12.03.2009 http://141.91.150.40/public/gsb/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=0916-491
Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ http://141.91.150.40/public/gsb/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1315-391.pdf
Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ http://141.91.150.40/public/gsb/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-0916-391.pdf
Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ http://141.91.150.40/public/gsb/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-0916-491.pdf
FFH-LRT-Kartierung Gebiet 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (Lanis-SH, 15.01.2009, LLUR)
SCHUMANN, M. (2009): Kinderfachklinik Satteldüne – Amrum, Floristisch-Faunistisches Fachgutachten im Auftrag von TGP Trüper Gondesen Partner Lübeck, Preetz
ppp Petersen Pörksen Partner – Bebauungsplan Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ für das Gebiet Tanenwai zwischen Satteldünwai und Sanghughwai. Stand: 2022
TGP und ppp (2022): Begründung zum Bebauungsplan „Klinikstandort Satteldüne“, Gemeinde Nebel für das Gebiet am Tanenwai zwischen Sateldünwai

Nach Auskunft des LLUR liegen für die beiden betroffenen NATURA 2000 noch keine Managementpläne vor.

2 Beschreibung der NATURA 2000 Gebiete

Die beiden potenziell betroffenen NATURA 2000 Gebiete werden in den folgenden Kapiteln beschrieben und die Erhaltungsziele dargestellt.

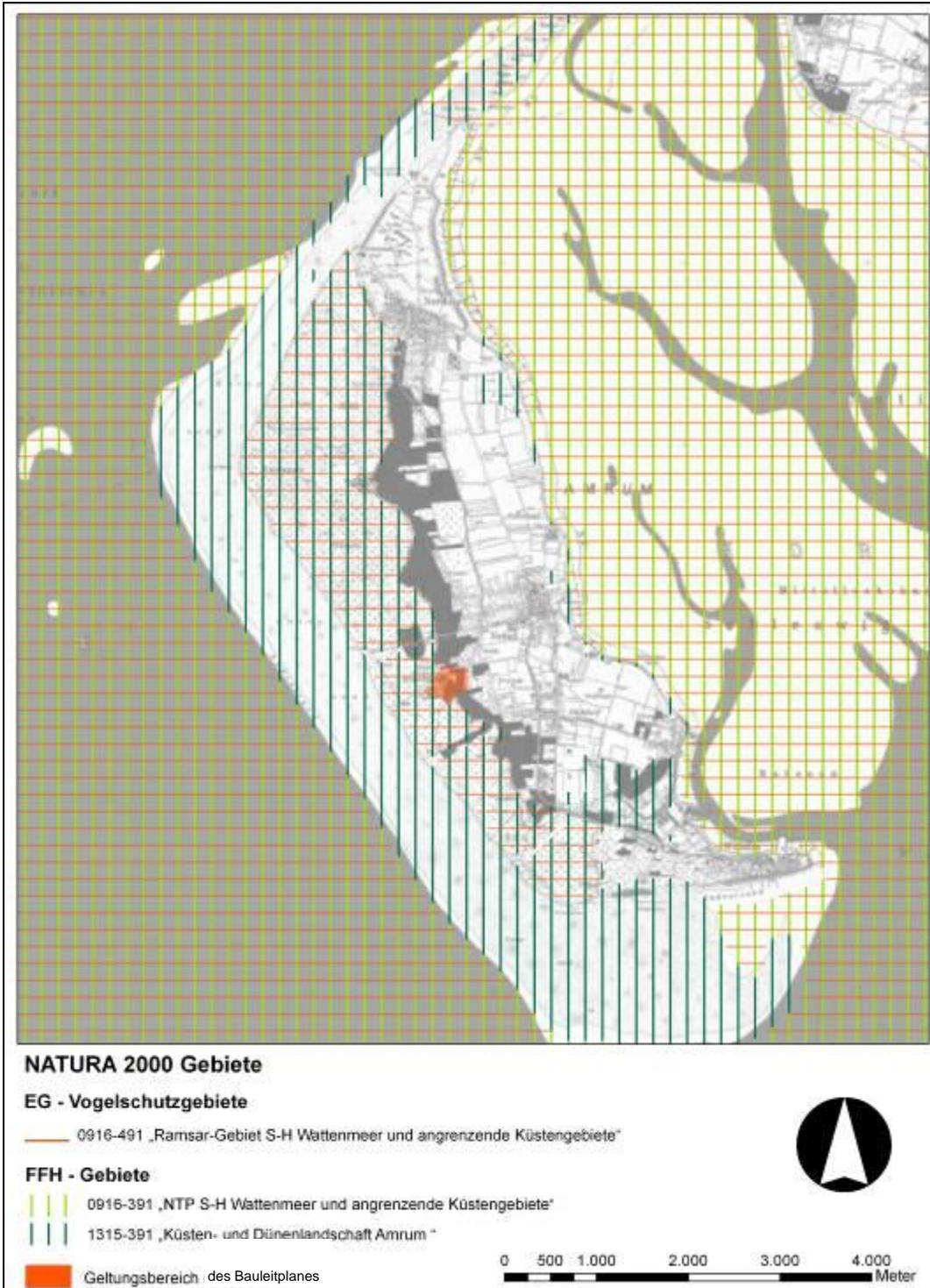


Abbildung 2: Übersichtskarte von Amrum mit den NATURA 2000 Gebieten und dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18

2.1 FFH - Gebiet DE 1315 - 391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 2.158 ha. Es umfasst die Küsten- und Dünenlandschaften Amrums. In das Gebiet eingeschlossen ist, neben der Westküste mit ihrem ausgeprägten Dünengürtel und dem vorgelagerten Kniepsand, auch die Wattenmeerküste im Osten der Insel. Insgesamt handelt es sich um eine große, zusammenhängende Dünenlandschaft mit beispielhaft entwickeltem Dünengebiet sowie Strand- und Wattbereichen.

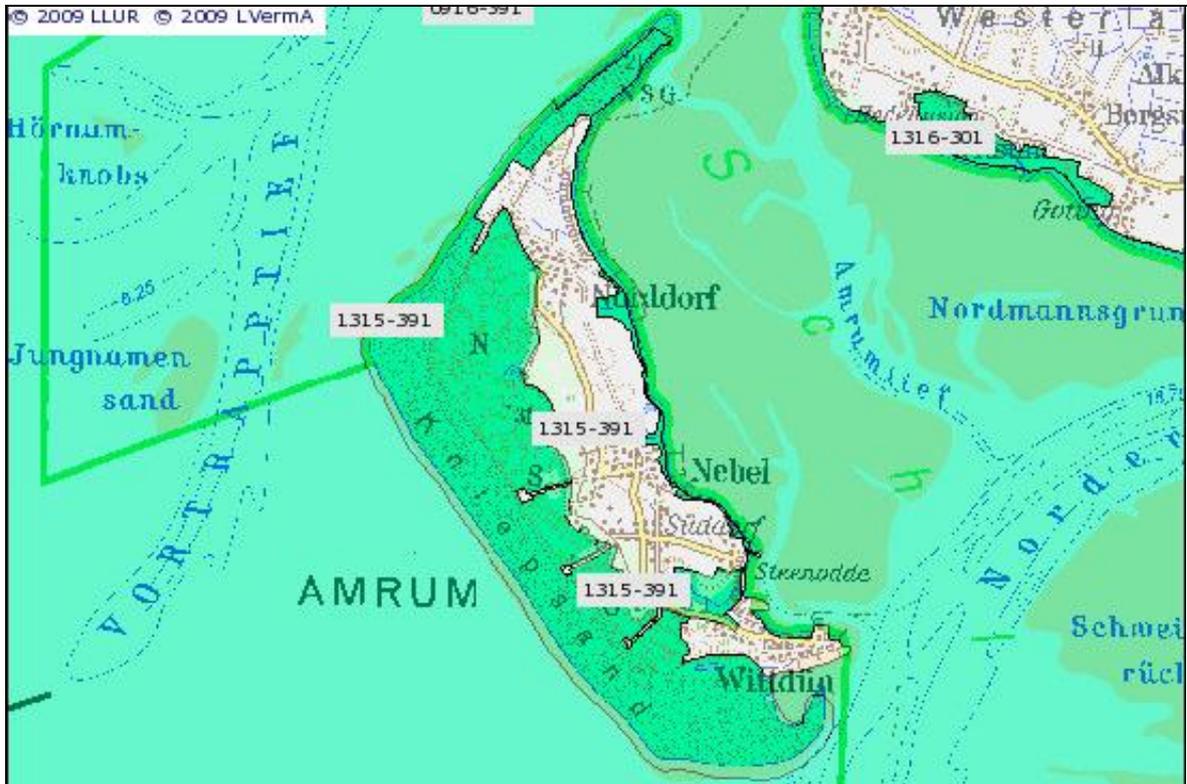


Abbildung 3: Übersicht über das FFH - Gebiete „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (die grüne Linie stellt die Grenze des Nationalparks dar) (Ausschnitt aus: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

Im Westen der Insel Amrum liegt der Kniepsand, eine vom äußersten Norden der Insel bis in den Süden bei Wittdün reichende Sandplatte. Sie besteht überwiegend aus feinem Sandstrand, der im mittleren Bereich etwa 1.000 m breit ist. Kleinflächig treten bewachsene Kiesstrände (1220) auf. Der Strand, mit Vorkommen von Spülsäumen (1210), ist insbesondere als Aufzuchtplatz für die Kegelrobbe bedeutsam.

An den Kniepsand schließt sich ein Dünengürtel an, in dem Dünen in typischer Abfolge von Primär- (2110), Weiß- (2120) und dem prioritären Lebensraumtyp der Graudüne (2130) ausgeprägt sind. Des Weiteren kommen Dünen mit Kriechweiden (2170), festliegende Dünen mit Heiden (2150) sowie der prioritäre Lebensraumtyp der Dünen mit Krä-

henbeere (2140) vor. In periodisch überfluteten, teilweise abflusslosen Mulden haben sich feuchte Dünentäler (2190) und kleine Strandseen als prioritärer Lebensraumtyp (1150) entwickelt.

Die Dünenentwicklung ist im Norden der Insel am weitesten fortgeschritten. Weiter im Süden dominieren kleinere Primärdünen, die sich bis Wittdün allmählich auflösen. Dort finden sich auch Übergänge zu Trocken- und Feuchtheiden (4010). Teilweise liegen im Südosten der Insel Dünentäler und quellreiche Standorte. Kleinflächig sind Vermoorungen vorhanden, die dem Lebensraumtyp der Übergangsmoore (7140) zuzuordnen sind. Hier kommt auch Moorwald (91D0) als prioritärer Lebensraumtyp vor.

Die Wattenmeerküste Amrums ist durch große, weitgehend zusammenhängende und unbedeichte Strandwiesen gekennzeichnet. Hier findet sich neben Vorkommen von vegetationsfreien Wattflächen (1140) sowie Quellerwatt (1310) eine ausgeprägte Abfolge von reinen Salzwiesen zu eher süßwassergeprägten Grünlandflächen. Eingeschlossen in das Gebiet sind auch die in diesem Bereich liegenden Geestkliffs, die dem Lebensraumtyp der Steilküste (1230) zuzuordnen sind. Strandseen entwickeln sich hier überwiegend im Winterhalbjahr oder nach Sturmfluten.

Das gesamte Gebiet ist Lebensraum von Kreuzkröte und Moorfrosch. Teilbereiche des Gebietes sind Lebensraum einer artenreichen Vogelwelt.

Aufgrund der Vielzahl der auftretenden Lebensräume sind die Küsten- und Dünenlandschaften Amrums in ihrer Ausprägung und Artenvielfalt von herausragender Bedeutung und besonders schutzwürdig.

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes mit einer ausgedehnten Sandplatte sowie einer dynamischen Dünen-, Watt- und Salzwiesenlandschaft mit der charakteristische Abfolge aus Sand- und Kiesstränden, Primär-, Weiß-, Grau- und Braundünen. Hierzu gehören auch die trockenen und feuchten Dünentäler, Kliffs, Lagunen sowie die Vorland- und Wattflächen im Kontakt zum Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“. Der Schutz der Lebensräume dient zugleich der Erhaltung der im Gebiet lebenden Kegelrobben und einer artenreichen Vogelwelt.

2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet sind im Internet unter www.natura2000-sh.de veröffentlicht (EHZ 2009). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

2.1.2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
 - 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
 - 1210 Einjährige Spülsäume
 - 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
 - 1230 Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
 - 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
 - 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
 - 2110 Primärdünen
 - 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
 - 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
 - 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*
 - 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
 - 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* (*Salicon arenariae*)
 - 2190 Feuchte Dünentäler
 - 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
 - 91DO* Moorwälder
-
- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

2.1.2.2 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten, in engem Kontakt mit dem FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ stehenden Küstenabschnittes mit einer ausgedehnten Sandplatte, einer geomorphologisch bedeutsamen dynamischen Dünen-, Watt- und (Geest-) Salzwiesenlandschaft mit einer charakteristischen und typischen Abfolge aus Sand- und Kiesstränden, Primär-, Weiß-, Grau- und Braundünen sowie trockenen und feuchten Dünentälern, Kliffs, Lagunen, Vorland- und Wattflächen mit Schlick-, Sand- und Mischwatt, insbesondere auch als Lebensraum der Kegelrobbe sowie einer artenreichen Vogelfauna.

2.1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1.2.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten und Priele.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindung zu Nordsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen biotoprägenden Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen, ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften der Steilküsten,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich sowie der Wellenverhältnisse vor der Steilküste,

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der steilküste zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung.

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur.
- der natürlichen Vorkommen der Quellerarten,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörter Vegetationsfolge (Sukzession).

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)

2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* (*Salicon arenariae*)

2190 Feuchte Dünentäler

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

Erhaltung

- von Dünen- und Dünentalkomplexen und –strukturen mit Besenheide und Kriechweidenbeständen,
- feuchter und nasser Dünentäler,
- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse, insbesondere vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen und der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel,
- der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen nährstoffarmen Verhältnisse,
- des sauren Standortes,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräume, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtstellen, Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche, Schlenken, Vermoorungen, trockene Heiden, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik
- der natürlichen dynamischen Dünen- und Dünentalbildungsprozesse.

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*

Erhaltung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- von Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,

- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

91DO* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Meeresgewässer mit sandigen Küsten,
- von störungsarmen Ruheplätzen,
- von sehr störungsarmen Wurfplätzen in der Zeit von November bis Februar,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen u.ä.) als Nahrungsgrundlage,
- der bestehenden Population.

2.2 EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das EG-Vogelschutzgebiet hat den Namen „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und trägt die Nummer DE 0916-491. Es ist 463.907 ha groß und umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge.

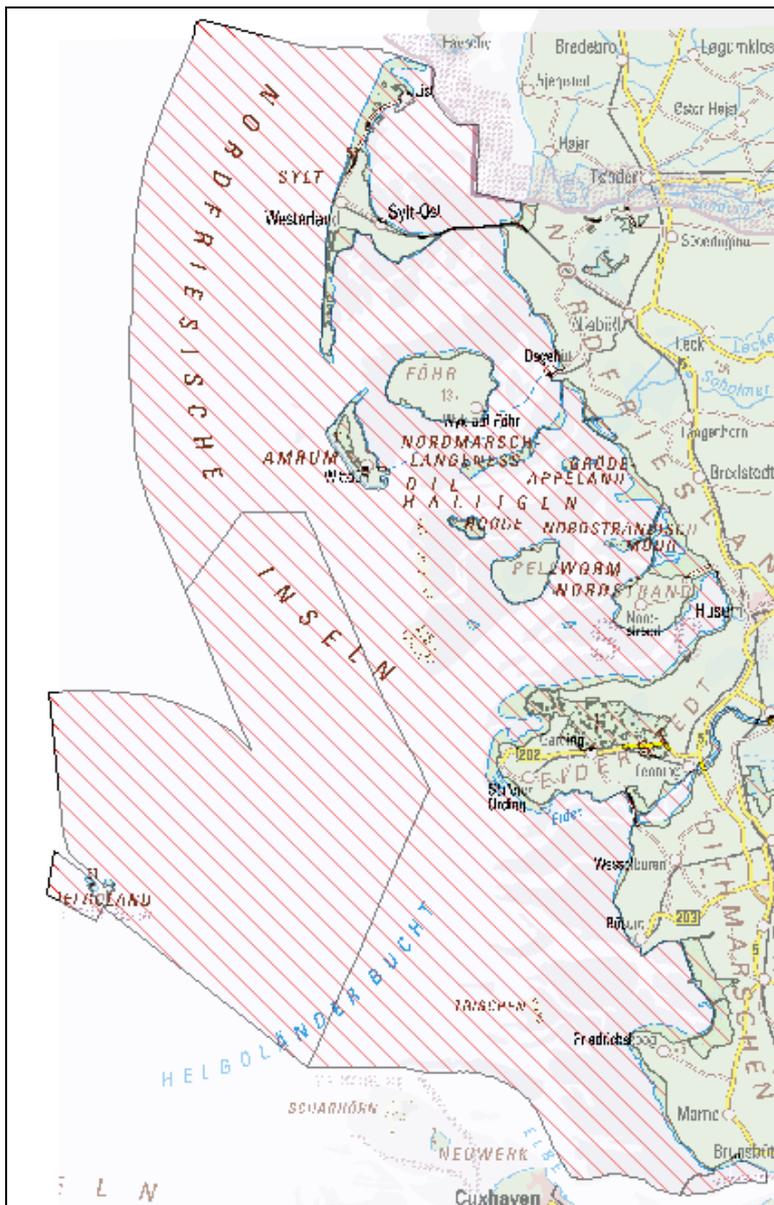


Abbildung 4: Übersicht über das EG - Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Gebiet ist größtenteils auch als FFH-Gebiet gemeldet.

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist als Übergangsbereich vom Land zum Meer durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägt und eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt.

Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservogel.

Zu den wichtigsten Arten, die mit großer Zahl im Gebiet rasten bzw. überwintern, gehören Nonnen- und Ringelgänse, Pfeif-, Stock- und Spießenten, Meeresenten, Trottellumme, Tordalk, Kormoran und Taucher sowie Watvögel (z. B. Sanderling, Alpenstrandläufer, Sichelstrandläufer, Kampfläufer, Dunkler Wasserläufer, Austernfischer, Pfuhlschnepfe, Knutt, Großer Brachvogel, Sand- Gold-, Kiebitz- und Seeregenpfeifer) und einige Möwenarten. Aber auch Singvögel wie Berghänfling, Schneeammer und Ohrenlerche sowie Greifvögel (z. B. Seeadler, Wanderfalke, Raufußbussard und Merlin) rasten und überwintern hier mit nennenswerten Anteilen ihrer Gesamtpopulation.

Der Nationalpark und die angrenzenden Gebiete umfassen die wichtigsten Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer. Das Gebiet ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie als Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservogel von herausragender Bedeutung und daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel für den Nationalpark ist die Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie der engen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilbereichen des Gesamtgebietes. Es sollen ausreichend große, störungsarme und weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen erhalten werden. Der Offshore-Bereich soll als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten erhalten werden. Hierzu ist es besonders wichtig, das Gebiet von hohen vertikalen Strukturen wie Masten oder Windkraftanlagen frei zu halten.

In Bereichen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll ein gezieltes Management zur Erhaltung der Vogelbestände führen. Hierzu gehören beispielsweise eine extensive Nutzung des Feuchtgrünlands und die Erhaltung eines hohen Wasserstandes. Des Weiteren soll die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer erhalten werden. Insbesondere sollen ungestörte Flugbeziehungen zwischen den eingedeichten Kögen und den anderen Teilbereichen des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden. Vergleichbar mit dem Offshore-Bereich ist es auch hier wichtig, die Köge frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Freileitungen zu halten.

2.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet sind im Internet unter www.natura2000-sh.de veröffentlicht (EHZ 2009). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

Auf Grund der Größe des Schutzgebietes wurden die Erhaltungsziele für Teilgebiete konkretisiert. Durch die Bauleitpläne sind nicht alle Teilgebiete des Schutzgebietes betroffen, deshalb werden die Erhaltungsziele nur für das potenziell betroffene Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“ dargestellt.

Das Teilgebiet Nordfriesische Inseln besteht zum größten Teil aus Dünengebieten der Inseln Sylt und Amrum. Das Gebiet enthält aber auch Salzwiesen, Strände, Heideflächen und Kliffs. Die Dünengebiete, vor allem auf Amrum, sind wichtige Brutgebiete insbesondere für Möwen und Eiderenten.

2.2.2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume:

- a) **von besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B)
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (B)
 - **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
 - Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) (B)
 - Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B)
 - **Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) (B)**
 - Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) (B)
 - Silbermöwe (*Larus argentatus*) (B)
 - Sturmmöwe (*Larus canus*) (B)
 - Heringsmöwe (*Larus fuscus*) (B)
 - Mantelmöwe (*Larus marinus*) (B)
 - Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
 - Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) (R)
 - Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (B)
 - Eiderente (*Somateria mollissima*) (B)
 - **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
 - **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**
 - Brandgans (*Tadorna tadorna*) (B)
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- b) **von Bedeutung** (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel, R: Rastvögel)
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (B, R)**
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)

2.2.2.2 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet (gekürzt)

Das Wattenmeer ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservogel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meerestenten zu erhalten.

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind die Erhaltung von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide- und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u.a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

2.2.2.3 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Inseln“

Dünen und Heiden:

Die Erhaltung der Brutvogelbestände ist das wesentliche Ziel in den Dünen auf den Inseln. Die Dünengebiete, vor allem auf Amrum, sind als wichtige Brutgebiete insbesondere für Herings-, Silber- und Sturmmöwen sowie für Eiderenten zu erhalten. Die Primärdünen sind als wichtige Brutgebiete für die Zwergseeschwalbe und andere Brutvögel der offenen sandigen Flächen zu erhalten. Weiterhin ist die Erhaltung des Brutbestandes des Großen Brachvogels und der Sumpfohreule in den Dünen auf Amrum und des Kornweihenbrutbestandes vor allem in den nassen Dünentälern oder in den Kriechweiden-Beständen und Krähenbeerenheiden auf der Insel Sylt Ziel. Die Dünen der Inseln Sylt und Amrum sind als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper zu erhalten. Störungsarmut, der Erhalt von lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie das Fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren (auf Sylt wegen des Bahndammes nicht gewährleistet) sind wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.

Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

Erhaltung

- der natürlichen Sand- und Bodendynamik sowie Dünenbildungsprozesse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- reich strukturierter Graudünenkomplexe
- von Dünen, Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere, Besenheide und Kriechweidenbeständen
- der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Gewässer, Gebüsche, Heiden und Feuchtheiden
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit Sandverfügbarkeit für Primärdünen
- der ungestörten Vegetationsabfolge (Sukzession) in den Dünen
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen in Primärdünen
- feuchter und nasser Dünentäler mit nährstoffarmen Verhältnissen

Salzwiesen

Der Erhalt natürlicher Salzwiesen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Watvögel, Gänse und Enten ist das wesentliche Erhaltungsziel.

Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer weitgehend ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession)
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

Kliff

Die Erhaltung des Kliffs als natürlicher Brutplatz für Uferschwalben durch die Erhaltung der biotopprägenden Dynamik ist wesentliches Ziel in diesem Lebensraum.

Folgende Einzelaspekte sind zu berücksichtigen:

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten

2.2.2.4 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.2.2.1 genannten, im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

Erhaltung

- von störungsarmen Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungsgebieten
- der Störungsfreiheit im Bereich von Brutgebieten und Brutkolonien vor allem während der Ansiedlungsphase, Brut- und Aufzuchtzeit
- von Brutgebieten, die frei von Bodenprädatoren sind, in Bereichen, in denen natürlicherweise keine dauerhaften Ansiedlungsmöglichkeiten für Landraubtiere gegeben sind
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen

- von vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Zwergseeschwalbe, Sand- und Seeregenpfeifer
- von offenen weitgehend ungestörten Heide- und Dünenbereichen sowie Verlandungszonen, u.a. als Brutgebiete von Kornweihe, Wiesenpieper, Steinschmätzer und Feldlerche
- von Krähenbeerenheiden, Kriechweidenbeständen sowie Röhrichten in feuchten Dünentälern als Hauptbruthabitate für die Kornweihe in Schleswig-Holstein und wichtiges Nahrungsgebiet für Regenbrachvögel
- geeigneter Jagdgebiete mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit (Dünen, Heideflächen, Salzwiesen, Grünland, brachen u.ä.) im Umfeld der Brutplätze von Kornweihe und Sumpfohreule

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten

Die Gebiete stehen im Hinblick auf die Schutzziele „Wasservögel“, „Meeressäuger“, „Fische“ und Lebensräume des Wattenmeers in Beziehung zu den anderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten der Nordsee, insbesondere zu dem FFH-Gebiet DE 0916 – 391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Diese liegen jedoch jeweils so weit vom Eingriffsgebiet entfernt, dass sie für diese Betrachtungen keine Rolle spielen.

3 Beschreibung des betroffenen Bereichs der Schutzgebiete

Die Grenzen des FFH-Gebietes 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ und des Vogelschutzgebietes sind im Wirkungsraum des Vorhabens identisch. Beide Gebiete werden daher zusammen betrachtet.

Das FFH-Gebiet 0916-391 „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ liegt südwestlich des Wirkungsraums des Vorhabens und schließt unmittelbar an das FFH-Gebiet 1315-391 an (vgl. Abbildung 2). Das Gebiet liegt weit vom Geltungsbereich der Bauleitpläne entfernt (mehr als 1 km). Die Erhaltungsgegenstände dieses FFH – Gebietes sind Lebensraumtypen, die nicht im Bereich des Wirkungsraums vorkommen. Auch auf die Arten des Anhangs II, die durch dieses Gebiet erhalten werden sollen (Fische und Meeressäuger) gehen durch die Eingriffe in den Dünen keine Wirkungen aus. Das FFH – Gebiet ist deshalb nicht von dem Vorhaben betroffen und wird deshalb auch nicht weiter betrachtet.

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die zwei NATURA 2000 Gebiete sind sehr ausgedehnt und vielgestaltig. Es kann auch ohne detaillierte Untersuchung erkannt werden, dass ein großer Teil ihrer Flächen und Lebensraumtypen von der Aufstellung des Bauleitplanes nicht beeinflusst werden können. Es wäre daher überflüssig, die entfernten Bereiche detailliert zu beschreiben.

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens auf die Dünen an der Westküste Amrums beschränkt sind.

Der näher betrachtete Bereich für die Bauleitpläne beschränkt sich daher auf den angrenzenden Dünengürtel.

3.2 Beschreibung des detailliert betrachteten Bereichs

Die Kinderfachklinik Satteldüne besteht aus zahlreichen Gebäuden, die größtenteils am Rand der großflächigen Dünenlandschaft an der Westküste der Insel Amrum liegt (vgl. Abbildung 1, Seite 4). Einzelne Gebäude liegen seit vielen Jahren inmitten der Dünen. Die Planung, die die bestehenden baulichen Anlagen planungsrechtlich absichern sollen und geordnete Erweiterungsmöglichkeiten in einzelnen Teilen ermöglichen, liegen mit geringem Umfang im Bereich der Dünenlandschaft (Abbildung 1, Abbildung 5).

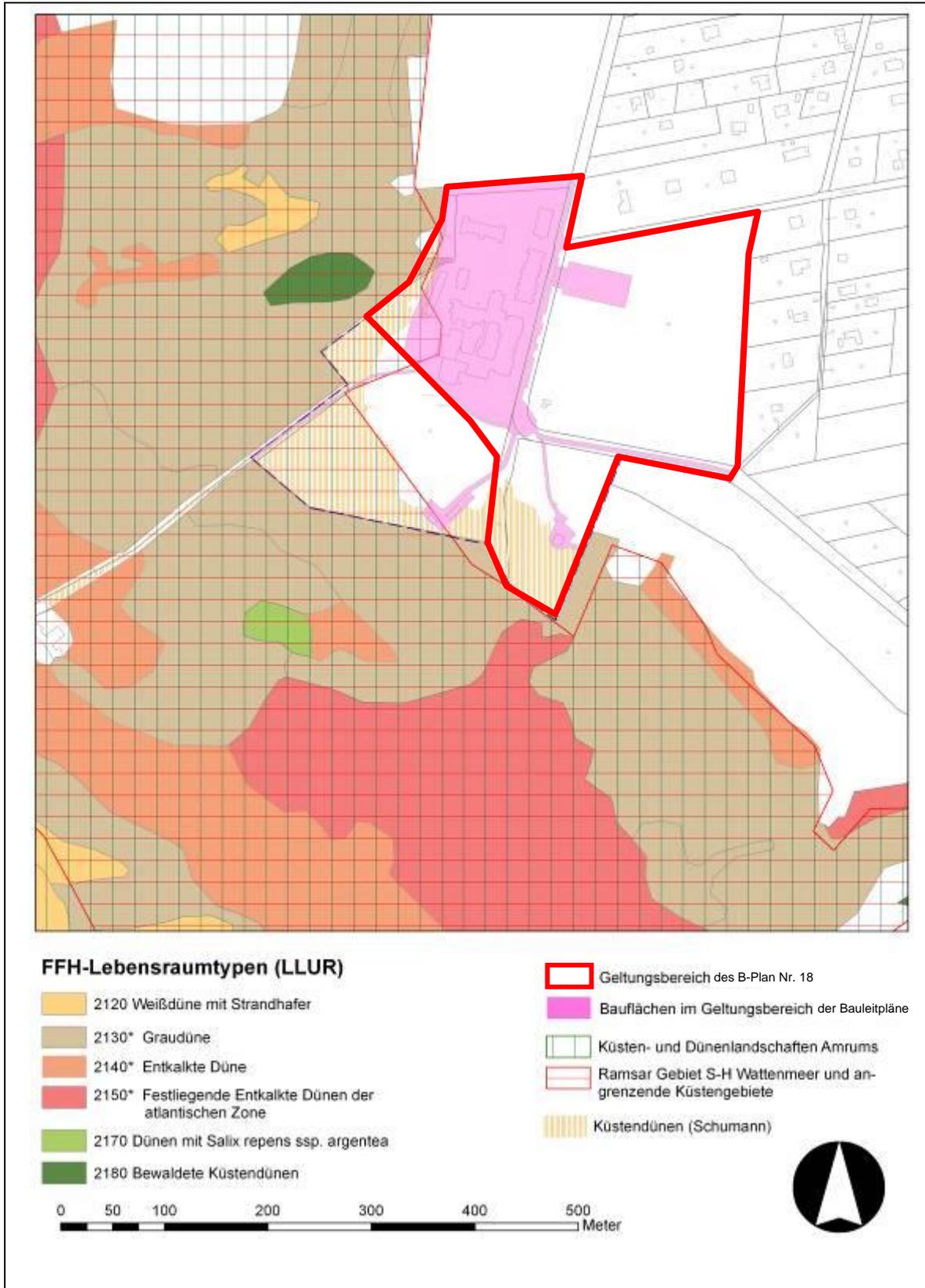


Abbildung 5: FFH - Lebensraumtypen in der Umgebung der Fachklinik Satteldüne (Datengrundlage LLUR 2009/2020, TGP 2022, SCHUMANN 2009)

3.2.1 Prioritäre Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Im Bereich um die Klinik Satteldüne befinden sich die folgenden prioritären Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie:

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)

Der mit Abstand überwiegende Teil dieser FFH-LRTs liegt außerhalb des Plangeltungsgebietes in den NATURA 2000-Gebieten.

3.2.2 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Folgende Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie befinden sich nach LLUR im Bereich um die Klinik Satteldüne Amrum:

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2170 Dünen mit *Salix repens* ssp *argentea* (*Salicon arenariae*)

2180 Bewaldete Küstendünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

3.2.3 Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie

Von besonderer Bedeutung für die FFH-Gebiete sind Maifisch, Finte, die beiden Neunaugenarten (Meerneunauge und Flussneunauge), Kegelrobbe, Seehund und der Schweinswal. Alle diese Tierarten haben ihren Lebensraum nicht im Bereich des Dünengürtels, der hier betrachtet wird.

3.2.4 Vogelarten

Die vorkommenden Vogelarten wurden mit einer Potenzialanalyse festgestellt (SCHUMANN 2009). Die Potenzialanalyse beruht auf einer Übersichtsbegehung Anfang März 2009. Hierbei wurden die für die Brutvögel relevanten Strukturen erfasst.

Der Betrachtungsraum umfasst das Klinikgelände selbst und für Arten mit höheren Raumansprüchen auch die angrenzende Flächen.

3.2.4.1 Brutvögel

Für den Betrachtungsraum werden von SCHUMANN (2009) 29 potenzielle Brutvogelarten angenommen. Hierzu gehören mit Feldlerche und Steinschmätzer zwei landesweit gefähr-

dete Arten sowie mit dem Wiesenpieper eine Art der Vorwarnliste. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule treten (potenziell) drei national streng geschützte Arten auf.

SCHUMANN (2009) unterscheidet drei Habitat- und Lebensraumtypen im Betrachtungsraum: Das von Nadelgehölzen geprägte Klinikgelände, der große Gebäudekomplex selbst und die Düne. Die gehölzarmen Spiel- und Freizeitflächen spielen aufgrund des sehr hohen Nutzungsdruckes und des Mangels an geeigneten Strukturen höchstens eine Rolle als Nahrungsraum (Rasenflächen).

Die folgende Tabelle stellt die potenziellen Brutvögel im Untersuchungsraum dar (SCHUMANN 2009, S. 14).

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	§	Wald im Norden des USGes (Nachweis)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG			§	Jagd über der Düne (Nachweis)
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	NG/BV	-	-		Freiflächen (Nachweis)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	BV	-	-		Düne
Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV/NG?	-	-	§	Nadelwälder
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	E	Düne
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	V	V	E	Düne
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-		Düne/Betriebsgelände
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände (Nachweis)
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		-	-		Wälder Klinikgelände
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV?	-	-		Wälder Klinikgelände
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-			Klinikgebäude
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV?	1	1	§, E	Düne
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	-		Wälder Klinikgelände
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-			Klinikgelände (Nachweis)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV?	-	-		Ev. Ränder des Klinikgeländes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-			Wälder
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV				Nadelwälder
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-		Wälder
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	-		Ränder des Klinikgeländes
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	-		an Gebäuden

Art	Status	RL SH	RL D	BNatSchG	Potenzielles Vorkommen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BN	-			Ältere, lichte Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BN	-	-		Waldbereiche, Freiflächen mit Baumbestand (Nachweis)
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	-		Nadelwälder
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-		Gesamtes Klinikgelände (Nachweis)
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	BV	-			Nadelwälder (Nachweis)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	V		Düne
Rabenkrähe <i>Corvus c. corone</i>	BV				Wälder (Nachweis)

Status: BV = Brutverdacht; NG: regelmäßiger Nahrungsgast während der Brutzeit; ?: Vorkommen unsicher; Rote Liste-Brutvogelarten (inkl. Arten des Anhangs 1 EU-VSRL) wurden durch Fettdruck hervorgehoben; RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein 2007 (MLUR 2008); RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); § = Art streng geschützt gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG; I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; E = Erhaltungsgegenstand (Kap. 2.2.2.1)

Für die weitgehend ungestörte Düne um das Klinikgelände ist vom Vorkommen der Feldlerche und mit Einschränkungen des Wiesenpiepers auszugehen, ein Vorkommen des Steinschmätzers ist nicht auszuschließen (SCHUMANN 2009).

Die Feldlerchen finden in den offenen Dünen einen ihrer natürlichen Lebensräume. In den ausgedehnten Dünen Amrums ist von hohen Dichten auszugehen (BERNDT et al. 2002). Auch Bruten in der Nähe zum Klinikgelände sind nicht auszuschließen. Der Bereich zwischen Psychiatrie und Betriebsgebäuden ist für die Feldlerche zu kleinkammerig. Die offenen Stellen mögen noch zur Nahrungssuche angefliegen werden. Ein Brutplatz ist hier sehr unwahrscheinlich.

Der Wiesenpieper ist ebenfalls als typischer Brutvogel der Dünen der Nordseeinseln bekannt (BERNDT et al. 2002). Jedoch ist er stärker als die Feldlerche auf das Vorhandensein von Feuchtflecken in seinem Habitat angewiesen. Solche konnten im näheren Umfeld des Klinikgeländes nicht festgestellt werden, so dass eine Besiedlung des unmittelbaren Umfelds, also auch der Flächen des Bauleitplanes, nicht wahrscheinlich ist.

Der Steinschmätzer ist nur sehr lokal Brutvogel in Schleswig-Holstein. Die Art brütet u.a. auf den Nordsee-Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Die lückenhafte Brutverbreitung erklärt sich aus den besonderen Habitatansprüchen der Art. Der Steinschmätzer besiedelt sehr offenes, fast vegetationsloses Gelände mit Spalten oder Höhlen zur Anlage des Bodennestes. In Schleswig-Holstein erfüllen als natürliche Lebensräume die Dünen von Amrum diese Ansprüche (BERNDT et al. 2002). Als Bruthöhlen werden Kaninchenhöhlen genutzt. Ein Vorkommen der Art in der Düne um das Klinikgelände ist nicht auszuschließen. Vorkommen im Bereich der Baufelder sind nicht zu erwarten.

3.2.4.2 Gastvögel

Die Dünenbereiche sind für Gastvögel nur von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere Bereiche in der Nähe menschlicher Siedlungen, wie hier gegeben, sind weder bedeutende Nahrungs- noch Ruheflächen. Die hier als Erhaltungsgegenstand festgelegte Gastvogelart Regenbrachvogel (Kap. 2.2.2.1) nutzt die Dünen vor allem im Bereich von Krähenbeerenheiden. Die Krähenbeere kommt hier nur rudimentär vor (SCHUMANN 2009). Kornweihen nutzen in der Zugzeit die gesamten Dünenbereiche und bevorzugen keinen besonderen Biototyp insofern er offen ist.

4 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt zur städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen „Kinderfachklinik Satteldüne“ die Aufstellung des B-Plan Nr. 18. Dieser soll die bestehenden Gebäude und Nutzungen sowie die in der letzten Zeit durchgeführten Baumaßnahmen planungsrechtlich absichern. Außerdem sollen weitere Möglichkeiten für bauliche Nachverdichtungen geschaffen werden. Weiteres Ziel der Bauleitplanung ist es den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.

Da der B-Plan zum Teil nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt, soll der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des B-Plans geändert werden.

Als Vorhabensbeschreibung liegt die „Begründung zum B-Plan 18 vor (TGP und ppp 2023).

Die „Kinderfachklinik Satteldüne“ liegt südwestlich von Nebel/ Amrum unmittelbar am Dünenfuß der Satteldüne, die sich in Nord-Süd-Richtung erstreckt. Einige Gebäude der Kinderfachklinik liegen im Bereich der Dünen. Zwei bestehende Gebäude befinden sich innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes.

Der Westteil des nördlichen Geländes wird von einem umfangreichen Gebäudekomplex eingenommen. Östlich dieses Komplexes erstrecken sich Spiel- und Freizeitflächen. Nördlich hiervon besteht ein Besucherparkplatz. Umgeben werden diese von Nadelwäldern, wobei auch in den Wäldern Spiel- und Freizeitanlagen vorhanden sind.

Im Osten und Norden schließen sich Wohnbauflächen, im Norden auch Kiefernwald an. Im Westen und Süden grenzen die Dünen an den Klinikkomplex.

Es ist geplant, den Besucher-Parkplatz auf etwa die doppelte Größe zu erweitern (Inzwischen bereits erfolgt). Hierfür musste ein Teil des Kiefernwaldes gerodet werden. Westlich des vorhandenen Gebäudekomplexes ist ein Neubau im Bereich einer Grünfläche geplant.

In den B-Plänen sind unterschiedliche Gebiete nach BauNVO festgesetzt.

4.1.1 Sondergebiet SO₁

Im Sondergebiet SO₁ befinden sich die Hauptgebäude der Fachklinik Satteldüne. Um den Bestand zu sichern, sind in dem Sondergebiet die bereits vorhandenen Nutzungen zulässig. Derzeit sind etwa 30 % der Sondergebietsfläche SO₁ mit Gebäuden bebaut. Hinzu kommen noch etwa 15 % Versiegelungen durch Zufahrten und Wege. Um geringfügige Erweiterungen der Fachklinik zu ermöglichen, wird die GRZ im Sondergebiet SO₁ auf 0,40 festgesetzt.

Das höchste Gebäude im Sondergebiet SO₁ hat drei Vollgeschosse. Um den Bestand zu sichern, werden drei Vollgeschosse als Höchstmaß festgelegt. Der überwiegende Teil der Gebäude darf nicht über zwei Vollgeschosse hinausreichen. Durch die Festsetzung fügen sich auch Erweiterungsbauten in die Umgebung ein.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Bauleitplänen durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind so angeordnet, dass sie die bestehenden Gebäude umschließen. Im Sondergebiet SO₁ ist das Baufenster so groß, dass neben den bestehenden Gebäuden vereinzelte Erweiterungs- bzw. Verbindungsbauten möglich sind.

4.1.2 Sondergebiet SO₂

Im Sondergebiet SO₂ ist eine Erweiterung der Gebäude mit Sportangeboten (Mehrzweckhalle) möglich. Die GRZ wird auf 0,6 festgesetzt.

4.1.3 Sondergebiet SO₃

Im Sondergebiet SO₃ befindet sich ein Gebäude, das von der Fachklinik für Personalwohnungen genutzt werden soll. Um den Bestand zu sichern, wird das Gebiet als Sondergebiet „Kinderfachklinik“ festgesetzt. Weitere bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

Im Sondergebiet SO₃ sind derzeit ca. 30 % der Fläche mit Gebäuden versiegelt. Zusätzlich wird die Fläche zu 30 % durch Zufahrten und Wege versiegelt. Dies entspricht einer GRZ von ca. 0,6. Da die zulässige Grundfläche durch Zufahrten etc. um 50% überschritten werden darf, wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Dadurch kann der Bestand gesichert und weitere Bebauung ausgeschlossen werden.

Das bestehende Gebäude im Sondergebiet SO₃ hat zwei Vollgeschosse. Um diesen Bestand zu sichern, wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse ebenfalls auf zwei festgesetzt.

Im Sondergebiet SO₃ sind keine Erweiterungen aufgrund der Lage innerhalb der Dünenlandschaft erwünscht. Deshalb sind die Baufenster so angelegt, dass keine Erweiterungen mehr möglich sind.

4.1.4 Sondergebiet SO₄

Im Bereich des Sondergebietes SO₄ befanden sich bisher 45 Stellplätze für Besucher und Personal der Fachklinik sowie der zugehörigen Gesundheitseinrichtungen. Diese Stellplätze sollen durch die Bebauungspläne gesichert werden. Darüber hinaus sollten Erweiterungsmöglichkeiten für die Stellplätze geschaffen werden. Aus diesen Gründen werden die Flächen für bis zu 90 Stellplätze im Sondergebiet SO₄ festgesetzt.

Andere bauliche Anlagen als die Stellplätze werden im Sondergebiet SO₄ ausgeschlossen.

4.2 Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt.

Die Ersatzaufforstung für den einzurichtenden Waldabstandstreifen wird auf der Insel Föhr erbracht. Dort sollen 0,443 ha aufgeforstet werden.

4.3 Wirkfaktoren

Das Bauvorhaben beeinflusst den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt während der Bauzeit und führt zu dauerhaften Veränderungen am Rande der Dünenlandschaft.

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete bzw. die Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Erhaltungsziele, die sich durch das Vorhaben ergeben.

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind gegeben, wenn der Erhaltungszustand von maßgeblichen Bestandteilen des betreffenden Gebietes durch vorhabenbedingte Auswirkungen verschlechtert wird. Maßgebliche Bestandteile des EG-Vogelschutzgebietes sind Arten und Funktionen, soweit sie in den Erhaltungszielen aufgeführt sind. Für das FFH-Gebiet sind es die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die als Erhaltungsziele genannt werden.

Da die Erhaltungsziele sich nicht nur auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes beschränken, sondern auch die Entwicklung des Gebietes mit beinhalten, können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auch vorliegen, wenn absehbare günstige Entwicklungen innerhalb des Gebietes durch das Vorhaben verhindert werden oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten unterbunden werden.

4.3.1 Wirkungsbereich

Grob lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert, z.B. durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation und das Versiegeln bzw. Überbauen von Flä-

chen. Der unmittelbare Wirkungsbereich liegt zu kleinen Teilen innerhalb der NATURA 2000 Gebiete.

Im erweiterten Wirkungsbereich hingegen werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert, sondern Auswirkungen des Bauvorhabens wirken sich aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Solche Auswirkungen könnten Beeinträchtigungen durch Lärm, Immissionen, Scheuchwirkungen usw. sein.

4.3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Durch diese baulichen Anlagen geht durch Wirkfaktoren wie Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Die Lage und Größe der Baueinrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind selbstverständlich nicht geplant und daher in ihrer Menge auch nicht abzuschätzen. Denkbar sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen. Die eventuell auftretenden Mengen wären vergleichsweise gering und könnten durch Rettungsmaßnahmen vermindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist nicht zu erwarten, weshalb dieser Wirkfaktor in den folgenden Kapiteln nicht weiter behandelt wird.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Auch ihre Wirkung ist abhängig von der Jahreszeit in der sie auftritt. Mit dem Ende der Bauarbeiten sind auch die Wirkungen beendet.

Vögel reagieren auf Lärm an sich weniger stark, als oft angenommen wird (KEMPF & HÜPPOP 1998). Physische Schäden treten erst bei Lärmstärken auf, die hier keinesfalls erreicht werden (und die schon aufgrund anderer Immissionsvorschriften unzulässig wären). Durch den benachbarten Klinikbetrieb wird für ein geringes Lärmniveau gesorgt werden.

Scheuchwirkungen einer Baustelle gehen vor allem von den sich dort bewegenden Menschen aus. An Maschinen und Fahrzeuge können sich Vögel relativ besser gewöhnen als an die (auch in der Realität gefährlicheren) Menschen. Durch die Baustellen werden die später auftretenden, betriebsbedingten Scheuchwirkungen (Kap. 4.3.1.3) vorweggenommen.

4.3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich um dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, die im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten und dem Bau der Parkplätze stehen. Visuelle Wirkungen auf Tiere (nicht Landschaftsbild) sind nur in Zusammenhang mit den Hochbauten zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden innerhalb des Klinkgeländes mehrere Flächen überbaut und versiegelt. Es handelt sich bei den durch Eingriffe betroffenen Flächen sowohl um Bereiche mit sehr hoher, mittlerer, mäßiger als auch ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz (SCHUMANN 2009). Die Flächen sind jedoch alle durch vorhandene Nutzungen vorbelastet.

Innerhalb des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes werden 8 m² überbaut (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Betroffenheit von FFH-LRT (blaue Umgrenzung) durch die Erweiterung des Baufensters (rote Umgrenzung) in der Sonderbaufläche 2

4.3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der neu entstehenden (Parkplätze – bereits umgesetzt) und Gebäude.

Möglich wären die folgenden Faktoren:

- Schadstoffimmissionen,
- Lärmimmissionen,
- Scheuchwirkung

Schadstoffimmission

Im Bereich der Klinik bestanden 45 Parkplätze - die Neuanlage von 45 weiterer Parkplätze ist zwischenzeitlich umgesetzt. Ziel war die Neuordnung der Parkmöglichkeiten. Es ist nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen, da die neuen Gebäude nicht zu einer Erhöhung der Betten- oder Personalanzahl führen werden. Eine eventuelle Luftschadstoffzunahme durch motorisierten Verkehr oder den Betrieb der Klinik ist voraussichtlich ohne Bedeutung für die Erhaltungsziele der NATURA 2000 Gebiete.

Lärmimmissionen

Da Spaziergänger meist nur geringe Lärmemissionen verursachen, wird es nicht zu so starken Lärmsteigerungen kommen, dass davon die Vögel in den Dünenbereichen oder Organismen im FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet betroffen wären. Lärm, der Auswirkungen über den Baubereich hinaus hätte, wäre im Klinikbereich aus verschiedenen Gründen unerwünscht und würde sofort unterbunden werden.

Scheuchwirkung

Der Bruterfolg von See- und Küstenvögeln sowie den meisten Vogelarten überhaupt ist an ungestörten Brutplätzen grundsätzlich höher als an gestörten (KELLER 1995, INGOLD & BLANKENHORN 2005). Mit der zunehmenden Häufigkeit von Störreizen steigen die Gefahren des Eier- und Kükenraubs und des Verlustes ungeschützter Eier und Küken durch Witterungseinflüsse. Außerdem kommt es zu höherem Energieverbrauch, was generell die „Fitness“ herabsetzt (HÜPPOP & HÜPPOP 1995). Hier wären allerdings nur Singvögel betroffen, die bereits die Nähe eines Siedlungsbereiches akzeptieren. Auch Feldlerchen und Steinschmätzer sind nicht betroffen.

4.4 Wirkungen auf Vegetation und Lebensraumtypen

Die Bauvorhaben bleiben mit ihrer Flächenbeanspruchung im Bereich des bestehenden Klinikgeländes. Sie greifen mit einem Flächenanteil von 8 m² (vermutlich Zeichenungenauigkeit bei der Digitalisierung) dennoch in das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ und in das EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar - Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ein.

Von der vernachlässigbar kleinen Flächenbetroffenheit gehen keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaften Amrums“ und im EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“) bzw. deren Erhaltungsziele sowie Erhaltungsarten aus, da der Status-Quo erhalten bleibt.

Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18 und im Bereich der Bauflächen liegen vereinzelt kleinteilige Biotoptypen, die alle den Küstendünen zugeordnet werden (vgl. Abbildung 8 – gelbe Flächen: Küsten- und Meeresbiotope). Zur Berechnung der potenziell betroffenen Flächen wurden die von SCHUMANN (2009) und vom LLUR (2004) erfassten FFH- Lebensraumtypen zusammengefasst. In Bereichen in denen die Kartierung von SCHUMANN (2009) von der des LLUR abweicht, wurden die des LLUR (2020 – Stand der landesweiten Erfassung) erfassten Grenzen übernommen, da es sich um die wesentlich aktuelleren Daten handelt. In Randbereichen wurden die Abgrenzungen „bereinigt“, da in den vorliegenden digitalisierten Karten kleine Ungenauigkeiten in der Abgrenzung der Biotoptypen (Lebensraumtypen) enthalten sind.

Relevant für die Wirkungen auf Vegetation und Lebensraumtypen sind insbesondere die Bauflächen im Bereich des Geltungsbereichs. Hier wird durch die geringfügige Erweiterung bzw. den Neubau der Mehrzweckhalle Vegetation beseitigt. Die Bauflächen liegen außerhalb der NATURA 2000 Gebiete (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Eingriffe durch die Bauleitpläne in die NATURA 2000 Gebiete und in FFH - Lebensraumtypen

	Geltungsbereich des B-Plans	Baufenster in den Sonderbauflächen
Flächenumfang Gesamt	8,81 ha	1,52 ha
Flächenumfang in den NATURA 2000 - Gebieten	0,14 ha	0 ha
Flächenumfang von FFH-LRT außerhalb der NATURA 2000 - Gebiete	0,30 ha	0,0029 ha
Flächenumfang von FFH-LRT in den NATURA 2000 - Gebieten	0,03 ha	0,0008 ha

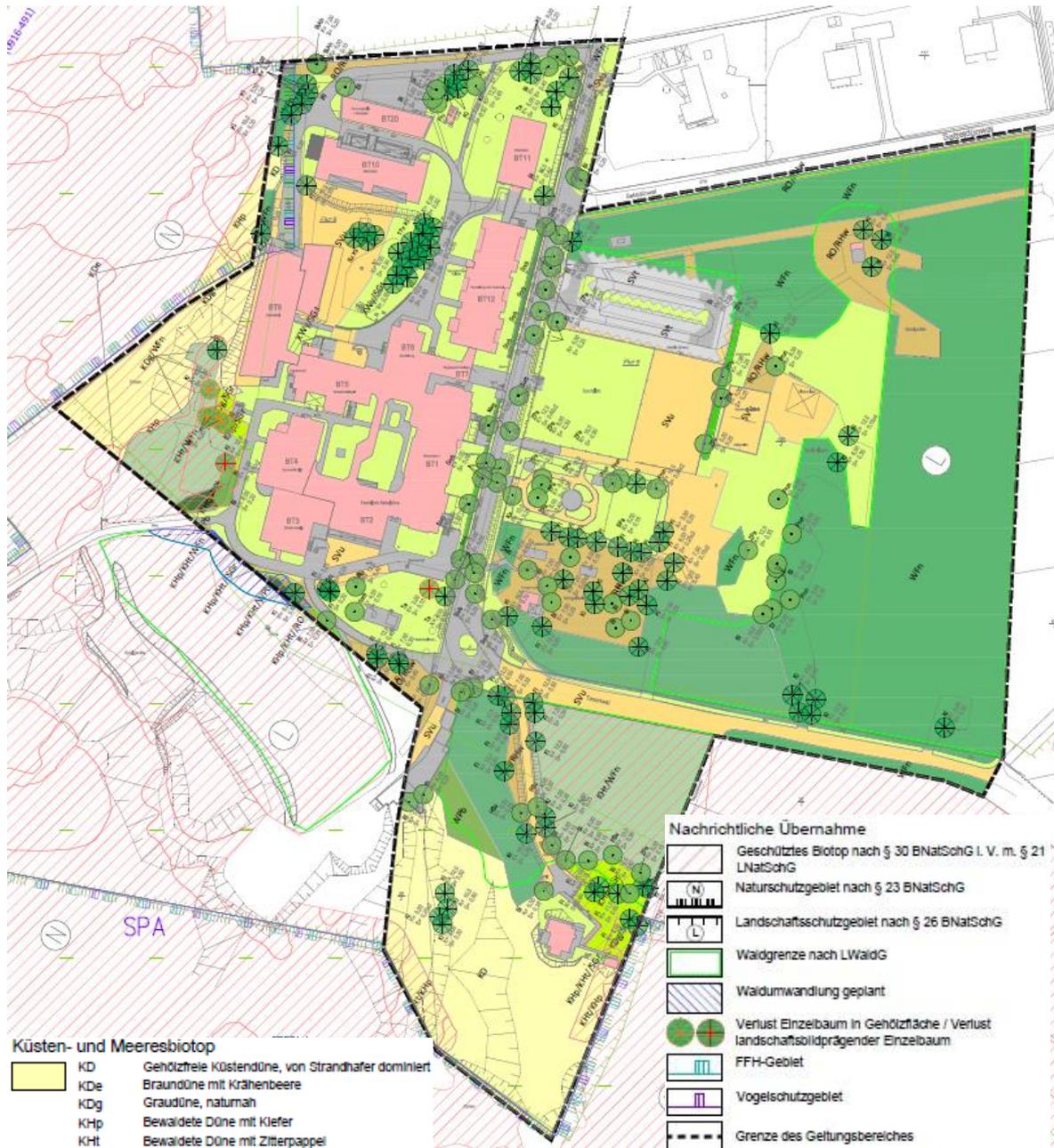


Abbildung 8: Überlagerung des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 18 mit den FFH-Lebensraumtypen (gelbe Flächen: Küsten- und Meeresbiotope)

4.4.1 Gebäudeneubauten/-erweiterungen (So1 und So2)

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) läge im Bereich einer Grünanlage. Diese wird von einer Rasenfläche eingenommen, auf der nur sehr wenige Bäume vorhanden sind. Diese Flächen tragen nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei.

Für Gebäudeerweiterungen am Westrand wird ein kleines Kieferngehölz beansprucht. Wie im Falle der Parkplatzerweiterung (So4) trägt dieses Gehölz nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Die im shapefile des LANU (2004) eingetragenen Lebensraumtypen nördlich des für Gebäudeerweiterungen beanspruchten Kiefernstückes außerhalb der NATURA 2000 Gebiete (nach Osten ragende „Nase“) weist aktuell keine FFH - Lebensraumtypen auf, wie eine Überprüfung am 04.07.2009 (auch SCHUMANN 2009) ergab. Ein Verlust entsteht somit durch das dort vorgesehene Baufeld nicht. Diese Flächen außerhalb des FFH – Gebietes könnten ohnehin wegen ihrer Lage und ihrer geringen Größe kaum zu den Erhaltungszielen beitragen.

4.4.2 Vergrößerung des Parkplatzes (So4)

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Der kleine Waldstandort geht verloren (bereits umgesetzt und ausgeglichen). Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche, die in keiner Weise zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes beiträgt. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Der Verlust der Gehölze ist keine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete.

4.4.3 Bestandssicherung So3

Die Villa Düneck sollen gesichert und modernisiert werden. Eine Ausdehnung der Flächen ist nicht vorgesehen Die Flächenverluste von 8 m² FFH - Lebensraumtypen im FFH – Gebiet bzw. am Rand (vgl. Tabelle 3) existieren wahrscheinlich nicht in der Realität. Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass die betroffenen Lebensraumtypen (kleine Stücke im m²-Bereich) auf Ungenauigkeiten der Digitalisierung der Baufelder oder der FFH - Lebensraumtypen Bestandsaufnahme zurückzuführen sind. Die verschiedenen Flächen wurden von verschiedenen Bearbeitern zu verschiedenen Zeiten zu unterschiedlichen Zwecken aufgezeichnet. So entstehen im GIS Überschneidungen, die in der Realität nicht vorhanden sind. Tatsächlich ist im Gelände erkennbar, dass die bestehenden Einrichtungen in die Lebensraumtypen seit Jahren eingewachsen sind. Selbstverständlich besteht aktuell keine Überschneidung der Gebäudeflächen mit FFH - Lebensräumen. Da keine Ausdehnungen der Baufelder geplant sind, ergeben sich auch keine Überschneidungen und somit keine Eingriffe. Vorsorglich wird trotzdem ein Verlust von 8 m² angenommen.

4.5 Wirkungen auf Vögel

Die Eingriffe sind etwas genauer im Hinblick auf die Vegetation im vorigen Kapitel (4.4) beschrieben.

4.5.1 Gebäudeneubauten und Erweiterungen (So1 + So2)

Für Gebäudeerweiterungen am Westrand wird ein kleines Kieferngehölz beansprucht. Wie im Falle der Parkplatzenerweiterung (So4, Kap. 4.5.2) trägt dieses Gehölz nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bei. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Der Neubau südlich des Gebäudekomplexes (südlich Bauteil 1) läge im Bereich einer Grünanlage. Beide Bereiche sind für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ohne Belang. Hier tritt keine Beeinträchtigung auf.

4.5.2 Vergrößerung des Parkplatzes (So4)

Für die Vergrößerung des Parkplatzes muss ein Teil des angrenzenden Kiefernwaldes gerodet werden. Jedoch handelt es sich um einen monotonen Nadelwaldbestand und eine vergleichsweise kleine Fläche, die in keiner Weise zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes beiträgt. Im Gegenteil bieten Gehölze eventuell Prädatoren Unterschlupf, die den Erhaltungszielen des EG-Vogelschutzgebietes zuwiderlaufen („*fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren*“ – vgl. Kap. 2.2.2.3).

Der Verlust der Gehölze ist keine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete.

4.5.3 Bestandssicherung (So3)

Das Baufeld der Villa Düneck soll nur den aktuellen Umfang bestätigen. Insgesamt werden dort (eventuell nur scheinbar durch Digitalisierungsfehler) 8 m² Feldlerchen- oder Steinschmätzerlebensraum beansprucht. Diese Flächen liegen im Bereich bereits bestehender Bebauung und haben schon deshalb geringe Bedeutung für die Arten offener Flächen. Die Beeinträchtigung ist sehr gering.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Nach § 34 BNatSchG (§ 30 LNatSchG, Artikel 6 Abs. 3 der FFH - Richtlinie) müssen Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht darum, dass das Gebiet als solches mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. In Kapitel 4 wurden schon die möglichen Wirkfaktoren durch das Vorhaben abgeleitet. An dieser Stelle soll nun geprüft werden, inwieweit die dort abgeleiteten Wirkfaktoren sich auf die einzelnen in den NATURA 2000 Gebieten zu schützenden Objekte auswirken. Die zu schützenden Objekte oder Zustände sind in den Erhaltungszielen aufgeführt. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ sind in Kapitel 2.1.2 aufgeführt.

In der Konfliktanalyse wird der Konflikt, der durch das Vorhaben entsteht, beschrieben und der Grad der Beeinträchtigung der einzelnen Lebensraumtypen und der einzelnen Arten ermittelt.

Die Konfliktanalyse folgt den Anforderungen des § 34 BNatSchG und § 30 LNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung muss zeigen, ob das Vorhaben eines oder mehrere Gebiete erheblich in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen werden in der FFH - Verträglichkeitsstudie an dem Einfluss auf die formulierten Erhaltungsziele und die zu erhaltenden Bestände der jeweiligen Arten bzw. Lebensräume im Schutzgebiet gemessen. Die Darstellung der Schwere der Beeinträchtigung hat diese Erhaltungsziele zum Maßstab. Zunächst wird im ersten Schritt eine Beschreibung der Beeinträchtigungen und damit des Konfliktes gegeben, die für sich genommen noch keine Wertung darstellt. Nachfolgend wird im zweiten Schritt eine Bewertung vorgenommen, indem die Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich eingestuft werden.

5.1.1 Methode der Konfliktbeschreibung

Es werden die Auswirkungen der Bauleitpläne auf die einzelnen Erhaltungsziele betrachtet. Danach erfolgt eine Zusammenschau. Die Konfliktbeschreibung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala, die den Grad der Beeinträchtigung wiedergibt. Der Grad der Beeinträchtigung wird an den voraussichtlichen Veränderungen der Bestände der jeweiligen Arten und Lebensraumtypen in den NATURA 2000 Gebieten abgeschätzt. Maßstab sind die in Art. 1, Abs. e und i der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriterien für günstige Erhaltungszustände (Populationsdynamik, Verbreitungsgebiet, Größe und Qualität des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit).

Die Gesamtheit dieser Kriterien für einen Lebensraum oder eine Art beschreibt die für ihn/sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG.

- I. **keine Beeinträchtigung** - Keine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Wirkprozesse nicht relevant sind (grundsätzlich von ihrer Art her oder wegen sehr geringem Ausmaß) oder es zu einer Förderung der Arten bzw. Lebensräume kommt. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert.
- II. **geringer Beeinträchtigungsgrad (geringe Beeinträchtigung)** - Die Eingriffe lösen nur geringe, Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten kaum verändernde Beeinträchtigungen aus. Die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nicht verkleinert oder verschlechtert. Die Populationen von Vogelarten der Erhaltungsziele bleiben stabil oder schwanken wie bisher im natürlichen Umfang.
- III. **mittlerer Beeinträchtigungsgrad (mittlere Beeinträchtigung)** - Die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nur geringfügig verändert, so dass sie ihre Funktion weiterhin in vollem Umfang erfüllen können. Im Falle von Arten bedeutet es, dass Mindestflächengrößen oder Mindestqualitäten nicht so stark vermindert werden, dass es zu Populationsrückgängen von Arten der Erhaltungsziele im Gebiet kommt. Punktuell bis lokal wirkende Störungen führen zur Verdrängung einzelner Individuen oder kleiner Gruppen aus Teilbereichen des Schutzgebietes, die jedoch Ausweichmöglichkeiten haben, so dass der Gesamtbestand oder die Fläche im Schutzgebiet stabil bleibt.
- IV. **hoher Beeinträchtigungsgrad (starke Beeinträchtigung¹)** - Die Eingriffe erreichen ein solches Ausmaß, dass größere Teile der Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verloren gehen oder in ihrer Ausprägung stark verändert werden, so dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele eingeschränkt werden. Durch Störung oder Veränderung kommt es zur Reduzierung der Populationen oder Verkleinerung der Fläche von Lebensräumen, doch kann ihr größter Teil weiterhin im Gebiet existieren.
- V. **sehr hoher Beeinträchtigungsgrad (sehr starke Beeinträchtigung)** - Durch die Eingriffe kommt es zu einem vollständigen Verlust oder es gehen wesentliche Teile der Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verloren bzw. werden in ihrer Ausprägung so stark verändert, dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele nachhaltig negativ verändert werden. Die Störungen führen zur Verdrängung des

¹ Im folgenden Text wird aus sprachlichen Gründen ein „hoher“ Beeinträchtigungsgrad mit einer „starken“ Beeinträchtigung gleichgesetzt.

überwiegenden Teils der Tiere oder Pflanzen. Leicht wieder herstellbare Lebensräume werden beinahe vollständig beseitigt.

5.1.2 Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Nach § 34 BNatSchG muss das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht nach Art. 6 (3) der FFH - Richtlinie darum, dass das „Gebiet als solches“ mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz wird eine Beeinträchtigung des „Gebietes als solches“ mit „erheblich“ bezeichnet. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit für die Erhaltungsziele ist daher nötig.

Es lassen sich keine allgemeinen Grenzwerte für die Erheblichkeit einer speziellen Beeinträchtigung angeben. Das Ausmaß der akzeptablen Beeinträchtigungen muss deshalb aus der jeweiligen Sachlage argumentativ begründet werden. Als jeweilige Sachlage wird der Erhaltungszustand der jeweiligen Art bzw. des jeweiligen Lebensraums herangezogen. Ziel der FFH-Richtlinie ist der günstige Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume. Erheblich sind alle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass dieses Ziel nicht oder verzögert erreicht wird (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand) oder dass das bereits erreichte Ziel (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit günstigem Erhaltungszustand) wieder verloren geht. Zu beachten ist dabei nicht nur der quantitative Aspekt, sondern auch der funktionale/ räumliche Beitrag zur Kohärenz des Netzes NATURA 2000. Diese Definition der Erheblichkeit berücksichtigt den Sinn der FFH-Richtlinie - nämlich bedrohte Arten und Lebensräume zu schützen (Art. 2) - und ist daher formelhaften oder schematischen Ableitungen vorzuziehen.

Prinzipiell sind direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch Flächenentzug generell als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem BfN wurde ein Orientierungsrahmen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ geringfügige und ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden. Dabei wurden sowohl art- bzw. lebensraumspezifisch abgeleitete Orientierungswerte zu einem „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ als auch ein ergänzender relativer Orientierungswert (1 %-Kriterium) in Abhängigkeit von den jeweiligen Gebietsbeständen eingeführt. Danach ist jeder Verlust von mehr als 1 % Fläche in einem Gebiet erheblich.

Tabelle 4: Orientierungswerte für Untergrenzen erheblicher Flächenverluste nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007)

Lebensraumtyp Anhang I FFH - RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“. Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten			
Code	Name	Klasse	Stufe I: rel. Verlust ≤ 1 %	Stufe II: rel. Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: rel. Verlust ≤ 0,1 %
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	2	25 m ²	125 m ²	250 m ²
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	2	25 m ²	125 m ²	250 m ²

Die Orientierungswerte für die Untergrenzen erheblicher Flächenverluste beruht u.a. auf der Zuordnung der Lebensraumtypen zu Klassen, die die Gesamtbestandsgrößen der Lebensraumtypen in Deutschland wiedergeben.

Der Lebensraumtyp Graudüne (2130*) hat im FFH-Gebiet einen Bestand von 260 ha (SDB 2009) und der Lebensraumtyp festliegende entkalkte Dünen (2150*) nur 5 ha. Beide sind somit in Stufe I einzustufen. Der Flächenverlust an Lebensraumtypen beträgt insgesamt 37 m². Davon innerhalb des FFH-Gebietes 8 m² (Tabelle 3²). Der Verlust von 37 m² hätte einen Anteil von weniger als 0,1 %, nämlich 0,0011 %. Damit liegt die Schwelle bei 250 m², unterhalb derer sicher vermutet werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt,.

LAMPRECHT und TRAUTNER (2007) machen auch einen Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Habitaten der in NATURA 2000-Gebieten geschützten Tierarten (hier nur Brutvögel). Die Grundannahme ist, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-) Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist. Die Beeinträchtigung kann als nicht erheblich eingestuft werden,

1. wenn die in Anspruch genommene Fläche kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats ist. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind und

² Tatsächlich weniger, denn die tatsächlichen Baufenster überschneiden sich nicht mit bestehenden Lebensraumtypen (Kap. 4.1.3 u. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sowie 4.3.1.2).

2. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet ist und
3. der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in LAMPRECHT und TRAUTNER (2007 - Tab. 2) für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte nicht.

Es gilt für die hier zu beachtenden Arten die Stufe II, d.h. es gibt im NATURA 2000 – Gebiet > 50 Reviere der betroffenen Vogelart. Das trifft auf den Steinschmätzer sicher zu (BERNDT et al. 2002). Die Angabe von nur 8 Feldlerchenrevieren und 3 Steinschmätzerrevieren im Standard-Datenbogen ist mit Sicherheit falsch. Die Orientierungswerte liegen für Steinschmätzer 0,2 ha. Dieser Wert wäre auch für die Feldlerche anwendbar. Feldlerche und Wiesenpieper sind in LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) nicht genannt, jedoch wären für diese Art der gleiche Wert angemessen, zumal für die ähnliche Heidelerche ebenfalls 0,2 ha angegeben werden.

Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn durch sie der günstige Erhaltungszustand der Erhaltungszielarten im Hinblick auf die Ziele der Richtlinien verschlechtert wird oder die formulierten Schutzziele (Kap.2.1.2 und Kap. 2.2.2) nicht mehr vollständig erreicht werden.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles reicht aus, um die Unverträglichkeit des Vorhabens zu begründen.

5.1.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Erhaltungsziel-Arten der FFH-Richtlinie

Im Kapitel 2.1.2.1 werden die Erhaltungsgegenstände des FFH-Gebietes genannt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird nur die Kegelrobbe genannt. Sie wird zweifellos nicht vom Vorhaben am meeresabgewandten Rand der Dünen beeinträchtigt. Im FFH-Gebiet „Nationalpark Wattenmeer“ werden außerdem Maifisch, Finte, Meerneunauge, Flussneunauge, Seehund, Schweinswal und Großer Tümmler aufgeführt. Diese Arten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Von den Lebensräumen, die im Kapitel 2.1.2.1 aufgeführt werden, kommen Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130*) und Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) (2150*) im Bereich des Vorhabens vor. In Kap. 4.4 (Tabelle 3) wird dargestellt, dass von beiden Dünen-Lebensräumen 37 m² überbaut werden, davon jedoch nur 8 m² innerhalb des FFH-Gebietes. Tatsächlich weniger, denn die tatsächlichen Baufenster überschneiden sich nicht mit bestehenden Lebensraumtypen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen am Rand zu bestehender Bebauung liegen, also schon geringe Funktionen aufweisen.

Nach den in Kap. 5.1.1 erläuterten Kriterien wäre eine geringe Beeinträchtigung festzustellen, denn die Eingriffe lösen nur geringe, Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungs-

möglichkeiten kaum verändernde Beeinträchtigungen aus. Die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nicht verkleinert oder verschlechtert.

5.1.4 Beeinträchtigungen von Erhaltungsziel-Vogelarten

Von den in (Kap. 2.2.2) genannten Erhaltungsziel-Vogelarten, kommen 2 Arten (Feldlerche, Steinschmätzer) potenziell als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vor. Im Kap. 4.5 sind die Wirkungen des Vorhabens auf Vögel, speziell auf die Erhaltungsziel-Arten dargestellt. Beeinträchtigend wirkt nur der Verlust von 8 m² Dünen-Lebensraum im Bereich der Villa Düneck (So3).

Der Verlust von 8 m² Dünen-Lebensraum (Tabelle 3) stellt bei Berücksichtigung der Reviergrößen von Feldlerchen und Steinschmätzern von mindestens 0,5 ha (8 m² sind 1,6 % von 0,5 ha), meist jedoch mehr (1 ha bei Feldlerche, > 3 ha bei Steinschmätzer) (BAUER et al. 2005) keine Beeinträchtigung dar, die eine Wirkungsschwelle überschreiten könnte.

Nach den in Kap. 5.1.1 erläuterten Kriterien ist keine Beeinträchtigung festzustellen, denn der Wirkprozess (Flächenverlust) ist wegen sehr geringem Ausmaß nicht relevant. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert. Die Populationen von Vogelarten der Erhaltungsziele bleiben stabil oder schwanken wie bisher im natürlichen Umfang.

5.1.5 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die Beeinträchtigungen der im Kapitel 2.1.2 dargestellten ausformulierten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und den im Kapitel 2.2.2 dargestellten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes werden hier überprüft.

Die Gegenüberstellung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ findet sich in Tabelle 5. In den folgenden Tabellen sind die Erhaltungsziele für die im Bereich der Westküste Amrums bei Nebel vorkommenden Lebensraumtypen (2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea*, 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*) dargestellt. Auch für diese werden die Auswirkungen der Bauleitpläne prognostiziert.

Aufgrund der Größe des Gebietes und auch der Teilgebiete werden für das EG Vogelschutzgebiet nur die übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Nordfriesische Halligen“ - Dünen und Heiden dargestellt. Die Erhaltungsziele für die Teilbereiche Salzwiesen und Kliffs wurden nicht betrachtet, da eine Beeinträchtigung durch die Bebauungspläne aufgrund der räumlichen Lage ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ – Prognose

<i>Erhaltungsziel</i>	Prognose
<i>Erhaltung der weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes</i>	Diese allgemeinen Ziele werden durch die B-Pläne nicht beeinträchtigt.
<i>Erhaltung einer geomorphologisch bedeutsamen dynamischen Dünen-, Watt- und (Geest-) Salzwiesenlandschaft</i>	
<i>Erhaltung der charakteristischen und typischen Abfolge aus Sand- und Kiesstränden, Primär-, Weiß-, Grau- und Braundünen sowie trockenen und feuchten Dünentälern, Kliffs, Lagunen, Vorland- und Wattflächen mit Schlick-, Sand- und Mischwatt</i>	
<i>Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes insbesondere auch als Lebensraum der Kegelrobbe</i>	
<i>Erhaltung eines weitgehend störungsfreien und unverbauten Küstenabschnittes insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Vogelfauna</i>	

Die formulierten allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 6: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* – Prognose

<i>Erhaltungsziel</i>	Prognose
<i>Erhaltung feuchter und nasser Dünentäler,</i>	Feuchte und nasse Dünentäler sind durch die B-Pläne nicht betroffen.
<i>Erhaltung der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,</i>	
<i>Erhaltung bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,</i>	Die B-Pläne führen nicht zu einer Änderung der Nutzung
<i>Erhaltung von Dünen- und Dünentalkomplexen und –strukturen mit Besenheide und Kriechweidenbeständen</i>	Der Dünenkomplex im FFH-Gebiet wird nicht verändert. Die geringfügigen Eingriffe am Rand in der Größenord-
<i>Erhaltung der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen und der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),</i>	

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,</i>	nung von wenigen Quadratmetern am Rande verändern nicht die Strukturen des großen Gebietes.
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräume, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtstellen, Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche, Schlenken, Vermoorungen, trockene Heiden, Sandmagerrasen, Heideflächen,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,</i>	Durch die B-Pläne kommt es nicht zu Eingriffen in die Geologie und Bodenbildung im FFH-Gebiet.
<i>Erhaltung der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse, insbesondere vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel,</i>	
<i>Erhaltung der charakteristischen pH-Werte,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen nährstoffarmen Verhältnisse,</i>	
<i>Erhaltung des sauren Standortes,</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen dynamischen Dünen- und Dünenalbildungsprozesse.</i>	

Die formulierten Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen 2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone und 2170 Dünen mit *Salix repens ssp argentea* werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 7: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* – Prognose

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
Erhaltung reich strukturierter Graudünenkomplexe.	Der Dünenkomplex im FFH-Gebiet wird nicht verändert. Die geringfügigen Eingriffe am Rand in der Größenordnung von wenigen Quadratmetern am Rande verändern nicht die Strukturen des großen Gebietes.
Erhaltung von Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere,	
Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,	
Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen	
Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse	Durch die B-Pläne kommt es nicht zu Eingriffen in die Geologie und Bodenbildung im FFH-Gebiet.
Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse	

Die formulierten Erhaltungsziele für die prioritären Lebensraumtypen 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) und 2140* Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 8: Gegenüberstellung der allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes – Prognose

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhalt der Brutvogelbestände in den Dünen auf den Inseln.</i>	Die Brutmöglichkeiten der hier vorkommenden Erhaltungsziel-Vogelarten bleiben erhalten
<i>Erhalt der Dünengebiete, vor allem auf Amrum, als wichtige Brutgebiete insbesondere für Herings-, Silber- und Sturmmöwen sowie für Eiderenten.</i>	
<i>Erhalt der Primärdünen als wichtige Brutgebiete für die Zwergseeschwalbe und andere Brutvögel der offenen sandigen Flächen.</i>	
<i>Erhaltung des Brutbestandes des Großen Brachvogels und der Sumpfohreule in den Dünen auf Amrum.</i>	
<i>Erhalt der Dünen der Inseln Sylt und Amrum als wichtiger Brutlebensraum für Steinschmätzer und Wiesenpieper.</i>	

<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Prognose</i>
<i>Erhalt der Störungsarmut und der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen durch Erhaltung der natürlichen Dynamik sowie das Fehlen von Landraubtieren als Bodenprädatoren sind wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Brutvogelbestände.</i>	
<i>Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.</i>	Der Dünenkomplex im FFH-Gebiet wird nicht verändert. Die geringfügigen Eingriffe am Rand in der Größenordnung von wenigen Quadratmetern am Rande verändern nicht die Strukturen des großen Gebietes.
<i>Erhaltung reich strukturierter Graudünenkomplexe.</i>	
<i>Erhaltung von Dünen, Dünenkomplexen und –strukturen mit Krähenbeere, Besenheide und Kriechweidenbeständen</i>	
<i>Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Abbruchkanten, Feuchstellen, Sandmagerrasen, Gewässer, Gebüsche, Heiden und Feuchtheiden</i>	
<i>Erhaltung der ungestörten Vegetationsabfolge (Sukzession) in den Dünen</i>	
<i>Erhaltung der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen in Primärdünen</i>	
<i>Erhaltung feuchter und nasser Dünentäler mit nährstoffarmen Verhältnissen</i>	
<i>Erhaltung der natürlichen Sand- und Bodendynamik sowie Dünenbildungsprozesse</i>	Durch die B-Pläne kommt es nicht zu Eingriffen in die Geologie und Bodenbildung im FFH-Gebiet. Die Lebensräume der Vogelarten werden nicht beeinträchtigt.
<i>Erhaltung der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes</i>	
<i>Erhaltung vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr</i>	
<i>Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit Sandverfügbarkeit für Primärdünen</i>	

Die formulierten Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werden durch die Bebauungspläne nicht beeinträchtigt.

5.2 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit

Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE – 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ durch Überbauung von FFH-Lebensraumtypen (2130, 2150) ist gering (Kap. 5.1.3). Die Erheblichkeitsschwelle, unter der mit Sicherheit keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten wäre (250 m², Tabelle 4), wird deutlich unterschritten, wenn auch Flächenverluste außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt werden. Der Verlust von 8 m² innerhalb des FFH-Gebietes, der wahrscheinlich ohnehin nur durch Ungenauigkeiten der Digitalisierung von Baubereich und Lebensraumtypenbestand scheinbar entsteht, liegt unterhalb dieser Erheblichkeitsschwelle. Außerdem liegen die betroffenen Flächen am Rand des sehr großen Gebietes, so dass die Bedeutung für weitere ökologische Funktionen, die über die bloße Flächenfunktion hinausgeht, gering ist. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Damit ist die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE – 1315-391 „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ nicht erheblich.

Der Lebensraumverlust im Schutzgebiet für die Brutvogelarten beträgt mit 8 m² auf jeden Fall weniger als 1 % des Gesamtlebensraumes (nur 0,003 % nur bezogen auf Dünenlebensräume im FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ – tatsächlich noch weniger). Das „Bagatell-Kriterium“ Nr. 2 nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) (Kap. 5.1.2) wird somit nicht überschritten. Ebenso nicht das artbezogene Kriterium Nr. 3, nachdem ein Verlust von 0,2 ha noch eine Bagatelle wäre. Es handelt sich auch nicht um unverzichtbare, besondere Revierbestandteile, die unabhängig von ihrer Fläche Schlüsselfunktionen haben („Bagatell-Kriterium“ Nr. 1). Das EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wird nicht beeinträchtigt (Kap. 5.1.4, 5.1.5). Es ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nebel auf Amrum beabsichtigt die Aufstellung von Bauleitplänen zur städtebauliche Sicherung, Neuordnung und Entwicklung der vorhandenen Kinderfachklinik Satteldüne. Betroffen ist das FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (DE 1315 - 391) und das EG-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Das FFH-Gebiet DE – 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ liegt in ca. 1 km Entfernung und wird nicht beeinträchtigt.

Nach einer Bestandsbeschreibung (Kap. 3) wird dargestellt, welche Wirkungen von den B-Plänen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet ausgehen (Kap. 4.4). Die Beeinträchtigungen werden bewertet (Kap. 5.1.3 bis 5.1.5) und ihre Erheblichkeit bzw. Nichterheblichkeit ermittelt (Kap. 5.2).

Im FFH-Gebiet könnte es zum Verlust von 8 m² Küstendünen – Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie kommen. Vermutlich entsteht dieser Verlust allerdings nur durch Ungenauigkeiten der Digitalisierung. Der Verlust ist so gering, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Erhaltungsziel-Vogelarten Steinschmätzer und Feldlerche erleiden im Vogelschutzgebiet durch den Verlust von 8 m² Küstendünen einen gleich großen Lebensraumverlust. Dieser Verlust bleibt weit unter der Bagatellschwelle und stellt somit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Natura 2000 Gebiete „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (DE 1315 - 391) und DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

7 Verzeichnisse

7.1 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R. K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BERNDT, R. K. & G. BUSCHE (1991): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Bd. 3 Entenvögel I. Neumünster 210 S.
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- HÜPPOP, O.; HÜPPOP, K. (1995): Einfluss von Landwirtschaft und Wegenutzung auf Küstenvogel-Nester. In: *Die Vogelwarte*, 39, S. 76–88.
- INGOLD, P.; BLANKENHORN, H.. (2005): Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere. Konfliktbereiche zwischen Mensch und Tier ; mit einem Ratgeber für die Praxis. Bern; Stuttgart ;Wien: Haupt.
- KELLER, V. (1995): Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel - eine Literaturübersicht. In: *Der Ornithologische Beobachter*, 92, S. 3–38.
- MLUR (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LEITFADEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau. Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ppp Petersen Pörksen Partner – Bebauungsplan Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ für das Gebiet Tanenwai zwischen Satteldünwai und Sanghughwai. Stand: 06.07.2009
- SDB (2009): aktuelle Standard-Datenbögen, siehe Tabelle 1.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C.; SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53. Münster

SCHUMANN, M. (2009): Kinderfachklinik Satteldüne – Amrum, Floristisch-Faunistisches Fachgutachten im Auftrag von TGP Trüper Gondesen Partner Lübeck, Preetz

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7.2 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Luftbild der Fachklinik Satteldüne (Google-Earth™).	4
Abbildung 2: Übersichtskarte von Amrum mit den NATURA 2000 Gebieten und dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 18	6
Abbildung 3: Übersicht über das FFH - Gebiete „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (die grüne Linie stellt die Grenze des Nationalparks dar).....	7
Abbildung 4: Übersicht über das EG - Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.....	14
Abbildung 5: FFH - Lebensraumtypen in der Umgebung der Fachklinik Satteldüne (Datengrundlage LLUR 2009/2020, TGP 2022, SCHUMANN 2009)	22
Abbildung 6: B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Nebel „Klinikstandort Satteldüne“ (TGP / ppp) 28	
Abbildung 7: Betroffenheit von FFH-LRT (blaue Umgrenzung) durch die Erweiterung des Baufensters (rote Umgrenzung) in der Sonderbaufläche 2	32
Abbildung 8: Überlagerung des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 18 mit den FFH-Lebensraumtypen (gelbe Flächen: Küsten- und Meeresbiotope)	35

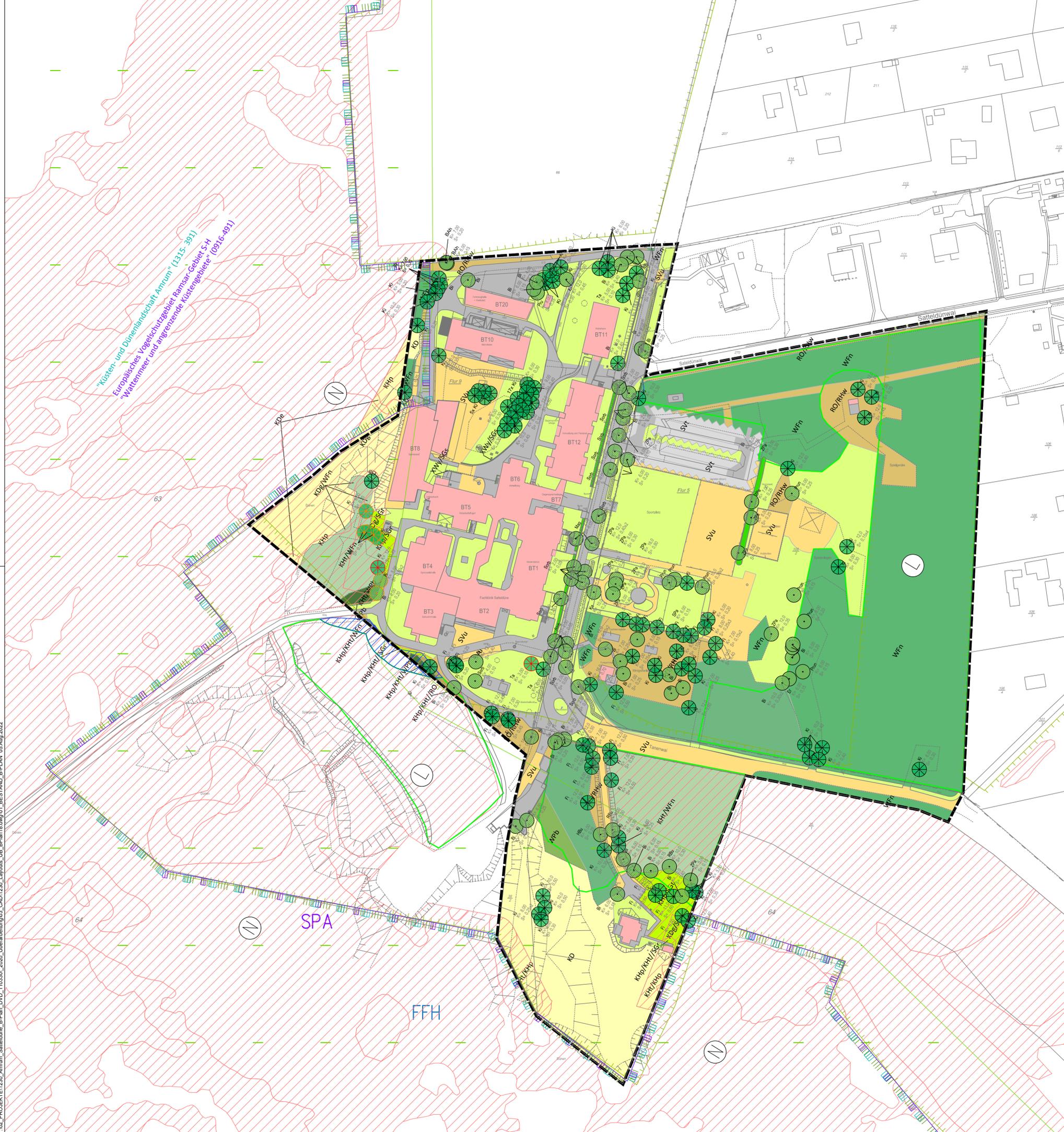
7.3 **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Datengrundlage zur Prüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie.....	5
Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum.....	24
Tabelle 3: Eingriffe durch die Bauleitpläne in die NATURA 2000 Gebiete und in FFH - Lebensraumtypen	34
Tabelle 4: Orientierungswerte für Untergrenzen erheblicher Flächenverluste nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007)	41
Tabelle 5: Gegenüberstellung Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ – Prognose	44
Tabelle 6: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2120 Weißdünen mit Strandhafer, 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone, 2170 Dünen mit Salix repens ssp argentea – Prognose.....	44

Tabelle 7: Gegenüberstellung Erhaltungsziel für einzelne Lebensraumtypen (LRT) 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2140* Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i> – Prognose	46
Tabelle 8: Gegenüberstellung der allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes – Prognose	46

ANHANG 4: BESTAND IM M 1:1.000

T:\02_PROJEKTE\1230_Ammum_Satteldüne_B-Plan_DVD_110330_2020_Überarbeitung\03_CAD\1230_Layers_UE_B-Plan\8.dwg-01_BESTAND_B-PLAN_05.Aug.2022



BESTAND UND PLANUNG

- Wald**
- WFn Nadelwald / Nadelwald z. T. aktuell stark ausgeichtet
 - Nadelwald auf Düne (KHp/KHT)
 - WPb Birken-Vorwald
 - Birken-Vorwald auf Düne (KHp/KHT)
- Nadelbaum:** Fi Fichte, Ki Kiefer, Ta Tanne
- Laubbaum:** BAh Bergahorn, Bi Birke, Ei Stieleiche, Er Erle, HBU Hainbuche, Ka Rosskastanie, Mag Magnolie, Prun Kirsche/Pflaume, RBU Rotbuche, Sorb Mehlebeere, SPa Silberpappel, ZPa Zitterpappel

- RO/Rhw Wald- /Heideboden, Rodung**
- Biotyp im Zusammenhang mit baulichen Anlagen**
- SDe Einzelgebäude im Außenbereich
 - SDy Sonstige Bebauung im Außenbereich (u.a. Brunnen, Terrassen, Mauern, Einfassung)
 - SGr Arten- und strukturreiche Rasenfläche
 - Arten- und strukturreiche Rasenfläche auf Düne (KHp/KHT)
 - SGs Zierhecke (Rosa rugosa)
 - SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche (Asphalt, Platten, Pflaster)
 - SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche (Wassergebundener Weg, Schotter)
 - SVu Unversiegelter Weg / Platz

- Küsten- und Meeresbiotop**
- KD Gehölzfreie Küstendüne, von Strandhafer dominiert
 - KDe Branddüne mit Krähenbeere
 - KDg Graudüne, naturnah
 - KHp Bewaldete Düne mit Kiefer
 - KHT Bewaldete Düne mit Zitterpappel

- Nachrichtliche Übernahme**
- Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG
 - Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG
 - Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG
 - Waldgrenze nach LWaldG
 - Waldumwandlung geplant
 - Verlust Einzelbaum in Gehölzfläche / Verlust landschaftsbildprägender Einzelbaum
 - FFH-Gebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - Grenze des Geltungsbereiches

Aktualisierung Biotopbestand (mit landesweiter Biotopkartierung der geschützten Biotope des LLUR), Aktualisierung Waldgrenze, Baumbestand und Abgrenzung der Schutzgebiete sowie Ergänzung Darstellung Biotopverbund	01.08.2022			
Anpassung Darstellung Bestand Biotope auf Plangebietsgrenze	18.09.2020			
Anpassung LNatSchG	17.08.2010			
Waldgrenze aktualisiert	20.10.2009			
Änderung / Verteiler	Datum Änderung	Anz.	Datum Verteiler	

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18 "Klinikstandort Satteldüne"

Bestand Biotope und Einzelbäume

DRV - Nord
Standort-Hamburg - Dezernat Bau
Friedrich-Ebert-Damm 145
22 159 Hamburg

M 1 : 1000

Projekt-Nr. TGP: 1230
Blatt - Gr.: 59,4 x 76,5 cm

Plan-Nr. **1.0**

Datum	Name
bearbeitet Aug 2022	Julius, Berghold
gezeichnet Aug 2022	Pieper-Simon / Pahl / Berghold
geprüft	

Lübeck, den 01.08.2022

TGP

Trüper Godesen Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

ANHANG 5: BEWERTUNGSKARTE BIOTOPTYPEN IM M 1:2.500



Wertstufen der Biotoptypen

	sehr hochwertig	Wertstufe V
	hochwertig	Wertstufe IV (im Plangebiet nicht vorhanden)
	mittlerer Wert	Wertstufe III
	mäßiger Wert	Wertstufe II
	geringwertig	Wertstufe I
	ohne Wert	Wertstufe 0

**Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 18
"Klinikstandort Satteldüne"**

Bestand / Bewertung

DRV - Nord
Standort Hamburg - Dezernat Bau
Friedrich-Ebert-Damm 145
22 159 Hamburg

M 1 : 2500

Projekt-Nr. TGP: 1230 Blatt - Gr.: 29,7 x 42,0	Plan-Nr. 2
Datum	Name
bearbeitet Aug 2022	Julius, Berghold
gezeichnet Aug 2022	Pieper-Simov/ Berghold
geprüft	
Lübeck, den 01.08.2022	

TGP
Trüper Gondesens Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

**ANHANG 6: GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME ZU
AUFWERTUNGSMASSNAHMEN VON WALDFLÄCHEN
(SILVACONCEPT 2016 DU AKTUALISIERUNG 2022)**

Gutachterliche Stellungnahme

ZU
Aufwertungsmaßnahmen von Waldflächen

im Zuge der Umsetzung des
B-Plans Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne Amrum“

Stand: April 2016

Auftraggeber: Trüper Gondesen Partner

silvaconcept®

Sachverständiger Gutachter
Arne Petersen
Assessor d. Forstdienstes
Lutzhöfter Str. 8
24977 Grundhof

0 Inhalt

0	Inhalt	1
1	Auftraggeber	2
2	Einleitung	2
3	Flächeneinteilung und Lage	2
4	Entwicklungsziele und Stand der Umsetzung	3
4.1	Fläche 1.....	3
4.1.1	Bestandesbeschreibung	3
4.1.2	Entwicklungsziel	3
4.1.3	Zustand und Stand der Umsetzung.....	4
4.1.4	Beurteilung und Maßnahmen	5
4.2	Fläche 2.....	6
4.2.1	Bestandesbeschreibung	6
4.2.2	Entwicklungsziel	7
4.2.3	Zustand und Stand der Umsetzung.....	7
4.2.4	Beurteilung und Maßnahmen	8
4.3	Fläche 3.....	9
4.3.1	Bestandesbeschreibung	9
4.3.2	Entwicklungsziel	9
4.3.3	Zustand und Stand der Umsetzung.....	9
4.3.4	Beurteilung und Maßnahmen	9
4.4	Fläche 4.....	10
4.4.1	Entwicklungsziel	10
4.4.2	Zustand und Stand der Umsetzung.....	10
4.4.3	Beurteilung und Maßnahmen	10
5	Zusammenstellung der Maßnahmen.....	11

1 Auftraggeber

Trüper Gondesen Partner (TGP) Landschaftsarchitekten BDLA, An der Untertrave 17, 23552 Lübeck

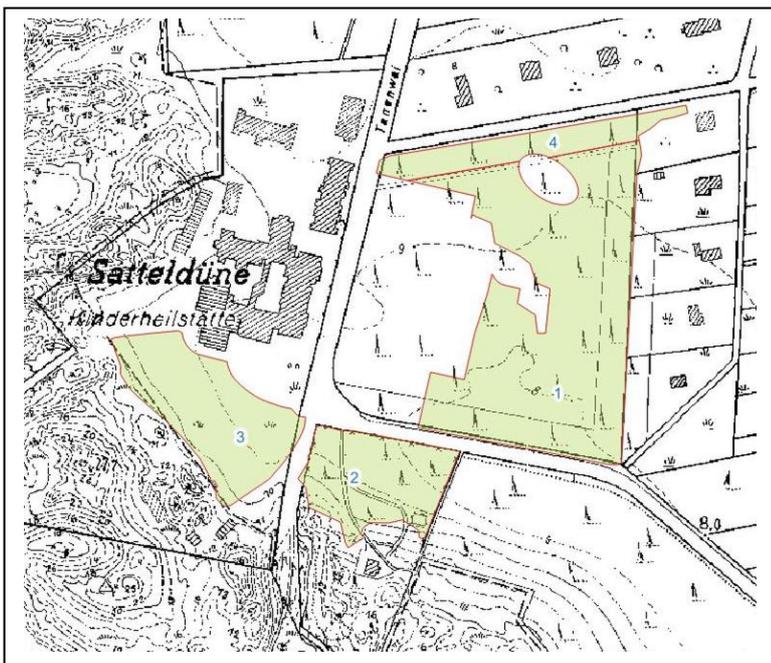
2 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“, sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18a „Klinikstandort Satteldüne“ der Inselgemeinde Nebel auf Amrum sind für Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Umwandlung von Waldteilflächen Aufwertungsmaßnahmen im klinikeigenen Wald festgelegt worden, die durch den Klinikbetreiber umzusetzen sind. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem Abstimmungsgespräch mit der Unteren Forstbehörde Nordfriesland am 18.8.2009 für jede Teilfläche ausführlich beschrieben worden¹ und im Umweltbericht zu dem Vorhaben zu finden.

Mit der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme soll der Stand der Umsetzung der Maßnahmen überprüft und erörtert werden. Gegebenenfalls sollen weitergehende Maßnahmen vorgeschlagen werden. Am 07.03. 2016 fand zu diesem Zwecke eine Ortsbegehung statt. Teilnehmer waren:

1. Dietmar Steenbuck, Untere Forstbehörde Nordfriesland
2. Walter Rathkens, Landwirtschaftskammer SH, Bezirksförster
3. Arne Petersen, silvaconcept, Forstsachverständiger im Auftrag des Planungsbüros TGP

3 Flächeneinteilung und Lage



Die einzelnen Waldbestände liegen östlich und südlich der Fachklinik und sind in vier Einheiten eingeteilt.

Abbildung 1: Waldflächeneinteilung

¹ Aktenvermerk TGP über Abstimmungsgespräch Waldumbau und Ausgleichsflächen, 18.8.2009

4 Entwicklungsziele und Stand der Umsetzung

4.1 Fläche 1

4.1.1 Bestandesbeschreibung

Wald östlich des Spielbereiches, innerhalb des LSG. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach LNatschG.

Zweischichtiger Bestand:

Oberstand:

*Ca. 50-60j. lückiger Kiefern-Birken-Wald,
geringes Baumholz.*

Nachwuchs auf ganzer Fläche:

*2j. Traubeneiche, Bergahorn, Esche, Rotbuche,
Hainbuche, Winterlinde und Schwarzerle,
entstanden aus Voranbau im Herbst 2015.*

Örtlich Schälsschäden durch Kaninchen.



Übersicht 1: Bestandesbeschreibung; Ansicht in der Mitte von Osten

4.1.2 Entwicklungsziel

Gemäß Abstimmungsgespräch von 2009 sollte ein lichter **Kiefern-, Birken und Eichenwald mit Entwicklung von Unterwuchs aus Krähenbeeren und Heide** entwickelt werden.

Als Pflegemaßnahmen waren vorgesehen:

„Bäume sind sukzessiv zu entnehmen um Lichtungen zu erhalten, Eichen sind zu fördern und ggf. Einzelbaumpflanzungen durchzuführen.

Der Aufwuchs von Traubenkirschen ist zu entfernen. Größere, zurzeit fruchtende Bäume sind unverzüglich einschl. Wurzeln zu entfernen. Da es sich um eine waldbauliche Maßnahme handelt, darf dies innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen.

Nutzerdruck ist zu verringern, zusätzliche Spiel- und Klangobjekte sind nur in den genehmigten Flächen zulässig.

Der Schredderplatz im Südwesten der Fläche ist mit Eichen zu bepflanzen.

Eingebautes Schreddergut ist auf den Flächen mit naturschutzrechtlichem Belang (künftig festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen) zu entfernen.

Die Forstbehörde wird die Fachklinik Satteldüne auffordern, die an der Südgrenze gelagerten Grünabfälle entfernen zu lassen.“

4.1.3 Zustand und Stand der Umsetzung

Der Waldbestand ist bereits relativ licht und weist auf einigen Lücken Magerrasen- und Heidevegetation auf. Weitere Bäume aus dem Oberstand sind offensichtlich nur im Rahmen der Windwurfaufarbeitung (2013/14) entnommen worden. Im Süden sind die Samenbäume der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) nicht oder nicht vollständig entfernt worden, so dass hier die Gefahr besteht, dass sich diese invasive Baumart weiter in die Fläche verjüngt.

Im Herbst 2015 ist auf ca. 80 % der Fläche ein Voranbau² durchgeführt worden. Die Baumartenwahl ist kritisch zu sehen. Neben der Zielbaumart Eiche sind auf ca. der Hälfte Bergahorn, Esche, Hainbuche, Erle und Winterlinde gepflanzt worden, die hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffversorgung deutlich höhere Standortansprüche haben und außerdem nicht zu dem Entwicklungsziel eines Eichen-Kiefern-Birken-Waldes passen.

Auf ganzer Fläche sind bereits jetzt an den gepflanzten Bäumen erhebliche Schäden durch Wildkaninchen zu verzeichnen, so dass mit sehr hohen Ausfallraten zu rechnen ist. Insgesamt sind auf der Fläche deutlich zu viele Pflanzen eingebracht worden.



Foto 1: links Pflanzung mit Eiche in engem Verband; rechts: Schältschäden durch Kaninchen

Obwohl die Fläche sehr dicht bepflanzt wurde, sind auf dem Schredderplatz im Süden entgegen der Planung keine Eichen gesetzt worden.

Während des Geländebegehens durch den Sachverständigen wurde die Außengrenze überprüft und mit Hilfe eines GPS-Empfängers festgestellt, dass der Waldrand im Osten, in dem massiv Grünabfälle eingebracht wurden nicht zum Gelände der Klinik gehört. Eine Entsorgungspflicht besteht demnach für die angrenzenden Grundstückseigentümer.

Im Nordwesten ist der Waldbestand auf einer Fläche von 500 m² vermutlich im Zuge der Sturmschäden gerodet und nicht wieder aufgeforstet worden. Die untere Forstbehörde wies darauf hin, dass diese Fläche wiederaufzuforsten ist, um einer schleichenden Waldumwandlung vorzubeugen. Die Bepflanzung soll mit 100 Eichensämlingen erfolgen.

² Waldbauliche Maßnahme: *Unterpflanzen der zukünftigen Waldgeneration unter dem Schirm des Altbestandes*



Foto 2: Kleine Kahlfläche im Nordwesten der Fläche Nr. 1

4.1.4 Beurteilung und Maßnahmen

Das Entwicklungsziel eines lichten Waldes mit Kiefern, Eichen und Birken ist durch die wohlgemeinte Unterpflanzung mit verschiedenen Baumarten in dichtem Verband nicht zu erreichen. Bei erfolgreichem Anwuchs der eingebrachten Baumarten würden diese die gewünschte Bodenvegetation stattdessen ausdunkeln und die Kiefern im Hauptbestand mittelfristig überwachsen. Aufgrund der erheblichen Schäden durch Wildkaninchen wird sich die Anzahl der gepflanzten Bäume jedoch drastisch reduzieren, so dass eine lichte Bestockung möglich ist. Die Traubeneichen sollten jedoch in die nächste Waldgeneration überführt werden, so dass hier ein Einzelschutz angezeigt ist.

Es sollten umgehend 500 junge Eichen als Zukunftsbäume durch eine Wildschutzmanschette geschützt werden. Die Entwicklung des übrigen Voranbaus kann weiter beobachtet werden.

Sollte der Anwuchserfolg höher sein als erwartet, muss hier mittelfristig nachreguliert werden.

Auf den lückigen Bereichen besteht die Gefahr, dass die spätblühende Traubenkirsche heimische Baumarten verdrängt. Daher sollten in dieser Vegetationsperiode – am besten während der Blütezeit der Traubenkirsche (Mai/Juni)- die verbliebenen Samenbäume entfernt werden.

Die vorgesehene Bepflanzung des Schredderplatzes im Süden kann mit Eichen aus dem Voranbau durch Umpflanzen erfolgen.

4.1.4.1 Kostenkalkulation

Maßnahme	Fläche	Ausführung	Leistung	Einh.	Anzahl	€/Einh	Nettokosten
1. Zurückdrängen spätbl. Traubenkirsche	0,2 ha	Sommer 2016	Fällung und Rodung	pausch			800 €
2. Bepflanzen des Schredderplatzes	0,04 ha	Herbst 2016	Werben von Eichen aus dem Voranbau und Pflanzung	Stck.	20	5 €	100 €
3. Wiederaufforstung Rodungsfläche	0,05 ha	Herbst 2016	Eichenheister (1+2j.; >120 cm)	Stck.	100	2,00 €	200 €
			Pflanzen von Eichenheistern	Stck	100	2,00 €	200 €
			Anbringen von Wildschutzspiralen gegen Kaninchenschäden	Stck.	100	1,50 €	150 €
4. Schutz Traubeneichen	2,0 ha	Frühjahr 2016	Auswahl von geeigneten Z-Bäumen und Anbringen von Wildschutzspiralen gegen Kaninchenschäden	Stck.	500	1,50 €	750 €
Summe							2.200 €

Tabelle 1: Zusammenstellung der Maßnahmen und Kosten auf der Fläche 1

4.2 Fläche 2

4.2.1 Bestandesbeschreibung

Waldbereich nördlich der Villa Düneck.

<p><i>Zweischichtiger Bestand:</i></p> <p><i>Oberstand:</i> <i>Ca. 90j. lockerer Sitkafichten-Bestand, mittleres Baumholz, mit ca. 10j. Aspe und 40j. Birke in gruppenweiser Mischung. Weitere Baumarten: Bergahorn, Roteiche, Fichte, Schwarzkiefer</i></p> <p><i>Sporadisch Nachwuchs auf Teilfläche:</i> <i>2j. Traubeneiche, Bergahorn, Rotbuche, sehr schütter mit Schältschäden durch Kaninchen.</i></p>	
--	--

Übersicht 2: Bestandesbeschreibung; Ansicht Sitkafichtenbestand mit einzelnen Pflanzen aus Voranbau (Blickrichtung Westen)

4.2.2 Entwicklungsziel

Gemäß Abstimmungsgespräch von 2009 sollte ein **lichter Eichen-, Buchen-, Birken-, Ahornwald** entwickelt werden.

Pflegemaßnahmen laut Protokoll: „*Es besteht die Gefahr, dass der derzeitige Bestand durch den Riesenbastkäfer befallen wird. Fichten sind sukzessiv zu entnehmen, Einzelbaumpflanzungen sind auszuführen. Die Fläche kann in zwei Bereiche aufgeteilt werden – ein Bereich kann als Ausgleichsfläche (Waldumbau) für die Waldumwandlung genutzt werden. Für den Umbau des verbleibenden Waldanteils kann eine Förderung in Anspruch genommen werden.*“

4.2.3 Zustand und Stand der Umsetzung

Im Oberstand sind einige Sitkafichten durch Käferbefall abgängig. Entsprechend der Empfehlung ist der Bestand mit Buchen, Eichen und Bergahorn- Heistern vorangebaut worden. Die Qualität der Pflanzung ist ungenügend, da die Pflanzen vielfach nicht tief genug in den Boden gebracht wurden. Für eine fachgerechte Pflanzung wäre es außerdem notwendig gewesen, die mächtige Rohhumusaufgabe plätzeweise zu entfernen, damit das Wurzelwerk direkt in den Mineralboden eingebracht werden kann. Bereits jetzt sind einige Ausfälle wegen Trocknis zu verzeichnen.

Da die Bäumchen nicht gegen Wildverbiss geschützt wurden ist mit weiteren Verlusten zu rechnen.



Foto 3 a-c: Links: Abgängige Sitkafichte mit Käferbefall; Mitte und rechts: Eiche, zu flach gepflanzt (Wurzelhals liegt frei), abgestorben

4.2.4 Beurteilung und Maßnahmen

Auf der Teilfläche mit Sitkafichte und weiteren Nadelhölzern ist die Überführung in einen Laubwald mit den bisherigen Maßnahmen aufgrund der hohen Ausfälle nicht erfolversprechend.

Der Voranbau sollte auf einer Fläche von 0,37 ha wiederholt werden. Vor den Pflanzmaßnahmen sind nicht vitale und von Käfern befallene Sitkafichten zu entfernen.

Für die Pflanzung selbst sollen Pflanzplätze angelegt werden. Die Pflanzung erfolgt dann in Gruppen von 25 m² im Verband 1,5m X 1,5m. Zwischen den Gruppen ist ein Abstand von 5m vorzusehen.

Für den Voranbau sind Stieleichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Birken (*Betula pendula*) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die lichtliebenden Baumarten Eiche und Birke auf größeren Lücken oder am lichten Rand gepflanzt werden. Die Buchen können in den dunkleren Partien gesetzt werden. Die Kultur muss gegen Wildverbiss geschützt werden.

4.2.4.1 Kostenkalkulation

Maßnahme	Fläche	Ausführung	Leistung	Einh	Anz	€/Einh	Nettokosten
5. Voranbau im Zaun mit Buche, Eiche, Birke	0,37 ha	Herbst 2016	Fällung von Käferbäumen und Verwertung	RM	5	20,00 €	100 €
			Pflanzplatzvorbereitung	Stck.	400	0,30 €	120 €
			Pflanzen (2j. Sämlinge)	Stck.	400	1,00 €	400 €
			Pflanzung	Stck.	400	0,60 €	240 €
			Wildschutzzaun kaninchensicher	Meter	265	10,00 €	2.650 €
Summe							3.510 €

Tabelle 2: Zusammenstellung der Maßnahmen und Kosten der Fläche 2

4.3 Fläche 3

4.3.1 Bestandesbeschreibung

Waldbereich südlich des Med. Zentrums.

Ca. 60j. geschlossener Sitkafichten-Bestand, mittleres Baumholz, mit gleichaltriger Schwarzkiefer und einem Horst ca. 40j. Birke im Norden.

Weitere Baumarten: Bergahorn, Roteiche, Fichte, Schwarzkiefer



Übersicht 3: Bestandesbeschreibung; Ansicht Sitkafichtenbestand (Blickrichtung nach Westen)

4.3.2 Entwicklungsziel

Auf der Fläche soll ein **Birkenwald mit Kiefern, Eichen und Bergahorn** entwickelt werden.

Pflegemaßnahmen laut Protokoll: „*Fichtenanteil ist zu reduzieren. Vorsichtiger Umbau des Waldrandes wegen Windangriff*“.

4.3.3 Zustand und Stand der Umsetzung

Der Bestand ist geschlossen und hat eine wichtige Windschutzfunktion. Mit Umbaumaßnahmen ist noch nicht begonnen worden.

4.3.4 Beurteilung und Maßnahmen

Bisher waren keine Maßnahmen notwendig. Der Bestand sollte auch weiterhin möglichst geschlossen gehalten werden. Es sollten zunächst nur einzelne abgängige Nadelbäume entnommen werden. Aktueller Handlungsbedarf besteht nicht.

4.4 Fläche 4

Waldbestand zwischen Satteldünenwai und Waldpfad

<p><u>Zweischichtiger Bestand</u> <i>Hauptbestand:</i> <i>Ca. 3j. geschlossener Jungwuchs aus Traubeneiche, Bergahorn, Winterlinde, Schwarzerle, Hainbuche und Esche.</i> <i>Überhalt auf 25% der Fläche:</i> <i>70j. lichte Schwarzkiefer im Osten, mittleres Baumholz</i></p>	
---	--

Übersicht 4: Bestandesbeschreibung; Ansicht (Blickrichtung nach Osten)

4.4.1 Entwicklungsziel

Das planmäßige Ziel lautete: „Umbau des reinen Kiefernwaldes in einen Laubmischwald durch teilweisen Unterbau mit Buchen, in lichten Bereichen mit Eiche“.

4.4.2 Zustand und Stand der Umsetzung

Durch die extremen Sturmerereignisse des Jahres 2013 ist ca. 75% des Kiefern-Altbestandes geworfen worden. Dadurch ist der Waldumbau deutlich beschleunigt worden. Die gesamte Fläche ist 2015 wieder mit heimischen Laubbaumarten aufgeforstet worden. Neben den Zielbaumarten Eiche, Birke und Buche sind auch Baumarten eingebracht worden, die es auf den trockenen Standorten schwer haben werden (Esche, Erle, Winterlinde).

4.4.3 Beurteilung und Maßnahmen

Zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme war die Kultur in einem befriedigenden Zustand. Aufgrund der hohen Anzahl der eingebrachten Pflanzen wird das Entwicklungsziel auch nach Ausfällen der anspruchsvolleren Baumarten erreicht werden. Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Die Entwicklung der Konkurrenzvegetation muss in den nächsten Jahren weiter beobachtet werden. Bei Bedarf sind Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Kultur durchzuführen.

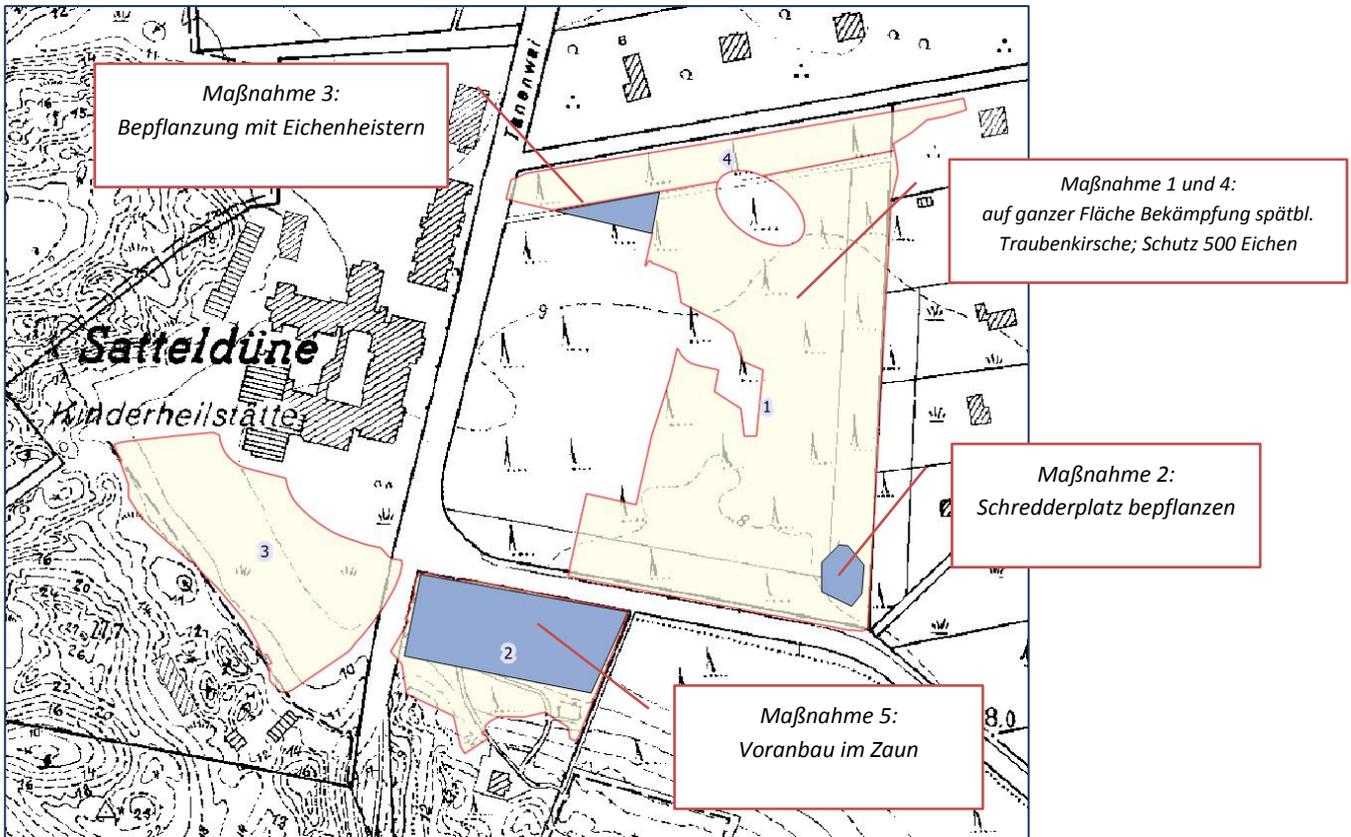
5 Zusammenstellung der Maßnahmen

Im Folgenden sind die geplanten Maßnahmen für das Jahr 2016 in einer Tabelle und einer Übersichtskarte zusammengestellt.

Flä	Größe	Lage	Maßnahme	Termin	Leistung	Einh	Anz	€/Einh	Netto- kosten
1	0,2 ha	Südrand	1. Zurückdrängen spätbl. Traubenkirsche	Sommer 2016	Fällung und Rodung	pausch			800 €
	0,04 ha	Schredderplatz	2. Bepflanzen des Schredderplatzes	Herbst 2016	Werben von Eichen aus dem Voranbau und Pflanzung	Stck.	20	5,00 €	100 €
	0,05 ha	Rodungsfläche Parkplatz	3. Wiederaufforstung der Rodungsfläche	Herbst 2016	Eichenheister (1+2j.; 120 cm)	Stck.	100	2,00 €	200 €
					Pflanzen von Eichenheistern (1+2j.; >120 cm)	Stck.	100	2,00 €	200 €
					Anbringen von Wildschutzspiralen gegen Kaninchenschäden	Stck.	100	1,50 €	150 €
2,0 ha	ganze Fläche	4. Schutz von 500 Traubeneichen	Frühjahr 2016	Auswahl von geeigneten Z-Bäumen und Anbringen von Wildschutzspiralen gegen Kaninchenschäden	Stck.	500	1,50 €	750 €	
2	0,37 ha	Teilfl. S. Karte	5. Voranbau im Zaun mit Buche, Eiche, Birke	Herbst 2016	Fällung von Käferbäumen und Verwertung	RM	5	20,00 €	100 €
					Pflanzplatzvorbereitung	Stck.	400	0,30 €	120 €
					Pflanzen (2j. Sämlinge)	Stck.	400	1,00 €	400 €
					Pflanzung	Stck.	400	0,60 €	240 €
					Wildschutzzaun (Lieferung und Aufstellung) kaninchensicher	Meter	265	10,00 €	2.650 €
3	0,35 ha		keine						
4	0,76 ha		keine						
Summe									5.710 €

Bei den Werten handelt es sich um die Kosten der konkreten Arbeitsausführung ohne Mehrwertsteuer.

Die Karte zeigt die Zuordnung der Maßnahmen zu den einzelnen Flächen.



Gutachterliche Stellungnahme

zu
Aufwertungsmaßnahmen von Waldflächen

im Zuge der Umsetzung des
B-Plans Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne Amrum“

Aktualisierung

Stand: April 2022

Auftraggeber: Trüper Gondesen Partner

silvaconcept®

Sachverständiger Gutachter
Arne Petersen
Assessor d. Forstdienstes
Lutzhöfter Str. 8
24977 Grundhof

0 Inhalt

0	Inhalt	1
1	Auftraggeber	2
2	Einleitung	2
3	Flächeneinteilung und Lage	2
4	Entwicklungsziele und Stand der Umsetzung	4
4.1	Fläche 1 und 5	4
4.1.1	Bestandesbeschreibung	4
4.1.2	Entwicklungsziel	4
4.1.3	Zustand und Stand der Umsetzung	5
4.1.4	Beurteilung und Maßnahmen	6
4.2	Fläche 2	7
4.2.1	Bestandesbeschreibung	7
4.2.2	Entwicklungsziel	7
4.2.3	Zustand und Stand der Umsetzung	7
	8
4.2.4	Beurteilung und Maßnahmen	8
4.3	Fläche 3	9
4.3.1	Bestandesbeschreibung	9
4.3.2	Entwicklungsziel	10
4.3.3	Zustand und Stand der Umsetzung	10
4.3.4	Beurteilung und Maßnahmen	10
4.4	Fläche 4	11
4.4.1	Entwicklungsziel	11
4.4.2	Zustand und Stand der Umsetzung	11
4.4.3	Beurteilung und Maßnahmen	11
5	Zusammenstellung der Maßnahmen	13

1 Auftraggeber

Trüper Gondesen Partner (TGP) Landschaftsarchitekten BDLA, An der Untertrave 17, 23552 Lübeck

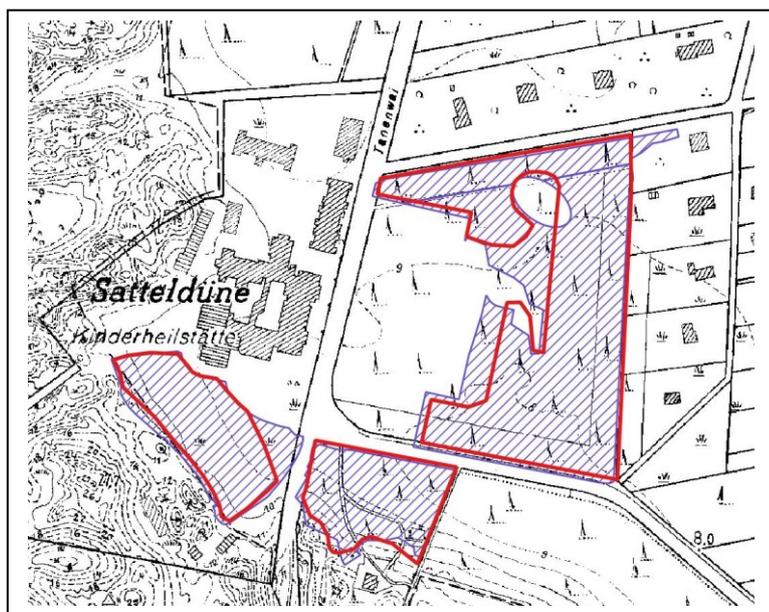
2 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“, sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18a „Klinikstandort Satteldüne“ der Inselgemeinde Nebel auf Amrum sind für Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Umwandlung von Waldteilflächen Aufwertungsmaßnahmen im klinikeigenen Wald festgelegt worden, die durch den Klinikbetreiber umzusetzen sind. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem Abstimmungsgespräch mit der Unteren Forstbehörde Nordfriesland am 18.8.2009 für jede Teilfläche ausführlich beschrieben worden¹ und in dem damaligen Umweltbericht zu dem Vorhaben zu finden. Im Jahr 2016 wurden die einzelnen Maßnahmen nach der Flächeneinteilung durch den unterzeichnenden Gutachter überprüft und weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Ergebnisse wurden in der gutachterlichen Stellungnahme vom 13.4.2016 festgehalten.

Seit der Begehung von 2016 haben sich durch neu geschaffene Tatsachen und aktuelle rechtliche Einordnungen die Grenzen der betroffenen Waldflächen geändert, so dass eine Neubewertung der Flächen und Maßnahmen erfolgen muss, die in einen aktualisierten Umweltbericht einfließen sollen.

Die Begehung der Flächen fand am 12.04.2022 statt.

3 Flächeneinteilung und Lage



Die Abbildung 1 auf der linken Seite zeigt die geänderte Abgrenzung der Bestände als Wald im Sinne des LWaldG. Blau schraffiert ist die Fläche, die 2009 und 2016 als Waldfläche definiert worden ist.

Die rot umrandete Fläche stellt die nun tatsächlich verbleibende Fläche mit rechtlichem Waldstatus dar. Die Differenz ergibt sich aus de facto nicht mehr mit Bäumen bestockte Flächen und Teilflächen, die bereits als Freizeitfläche o.ä. genutzt werden. Diese Flächenteile sind dem Waldstatus

Abbildung 1: Neuabgrenzung der Waldflächen

¹ Aktenvermerk TGP über Abstimmungsgespräch Waldumbau und Ausgleichsflächen, 18.8.2009

entzogen, um künftige Nutzungskonflikte zu vermeiden.



Abbildung 2: Flächeneinteilung Waldflächen

Die Abbildung 2 zeigt die Flächeneinteilung nach der geänderten Abgrenzung der Waldaußengrenzen. Die Bestände sind mit den Nummern des Gutachtens von 2016 versehen.

4 Entwicklungsziele und Stand der Umsetzung

4.1 Fläche 1 und 5

4.1.1 Bestandesbeschreibung

Wald östlich des Spielbereiches, innerhalb des LSG. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach LNatschG.

Zweischichtiger Bestand:

Oberstand:

Ca. 60j. lückiger Kiefern-Birken-Wald, geringes Baumholz.

Nachwuchs auf ganzer Fläche:

ca. 6j. Birke mit Traubeneiche, Eberesche, Bergahorn, Buche und spätblühende Traubenkirsche.

Birke und Eberesche aus Naturverjüngung



Übersicht 1: Bestandesbeschreibung; Ansicht in der Mitte von Osten

4.1.2 Entwicklungsziel

Gemäß Abstimmungsgespräch von 2009 sollte ein lichter **Kiefern-, Birken und Eichenwald mit Entwicklung von Unterwuchs aus Krähenbeeren und Heide** entwickelt werden.

Als Pflegemaßnahmen waren vorgesehen:

„Bäume sind sukzessiv zu entnehmen um Lichtungen zu erhalten, Eichen sind zu fördern und ggf. Einzelbaumpflanzungen durchzuführen.

Der Aufwuchs von Traubenkirschen ist zu entfernen. Größere, zurzeit fruchtende Bäume sind unverzüglich einschl. Wurzeln zu entfernen. Da es sich um eine waldbauliche Maßnahme handelt, darf dies innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen.

Nutzerdruck ist zu verringern, zusätzliche Spiel- und Klangobjekte sind nur in den genehmigten Flächen zulässig.

Der Schredderplatz im Südwesten der Fläche ist mit Eichen zu bepflanzen.

Eingebautes Schreddergut ist auf den Flächen mit naturschutzrechtlichem Belang (künftig festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen) zu entfernen.

Die Forstbehörde wird die Fachklinik Satteldüne auffordern, die an der Südgrenze gelagerten Grünabfälle entfernen zu lassen.“

4.1.3 Zustand und Stand der Umsetzung

Der Waldbestand war 2016 bereits relativ licht und wies auf einigen Lücken Magerrasen- und Heidevegetation auf. Im Süden wurden die Samenbäume der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) nur unvollständig entfernt.

Im Herbst 2015 wurde auf ca. 80 % der Fläche ein Voranbau² durchgeführt worden. Die Baumartenwahl wurde kritisch gesehen. Neben der Zielbaumart Eiche sind auf ca. der Hälfte Bergahorn, Esche, Hainbuche, Erle und Winterlinde gepflanzt worden, die hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffversorgung deutlich höhere Standortansprüche haben und außerdem nicht zu dem Entwicklungsziel eines Eichen-Kiefern-Birken-Waldes passen. Auf ganzer Fläche wurden erhebliche Schäden durch Wildkaninchen festgestellt.

Die aktuelle Begehung 2022 ergab, dass der größte Teil der eingebrachten Bäume ausgefallen ist. Stattdessen haben sich standortgerechte Baumarten wie Birke und Eberesche über natürliche Verjüngung in den Lücken etabliert. Im Süden stehen noch einige starke Exemplare der spätblühenden Traubenkirsche, die nicht entfernt wurden. Diese breiten sich allerdings nicht so kräftig aus wie befürchtet.

Im Nordwesten wurde der Waldbestand auf einer Fläche von 500 m² vermutlich im Zuge der Sturmschäden gerodet und nicht wieder aufgeforstet (Bestand 5). Die untere Forstbehörde wies darauf hin, dass diese Fläche wiederaufzuforsten ist, um einer schleichenden Waldumwandlung vorzubeugen. Die Bepflanzung soll mit 100 Eichensämlingen erfolgen.

Die Fläche ist 2022 stark vergrast und mit einzelnen Brombeeren und Stauden bewachsen. Eine Gehölzpflanzung ist nicht zu erkennen.



Foto 1a-c: Kleine Kahlfäche im Nordwesten (Fläche Nr. 5, links Zustand 2016, Mitte Zustand 2022; rechts: *Ribes sanguinea* aus dem Garten einwandernd)

² Waldbauliche Maßnahme: *Unterpflanzen der zukünftigen Waldgeneration unter dem Schirm des Altbestandes*

Im Osten befinden sich an der Grundstücksgrenze zur Wohnbebauung einige Ablagerungen von Gartenabfällen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Gartenpflanzen die Waldfläche besiedeln (siehe Foto 2c). Im Südosten der Fläche 1 befand sich eine kleine Kahlfläche, die als Schredderplatz genutzt wurde. Hier war eine Bepflanzung mit Eichen vorgesehen. Stattdessen hat sich hier eine Sukzession aus Weiden etabliert.

4.1.4 Beurteilung und Maßnahmen

Die eingebrachten Baumarten für die Beschleunigung des Waldumbaus sind nahezu komplett ausgefallen. Durch die Naturverjüngung von Birke und Eberesche haben sich jedoch sehr vielversprechende Waldbilder ergeben, so dass die Entwicklungsziele eines lichten Birken-Eichenwaldes erreicht werden können. Die spätblühende Traubenkirsche wandert sporadisch von Süden her ein, konnte sich aber noch nicht flächig etablieren. Hier ist es bisher versäumt worden, die Mutterbäume zu roden. Das sollte dringend nachgeholt werden.

Für die weitere Entwicklung des Nachwuchses sollte der Kiefernschirm femelartig um die Verjüngungsgruppen aus Birke, Eiche und Eberesche gelichtet werden. Die Eingriffe müssen behutsam in mehreren Eingriffen unter Schonung des Nachwuchses erfolgen.

Bereits in dem Gutachten von 2016 wurde auf die negative Wirkung der Gartenabfälle an der Wohnbebauung im Osten hingewiesen. Hier scheinen sich einige Kulturpflanzen in die Waldfläche auszubreiten (z.B. rote Johannisbeere). Diese Entwicklung muss dringend weiter beobachtet und ggf. unterbunden werden.

4.1.4.1 Kostenkalkulation

Maßnahme	Fläche	Ausführung	Leistung	Einh	Anzahl	€/Einh	Nettokosten
1. Zurückdrängen spätbl. Traubenkirsche	0,2 ha	Sommer 2022	Rodung und Entsorgung	pausch			1.500 €
3. Wiederaufforstung Rodungsfläche	0,05 ha	Herbst 2022	Eichenheister (1+2j.; >120 cm)	Stck.	50	3,00 €	150 €
			Pflanzen von Eichenheistern	Stck	50	5,00 €	250 €
			Anbringen von Drahtosen als Einzelschutz	Stck.	50	10,00 €	500 €
4. Fällen von einzelnen Kiefern aus dem Oberstand	2,0 ha	Herbst 2022	Kiefern einzelbaumweise um die Femel fällen mit Seilschlepperunterstützung, Verwertung des Holzes und Kronenmaterials	pausch		2.000 €	2.000 €
Summe							4.400 €

Tabelle 1: Zusammenstellung der Maßnahmen und Kosten auf der Fläche 1 und 5

4.2 Fläche 2

4.2.1 Bestandesbeschreibung

Waldbereich nördlich der Villa Düneck.

<p><i>Zweischichtiger Bestand:</i></p> <p><i>Oberstand:</i> <i>Ca. 95j. lockerer Sitkafichten-Bestand, mittleres Baumholz, mit ca. 20j. Weide und 20j. Birke in gruppenweiser Mischung. Einzelne 5j. Bergahorne aus Pflanzung 2015.</i></p> <p><i>Weitere Baumarten: Bergahorn, Roteiche, Fichte, Schwarzkiefer, Rhododendron, Chamaecyparis spec.</i></p>	
--	--

Übersicht 2: Bestandesbeschreibung; Ansicht Sitkafichtenbestand Richtung Osten

4.2.2 Entwicklungsziel

Gemäß Abstimmungsgespräch von 2009 sollte ein **lichter Eichen-, Buchen-, Birken-, Ahornwald** entwickelt werden.

Pflegemaßnahmen laut Protokoll: „*Es besteht die Gefahr, dass der derzeitige Bestand durch den Riesenbastkäfer befallen wird. Fichten sind sukzessiv zu entnehmen, Einzelbaumpflanzungen sind auszuführen. Die Fläche kann in zwei Bereiche aufgeteilt werden – ein Bereich kann als Ausgleichsfläche (Waldumbau) für die Waldumwandlung genutzt werden. Für den Umbau des verbleibenden Waldanteils kann eine Förderung in Anspruch genommen werden.*“

4.2.3 Zustand und Stand der Umsetzung

Im Oberstand sind einige Sitkafichten durch Käferbefall und Trockenheit abgestorben. **Insbesondere die tote Sitkafichte an dem Wirtschaftsweg stellt eine Verkehrsgefährdung dar und sollte umgehend gefällt werden.** Von den gepflanzten Baumarten sind nur noch wenige Bergahorne übriggeblieben. Die anderen Baumarten sind eingegangen. Im Westen der Fläche befinden sich Reste einer parkartigen Bepflanzung aus Rhododendron spec., Chamaecyparis spec., Buche und Roteiche. Diese Bereiche sind in die Waldflächen eingegangen.



Foto 2a und b: Links tote Sitkafichte, rechts Rhododendron

4.2.4 Beurteilung und Maßnahmen

Auf der Teilfläche mit Sitkafichte und weiteren Nadelhölzern ist die Überführung in einen Laubwald mit den bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich gewesen. Dieses liegt an der unzureichenden Pflanzqualität, den Schäden durch Kaninchen und dem schwachen Standort, sowie mangelndem Licht durch das dichte Kronendach. Um eine weitere Vergrasung und das Einwandern von Neophyten zu verhindern, sollte der Bestand möglichst bald vorangebaut werden. Vorher sollten die ortsfremden Gehölze (Rhododendron, Chamaecyparis) gerodet werden. Außerdem muss eine abgestorbene Sitkafichten aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden. Es wird empfohlen, die Sitkafichte in vier Meter Höhe zu kappen, um den Stamm als Totholz und potenziellen Höhlenbaum zu erhalten.

Das Kronendach sollte um die vorhandenen Lücken vorsichtig vergrößert werden, um eine Bepflanzung zu ermöglichen.

Für den Voranabau sind Stieleichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Birken (*Betula pendula*) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die lichtliebenden Baumarten Eiche und Birke auf größeren Lücken oder am lichten Rand gepflanzt werden. Die Buchen können in den dunkleren Partien gesetzt werden. Die Kultur muss gegen Wildverbiss geschützt werden.

4.2.4.1 Kostenkalkulation

Maßnahme	Fläche	Ausführung	Leistung	Einh	Anz	€/Einh	Nettokosten
5. Kappung von Gefahrenbäumen		Sommer 2022	Kappung Sitkafichte mittels Hubsteiger in 4 m Höhe und Verwertung des Holzes	pausch.	1	600,00 €	600,00 €
6. Rodung von gebietsfremden Gehölzen		Herbst 2022	Rodung von Rhododendron und Scheinzypresse mittels Bagger und Entsorgung	pausch	1	600,00 €	600,00 €
7. Auflichten Sitkafichtenbestand	0,35 ha	Sommer 2022	Entnahme von ca. 15 Sitkafichten, Aufarbeitung und Rückung	pausch	1	900,00 €	900,00 €
		Sommer 2022	Kronenmaterial hacken	pausch	1	500,00 €	500,00 €
8. Voranbau	0,35 ha	Herbst 2022	Pflanzplatzvorbereitung	Stck.	400	0,50 €	200,00 €
			Pflanzen (2j. Sämlinge) autochthone Herkunft	Stck.	400	2,00 €	800,00 €
			Pflanzung (Spatenpflanzung)	Stck.	400	1,50 €	600,00 €
			Wildschutzzaun kaninchensicher	Meter	265	15,00 €	3.975,00 €
							4.200,00 €

Tabelle 2: Zusammenstellung der Maßnahmen und Kosten der Fläche 2

4.3 Fläche 3

4.3.1 Bestandesbeschreibung

Waldbereich südlich des Med. Zentrums.

<p><i>Ca. 65j. geschlossener Sitkafichten-Bestand, mittleres Baumholz, mit gleichaltriger Schwarzkiefer und einem Horst ca. 45j. Birke im Norden, sowie 10j. Birke aus Naturverjüngung im Osten.</i></p> <p><i>Weitere Baumarten: Bergahorn, Roteiche, Fichte, Schwarzkiefer</i></p>	
--	--

Übersicht 3: Bestandesbeschreibung; Ansicht Sitkafichtenbestand (Blickrichtung nach Westen)

4.3.2 Entwicklungsziel

Auf der Fläche soll ein **Birkenwald mit Kiefern, Eichen und Bergahorn** entwickelt werden.

Pflegemaßnahmen laut Protokoll: „*Fichtenanteil ist zu reduzieren. Vorsichtiger Umbau des Waldrandes wegen Windangriff*“.

4.3.3 Zustand und Stand der Umsetzung

Der Bestand ist relativ geschlossen. Im Osten sind einige Lücken durch Windwurf entstanden. Die Waldaußengrenze ist den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Der Waldbestand hat eine wichtige Windschutzfunktion. Mit Umbaumaßnahmen ist noch nicht begonnen worden.

4.3.4 Beurteilung und Maßnahmen

Bisher sind keine Maßnahmen erfolgt. Um den Bestand zu stabilisieren und auf einen Umbau vorzubereiten sollten ca. 20 Sitkafichten entnommen werden.

4.3.4.1 Kostenkalkulation

Maßnahme	Fläche	Ausführung	Leistung	Einh	Anz	€/Einh	Nettokosten
9. Auflichten Sitkafichtenbestand	0,6 ha	Sommer 2022	Entnahme von ca. 20 Sitkafichten, Aufarbeitung und Rückung	pausch	1	600,00 €	600,00 €
		Sommer 2022	Kronenmaterial hacken	pausch	1	500,00 €	500,00 €
Summe							1.100,00 €

4.4 Fläche 4

Waldbestand zwischen Satteldünenwai und Waldpfad

<p><u>Zweischichtiger Bestand</u> <i>Hauptbestand:</i> <i>Ca. 8j. geschlossene Dickung aus Birke, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Schwarzerle, Bergahorn und Eberesche.</i> <i>Überhalt auf 25% der Fläche:</i> <i>75j. lichte Schwarzkiefer im Osten, mittleres Baumholz.</i> <i>Naturverjüngung Sitkafichte</i></p>	
--	--

Übersicht 4: Bestandesbeschreibung; Ansicht Birke bedrängt Eiche

4.4.1 Entwicklungsziel

Das planmäßige Ziel lautete: „Umbau des reinen Kiefernwaldes in einen Laubmischwald durch teilweisen Unterbau mit Buchen, in lichten Bereichen mit Eiche“.

4.4.2 Zustand und Stand der Umsetzung

Durch die extremen Sturmerereignisse des Jahres 2013 ist ca. 75% des Kiefern-Altbestandes geworfen worden. Die gesamte Fläche ist 2015 wieder mit heimischen Laubbaumarten aufgeforstet worden. Neben den Zielbaumarten Eiche, Birke und Buche sind auch Eschen, Erlen und Winterlinden eingebracht worden, die mittlerweile nahezu verschwunden sind.

Der Bestand hat sich gut geschlossen, am Ostrand stehen einzelne spätblühende Traubenkirschen. Der Überhalt aus Schwarzkiefer ist nicht bearbeitet worden.

4.4.3 Beurteilung und Maßnahmen

Der Jungbestand hat sich gut entwickelt. Die Zielbaumarten sind ausreichend vorhanden. Allerdings werden die Eichen durch Birken aus Naturverjüngung bedrängt. Hier sollte eine Mischungsregulierung erfolgen. Die einwandernden Sitkafichten und spätblühenden Traubenkirschen sollten in dem Zuge ebenfalls entnommen werden.

Um den Jungwuchs im Osten unter dem Schirm zu fördern, sollten einigen Schwarzkiefern entnommen werden, um mehr Licht zu schaffen.

4.4.3.1 Kostenkalkulation

Maßnahme	Fläche	Ausführung	Leistung	Einh	Anz	€/Einh	Nettokosten
10. Jungbestandspflege	0,3 ha	Sommer 2022	Läuterung, Förderung der Eichen, Entnahme von Sitkafichte und sp. Traubenkirsche	Std	14	45,00 €	630,00 €
		Herbst 2022	Entnahme von ca. 15 Schwarzkiefern	pausch	1	450,00 €	450,00 €
		Herbst 2022	Kronenmaterial hacken	pausch	1	300,00 €	300,00 €
Summe							1.380,00 €

5 Zusammenstellung der Maßnahmen

Im Folgenden sind die geplanten Maßnahmen für das Jahr 2022 in einer Tabelle zusammengestellt.

Fläche	Größe	Maßnahme	Ausführung	Leistung	Einh	Anzahl	€/Einh	Nettokosten o. MwSt.
1	0,2	1. Zurückdrängen spätbl. Traubenkirsche	Sommer 2022	Rodung und Entsorgung	pausch	1	1.500 €	1.500 €
	0,05	3. Wiederaufforstung Rodungsfläche	Herbst 2022	Eichenheister (1+2j.; >120 cm)	Stck.	50	3,00 €	150 €
				Pflanzen von Eichenheistern	Stck	50	5,00 €	250 €
				Anbringen von Drahtosen als Einzelschutz	Stck.	50	10,00 €	500 €
2	4. Fällen Kiefern aus dem Oberstand		Kiefern einzelbaumweise um die Femel fällen mit Seilschlepperunterstützung, Verwertung des Holzes und Kronenmaterials	pausch	1	2.000 €	2.000 €	
2		5. Kappung von Gefahrenbäumen	Sommer 2022	Kappung Sitkafichte mittels Hubsteiger in 4 m Höhe und Verwertung des Holzes	pausch.	1	600,00 €	600 €
		6. Rodung von gebietsfremden Gehölzen	Herbst 2022	Rodung von Rhododendron und Scheinzypresse mittels Bagger und Entsorgung	pausch	1	600,00 €	600 €
	0,35	7. Auflichten Sitkafichtenbestand	Sommer 2022	Entnahme von ca. 15 Sitkafichten, Aufarbeitung und Rückung	pausch	1	900,00 €	900 €
			Sommer 2022	Kronenmaterial hacken	pausch	1	500,00 €	500 €
	0,35	8. Voranbau	Herbst 2022	Pflanzplatzvorbereitung	Stck.	400	0,50 €	200 €
				Pflanzen (2j. Sämlinge) autochthone Herkunft	Stck.	400	2,00 €	800 €
				Pflanzung (Spatenpflanzung)	Stck.	400	1,50 €	600 €
		Wildschutzzaun kaninchensicher	Meter	265	15,00 €	3.975 €		
3	0,6	9. Auflichten Sitkafichtenbestand	Sommer 2022	Entnahme von ca. 20 Sitkafichten, Aufarbeitung und Rückung	pausch	1	600,00 €	600 €
			Sommer 2022	Kronenmaterial hacken	pausch	1	500,00 €	500 €
4	0,3	10. Jungbestandspflege	Sommer 2022	Läuterung, Förderung der Eichen, Entnahme von Sitkafichte und sp. Traubenkirsche	Std	14	45,00 €	630 €
			Herbst 2022	Entnahme von ca. 15 Schwarzkiefern	pausch	1	450,00 €	450 €
			Herbst 2022	Kronenmaterial hacken	pausch	1	300,00 €	300 €
Summe								15.055 €

ANHANG 7: ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DEN VERBOTEN DER SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG DES LSG „AMRUM“

**Antrag auf Genehmigung einer
Waldumwandlung im LSG „Amrum“
Bebauungsplan Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“
der Inselgemeinde Nebel**

Auftraggeber

Deutsche Rentenversicherung Nord
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Auftragnehmer

TGP
Trüper Gondesen Partner mbB
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Maria Julius
Diana Berghold

Lübeck, 01. August 2022

Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Wald im LSG „Amrum“ (VO Kreis Nordfriesland vom 20. Oktober 1982; zuletzt geändert mit Datum vom 25.02.2010)

1 ANLASS

Um die weitere Entwicklung der Fachklinik Satteldüne städtebaulich zu ordnen und zu regeln, wurde der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Nebel aufgestellt (Plangeltungsbereich vgl. Abbildung 1). In der Fachklinik „Satteldüne“ werden ganzjährig chronisch kranke Kinder und Jugendliche aller Altersstufen mit Erkrankungen der Atmungsorgane, der Haut und Ernährungsstörungen behandelt.

Es sind vor allem Baumaßnahmen geplant, die die Kinderfachklinik modernisieren und an die heutigen Erfordernisse und Richtlinien anpassen sollen. Im Wesentlichen werden zur Standortsicherung Baufelder für geringfügige Erweiterungen und die Sicherung des derzeitigen Baubestandes festgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde zur Gewährleistung des Waldabstandes von 20 m (1) im Nordwesten des Plangeltungsbereiches für das Bauteil 3 (Baujahr 1984) und die geplante Mehrzweckhalle eine Waldumwandlung bei der zuständigen Forstbehörde beantragt. Teilflächen für die eine Waldumwandlung beantragt wird liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet „Amrum“ (vgl. Abbildung 1). Für diese Teilflächen ist nach § 5 Kreisverordnung zum LSG i.V.m. § 67 BNatSchG außerdem eine Genehmigung der Umwandlung von Wald notwendig.



Abbildung 1: LSG „Amrum“ (grüne Schraffur gem. LRP 2020) und Plangeltungsbereich des B-Plan 18 (schwarz gestrichelte Linie) mit Darstellung der Waldgrenze (grüne Linie, LLUR 2022), einschl. zu entlassender Waldflächen zur Wahrung 20 m Waldabstand außerhalb (blaue Schraffur) und im LSG (rote Schraffur).

¹ Reduzierung von 30 m auf 20 m gemäß Abstimmung mit der Forstbehörde des Kreises

Alle bei der zuständigen Forstbehörde zur Waldumwandlung beantragten Grundstücke (Flurstück 2/1, Flur 9, Gemarkung Nebel) befinden sich im Eigentum der Deutschen Rentenversicherung Nord. Sie ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Die Klinik ist ein Eigenbetrieb der Deutschen Rentenversicherung Nord.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes SH aufgeführt sowie die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bezüglich der Landschaftsschutzgebiete.

2.1 Landeswaldgesetz (LWaldG SH)

Wald gehört gemäß § 1 LWaldG SH zu den Naturreichtümern des Landes und ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für den Menschen bzw. ein unersetzbarer Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Wald ist in seiner Gesamtheit wegen

- a) seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion),
- b) seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und
- c) seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)

zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern.

Gemäß § 2 LWaldG handelt es sich bei jeder mit Waldgehölzen bestockten Grundfläche um Wald im Sinne des Gesetzes. Darüber hinaus gelten folgende Flächen ebenfalls als Wald im Sinne dieses Gesetzes:

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlfleichen und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze, Liegewiesen und Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen,

5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
6. gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Ausgenommen sind hiervon wiederum in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Schnellwuchsplantagen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.

Waldumwandlung

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf ein Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Waldumwandlung). Eine Zulassung der Waldumwandlung wird gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG durch die Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Dabei ist gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG SH eine Genehmigung zu versagen, wenn der Erhalt des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In der Regel ist dies der Fall, wenn

1. Naturwald beeinträchtigt wird,
2. benachbarter Wald gefährdet oder der Erhalt und die Bildung geschlossener Waldbestände dadurch beeinträchtigt wird sowie
3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Wird die Waldumwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG verpflichtet, eine Nicht-Waldfläche aufzuforsten (Ersatzaufforstung), die hinsichtlich der naturräumlichen Lage, der Beschaffenheit und der künftigen Funktion der umgewandelten Fläche entspricht. In Einzelfällen kann die Forstbehörde auch eine Neuwaldbildung durch natürliche Sukzession als Ersatzaufforstung zulassen. Ist eine Ersatzaufforstung wiederum nicht möglich, legt die Forstbehörde eine Ausgleichszahlung fest.

2.2 Landschaftsschutzgebiet

Nach § 26 BNatSchG dienen Landschaftsschutzgebiete (LSG) dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft

1. „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Das Landesnaturschutzgesetz für Schleswig-Holstein (LNatSchG-SH) trifft keine darüber hinaus keine weiteren Regelungen.

Von den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung beantragt werden. „(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

3 KURZBESCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde 1982 auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes (aktuell nach § 15 LNatSchG SH) unter Schutz gestellt. Im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile des Kreises Nordfriesland wird es mit der Nr. 1 geführt. Die Gesamtgröße beträgt ca. 1.900 ha (Umweltportal SH 2022).

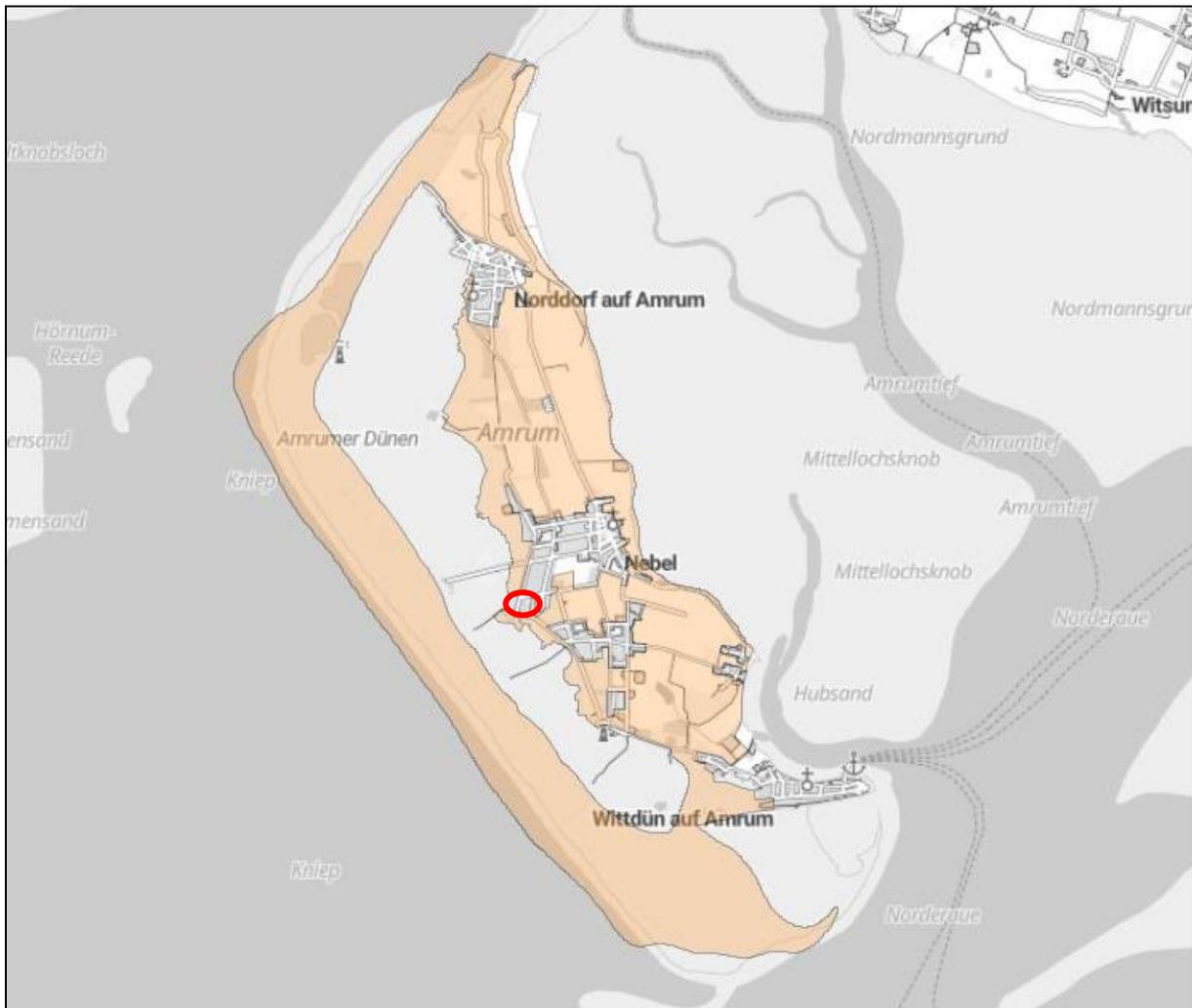


Abbildung 2: Überschneidung des Vorhabens mit dem LSG „Amrum“ (LLUR 2022)

Das LSG umfasst die gesamte Insel Amrum mit Ausnahme der Naturschutzgebiete „Nordspitze Amrum“ und „Amrumer Dünen“ sowie der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bzw. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

An das LSG „Amrum“ grenzt im Westen das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ an, welches zudem vom FFH-Gebiet „Küsten- und Dünenlandschaft Amrum“ (1315 - 391) weitgehend überlagert wird.

Im Rahmen von 3 Änderungen wurden seit Erlass der Verordnung Teilflächen aus dem Landschaftsschutz entlassen bzw. Handlungen gestrichen, die einer Genehmigung bedürfen. So wurden die südwestlich des Plangebiets gelegenen Flurstücke 10/12, 16/58, 252, 253, 254 und Teile des Flurstücks 256 in der Flur 8, Gemarkung Nebel (1. Änderung, vgl. Abbildung 3) aus dem Landschaftsschutz entlassen sowie Teilflächen des Flurstücks 108/2 in der Flur 5 und des Flurstücks 62 in der Flur 9 der Gemarkung Nebel im Plangebiet (2. Änderung, vgl. Abbildung 4).

Durch die dritte Änderung vom 25.02.2010 wurden Punkt 6 (Anlage oder Änderung von Wegen, Deichen, Dämmen und Einrichtungen für die Energieversorgung) und 7 (Errichtung notwendiger Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach Bergrecht erforderlich ist) des § 5 als genehmigungspflichtige Handlungen gestrichen sowie Punkt 2 geändert (Streichung der Einschränkung „außerhalb der Zeltsaison“ bezüglich der Errichtung von Lagern oder Zeltplätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen).

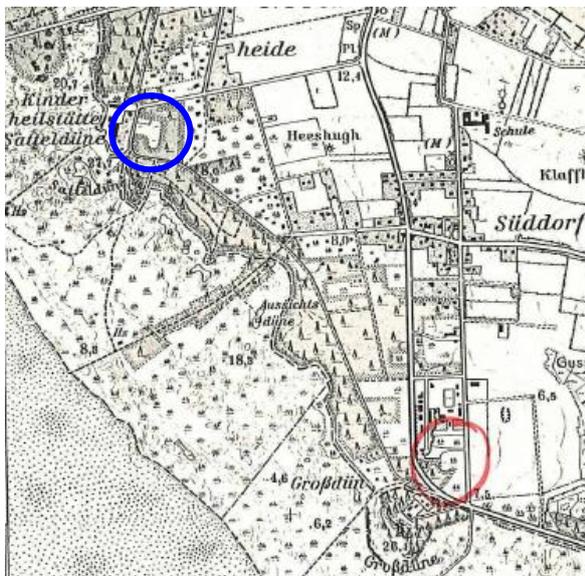


Abbildung 3: Lage der 1. Änderung der Schutzgebietsverordnung vom 20.09.2002 (rot) zum Plangebiet (blau)

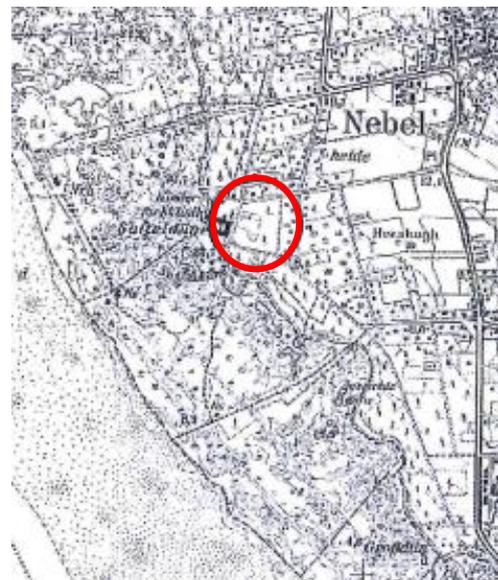


Abbildung 4: Lage der 2. Änderung der Schutzgebietsverordnung vom 30.11.2009 (rot) identisch mit Plangebiet

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 3 Abs. 1 der Kreisverordnung zum LSG geprägt durch

- Die Sandplatte des Kneipsandes mit ersten Dünenbildungen und den durch Klima und Meer bedingten Auf-, Um- und Abbau dieses Sandes,
- Dünenketten westlich der Ortslage Wittdün bis zum Beginn des Naturschutzgebietes „Amrumer Dünen“, die aus Weiß-, Grau- und Braundünen und feuchten Ausbläsungszonen bestehen,
- den in West-Ostrichtung ansteigenden und gegen das Watt teilweise als Kliffküste abfallenden Geestkörper mit Marschbildungen im Schutz der im Süden und Norden gebildeten Sandhaken,
- sowie trockene Sand-, Dünen- und Feuchtheiden, Schilffgebiete, Marschen und Aufforstungen mit Nadelgehölzen bzw. beigemischten Laubhölzern am Ostrand der Dünen bzw. extensiv bis intensiv genutztes Grünland, Ackerland und Brachflächen im Übergang zu trockener Sandheide.

Darüber hinaus nennt die o.g. Verordnung unter § 3 Abs. 2 besondere Schutzgegenstände. Dies umfasst folgende:

- (1) Steilufer zwischen Nebel und Steenode bzw. Nebel und Norddorf,
- (2) trockene Sandheiden,
- (3) Feuchtheiden einschließlich der Übergangsstadien zur Trockenheide und extensiv genutzter Weide,
- (4) Schilfflächen,
- (5) Dünen in den Übergangsstadien von der Weiß- zur Braundüne,
- (6) Dünenentwicklung auf dem Kneipsand, Brutgebiet u.a. für Zwerg-, Fluss-, und Küstenseeschwalbe,
- (7) Vogelkoje,
- (8) archäologische Kulturdenkmale und
- (9) das Brutgebiet der Eiderente in der Norddorfer Marsch.

Diese sind im zur Verordnung gehörenden Lageplan (vgl. Abbildung 5) dargestellt und nummeriert.

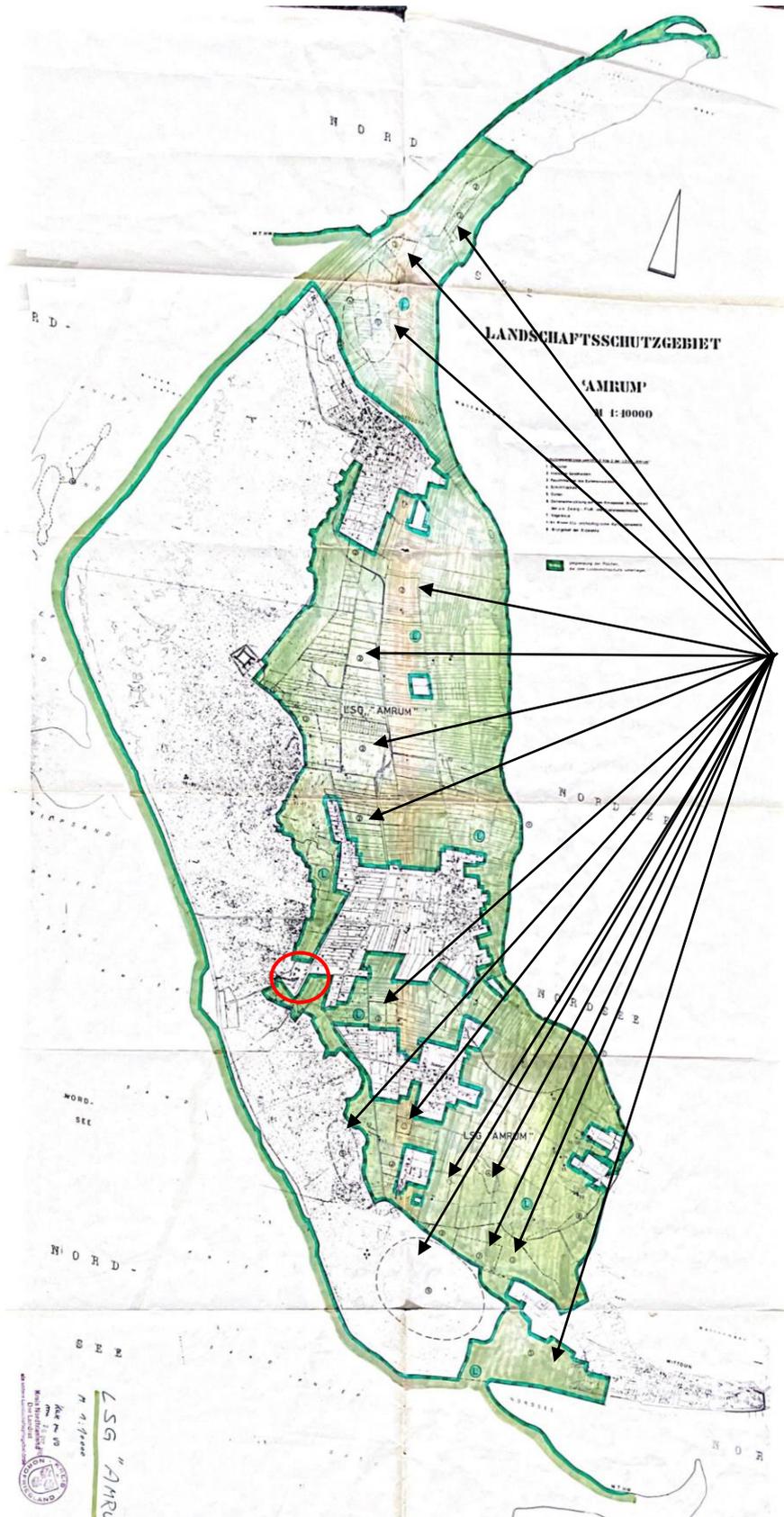


Abbildung 5: LSG Amrum mit Darstellung der Schutzgegenstände (graue Umgrenzung mit Nummern 1-9 – siehe Pfeile) und Lage des Plangebiets (roter Kreis)

Besondere Schutzgegenstände sind von der vorgesehenen Umwandlung von Wald nicht betroffen (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Ausschnitt Lageplan LSG Amrum mit Darstellung des Plangebietes (rote Umgrenzung) und besonderen Schutzzwecken im Nahbereich des Plangebiets (siehe Pfeil)

Im LSG sind darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 3 o.g. VO das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Sinne der Nutzung als Lebensstätte bestimmter Pflanzen und Tiere zu erhalten, zu pflegen – und soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Insbesondere ist der Nadelholzanflug auf den Heiden und Dünen und auf den Brachflächen im Übergang zur Heide zu beseitigen.

Verbote und genehmigungspflichtige Vorhaben im LSG

In § 4 der VO zum LSG sind zahlreiche Verbotstatbestände aufgeführt. Dazu gehören unter anderem die Verunstaltung des Landschaftsbildes sowie Störungen der Ruhe und des Naturgenusses, aber auch das Errichten baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO, eine Veränderung der Bodengestalt, das Parken außerhalb dafür ausgewiesener Flächen sowie das Umsetzen von Erstaufforstungen.

Zahlreiche Maßnahmen sind nach § 5 der VO zum LSG genehmigungspflichtig soweit sie nicht den Verboten nach § 4 widersprechen. Neben der Errichtung von Bild- und Schrifttafeln sowie der Beseitigung von Einzelbäumen mit einem mittleren Brusthöhen-Durchmesser größer als 30 cm umfasst dies auch die Umwandlung von Wald und sonstigen Gehölzbeständen (Pkt. 4).

Gemäß § 5 Abs. 2 der VO zum LSG kann eine Genehmigung erteilt werden, sofern die Vielfalt- und Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleibt, die Beeinträchtigung des Land-

schaftsbildes zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar ist und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet bzw. ausgeglichen werden.

4 PLANUNGSAalternativen

Das Bauteil 3 (BT3 – Schwimmhalle) wurde 1984 errichtet. Der Abstand zwischen dem Gebäude und dem Wald entspricht aktuell nicht den Vorgaben des Landeswaldgesetzes von Schleswig-Holstein. Um den Vorgaben gerecht zu werden, soll dies nachträglich bereinigt werden.

Für ein weiteres Gebäude, die geplante neue Einfeld-Sporthalle mit den dazugehörigen Nebenräumen, ist hinsichtlich ihrer Abmessungen die DIN 18032 zu beachten. Unter Berücksichtigung des weiteren Raumbedarfs der Klinik, aufgrund der Veränderung der therapeutischen Bedingungen und des aktuellen Klinikbetriebes, sowie unter Beachtung der Vorgaben zu Brandschutz und Abstandsregeln der Landesbauordnung, ist nach funktionaler und größentechnischer Prüfung des Plangebietes für einen solchen Baukörper (I-geschossig) keine alternative Lage möglich.

Folgende Vorgaben sind zu beachten und nachrichtlich dem Waldumwandlungsantrag entnommen:

- Berücksichtigung des Abstands von mindestens 9,65 m zum Bauteil 8 (BT8) und des Schutzes der angrenzenden Dünenbereiche, dieser ist zudem identisch mit der Außenwand des Bauteils 4 (BT4),
- Berücksichtigung der bestehenden Feuerwehrezufahrt mit Überflurhydrant sowie weiterer wichtiger Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben (u.a. Biotopschutz bzw. FFH-Gebiet und NSG),
- Berücksichtigung der Abstände zu Bauteil 4 (BT4) von 8,70 m aufgrund der Feuerwehrumfahrt und bestehender Wege,
- Beachtung der DIN 18032.

5 Mögliche Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme des LSG

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt im Verfahren der Aufstellung des B-Planes Nr. 18 eine Waldumwandlung auf einer Fläche von 516 m². Diese Waldflächen sind teilweise durch Trittschäden (Freizeitnutzung) sowie aus den Dünenflächen einwandernder invasiver Arten (u. a. *Rosa rugosa*) vorbelastet. Die Nutzung der Freiflächen steht in direktem Zusammenhang mit der Kliniknutzung der „Satteldüne“. Für die unter asthmatischen und anderen chronischen Erkrankungen leidenden Kinder und Jugendlichen ist die Bewegung im Freien von ganz besonderer Bedeutung. Deshalb findet ein Teil der therapeutischen Anwendungen, aber auch die Freizeit der Kinder auf den Freiflächen statt, die zu den Liegenschaften der Klinik gehören.

Eine Teilfläche dieser umzuwandelnden Waldfläche liegt im Randbereich des LSG „Amrum“. Dabei handelt es sich um insgesamt 397 m² (0,002 % der Schutzgebietsfläche). Ein Antrag auf Entlassung dieser Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht beabsichtigt.

Durch die Waldumwandlung sind Veränderungen des Landschaftsbildes möglich. Direkt angrenzend an die umzuwandelnde Waldfläche liegen jedoch weitere größere zusammenhängende Waldflächen. Im Wesentlichen verschiebt sich die Waldgrenze nur geringfügig (8 m) nach Süden.

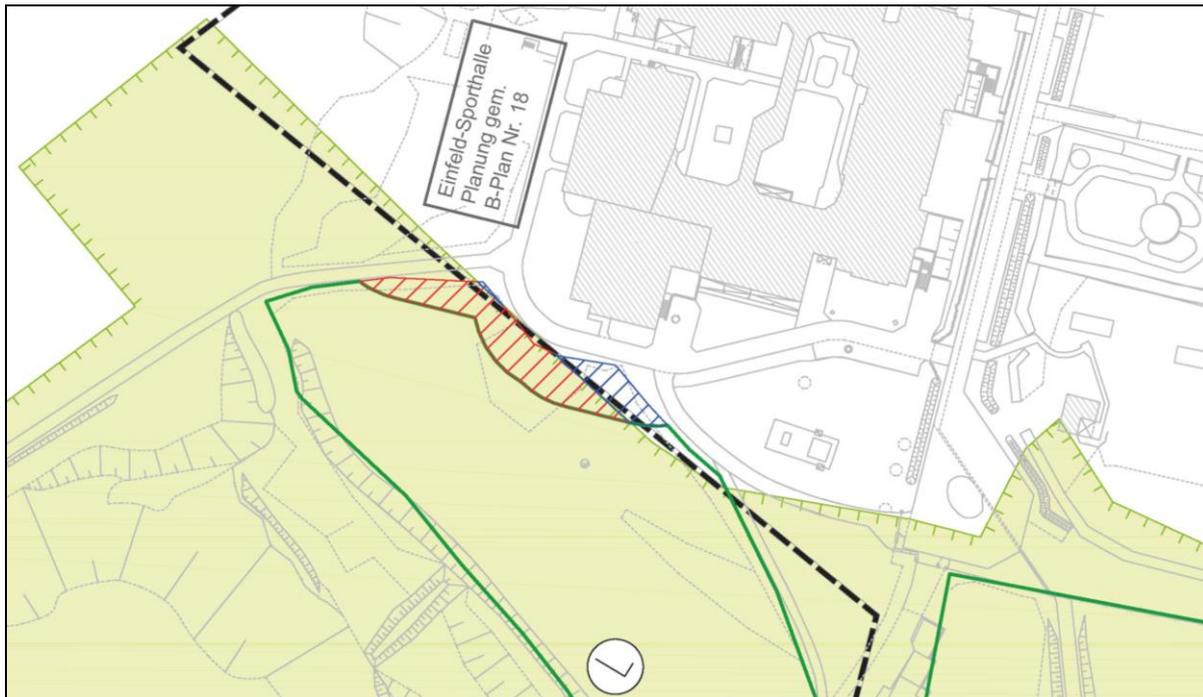


Abbildung 0-7: Verschiebung der Waldgrenze (grüne Umgrenzung) in Richtung Süden (Waldumwandlung: rote und blaue Schraffur)

Dabei bleibt die süd- südwestliche Einbindung der Klinikgebäude durch die Waldflächen (verbleibende Breite ca. 30 m) und damit die derzeitige Landschaftswahrnehmung bzw. der Charakter und die Eigenart der Landschaft erhalten. Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind durch die Waldumwandlung nicht zu erwarten.

Durch den kleinflächigen Waldverlust werden die Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes im LSG insgesamt nicht beeinträchtigt.

Eingriffsregelung und Waldumwandlung

Von der Waldumwandlung sind im LSG folgende Waldbiotoptypen betroffen:

- KHp / KHt / WFn – Bewaldete Düne mit Zitterpappel und Kiefer bzw. Nadelwald sowie
- KHp / KHt / WPb – Bewaldete Düne mit Zitterpappel und Kiefer bzw. Birken-Vorwald.



Abbildung 0-8: Von der geplanten Waldumwandlung betroffener Waldbestand (silvaconcept 2022)

Die Flächenanteile sind nicht scharf voneinander abgrenzbar, da die beiden Biotoptypen fließend ineinander übergehen.

Die mit der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans verbundenen Eingriffe werden in einem Umweltbericht (August 2022) betrachtet und gemäß Runderlass vom 3. Juli 1998 bilanziert. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt. Der überwiegende Ausgleich für Versiegelungen und Biotopverluste wird im Plangebiet in bewaldeten Dünenflächen durch Aufwertung dieser erbracht.

Der Ausgleich für die beantragte Waldumwandlung wird mangels geeigneter Flächen auf der Insel Amrum durch eine Waldentwicklung auf einer Fläche von 4.430 m² in Nieblum auf der Insel Föhr umgesetzt (Flurstück 37, Flur 8). Der angeführte Ausgleich auf der Insel Föhr umfasst zudem den Umfang für die zu heilenden Unstimmigkeiten bisheriger Waldumwandlungen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt somit weitgehend vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen minimiert und nicht vermeidbare mögliche Auswirkungen werden im Plangebiet ausgeglichen

Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bzw. des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die zudem die Waldumwandlung betreffen. So sind Gehölzfällungen bzw. Rodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Umweltbericht zum B-Plan Nr. 18, 2022). Vorkommen geeigneter Ha-

bitate von Fledermäusen sind in den betroffenen Waldflächen ausgeschlossen (AFB zum B-Plan Nr. 18, 2009).

6 ZUSAMMENFASSUNG UND BEGRÜNDUNG

Die DRV Nord beantragt im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 18 eine Waldumwandlung auf einer Fläche von 516 m², von der eine Teilfläche im Umfang von 397 m² im Randbereich des LSG „Amrum“ betroffen ist. Die Waldumwandlung im LSG ist auf dem Flurstück 2/1 in der Flur 9 der Gemarkung Nebel in der Gemeinde Nebel vorgesehen. Es handelt sich bei der Umwandlung von Wald gemäß Pkt. 4 § 5 der Kreisverordnung zum LSG „Amrum“ um eine genehmigungspflichtige Maßnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden kann.

Durch die Waldumwandlung wird die Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße der Umwandlung, im LSG nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden so weit wie möglich vermieden und minimiert bzw. im Plangebiet ausgeglichen. Darüber hinaus erfolgt als Ersatz für den Waldverlust eine Waldentwicklung auf der Insel Föhr in Nieblum. Auswirkungen auf die Erholungsbelange sind durch die Waldumwandlung nicht zu erwarten.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung im LSG „Amrum“ gegeben.

Der Begründung zum Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung ist der Bestandsplan des Umweltberichts beigefügt, der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt wurde und auf der Biotoperfassung beruht.